

Landratsamt Enzkreis

Umweltamt

Erörterungstermin

im Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz

am 07. und 08. Dezember 2015
sowie am 11. und 12. Januar 2016

zum Antrag der

Wirsol Windpark Straubenhardt GmbH & Co. KG
zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks
in Straubenhardt

2. Verhandlungstag – 08. Dezember 2015

Turn- und Festhalle Conweiler,
Burgweg 10, 75334 Straubenhardt

Stenografisches Protokoll

Tagesordnung

	Seite
2. Landschaftsschutz.....	1
b) Landschaftsbild mit Visualisierung, Sichtbarkeitsanalyse	1
3. Naturschutz, Artenschutz	39
a) Vögel.....	39
b) Fledermäuse	108

Beginn: 10:00 Uhr

Verhandlungsleiter Oreans:

Ein recht herzliches Guten Morgen allerseits von mir. Ich hoffe, Sie haben alle eine ruhige und erholsame Nacht verbracht. Heute steht uns allen noch ein zweiter, sicherlich ähnlich anstrengender Tag bevor. Ich eröffne hiermit den zweiten Tag des Erörterungstermins zum Windpark Straubenhardt.

Zum Rahmen: Es gilt das Prozedere – wie bereits gestern vorgetragen –, was die Wortmeldungen und auch die Verhaltensspielregeln hinsichtlich des Zuhörens und des Gehörtwerdens anbelangt. Wir waren gestern in der Tagesordnung bis zum Punkt IV.2. a) gekommen. Den hatten wir abgeschlossen und würden heute mit

2. Landschaftsschutz

b) Landschaftsbild mit Visualisierung, Sichtbarkeitsanalyse

beginnen.

Für das Prozedere, was die Wortmeldungen anbelangt, verweise ich noch einmal auf das, was gestern schon gesagt wurde. Ich bitte Sie, sich per Handzeichen zu melden. Wenn Ihnen das Wort erteilt ist, nennen Sie bitte den Namen und vielleicht auch, wen Sie vertreten oder aus welchem Ort Sie kommen, weil es Namensgleichheit gibt, damit wir es für das Protokoll richtig zuordnen können. Wir werden schauen, dass wir einige Wortmeldungen sammeln, und versuchen, diese geschlossen abzarbeiten. Dann arbeiten wir uns Schritt für Schritt weiter durch die Tagesordnung. Ich bitte um Wortmeldungen.

Herr Baumann, Herr Rechtsanwalt Faller und Herr Rechtsanwalt Burmeister. Nehmen wir diese drei Wortmeldungen vorab.

RA Baumann:

Einen schönen guten Morgen allerseits! Herr Oreans, zunächst vorab eine Frage: Die Vertreter des Regierungspräsidiums und auch der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz sind heute noch nicht hier und auch nicht Herr Fräulin vom Umweltamt. Liegen Erkenntnisse vor, ob sie unterwegs aufgehalten worden sind oder ob sie gar nicht mehr kommen?

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Wallrabenstein wird dazu etwas sagen.

Wallrabenstein (Umweltamt):

Das Regierungspräsidium wird noch zu uns stoßen.

RA Baumann:

Ich danke Ihnen für die Auskunft – nicht, dass ich die Ursache dafür gewesen sein soll, dass Frau Walter heute nicht kommt. Herr Kollege Jäger wird jetzt zum Thema sprechen und – die Einwendungsführer sind Ihnen per Vollmacht ausgehändigt – die Einwendungsführer vertreten.

RA Jäger:

Auch von mir noch einmal an alle einen schönen guten Morgen! Wir kommen zum Landschaftsbild. Wir gehen davon aus, dass hier eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt.

Erlauben Sie mir, zunächst die Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg in aller Kürze darzulegen, inwiefern eine Landschaftsbildverunstaltung anzunehmen ist. Generell gibt es die Vorgabe, dass das Landschaftsbild im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen auf jeden Fall Berücksichtigung finden muss. Dabei ist auf die Vielfalt, Eigenheit und Schönheit sowie auf den Erholungswert Bezug zu nehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt dabei vor,

wenn das Vorhaben als Fremdkörper in Erscheinung tritt und einen negativen, prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild hat [...] Zu berücksichtigen sind bei der Beurteilung von Standorten [...] die Bedeutung der Naturlandschaft [...] und als historische gewachsene Kulturlandschaft, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, [...] die Sichtbarkeit der Anlage in der Landschaft im Hinblick auf ihre Nah- und auf ihre Fernwirkung, [...] die Minderung des Erholungswertes sowie die Unberührtheit der Landschaft oder Vorbelastungen durch technische Infrastruktur.

Weiterhin heißt es – und darauf kommt es an –:

Die zu ermittelnden Belange sind im Einzelfall zu gewichten [...] und abzuwägen.

Keine dieser Anforderungen, die der Windenergieerlass vorgibt, sind unserer Ansicht nach vorliegend erfüllt. In den Antragsunterlagen wird zwar eingeräumt – ich zitiere wiederum –, dass „das Landschaftsbild als hochwertig einzustufen“ ist, dass die Windkraftanlagen „teilweise störend“ seien, aber es wird gesagt, dass die Landschaft „nicht von herausragender Vielfalt, Eigenheit und Schönheit“ sei. Auch diese Einschätzung können wir nicht teilen. Es fehlt jegliche Begründung, warum dies so ist.

Insbesondere wurde die gebotene Einzelfallprüfung in den Antragsunterlagen überhaupt nicht vorgenommen. In die Abwägung hätte eingestellt werden müssen, dass hier keinerlei Vorbelastung gegeben ist. Die angegebenen Straßen sind meiner Meinung nach keinesfalls

geeignet, eine Vorbelastung in diesem Gebiet anzunehmen. Auch die einzige Freilichtleitung ist nicht derart landschaftsprägend, dass sie die Annahme einer Vorbelastung rechtfertigen könnte.

Gestern sind wir zumindest mit dem Ergebnis aus dem Termin gegangen, dass eine Windhöffigkeit unserer Ansicht nach nicht gegeben ist. Umso mehr ist im Rahmen der Abwägung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen, dass die Windhöffigkeit hier vorliegend nicht gegeben ist und damit das Landschaftsbild bzw. die Beeinträchtigung umso höher gewichtet werden muss.

Des Weiteren ist der Schutzstatus dieses Gebietes zu beachten. Das Gebiet liegt im Naturpark Nordschwarzwald, im Landschaftsschutzgebiet Albtalplatten und Herrenalber Berge und im Naturschutzgebiet Albtal und Seitentäler. Das heißt, der Schutzstatus dieses Gebietes impliziert schon die besondere Schutzwürdigkeit dieser Landschaft.

Ich möchte nun Vertreter der hier lebenden Bürger zu Wort kommen lassen, die uns die Landschaft noch einmal in ihrer besonderen Schönheit beschreiben und auf die Vielfalt, Eigenheit und Schönheit eingehen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Entschuldigung, könnten wir das eingrenzen? Wie viele Personen haben Sie vorgesehen? Denn ich hatte Herrn Faller und Herrn Burmeister auch das Wort erteilt.

RA Jäger:

Ich denke einmal, es geht um das Gleiche.

Verhandlungsleiter Oreans:

Deshalb frage ich: Wie viele Personen, denken Sie, wollen sich zu Wort melden? Die Fairness gebietet es, dass wir die anderen, denen ich schon gesagt habe, sie kommen dran, dann auch zeitnah zu Wort kommen lassen.

RA Baumann:

Herr Vorsitzender, ich frage kurz, ob Herr Faller einverstanden ist, dass wir bis zu zwei kurze Präsentationen bringen, zumindest Beiträge.

(RA Dr. Burmeister und RA Dr. Faller nicken.)

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Burmeister? – Gut.

RA Baumann:

Danke. – Bitte schön.

Hummel (Einwender):

Wir haben hier im Landschaftsbereich, der sich von Dennach in Richtung Dobel und dann hinunter in Richtung Straubenhardt erstreckt, einen kleinstrukturierten Naherholungsbereich, der ziemlich intensiv von Bürgern aus dem Raum Karlsruhe, Pforzheim, Enzkreis genützt wird. Wenn Sie sich in diesem Bereich, zum Beispiel bei dieser Wetterlage, einmal aufhalten, werden Sie feststellen, dass in diesem Landschaftsbereich sehr viele Wanderer unterwegs sind. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass der Fernwanderweg Pforzheim–Basel mitten durch dieses Gebiet geht. Dieser Fernwanderweg würde, wenn die Windkraftanlagen – ich muss schon Windkraftindustrieanlagen sagen – so gebaut werden würden, mitten durch Windkrafträder gehen.

Wenn man die Schutzwürdigkeit des Naturparkes Schwarzwald Mitte/Nord betrachtet, so hat man im Jahr 2014 festgestellt, dass die Vorschriften und Kriterien dieses Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord mit den Windrädern nicht kompatibel sind. Man hat dann kurzerhand einfach die Verordnungen und Vorschriften geändert, hat die Gemeinden am 20. Juli 2014 zur Abgabe ihrer Stellungnahme bis 20. August 2014 angeschrieben. Das hat man von der Behörde genau in der Sommerzeit durchgeführt. Durch einen Formfehler wurde das bis zum 4. Oktober verschoben. Aber schon die Tatsache, dass man in einem Naturpark, den man kurz zuvor installiert hat, einen derartigen Eingriff plant, dass man dort solche Industrieanlagen vorsieht, die das ganze Gebiet zerstören – –

Ich möchte Ihnen das Gebiet einmal kurz darstellen. Das sind von Waldbeginn Ortsende Dennach bis zum letzten Windrad Richtung Dreimarkstein etwa 1,4 km. In der Ausdehnung Süd-Nord von dem obersten Windrad, das an der L 339 steht, bis hinunter in das Landschaftsschutzgebiet sind das etwa 2,4 km. Wenn Sie in dieser kleinstrukturierten Landschaft, die als Naherholungsbereich fungiert, solche Öffnungen herausnehmen, dass Sie elf Löcher mit etwa 12.000 m² Waldabrodung einbauen, können Sie sich vorstellen, was das aus dieser kleinstrukturierten Naherholungsfläche macht: Es macht sie einfach zur Industriefläche.

Wenn Sie dann die Windräder dort hineinbauen – die ganze Infrastruktur für die Windräder erfordert noch sehr viel an Zuwegungen; Sie haben gestern gesehen, was allein mit der Trassenführung Strom geplant ist –, müssen Sie im Prinzip diese Trassenführung mit Fahrzeugen freimachen. Das heißt, es wird sehr viel Wald weg sein. Wenn Sie jetzt noch abwarten – jeder, der mit Wald zu tun hat, weiß, was passiert, wenn der nächste Sturm durch diese aufgerissene Waldfläche zieht –, dann entstehen aus den Löchern großräumige Flächen, und dann ist im Endeffekt nahezu kein Wald mehr vorhanden.

Wenn ich mir vorstelle, was hier geplant ist, was mit diesem kleinstrukturierten Naherholungsbereich passieren wird, wird mir angst und bange, wie Sie landschaftszerstörerisch mit solchen Maßnahmen in eine so heile, intakte Umwelt hineingehen. Das ist eigentlich das Schlimmste, was man den Menschen hier, was man dem ganzen Naherholungsbereich Pforzheim/Karlsruhe antun kann, wenn man solche Flächen mit einer – Herr Jäger hat es vorhin schon erwähnt – derartigen Sinnlosigkeit zerstört, weil man die Windhöflichkeit, wie wir

gestern festgestellt haben, in keiner Weise erreicht, wenn man dann in solche Flächen hineingeht. Für mich ist es eine mutwillige Zerstörung einer intakten Landschaft. Ich muss es so deutlich formulieren. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Es sollte noch ein zweiter Beitrag folgen.

(Zerrer [Einwender]: Ich mache es später!)

RA Baumann

Damit ist der Beitrag momentan beendet. Wir kommen später noch einmal.

Verhandlungsleiter Oreans:

Jetzt ist die Frage, Herr Faller, Herr Burmeister: Sind das genau Punkte dazu, oder sollen wir – sonst wird es vielleicht unübersichtlich – dazu erst einmal die Dinge an den Antragsteller weitergeben?

RA Dr. Burmeister:

Er soll erst mal etwas dazu sagen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. – Dann geht mein Blick einmal nach rechts: Herr Dr. Porsch.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Ich fange einmal an. Es wurde vom Kollegen Jäger mit ein paar rechtlichen Ausführungen sozusagen der Aufschlag gemacht. Der Herr Kollege hat völlig richtig den Windenergieerlass zitiert. Der ist uns auch bewusst, und die Anforderungen sind vor allem in die Umweltverträglichkeitsstudie eingeflossen.

Ich möchte aber doch noch einmal mit einer Rechtsnorm beginnen. Es ist § 35 Abs. 1 BauGB, der die privilegierten Anlagen im Außenbereich definiert, und dort ist es Nr. 5. Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, sind im Außenbereich privilegiert zulässig. Das ist eine gesetzgeberische Grundentscheidung, die natürlich Folgewirkungen bei der Beurteilung dieser Anlagen und ihrer Wirkungen im Außenbereich nach sich zieht, die man einfach nicht ignorieren kann und die ich jetzt an den Anfang der Erörterung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes generell stellen will.

Der Gesetzgeber hat sich entschieden. Er sagt: Windenergieanlagen sind im Außenbereich privilegiert zulässig. Sie sind dort gewollt. Sie sind vom Gesetzgeber dorthin geplant, weil logischerweise im Innenbereich oder innerhalb von Bebauungsplangebieten die Errichtung solcher Anlagen regelmäßig nicht in Betracht kommt. Diese Entscheidung wurde schon früher getroffen – ich glaube, es war schon 1998. Sie ist natürlich durch zahlreiche gesetzgeberische weitere Entscheidungen noch einmal verstärkt worden. Wir alle wollen die Energiewende. Keiner will hier Atomkraft, keiner hier will Kohlekraft. Es gibt also eine Grundent-

scheidung des Gesetzgebers für die Windenergienutzung. Das muss man einfach wissen und festhalten. Von der Systematik des BauGB führt das schlicht und einfach dazu, dass die Beeinträchtigungen, die normalerweise mit solchen Anlagen grundsätzlich gegeben sind, auch vom Gesetzgeber erkannt und in gewisser Weise akzeptiert werden.

Die Rechtsprechung verwendet bei Anlagen im Außenbereich sogar eine deutlich härtere Formulierung als der Windenergieerlass; der ist da noch zurückhaltender. Da gibt es immer die Formulierung: Grob verunstaltend muss das sein – auch hier noch einmal die Berücksichtigung der Planung in dem Außenbereich.

Wir haben zwei Themen. Der Herr Kollege hat es richtig gesagt: Wir haben zum einen den formalisierten Landschaftsschutz mit dem Landschaftsschutzgebiet, das von dem Projekt betroffen ist, und wir haben das allgemeine Landschaftsbild außerhalb dieses geschützten Bereiches der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Beide Bereiche sind betroffen.

Im Hinblick auf den formalisierten, förmlichen Landschaftsschutz hat das Regierungspräsidium eine gewisse Vorentscheidung getroffen. Sie haben gesagt, dieser Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet ist nicht einer, der relativ gering zu bewerten ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt, den man vielleicht im Verfahren hier mit einer Befreiung erledigen könnte. Nein, das Regierungspräsidium hat gesagt: Wir sehen das als so gewichtig an, dass es eine Entscheidung des Verordnungsgebers braucht, ob man hier Windkraftanlagen errichten kann oder nicht. Dieses Verfahren läuft parallel; das ist gestern erwähnt worden. Der formalisierte Landschaftsschutz wird dann im Rahmen einer Änderung der Verordnung entschieden.

Im Übrigen ist das Landschaftsbild in keiner Weise übergangen oder fehlbewertet worden. Wir haben ausführliche Darlegungen in der Umweltverträglichkeitsstudie. Da würde ich unter Umständen gern an einen Fachmann oder an eine Fachfrau weitergeben.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Das geht dann an das Büro Gutschker-Dongus, Frau Dr. Schorr.

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Wie Sie schon dargestellt haben, Herr Jäger, bin ich in der Umweltverträglichkeitsstudie zu dem Schluss gekommen, dass es sich nicht wie im Windenergieerlass um eine schwerwiegende Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit handelt. Ich kann auch kurz noch einmal ausführen, warum.

Zum einen handelt es sich meiner Meinung nach nicht um einen schwerwiegenden Eingriff, auch weil eine gewisse Vorbelastung da ist. Diese Vorbelastung ist in Form von bestimmten Straßen da. Es gibt eine Hochspannungsleitung, die den Wald zerschneidet. Das sind natürlich keine Vorbelastungen, die visuell so schwerwiegend sind wie Windenergieanlagen. Aber trotzdem schneidet zum Beispiel der Westweg, der häufig als wichtige Erholungsinfrastruktur

genannt ist, diese Hochspannungsleitung in dem Waldbereich um Straubenhardt drei- oder viermal, und der Westweg führt auch einmal quer über diese Landstraße. Das heißt, wenn ich diesen Westweg entlanggehe, laufe ich nicht die ganze Zeit durch unberührte Natur, sondern ich werde auch öfter mit irgendwelchen Infrastruktureinrichtungen konfrontiert, die anthropogen sind.

Zudem laufe ich auf dem Westweg in der Regel durch Waldgebiet, und ich habe da keinen Sichtbezug zu den Anlagen. Das vermindert die Einschränkungen, die die Windenergieanlagen auf die Erholungsfunktion haben. Der Sichtbezug ist in der Regel im Wald nirgends gegeben. Das heißt, die Einschränkung der Erholungsfunktion habe ich in der Regel nur im Nahbereich der Anlagen.

(Unruhe)

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich bitte, doch Ruhe zu bewahren. Jetzt redet Frau Schorr. Jeder hat nachher noch die Gelegenheit, etwas dazu zu sagen. – Entschuldigung, Frau Schorr.

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Wir haben zwei Karten vorbereitet. Ich würde gerne die Karte Nr. 2.2 zeigen.

(Die Präsentation der Karten wird vorbereitet.)

Verhandlungsleiter Oreans:

Könnten Sie vielleicht in der Zeit etwas zu den weiteren Punkten sagen, die Herr Hummel noch erwähnt hat?

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Ich mache es vielleicht ein bisschen kürzer. Ein weiterer Punkt, warum wir der Meinung sind, dass es sich nicht um eine schwerwiegende Beeinträchtigung handelt, ist: Der im Landesentwicklungsplan aufgezeigte Bereich – unzerschnittene Räume mit einem hohen Wald- und Biotopanteil – ist nicht von der Planung betroffen. Es handelt sich um einen relativ typischen Schwarzwaldlandschaftsausschnitt, also keinen Ausschnitt, den man als herausragend beschreiben kann. Es fehlen markante Landschaftseinschnitte, wie zum Beispiel Felsen oder Ähnliches. Die Landschaft ist aus unserer Sicht als hochwertig zu beurteilen, aber nicht als herausragend.

(Zurufe)

Verhandlungsleiter Oreans:

Bitte! Ich wiederhole noch einmal, was ich gestern gesagt habe: Wir sind hier in einem förmlichen Verfahren. Ich bitte darum, und ich werde auch dafür sorgen, dass weder Missfallens- noch Beifallskundgebungen hier zu einzelnen Beiträgen erfolgen. Wer sich nicht daran hält, wird ermahnt, und dann werden wir sehen, wie wir weiter damit umgehen. Wir wollen – das

ist, glaube ich, gestern sehr gut gelungen – hier eine ruhige, sachliche und konstruktive Diskussion. Der Respekt gebietet es einfach, dass andere Meinungen angehört werden, zur Kenntnis genommen werden. Sie müssen sie nicht teilen, aber ich bitte, dass hier der Respekt gewahrt bleibt. Sonst muss ich wirklich von meinen Ordnungsmitteln Gebrauch machen. – Danke.

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Ein weiterer Punkt ist: Es handelt sich nicht um völlig unberührte Natur, sondern wir haben auch anthropogene Einrichtungen. Es gibt außerhalb des Waldes in Straubenhardt Siedlungsstruktur und landwirtschaftliche Nutzung, es gibt auch forstliche Nutzung. Das betrifft jetzt den Punkt, warum wir der Meinung sind, dass die Landschaft von der Vielfältigkeit, Eigenart und Schönheit eben nicht herausragend ist.¹

Eigentlich habe ich die anderen Dinge auch schon genannt. Schwerwiegend oder besonders grob ist der Eingriff aus unserer Sicht nicht, zunächst wegen des ganz häufig fehlenden Sichtbezuges. Das wird auch in der Sichtfeldanalyse, die die Nadeva gemacht hat, klar gezeigt. Dann haben wir eine relativ hohe, reliefbedingte Widerstandsfunktion der Landschaft. In den Wäldern ist, wie schon gesagt, kein Sichtbezug gegeben.

Hier auf dieser Karte sieht man die Talbereiche in Blau und die Bereiche mit Sichtbezug in Gelb. Zum Sichtbezug ist hier zu sagen, dass die Waldfläche auch als Sichtbezug dargestellt ist. Faktisch ist aber aus dieser Waldfläche aufgrund der Bewaldung kein Sichtbezug da. Das heißt, der Sichtbezug ist im Prinzip relativ klein. Zahlen dazu habe ich auch, aber ich weiß nicht, ob das jetzt hier schon passt. In den Talbereichen sieht man, dass in der Regel kein Sichtbezug da ist. Die Täler sind in diesem Gebiet landschaftlich reizvoll und hochwertig.

Zu dem Vorwurf, wir hätten das nicht ordentlich aufgearbeitet, möchte ich sagen: Neben der verbalargumentativen Analyse in der UVS liegen eine Sichtverschattungskarte und ein Gutachten der Nadeva vor. Wir haben dem Antrag Fotovisualisierungen beigelegt. – Damit wäre ich jetzt erst einmal am Ende.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Frau Schorr. – Ich nehme an, es gibt nachher dazu noch Meldungen, aber wir haben noch eine Rednerliste mit Herrn Faller und Herrn Burmeister. Es wäre mir recht, wenn wir die zuerst abarbeiten. Dann können wir darauf noch einmal reagieren. – Herr Faller.

RA Dr. Faller:

Ich möchte einiges zum rechtlichen Prüfungsmaßstab ausführen, weil ich den Eindruck habe – das ist auch in dem Erläuterungsbericht in den ausgelegten Unterlagen zum Ausdruck gekommen –, dass wir hier über den falschen Prüfungsmaßstab sprechen. Ich möchte vielleicht an das anknüpfen, was Kollege Porsch vorhin ausgeführt hat.

¹ siehe Anlage 1

Herr Porsch, Sie hatten das Thema Privilegierung nach § 35 angesprochen und das hervorgehoben. Es ist sicherlich richtig, dass § 35 eine Privilegierung vorsieht. Allerdings gibt es auch Gerichtsentscheidungen, die klar darlegen, dass diese Privilegierung nicht dazu führt, dass eine Bilanzierung der öffentlichen Belange damit hinfällig wird. Das möchte ich noch einmal unterstreichen und auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2002 verweisen. Ich möchte das kurz zitieren:

Der Gesetzgeber hat in den §§ 30, 34 und 35 ein differenziertes System geschaffen. Für § 35 BauGB ist der Leitgedanke der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs charakteristisch, der einer Bebaubarkeit enge Grenzen setzt. Dieser Vorbehalt gilt nicht nur für sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, sondern gleichermaßen für privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB.

Das äußert sich darin, dass auch diese Vorhaben trotz der ihnen vom Gesetzgeber bescheinigten grundsätzlichen Außenbereichsadäquanz nicht an jedem beliebigen Standort zulässig sind. Sie dürfen nach § 35 Abs. 1 BauGB nur dort zugelassen werden, wo ihnen als das Ergebnis einer Bilanzierung öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Das heißt also, diese Verabsolutierung der Privilegierung, die von den Antragstellern gerne hervorgehoben wird, kann so nicht stehenbleiben; sie ist so mit der Rechtsprechung nicht vereinbar. Es bedarf nach wie vor einer Bilanzierung und damit auch einer Abwägung.

Der zweite rechtliche Aspekt, den ich aufgreifen möchte, ist das Thema der Verunstaltung, das Herr Kollege Porsch angesprochen hat. Es gibt in § 35 sicherlich ein sogenanntes Verunstaltungsverbot, wonach solche Anlagen – wie auch andere Anlagen im Außenbereich – nicht verunstaltend wirken dürfen. Das ist sicherlich einer der rechtlichen Prüfungsmaßstäbe im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild. Es gibt aber auch einen anderen rechtlichen Prüfungsmaßstab, nämlich einen naturschutzrechtlichen, der sehr viel feiner ist und sehr viel mehr erfordert.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bleibt die Geltung der §§ 14 ff. BNatSchG für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 unberührt. Das hat auch der VGH bereits mehrfach deutlich ausgesprochen. Wir haben nicht nur das Verunstaltungsverbot, sondern wir haben auch den § 18 BNatSchG, was eine Abwägung erforderlich macht. Das heißt, es ist gar nicht erforderlich, dass eine Verunstaltung vorliegt, um eine Abwägung vornehmen zu müssen, sondern die Schwelle liegt ganz woanders. Ich verweise insofern beispielhaft auf das Urteil des VGH vom 20. April 2000. Dort wird ausgeführt:

Nicht haltbar ist dagegen weiterhin die das angefochtene Urteil tragende Ansicht, die Privilegierung der außerhalb eines Schutzgebiets

gelegenen Windkraftanlagen könne nur überwunden werden, wenn diese das Landschaftsbild verunstalteten; dessen von der Behörde angenommene massive Beeinträchtigung genüge für eine Versagung des beantragten Bauvorbescheides nicht. Da vorliegend bereits die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

– das ist die, von der ich vorhin nach Bundesnaturschutzgesetz sprach –

zur bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit des Vorhabens führt, bedarf es nicht der Feststellung, ob über eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hinaus auch eine Verunstaltung vorliegt.

Der Maßstab ist nicht die Verunstaltung, sondern es ist ein ganz anderer Maßstab, der hier eine Rolle spielt.

Ich möchte deshalb auf diesen Satz zu sprechen kommen, der auch in dem Erläuterungsbericht immer wieder einmal auftaucht. Das ist die Frage, ob eine schwerwiegende Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorliegt. Dieser Maßstab, dass es eine herausragende Vielfalt, Eigenart und Schönheit sein muss, ist rechtlich nicht haltbar. Sie finden im Windenergieerlass genau diese Formulierung. Das ist auch der Grund dafür, weshalb das in dem Erläuterungsbericht als Maßstab zugrunde gelegt ist. Aber der Windenergieerlass ist – wie auch in anderen Punkten – rechtlich an dieser Stelle nicht zutreffend.

Sie finden weder im Gesetz noch in der obergerichtlichen Rechtsprechung auch nur eine Entscheidung, die diese Wendung als Maßstab hervorhebt. Es muss nicht herausragend sein. Es muss keine herausragende Vielfalt, Eigenart oder Schönheit sein, um mit Gewicht in die Abwägung eingestellt zu werden. Das heißt, hier wird teilweise ein Maßstab gebildet und diskutiert, der rechtlich so nicht haltbar ist. Der Windenergieerlass – das muss man sich auch vor Augen führen – ist eine bloße Verwaltungsvorschrift. Es handelt sich nicht um ein formelles Gesetz. Es handelt sich auch nicht um ein materielles Gesetz. Es ist eine bloße Verwaltungsvorschrift, allein von dem Gedanken der Landesregierung getragen, die Windenergie voranzubringen. Deshalb noch einmal der Hinweis: Herausragende Vielfalt, Eigenart oder Schönheit ist noch nicht einmal der Maßstab. Die Bedenken setzen sehr viel früher an. Hier findet eine Auseinandersetzung anhand eines falschen Maßstabes statt. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. – Es stellt sich mir die Frage: Wollen Sie dazu direkt Stellung nehmen, oder sollen wir Herrn Burmeister erst hören?

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Ich kann das relativ kurz machen. Was der Herr Kollege dargelegt hat, widerspricht in keiner Weise dem, was ich gesagt habe und was auch Frau Dr. Schorr über die tatsächlich durch-

geführten Prüfungen dargelegt hat. Keiner von uns glaubt, dass der Windenergieerlass uns als Vorhabenträger irgendwie bindet oder ein Gesetz ist; das ist völlig klar. Aber natürlich ist im Rahmen der Bilanzierung ein Landschaftsbild von herausragender Schönheit deutlich gewichtiger als ein Landschaftsbild, das dieses Prädikat nicht hat. Da kann ich im Übrigen auf Frau Dr. Schorr verweisen, die dargelegt hat, dass diese Landschaftsmerkmale hier nicht vorhanden sind. – Damit wäre ich schon am Ende.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut, danke. – Ansonsten haben wir diese Einwendung von Ihnen schon so eingereicht bekommen und werden es ohnehin im Rahmen der Genehmigungsentscheidung prüfen. – Herr Burmeister, bitte.

RA Dr. Burmeister:

Könnten Sie vielleicht noch einmal dieses Bild zeigen, das der Vorhabenträger gestern gezeigt hat? Er hat am Anfang ein paar Bilder, insbesondere von Dobel, in der Präsentation gezeigt. Ich meine die Visualisierung.

(Die Präsentation wird vorbereitet.)

Verhandlungsleiter Oreans:

Es wäre nicht schlecht, wenn Sie es vielleicht vorher ankündigen könnten, dann müssten wir nicht erst suchen.

RA Dr. Burmeister:

Das habe ich eben gesagt; ich habe das Ihren Mitarbeitern gesagt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ach so, gut. Das habe ich nicht gehört.

RA Dr. Burmeister:

Ich bin zuvor hingegangen, weil mir das auch klar ist. Aber das brauchen wir jetzt. Sonst kann man das nicht richtig ausführen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Burmeister, können wir vielleicht kurz jemand anderen drannehmen? Es gibt noch Wortmeldungen. Dann kommen wir darauf zurück.

RA Dr. Burmeister:

Das können Sie gerne machen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Oder ist es da? – Okay. Dann kommt es gleich.

RA Dr. Burmeister:

Genau das meine ich.² Das war eigentlich ein sehr eindrückliches Bild von Dobel. Ich hoffe, wir sind uns einig – ich spreche für die Stadt Bad Herrenalb –, dass das in Neusatz und Rotensol in ähnlicher Weise zu sehen ist. Aus meiner Sicht kann man hier das Wesentliche sehr schön sehen. Man sieht zwar nicht den Turm, aber man sieht den gesamten Rotor und nicht nur einen, sondern man sieht hier zahlreiche Anlagen. Eigentlich ist mir gestern bei der Präsentation anhand dieses Bildes sehr klar geworden, wie massiv und schwerwiegend die Beeinträchtigung ist. Da ist es wahrscheinlich besser, wenn man sich das anhand einer Visualisierung einmal anschaut; denn sonst kann man sich das gar nicht richtig vorstellen.

In Ihrer Bewertung haben Sie gesagt, das Landschaftsbild ist hochwertig. Das ist sicher so okay. Aber dann haben Sie eine ganze Menge Einschränkungen gemacht, zunächst einmal, das sei im Wirkungsbereich 3, sprich: es ist zwischen 1,5 km und 10 km. Von Neusatz sind es meines Wissens 1,6 km. Das heißt, man ist nur ganz knapp darüber. Ich fand auch interessant, dass Sie sagen, dass das zwar als technische Anlagen durchaus sichtbar sei, aber dass die Windenergieanlagen nicht landschaftsüberprägend sind. Man muss sich wohl nur dieses Bild anschauen, um zu sehen, dass das so sicher nicht stimmt. – Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Gibt es dazu noch eine Stellungnahme des Vorhabenträgers?

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Ganz kurz: Man sieht hier von dem Aussichtsturm die Anlagen. Wie immer bei Visualisierungen: Es ist sozusagen der schlimmste Punkt gewählt. Schon wenn Sie da hinunterlaufen, werden Sie im Bereich der Häuser die Anlagen kaum mehr sehen.

(Unruhe)

Sie sehen die Anlagen auch nicht vollständig. Niemand streitet ab, dass man sie sieht. Aber das Ergebnis dieser Visualisierung ist aus meiner Sicht kein wirklich bedrohlicher Eingriff. Das könnte deutlich krasser sein, weil man, wie gesagt, die Anlagen nicht vollständig sieht und der Abstand doch relativ groß ist, sodass sie dann natürlich auch kleiner erscheinen.

Frau Dr. Schorr, wollen Sie noch etwas ergänzen?

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Eigentlich nicht, denn zu der Einstufung, die ich getroffen habe, stehe ich eigentlich. Man sieht hier nicht alle Anlagen. Durch das Relief sind einige verdeckt. Ich sehe von den Anlagen, die man sehen kann, nur einen Teil. Natürlich sind sie groß, aber der Abstand ist doch so, dass sie eben nicht landschaftsüberprägend und dominierend sind.

² siehe Anlage 2, Folie 13

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Jetzt haben wir schon eine Reihe von Wortmeldungen. Ich bitte um Verständnis, dass wir versuchen, sie in der Reihenfolge abzuarbeiten. Hier haben sich schon einige länger gemeldet. Zunächst Herr Prof. Mendelsohn, dann Herr Martin und dann Herr Westerberger.

Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):

Frau Dr. Schorr, ich muss zu Ihrem Beitrag energisch protestieren. Nach meiner Meinung handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff. Die Tatsache, dass eine Zerstückelung eines in sich geschlossenen Waldgebietes stattfindet, die sich auch noch durch die Gefahr verstärkt, dass bei dem verbleibenden Baumbestand Turbulenzen, Ablösewirbel, Zerstörung weiterer Bäume und damit eine vergrößerte Schneise entstehen, hat auf lange Frist nachweisbar sogar den Gefahreneffekt, dass eine vollständige großflächige Veränderung des Landschaftsbildes entsteht, nämlich auf der Länge zwischen der Schwanner Warte und dem Gebiet Dobel/Dreimarkstein.

Die durch die Windkraftanlagen entstandenen Wunden, die großflächigen Abholzungen, werden durch nachfolgende Stürme zur vollkommenen Industrielandschaft verdammt. Nach der Gesetzgebung liegt in diesem Falle eindeutig eine – da schließe ich mich Herrn Faller an – Verunstaltung der Naturlandschaft vor. Das betroffene Landschaftsbild wird zu einer toten Industrieanlage verkommen. Sie werden sich noch einmal freuen, wenn überhaupt ein Vogel darüber fliegt. Dennach wird zur Bedeutungslosigkeit verurteilt. Das Erscheinungsbild, der Charakter der betroffenen Landschaft wird damit völlig zerstört. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich danke auch. – Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass wir Dinge, die schon vorgebracht wurden, möglichst nicht wiederholen. Wir haben es ja schon aufgenommen.

Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):

Es stand in diesem Zusammenhang.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ja. Ich sage es nur noch einmal: wenn es irgendwie machbar ist. – Herr Martin, bitte.

BM Martin (Neuenbürg):

Guten Morgen allesamt! Zum Thema Landschaftsbild: Früher war es so, dass sich mit der Thematik Windkraft – meiner Meinung nach zu Recht – der Regionalverband auseinandergesetzt hat, um Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Zuständigkeit besteht unter der aktuellen Landesregierung nicht mehr. Gleichwohl meine Meinung: Ich denke, dass eine Perspektive, nämlich die Gesamtschau der Dinge, nach wie vor eine nicht zu vernachlässigende ist und deshalb mit ins Verfahren geführt werden muss. Das will heißen: Es entsteht nicht nur ein Windpark hier in Straubenhardt, es werden Windparks auch anderswo entstehen, vor allen Dingen in der näheren Umgebung. Die sind offensichtlich bekannt. Ges-

tern wurde gesagt, dass man von Vorbelastungen keine Kenntnis hat. Ich habe jetzt festgestellt: Frau Dr. Schorr hat in ihrer Unterlage schon einmal erkannt, dass in Langenbrand ein Windkrafttrud steht. Es steht aber nicht darin, dass es dort noch mehrere geben wird. Dort sind auch zwischen vier und sechs geplant. Es wird in Pforzheim-Büchenbronn etwas entstehen.

Aus der Neuenbürger Perspektive ist es so, dass wir in unserer südlichen Hemisphäre, die im Südosten beginnt und im Südwesten aufhört, von Windkraftanlagen umzingelt sind. Wenn es um fehlerhafte Betrachtungsweisen geht, darf ich noch einmal eines sagen: Das Heizkraftwerk in Karlsruhe hat sicherlich keine 200 Höhenmeter, und ich sehe das nicht nur vom Aussichtsturm in Dobel. Ich sehe es auch, wenn ich auf der normalen Erdoberfläche unterwegs bin. Der Wasserturm in Waldrennach hat 60 m an Höhe, die Anlagen hier – ich spreche nur von der Nabenhöhe – 199 m. Auch diese Landmarke sehe ich sehr stark und weit hin. Von fehlerfreien Bewertungen möchte ich da einmal nicht reden.

Zur Wertigkeit des Landschaftsschutzes bzw. Landschaftsbildes: Bezeichnenderweise hat die aktuelle Landesregierung in ihren Nationalpark, den sie im Jahre 2011 durch Planungen angestoßen hat, Teilgebiete der Stadt Neuenbürg, die genau in diesen Bereich hineinragen, aufgenommen. Sie hat die Gemeinde Dobel mit hineingenommen. Vom Bereich Straubhardt weiß ich es nicht, aber es würde mich nicht wundern. Ich warte auch ab, wann der erste tote Wolf gefunden wird, der auf der Landesstraße über den Haufen gefahren wird. – Das möchte ich zum Thema Qualität und fehlerfreie Bewertung der Landschaft sagen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Dann nehmen wir noch Herrn Westenberger dran.

Westenberger (Einwender):

Mein Name ist Gerhard Westenberger. Ich komme aus Dobel und möchte ausdrücklich betonen, dass ich mich als Ehrenvorsitzender des Schwarzwaldvereins Dobel zunächst zum Thema Landschaftsschutz äußern will.

Meine Damen und Herren, ich beobachte seit mehr als 50 Jahren die Vorgänge in und um den Westweg. Was Herr Hummel für Dennach sagte, ist absolut richtig. Nur, wir müssen sehen: Der Westweg wird nicht nur von Pforzheim nach Basel, sondern auch in umgekehrter Richtung begangen. Er ist auf der Scheitelhöhe in Dobel. Wenn ich dieses Bild vor mir habe, sehe ich als Westwegwanderer die ganze Zeit diese Windkraftanlagen als Industrieanlagen. Wir sind der Meinung, dass damit das Landschaftsbild nachteilig verändert wird und Probleme bezüglich der Wanderbarkeit und der Schönheit des Westweges entstehen werden.

Zum anderen: Dobel ist als die Sonneninsel bekannt. Wenn wir diese Freifläche von Dobel umgehen und wir halbwegs die Höhe haben, sehen wir diese Industrieanlagen vor uns. Dazu kommt noch – ganz nebenbei bemerkt –: Wir haben den Europarundwanderweg, und damit werden wiederum die Menschen, die eigentlich die unverbrauchte Landschaft und die

Schönheit der Landschaft genießen wollen, mit diesen Einrichtungen konfrontiert. Ich bitte darum, dass man die Landschaft in Dobel für uns, die Wanderer, so lässt, wie sie ist. – Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. Eine kurze Anmerkung von mir: Insofern, als das Wandern den Tourismus betrifft, kommen wir noch speziell dazu. Jetzt ist der Aspekt Landschaftsschutz an der Reihe.

Dann geht mein Blick zum Antragsteller. Möchte hier noch jemand etwas zu dem Thema Gesamtschau oder auch zu den Punkten der Wertigkeit sagen?

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Wir hätten noch etwas zum Thema Sturmwurf zu sagen. Das ist auch mehrfach angesprochen worden. Dazu hatten wir noch nichts gesagt.

Eine Gesamtschau ist natürlich schwierig. Das ist ein rechtlicher Aspekt. Wir haben hier einen Antrag. Wir haben ein Genehmigungsverfahren für ein bestimmtes Projekt. Die Vorbelastung ist eingegangen, soweit sie sichtbar ist. Aber man kann natürlich hier nicht viele andere Planungen einbeziehen, die möglicherweise irgendwie in der Mache sind, die aber noch nicht das konkrete Stadium erreicht haben. Das haben wir gestern auch schon angesprochen.

Die Landesregierung hat sich halt entschieden, den Regionalverbänden die Kompetenz zu beschneiden oder zum Teil wegzunehmen und sie in die Hände der Gemeinde zu legen. Damit ist auch die übergreifende Planung letztlich weniger gut. Aber das ist eine gesetzgeberische Entscheidung, die wir hier nicht ändern können.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Zur Zerstückelung gab es noch die Frage mit dem Wind.

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Zur Sturmwurfgefährdung möchte ich sagen: Die an die Rodungsflächen angrenzenden Baumbestände sind von der Baumartenzusammensetzung und auch von der Schichtung nicht so, dass man große Sturmwurfereignisse erwarten muss. Großflächige Nadelholzbestände, die reine einschichtige Bestände sind, sind dort nicht gegeben.

Zu dem anderen Punkt möchte ich noch etwas sagen. Die Rodungsflächen sind, wenn man sich die vom Forstamt im Enzkreis bewirtschaftete Waldfläche von 23.000 ha vor Augen hält, mit 11,7 ha dauerhafte Rodungsfläche relativ klein.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke sehr. – Jetzt habe ich schon länger eine Wortmeldung von Herrn Falkenberg.

(Zurufe)

– Gut, Herr König, Herr Lenz und Herr Zerrer.

(Zurufe)

– Herr Rausch. Gut.

Peter König (Einwender):

Guten Morgen zusammen! Ich habe hier mehrere Anmerkungen, zum einen zu dieser Visualisierung. Dort steht „Dobel – Aussichtsturm“. Das soll wohl suggerieren, dass das Bild vom Aussichtsturm aus aufgenommen wurde. Dies ist falsch. Das geht an Sie, Herr Dr. Porsch. Sie haben gesagt: vom Aussichtsturm aus; so, wie es auch dort steht. Dies ist falsch. Das Bild ist von der Erhöhung für den Wasserbehälter aus aufgenommen und nicht vom Turm.

(Zurufe)

Können wir uns daran halten, dass es nur nach Wortmeldungen Einwendungen gibt, und hier kein – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Das können wir.

Peter König (Einwender):

Das wäre nett; danke schön. Eine weitere Anmerkung zu den Ausführungen des Herrn Dr. Porsch: Hier habe ich vernehmen müssen: Keiner will AKW oder Kohlekraftwerke. Sie haben das hier allgemeingültig einfließen lassen. Dies ist ein politischer Wille und hat keine Allgemeingültigkeit. Somit spreche ich jetzt auch für mich.

Der nächste Punkt ist ein zentraler Punkt. Warum geht der Mensch in den Wald? Er sucht Ruhe vor Städten, Ruhe vor Lärm, der tagtäglich auf jeden einwirkt. Er geht in den Wald, um Ruhe zu finden. In diesem Gebiet, das dann großflächig durch Windkraft genutzt wird, werden Sie keine Ruhe mehr finden. In Höhe der Gondel entsteht ein Lärmpegel von 105 dB. 105 dB entspricht dem Startlärm eines Verkehrsflugzeuges.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König, wir sind jetzt nicht mehr beim Lärm oder Schall, sondern beim Landschaftsbild. Ich bitte, die Äußerungen auf dieses Thema zu beschränken. – Danke.

Peter König (Einwender):

Ich nehme das zur Kenntnis. Es ging aber auch um die Nutzung dieser Fläche. Dies wurde bisher nicht besprochen und steht damit im direkten Zusammenhang.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ja, aber wir sind uns einig, dass der Lärm nichts mit dem Landschaftsbild zu tun hat.

Peter König (Einwender):

Darin sind wir uns einig. Es ging eben auch um die Nutzung. Ich nehme das zur Kenntnis und möchte aber noch mit dem Satzsatz enden: Dieses Gebiet wird, so es zu dieser Anlage kommt, für eine Naherholung nicht mehr nutzbar sein. – Danke schön.

Lenz (Einwender):

Ich will erst einmal in einem Satz darstellen, was das Wort „Landschaft“ bedeutet. Es bezeichnet die kulturell geprägte subjektive Wahrnehmung einer Gegend als ästhetische Ganzheit. Das ist der philosophisch-kulturwissenschaftliche Landschaftsbegriff. In bisherigen Ausführungen wurde noch nicht gezeigt, wie das eigentlich in dem Nahbereich dargestellt wird. Deshalb bitte ich darum, wenn schon die Folien da sind, auf die Aussicht vom Sportplatz Langenalb zurückzublättern.³ – Danke schön. In diesem Bereich sehen wir eine weitaus größere Überprägung der Landschaft. In diesem Bild sehen Sie tatsächlich nur Windkraftträder. Sie sehen dort keine Hochspannungsleitung. Sie sehen dort keine Aussichtstürme und auch keine Landstraße, die das Gebiet verunstaltet.

Zu diesem Thema zitiere ich eine Stellungnahme des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein vom 09.04.2014. Mir ist bewusst, dass die Regionalverbände keine Aussagekraft mehr haben, aber es ist trotzdem ein sehr interessanter Artikel.

Der mittlere Oberrhein hat eine sogenannte Flächennutzungsplanung nach Angaben des Nachbarschaftsverbands ausgestellt, und zwar Konzentrationszonen. Dazu gibt es eine Prioritätsliste. In unserer direkten Nachbarschaft, nämlich 3 km westlich von uns, liegt eine sogenannte Priorität namens Glasberg/Hartkopf (Marzell). Diese Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Albtalplatten und Herrenalber Berge. Jetzt kommt es:

Die Abstimmung zur Möglichkeit einer Befreiung von der Verordnung zur Errichtung von Windenergieanlagen oder einer Verwaltungsänderung hat ergeben, dass aus Sicht des Ordnungsgebers (Regierungspräsidium Karlsruhe) sowohl eine Befreiung als auch eine Änderung der Verordnung ausgeschlossen sind.

Jetzt frage ich mich: Auch hier liegen Windkraftträder in diesem gleichen Landschaftsschutzgebiet Albtalplatten und Herrenalber Berge, und das Regierungspräsidium schließt aus, dass dort Windkraftanlagen gebaut werden – noch einmal: 3 km westlich von unserem Standort. Ich hätte darauf gern eine Antwort vom Antragsteller. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich weiß jetzt nicht, ob es eine Frage war, aber es geht um eine Stellungnahme. – Herr Dr. Porsch, wollen Sie etwas dazu sagen?

³ siehe Anlage 2, Folie 13

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Das ist jetzt eine Thematik, die mehr die Zonierung der Verordnung betrifft. Das Regierungspräsidium hat sich entschieden, in dem Bereich Straubenhardt die Verordnung zu zonieren. Ein wesentlicher Grund ist wohl – das ist auch der Begründung des Regierungspräsidiums in diesem Zonierungsverfahren zu entnehmen –, dass man im Bereich Straubenhardt eine Randlage des Landschaftsschutzgebietes sieht, während Sie, wenn Sie sich 3, 4, 5 km weiter westlich Richtung Marxzell bewegen, mittendrin sind, sodass das wohl ein ganz tragender Aspekt ist, dass das Regierungspräsidium in dem einen Fall sagt: „Ja, wir zonieren“ und im anderen Fall: „Nein, hier geht nichts.“

Lenz (Einwender):

Ich habe eine kurze Nachfrage, bitte. Wir reden hier von einem Radius von 10 km Sichtbarkeit. Wenn Sie sich das Bild im Hintergrund anschauen, dann ist mir nicht ersichtlich, wieso ein Abstand in seitlicher Richtung von 3 km derart unterschiedlich sein sollte. Denn wir müssen hier auch die Menschen würdigen, die einen Wohnsitz direkt in Sichtweite auf dieses Bild haben. Diese Menschen werden durch die massive Störung des Landschaftsbildes vom Balkon, von der Terrasse und vom Garten große Probleme haben, und dies jeden Tag und auch bei Nacht. Das bitte ich zu bedenken. – Danke.

Zerrer (Einwender):

Guten Morgen! Ich muss sagen: Ich bin sehr befremdet über die Art und Weise, wie wir hier über den Schwarzwald reden. Ich möchte noch einmal ins Gedächtnis rufen: Der Schwarzwald ist Deutschlands höchstes und größtes zusammenhängendes Mittelgebirge. Es hat eine große Bedeutung für den Tourismus, auch hier in Baden-Württemberg. Ich möchte aber auf den Tourismus gar nicht weiter eingehen. Er ist unter den deutschen Mittelgebirgen das am meisten besuchte Urlaubsziel – auch das sei nur am Rande zu der Bedeutung des Schwarzwaldes bemerkt.

Der Schwarzwald ist ein Gebiet, das internationale Bedeutung hat. Das ist bekannt. Es ist eine Marke. Es ist geprägt durch den Begriff „Black Forest“. Für mich ist es fast schon unerträglich, dass wir hier anfangen, auf der Ebene eines relativen Klein-Kleins über die Bedeutung des Schwarzwaldes zu diskutieren. Das muss ich ganz klar sagen.

Ich möchte noch einmal auf das Thema Naturerlebnis kommen. Was verbinden die Leute mit dem Begriff „Schwarzwald“? Es ist ein besonderes Naturerlebnis, und zwar das besondere Naturerlebnis Wald. Auch das ist eher ein touristisches Thema. Aber natürlich ist Wald eine unberührte Waldgegend, zunächst einmal Wald ohne Windräder.

Ich möchte noch auf ein grundsätzlich anderes Thema kommen, weil wir hier stark subjektive Empfindungen diskutieren. Ich möchte auf das Prinzip der Moving Baselines aus der Psychologie abheben. „Moving Baselines“ bedeutet die individuelle Wahrnehmung eines Menschen gegenüber der Veränderung seiner Umwelt. Das heißt, es ist eine Untersuchung: Wie stark wird die Veränderung der Umwelt von einem Menschen beurteilt? Davon hängt es ab,

wie alt der Mensch ist. Das ist jetzt ein bisschen theoretisch; aber ich merke es schon, die Dame ist sehr jung. Das heißt – –

(Zurufe)

– Das war jetzt nicht persönlich gemeint.

Ich will darauf abheben, dass die Beurteilung der Umwelt ganz stark davon abhängt, wann ein Mensch geboren wurde und wie der Zustand der Umwelt damals war. Das prägt ganz entscheidend die Wahrnehmung, wie stark in der Lebenszeit eine Umweltveränderung tatsächlich stattgefunden hat und wie diese zu bewerten ist. Aus diesem Grund werden wir hier permanent in die Situation kommen, dass die Veränderungen, die wir in der Umwelt wahrnehmen, völlig unterschiedlich bewertet werden, abhängig davon, wie alt der Mensch ist. Das ist ein Versuch, subjektive Wahrnehmungen zu objektivieren; das wird scheitern.

Verhandlungsleiter Oreans:

Eine kurze Anmerkung dazu: Ich hoffe, dass es dann nicht so weit kommt, dass die Genehmigungen oder Nichtgenehmigungen, jedenfalls die Entscheidungen über Anträge, künftig vom Alter des oder der Sachbearbeiterin abhängen. Ich gehe davon aus, dass wir das durchaus verobjektiviert entscheiden werden. Sonst sind wir am Ende mit unseren rechtlichen Möglichkeiten. – Danke.

Wir hatten noch Herrn Rausch auf der Rednerliste.

Rausch (Einwender):

Guten Morgen! Ich muss mich erst einmal entschuldigen, aber die Beiträge der Frau Doktor, die sagt, das Thema Westweg und Vorbelastungen in der Region wären nicht so gravierend, haben mich einfach auf die Palme gebracht – Entschuldigung.

Worum es mir geht und was ich auch in meinem Einspruch zur Geltung gebracht habe, ist: Wenn die Damen und Herren vom Regierungspräsidium heute von Karlsruhe hierhergefahren sind – sei es über die Autobahn oder über die Ortsteile Grünwettersbach und Palmbach –, dann haben sie sicher von der Kreuzstraße oben – so heißt der Autobahnzubringer – diese Landschaft hier, die wir jetzt gerade in dem Bild sehen, gesehen. Dann sehen sie ganz entfernt, wie es vorhin schon der Herr Rechtsanwalt oder der Herr Bürgermeister gesagt haben, den Wasserturm, und sie sehen eventuell, wenn die Sicht es zulässt, auch einen Strommast der 380-kV-Leitung. Aber sie sehen eben das hier nicht. Wir sind in Karlsbad topografisch genau auf der Opposition zu Straubenhardt. Die Nachbargemeinde Karlsbad nimmt es einfach so hin, dass diese Sicht, die für uns in Ittersbach sehr prägend ist, die durchaus auch ein Standortvorteil ist, jetzt einfach zerstört wird.

Herr Dr. Porsch spricht von Gesetzesänderungen und privilegierten Vorhaben. Sie haben angesprochen, dass die Gemeinden jetzt zuständig sind. Dafür dient § 35 BauGB, der über Landesgesetz geht. Zu Zeiten, in denen das Thema Naturschutz, Landschaftsschutzgebiet

wichtig war, hat man darauf gedrückt und hat es eingerichtet. Jetzt gehen wir her und sagen, auf Antrag der Gemeinde Straubenhardt wird das Landschaftsschutzgebiet geändert und die Einrichtung von Industrieanlagen möglich.

Wir in Karlsbad befürchten, dass auch im Landschaftsschutzgebiet Herrenalber Berge, wo wir sitzen, die Regionalverbände sehr wohl mit ihrer Vorgabe Vorranggebiete weitere Windräder stellen. Liebe Langenalber, so ihr hier seid: In 1,8 km Entfernung von eurem letzten Haus stehen dann die nächsten Windräder auf Karlsbader Gemarkung. Wie lange soll dieser Wahnsinn weitergehen, dass Energieanlagen eingerichtet werden, die eigentlich nichts zu dieser supertollen Klimawende beitragen, die wir jetzt mit unseren insgesamt 2 % CO₂-Anteil im Weltausstoß dadurch verändern wollen, dass wir Windenergieanlagen aufbauen? Entschuldigung, wenn ich so langatmig war. Ich glaube, viele sitzen hier drinnen, denen es genauso geht. Wir reden im Moment auf ganz hohem rechtlichen, fast schon philosophischem Niveau. Für mich als Bürger ist das ein Unding, was da passiert. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Rausch. Ich verstehe es, aber wir müssen versuchen, uns heute auf dieses eine Verfahren zu beschränken, und zwar hinsichtlich dieser Anlagen und dieses Genehmigungsverfahrens. Wir sollten versuchen, dass wir uns nicht zerfasern in Parallelverfahren zur Umzonierung von Landschaftsschutzgebieten oder zu anderen Verfahren, die vielleicht irgendwann woanders beantragt werden oder zur Genehmigung anstehen. Wir sind heute ganz konkret im Erörterungstermin zum Windpark Straubenhardt und diesen Anlagen und der Auswirkung dieser Anlagen, wenn sie denn kommen, auf das Landschaftsbild.

Dass das schwierig ist, gerade wenn es um subjektive Dinge geht, da sind wir uns alle einig. Deshalb wäre es mir recht, wenn wir versuchen – wir müssen es in der Entscheidung dann auch so oder so machen –, die Verobjektivierung dieser subjektiven Vorgaben irgendwomann festzumachen und uns eher an diese Punkte zu halten als an einzelne subjektive Einschätzungen. Das führt uns für die Erkenntnis, die die Genehmigungsbehörde braucht, um die Entscheidung zu fällen, nicht weiter.

Herr Falkenberg.

Falkenberg (Einwender):

Auch von mir guten Morgen! Ich möchte auf das, was Sie gerade und Herr Dr. Porsch vorhin gesagt haben, noch einmal eingehen. Die Bewertung, wie viel Landschaft wir zu zerstören bereit sind – das ist, glaube ich, unstrittig, dass hier Landschaft zerstört wird –, wurde ganz klar von Herrn Dr. Porsch mit der Energiewende und dem politischen Willen, Atomkraftwerke und Kohlekraftwerke zu ersetzen, begründet. Es ist aber eigentlich widerlegt, dass Windkraft Atomkraftwerke und Kohlekraftwerke ersetzen kann. Insofern müssen wir doch ganz klar einen anderen Wertungsmaßstab – das muss auch die Verwaltungsbehörde meiner Ansicht nach tun – anlegen, welche Landschaften wir bereit sind zu zerstören, und vor allen Dingen: Mit welchem Aufwand von Ressourcen und Energie wollen wir überhaupt Windenergie ge-

winnen? Da zeigt es sich ganz klar, dass wir hier im Schwarzwald die denkbar schlechtesten Voraussetzungen haben und gleichzeitig bereit sind, die hochwertigste Landschaft zu opfern. Das war mein Einwand zu Herrn Dr. Porsch.

Dann wollte ich noch einmal auf das Sturmrisiko zu sprechen kommen. Wenn es um den Bereich um die geplante Windenergieanlage 5 geht, dann ist dort sehr viel niedergelegter Wald, der auf den Sturm „Lothar“ zurückgeht. Wenn man sich an die Stürme des letzten Frühjahrs zurückerinnert und dort im Wald zugegen war – das wollte ich jetzt für die Dame ergänzen –, dann haben wir festgestellt, dass genau an den Waldrändern, wo der Wald noch von „Lothar“ zerfasert ist, bei den nächsten Frühjahrsstürmen die nächsten Bäume fallen. Das ist genau das, was Herr Hummel vorhin angesprochen hat. Wenn wir jetzt Lücken in den geschlossenen Wald schlagen, obwohl das ein Mischwald ist – das möchte ich der Dame entgegen –, werden wir feststellen, dass wir nach den nächsten Frühjahrs- und Herbststürmen an diesen Stellen wieder Waldbruch haben. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke schön. – Wollen Sie noch einmal etwas dazu sagen, Frau Dr. Schorr, zur Zerstückelung, Windkraftanlage 5 konkret?

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Diese Einschätzung ist nicht allein meine. Das ist ebenfalls die Einschätzung der Revierförster. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Hummel (Einwender):

Ich möchte zum Thema Vielfalt und Schönheit der Landschaft noch einiges sagen. Da muss ich schon Kritik üben, Frau Schorr. Was Sie hier gesagt haben, entspricht in keiner Weise der Realität. Wir haben hier eine Kulturlandschaft, die dadurch geprägt ist – wenn man das geschichtlich ein wenig nachvollzieht –, dass früher dort andere Landkreise aufgebaut waren. Es gab zum Beispiel auch dieses Schwabentor, das auf der Gemarkung Dennach steht. Das war früher einmal badisch und wurde dann wieder württembergisch. Hier in der Region gibt es sehr viele alte Grenzsteine. Diese alten Grenzsteine, die schon vom Heimat- und Geschichtsverein Dennach kategorisiert wurden, werden hier in keiner Weise aufgegriffen.

Es gibt einen Conweiler Stein genau in dieser Windkraftecke, der überhaupt nicht irgendwo eingeflossen ist, der anscheinend überhaupt keine Bedeutung hat. Das ist ein Naturdenkmal, das eigentlich so erhalten werden muss. Man müsste meiner Ansicht nach – das ist vielleicht ein kleiner Wink an die Gemeinde Straubenhardt – solche Naturdenkmale noch stärker in den Fokus nehmen, dass man dem Wanderer, der in der Region unterwegs ist, auch diese Tatsachen zeigt. Es gibt den Volzemer Stein in der Nähe des Dreimarksteins auf Gemarkung Dennach. Der Volzemer Stein ist noch das größere Naturdenkmal, das man hier bewerten muss.

Schlussendlich möchte ich noch dazu kommen, dass man im Bereich des LSG ein Windrad genau in ein Biotop stellt. Wenn ich so etwas sehe, muss ich schon fragen: Wer hat hier bei der Planung was gedacht? Wenn man Windräder genau in ein Biotop stellt, muss mir einmal jemand erklären, wie man so etwas rechtfertigen kann.

Frau Schorr, noch eines zu dem Sturmrisiko – Herr Falkenberg hat es gerade noch einmal angesprochen –: Jeder Förster, den Sie fragen, der in seiner Tätigkeit einigermaßen erfahren ist, wird Ihnen mitteilen, dass, wenn Sie in einer vorwiegend aus Nadelwald bestehenden Waldstruktur 10.000 m² Fläche für ein Windrad heraushauen, der nächste Sturm diesen Wald komplett umgrenzend vollends zerstört. Deshalb hat man früher Waldtraufe gepflanzt. Waldtraufe hatten die Aufgabe, diesen Wald zu schützen, und zwar genau dort, wo der Wind angreifen kann. Das nimmt man hier weg. Dann ist der Schutz auch nicht mehr da, weil die zusammenhängende Waldfläche fehlt. Dieses Umgehen mit der Natur, dieses wirklich emotionsfreie Umgehen mit der Natur, das kann man eigentlich nur verurteilen, wenn man das so leichtfertig aufs Spiel setzt. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Hummel. – Vielleicht können wir zu zwei Punkten noch etwas zu hören bekommen. Es ging zum einen jetzt um den Biotopeingriff, den Herr Hummel angesprochen hat. Dann könnte vielleicht jemand von unserer Baubehörde etwas zu den Grenzsteinen und zum Denkmalschutz sagen.

Herr Kummer, können Sie danach vielleicht dazu noch etwas sagen? Ich nehme an, da sind Sie angesprochen gewesen. Oder täusche ich mich?

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Zum Thema Conweiler Stein möchte ich sagen, dass wir ihn sehr wohl in unseren Unterlagen aufgegriffen haben. Die nächste WEA ist 300 m entfernt und die Zuwegung etwa 150 m. Man hat also, wenn man am Conweiler Stein vorbeiwandert, keinerlei Sichtbeziehung zum Windpark.

(Lachen auf Einwenderseite)

– Ich war da, ich weiß das.

Zur WEA im Landschaftsschutzgebiet, die im Biotop steht, hätte ich eine Rückfrage: Welche WEA und welches Biotop meinen Sie?

Hummel (Einwender):

Das ist das Fünfer.

(Zurufe: 5 und 6! – Zuruf: Nein, 3 und 5!)

Das Fünfer steht genau neben einem Biotop, und das Dreier ist auch nicht weit weg davon.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gibt es einen Eingriff in das Biotop? Das war das, was Sie gesagt haben.

(Hummel [Einwender]: Ja!)

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Die WEA 5 steht in der Nähe von einem Teich. Wir haben gesagt, da ist der Abstand ausreichend. Der Teich ist ein Himmelsteich. Der wird von Regenwasser und Oberflächenwasser gespeist. Aus unserer Sicht und in der Planung, die uns im Moment bekannt ist, ist es wohl nicht zu erwarten, dass diese Erdschichten, die das Wasser dort halten, betroffen sind. Eine Dränwirkung ist uns im Moment nicht ersichtlich. Wir haben empfohlen, eine Umweltbaubegleitung zu machen, und als Vermeidungsmaßnahme genannt, dass der Teich auf jeden Fall erhalten bleiben muss.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. – Wir kommen nachher noch zu dem Punkt Ausgleichsmaßnahmen. Da wird das noch ein Thema sein. Aber ich wollte es jetzt nicht einfach stehen lassen. Mein Blick geht noch einmal nach links: Können Sie noch etwas zu den Grenzsteinen beitragen, weil es auch ein Punkt war, der angesprochen war?

Kummer (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Die Grenzsteine, die entlang der ehemaligen Landesgrenze stehen, wurden schon vor einigen Jahren erfasst und kartiert. Die sollen im Grunde natürlich auch erhalten bleiben.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Kaufmann, Herr Falkenberg und Herr Olivier.

Kaufmann (Einwender):

In meinen Einwendungen zum Artenschutz habe ich einen Punkt Libellen. Ich bin davon ausgegangen, da Libellen – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Entschuldigung, beim Artenschutz sind wir noch nicht. Wir sind beim Landschaftsbild.

Kaufmann (Einwender):

Ich bin auch noch nicht fertig mit meinem Satz. Ich habe beim Artenschutz den Punkt Libellen, weil ich gedacht habe: Libellen fliegen. Deshalb habe ich sie dem Punkt „Vögel“ zugeordnet. Wenn das nicht korrekt ist, möchte ich zu den Libellen noch einmal anschließend reden. Es ging ja um Biotope.

Verhandlungsleiter Oreans:

Noch sind wir beim Landschaftsschutz. Das hatten wir vorhin kurz hineingenommen, weil Herr Hummel es angesprochen hat. Die Ausgleichsmaßnahmen und Ähnliches kommen unter IV.3.

Kaufmann (Einwender):

Da kommen dann die Biotope? Das war meine Frage. Nicht, dass ich den Punkt verpasse.

Verhandlungsleiter Oreans:

Nein. Den werden wir noch haben. – Dann hat Herr Falkenberg das Wort.

Falkenberg (Einwender):

Ich möchte Frau Dr. Schorr noch einmal fragen. Sie sagt, das Biotop soll erhalten bleiben. Mir ist allerdings schleierhaft, wenn ich mir dort oben die Landschaft und die Entfernung zwischen der geplanten Windradposition und dem Biotop ansehe, wie bei den Baumaßnahmen das Biotop erhalten werden soll. Wird das mit Brettern abgedeckt, und die Krane und Lkws fahren dann über Bretter, oder wie soll das funktionieren?

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Die Eingriffsflächen und das Biotop sind nicht deckungsgleich. Da wird kein direkter Eingriff stattfinden.

Falkenberg (Einwender):

Können Sie die Entfernung präzisieren?

Verhandlungsleiter Oreans:

Entschuldigung, nur ganz kurz: Das Fass habe ich aufgemacht, und ich würde es gern an der Stelle noch einmal schließen, weil wir unter Ziffer 3 zu den Biotopen kommen und das dann vielleicht dort gebündelt abhandeln können. Sonst zerfasern wir uns jetzt. Das war wahrscheinlich mein Fehler. Herr Hummel hat es hereingebracht, und ich wollte es nicht einfach stehen lassen. Ich schlage vor, wir ziehen es unter Ziffer 3 wieder heran.

Herr Olivier, bitte.

Olivier (Einwender):

Ich habe auf die Homepage unserer Gemeinde geschaut; das mache ich öfters. Dort lese ich, dass wir der Logenplatz am Schwarzwald sind. Also kann das Landschaftsbild so, wie es sich jetzt hier abzeichnet, wenn es wirklich ausgeführt werden sollte, für die Gemeinde nicht mehr bedeuten, dass sie Logenplatz am Schwarzwald ist. Das ist ein ganz erheblicher Eindruck. Vielleicht ist es dann gerade umgekehrt: Logenplatz an den Windrädern in Verbindung mit dem Schwarzwald. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Jetzt Herr Rechtsanwalt Baumann, bitte.

RA Baumann:

Wir haben die Situation, dass diese Planung letztendlich durch die Gemeinde Straubenhardt ausgelöst ist. Herr Bürgermeister Viehweg ist hier, und der Antrag, das Landschaftsschutzgebiet insoweit zu reduzieren, kommt auch von der Gemeinde. Das ist eine Situation, die in Anbetracht der Tatsache, dass wir hier einen schutzbedürftigen Bereich haben, der vergleichbar ist mit dem Sachverhalt, den das Verwaltungsgericht Arnsberg vor Kurzem entschieden hat, eine Besonderheit darstellt. Auch hier ging es darum, dass eine Bäderregion schutzbedürftig war. Dass das die Gemeinde Straubenhardt nicht interessiert, ist eine Sache. Das andere ist, dass darum herum Bad Herrenalb und andere Luftkurorte vorhanden sind. Die sind deswegen da, weil dieses Waldgebiet in seiner Schönheit, in seiner besonderen herausragenden Situation einen Agglomerationspunkt, einen Anziehungspunkt für Erholungssuchende, für Ruhesuchende von Baden-Baden, Karlsruhe bis Pforzheim, Heilbronn, Stuttgart darstellt.

Man sucht diese Landschaft ja nicht deshalb, weil dort irgendwelche attraktiven Events in irgendwelchen Einrichtungen stattfinden, in Dromen, wo Go-Kart gefahren wird oder Ähnliches. Hier wird im Wald die Ruhe gesucht. Diese Besonderheit der Schönheit des Landschaftsbildes, der besonderen Eigenart und der Notwendigkeit der Bewahrung des Interesses, Erholung auch überregional sicherzustellen, ist ein außerordentliches Merkmal dieses Bereiches, gerade in der südlichen Ausweiszone. Deswegen kann man nicht davon sprechen, hier sei nicht ein besonders bedeutsames Gebiet, und es sei kein außerordentlich schutzbedürftiges Gebiet, was die Schönheit des Landschaftsbildes angeht – im Gegenteil: Aus meiner Sicht ist dieses Vorhaben auch insgesamt nicht ausnahmefähig, was den Landschaftsschutz durch das Landschaftsschutzgebiet jetzt angeht, sodass hier eine Ausnahme auch nicht in Betracht kommt. Das wäre rechtswidrig. Insoweit greifen die Verbotstatbestände. Ich meine, dass man sich hier vonseiten des Antragstellers die Sache zu einfach gemacht hat.

Wir warten noch auf das Regierungspräsidium. Wir wollen in Kommunikation treten. Frau Wallrabenstein, Sie haben angekündigt, dass das Regierungspräsidium in Kürze vertreten sein wird. Ich warte noch darauf. Offensichtlich haben Sie keine präzise Information, ob das Regierungspräsidium heute Vormittag, heute Nachmittag oder heute Abend kommt. Wenn Sie uns dazu noch aufklären könnten, wäre ich Ihnen dankbar.

RA Dr. Faller:

Ich würde gern zu dem, was Kollege Porsch vorhin gesagt hat, jedenfalls zu zwei Punkten, nochmals Stellung nehmen. Herr Porsch, Sie sagten, dass auch dem Antragsteller bewusst sei, dass der Windenergieerlass nicht verbindlich sei. Insofern haben wir Einigkeit; das ist schön. Allerdings kommt das gerade in den Antragsunterlagen nicht zum Ausdruck. Es wird in den Antragsunterlagen zum Thema Landschaftsbild ausschließlich auf die Erörterungen

im Windenergieerlass abgestellt. Man hätte aber richtigerweise beispielsweise auf das Urteil des VGH vom 20.04.2000 abstellen müssen. Ich zitiere:

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt schon dann vor, wenn die äußere Erscheinungsform der Landschaft nachhaltig verändert wird, wobei im Hinblick auf optische Beeinträchtigungen Erheblichkeit regelmäßig dann gegeben ist, wenn das Vorhaben als Fremdkörper in Erscheinung tritt und einen negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild hat.

Ich hätte jetzt die Bitte an die Technik, dass Sie den Fotostandort 11 nochmals zeigen.⁴ – Wenn man sich diesen Maßstab vor Augen führt und sich dieses Foto ansieht, ist meiner Ansicht nach relativ deutlich, wie man das einzuordnen hat. Ich meine auch, dass das in Ihrer Bemerkung von vorhin, Herr Porsch, sogar recht deutlich zum Ausdruck kommt. Sie hatten relativ spontan geäußert, das könnte ja durchaus noch krasser sein. Daran wird deutlich, dass auch Sie der Meinung sind, dass es durchaus krass ist. Wenn es aber krass ist, muss das auch mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Das vermisste ich bei den Erörterungen in den Antragsunterlagen. Aus meiner Sicht fehlt das. Es ist durchaus krass, und so muss es auch in die Abwägung eingestellt werden.

Vielleicht noch eine Bemerkung zu dieser Visualisierung: Wir hatten in unserer Stellungnahme auch beanstandet, dass diese Visualisierung keinerlei Drehbewegung der Rotoren aufweist. Ich hatte gestern in einem anderen Zusammenhang schon einmal beispielhaft auf ein Urteil des OVG Münster hingewiesen. Ich lese noch einmal diesen einen Satz kurz vor:

Bei der Beurteilung, ob Windenergieanlagen das Landschaftsbild verunstalten, kann insbesondere die anlagentypische Drehbewegung der Rotorblätter nicht außer Betracht bleiben.

Das heißt: Wenn man die Sache angemessen beurteilen möchte, ist es erforderlich, eine entsprechende Visualisierung darzubieten, die die Drehbewegung dieser fünf Rotoren – wir sehen wohl fünf –, die wir hier sehen, auch zum Ausdruck bringt. Denn dann wirkt es in der Tat noch einmal viel krasser, wie das auf das Landschaftsbild einwirkt.

Noch ein anderer Aspekt: Wir haben gestern über das Thema Befeuerung gesprochen. Wenn Sie sich dieses Bild mit der Befeuerung in der Nacht vorstellen, wie sie in den vom Regierungspräsidium vorgegebenen Nebenbestimmungen vorgesehen ist, dann wäre das aus meiner Sicht auch noch einmal eine sehr interessante Visualisierung, die vielleicht auch einen Eindruck vermitteln könnte, der durchaus erforderlich ist, um das angemessen beurteilen zu können. – Vielen Dank.

⁴ siehe Anlage 2, Folie 13

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Dem würde ich ganz kurz entgegentreten, Herr Kollege. Ich kann der UVS nicht entnehmen, dass man ausschließlich den Windenergieerlass für die Bewertung des Landschaftsbildes hier herangezogen hat. Man hat ihn selbstverständlich herangezogen. Er ist ja auch in der Welt, und es stehen viele wichtige Hinweise darin. Aber wenn Sie sich die ausführlichen Bewertungen in der UVS auf Seite 39 und Seite 61 ff. anschauen, werden Sie sehen, dass sämtliche Windenergieanlagen mit Visualisierungen in allen Blickrichtungen und ihre Auswirkung auf das Landschaftsbild gewürdigt wurden.

Noch einmal klarstellend: Es geht hier niemandem darum, den Schwarzwald als nicht herausragenden Naturraum darzustellen; das werden Sie auch der UVS entnehmen. Man weiß sehr wohl, wo man sich befindet. Aber wir erlauben uns doch eine gewisse Abstufung. Nicht der ganze Schwarzwald ist an jeder Ecke gleich hochwertig. Es gibt eben hochwertigere Regionen, und hier wurde auch gut begründet dargestellt, dass der Naturraum hier und der Landschaftsraum vielleicht eine Stufe niedriger ist. – Das noch einmal zur Klarstellung.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Meine Frage an die Einwender: Gibt es noch neue, davon abweichende Aspekte? Wir haben jetzt diese subjektive Landschaftsbildwirkung schon diskutiert. Ich wollte noch einmal in den Raum stellen, ob wir noch ein paar objektivierende Aspekte erörtern können.

Herr Zerrer, Herr Schmeh und Herr Faller noch einmal.

Zerrer (Einwender):

Ein Ansatz für Objektivität könnte die Überlegung sein, was Schönheit im Zusammenhang mit Naturerlebnis bedeutet. Es ist relativ unstrittig, wenn ich sage: Schönheit ist, wenn etwas unberührt geblieben ist. Das ist auch Ziel und Zweck der Bestrebungen der Gemeinden hier. Neusatz ist Luftkurort, Rotensol ist Luftkurort, Dobel ist heilklimatischer Kurort. Das tangiert jetzt wieder das Thema Kurort und Kurbad.

Die Landschaft an sich ist für diese Gemeinden für ihre wirtschaftliche Ausrichtung elementar wichtig. Leider haben wir – das muss ich auch ganz deutlich sagen – das historische Pech, oder hier ist es ein historischer Irrtum, dass die Gemarkungsgrenze der Gemeinde Straubenhardt so weit zu uns hochreicht und dass wir mit der Situation konfrontiert sind, dass die Belange der Nachbargemeinden, was der Notwendigkeit der Erhaltung einer unberührten Natur Rechnung trägt, wie wichtig das für uns hier oben ist, in keiner Weise berücksichtigt wurden. Von daher gesehen ist die Erhaltung und die unberührte Natur das zentrale Thema.

Die Landesregierung hat auch schon mit dem Nationalpark zum Ausdruck gebracht, dass das wichtig ist. Ich komme noch einmal auf das von mir vielleicht nicht ganz klar dargestellte Prinzip der Moving Baselines. Ich habe das Gefühl, dass wir in eine Situation kommen, dass es nachfolgende Generationen geben wird, die einen Wald ohne Windrad nicht mehr als natürlich empfinden, weil sie nur noch Wälder zu Gesicht bekommen, die Windräder enthal-

ten. Das ist das Prinzip der Moving Baselines, was als normal empfunden wird. Dagegen stemmen wir uns ganz erheblich. Das ist der Hintergrund.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das haben wir, glaube ich, auch vorhin schon verstanden. – Herr Schmitz, bitte.

Schmitz (Einwender):

Es geht um die Sichtbezugsinterpretation von Frau Dr. Schorr. Es ist eigentlich gerade der Punkt, dass sich der Standort der Anlagen in einer außergewöhnlich herausragenden, exponierten Lage des Schwarzwaldes befindet. Genau dieser Standpunkt ist unheimlich weit – praktisch rundherum 100 km – vom Pfälzer Wald, vom Kraichgau aus einzusehen. Das ist wirklich außergewöhnlich herausragend und exponiert. Genau das ist nicht subjektiv, sondern das plakatiert die Gemeinde Straubenhardt mit großen Schildern am Ortseingang.

Der andere Punkt ist: Ganz am Anfang wurde auf den Gesetzgeber Bezug genommen; das habe ich auch getan. Ich habe auf die Homepage unserer Landesregierung geschaut. Da steht: Windkraftanlagen in Naherholungsgebieten sind tabu. Das steht da.

RA Dr. Faller:

Ich möchte zu der Frage der Darstellung von Frau Dr. Schorr Stellung nehmen. Wir finden in der Umweltverträglichkeitsstudie, die auch ausgelegt war, Ausführungen zum Landschaftsbild. Stichworte, die dort genannt wurden, waren: Das landschaftsästhetische Potenzial sei hoch; das ist unter Ziffer 3.6 zu finden. Dort ist auch die Rede von einer Hochwertigkeit der Landschaft. Es gab jede Menge Einwendungen. Erst dann kam der Nachtrag Nr. 4 von Mitte November, der dann auf die Homepage kam. Dort wird alles etwas anders dargestellt. Plötzlich ist keine Rede mehr davon, dass das landschaftsästhetische Potenzial hoch sei, sondern es wird eher geringeredet. Jetzt frage ich mich natürlich, wie es zu diesem Sinneswandel kommt. Dafür habe ich im Moment noch keine Erklärung und wollte bitten, zu erläutern, weshalb man in diesem Nachtrag möglicherweise aufgrund dieser Einwendungen das jetzt ganz anders darstellt als zunächst noch in der Umweltverträglichkeitsstudie.

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Aus meiner Sicht widersprechen sich diese beiden Unterlagen nicht. Den Nachtrag 4 sehe ich als Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie. Prinzipiell wurden zwei Unterlagen stärker ausgearbeitet, zum einen eine Sichtfeldanalyse der Büchenbronner Anlagen, die mir vorher nicht vorlag. Die wurde verbalargumentativ mit eingearbeitet. Sie umfasst allerdings nur einen 5-km-Radius. Zum anderen wurden die Naturraumsteckbriefe – das sind Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm, die für die UVS auch ausgewertet wurden – jetzt noch einmal stärker ausgewertet. Dort sind drei verschiedene Bewertungskategorien – gering, mittel und hoch – aufgeführt. Dieses 1-km-Raster der Landschaftsbewertung, das hier auf Landesebene angesetzt wurde, wurde für den Untersuchungsraum ausgewertet.

Olivier (Einwenderin):

Ich habe noch eine Frage zur Visualisierung. Haben Sie auch Visualisierungen von Karlsbad-Ittersbach dabei? Haben Sie eine Visualisierung von Langenalb dabei, und zwar nicht vom Sportplatz aus, sondern die ganze Breitseite, die auf das Wohngebiet ausstrahlt? Haben Sie das dabei? Das ist eine Frage an die Antragstellerin. Oder müssen wir uns jetzt auf diese Fotos beschränken, was das Landschaftsbild angeht?

Engesser (Antragstellerin):

Wir haben auszugsweise nur diese Visualisierung dabei. Wir haben allerdings den kompletten Antrag dabei. Diese Antragsunterlagen liegen Ihnen gleichermaßen vor, die 19 Fotostandpunkte. Somit haben Sie auch die Unterlagen vorliegen. Weitere Unterlagen haben wir darüber hinausgehend nicht.

Olivier (Einwenderin):

Das finde ich sehr schade, weil es sinnvoll gewesen wäre, gerade diese Breitbandansicht zu demonstrieren. Sie haben in sehr subjektiver Art eine Auswahl getroffen, und zwar zugunsten der Antragstellerin.

Ich bin mir jetzt nicht ganz sicher, ob diese Frage richtig ist, aber dennoch will ich sie stellen: Ist es richtig, dass es für die Verunstaltung des Landschaftsbildes möglicherweise eine Zahlung der Antragstellerin an einen Umweltfonds gibt?

Verhandlungsleiter Oreans:

Das ist wieder ein anderer Tagesordnungspunkt. Da muss ich Sie auf Ziffer 3. c) verweisen. Da geht es um die Ausgleichsmaßnahmen. Da geht es auch um eventuelle Zahlungen für Eingriffe in das Landschaftsbild. Dann werden wir darauf zurückkommen.

Herr Engesser.

Engesser (Antragstellerin):

Ich möchte auf die Aussage von Frau Olivier zurückkommen, wir hätten die Punkte so gewählt, dass es für den Antragsteller vorteilhaft wäre. Dem ist entscheidend entgegenzuhalten, dass es nicht so ist. Wir haben umfangreiche Visualisierungen gemacht. Wir haben die umliegenden Gemeinden angeschrieben, mit Fotostandorten an uns heranzutreten. Hier wurden Fotovisualisierungen nachgearbeitet und auch dem Antrag beigelegt.

Wenn Sie sehen, dass wir aus allen Himmelsrichtungen und unterschiedlichen Entfernungen entsprechende Visualisierungen angefertigt haben, dann ist es sicherlich nicht richtig, dass wir hier vorteilhaft für die Antragstellerin Dinge gewählt haben. Die Punkte werden so gewählt, dass man das Landschaftsbild bewerten kann und dass man einen Eindruck gewinnt, wie sich zukünftig, wenn dieser Windpark genehmigt und gebaut werden würde, das Landschaftsbild darstellen würde.

Ich möchte weiter zu den Punkten, die Herr Dr. Burmeister und auch weitere Personen angesprochen haben, etwas ausführen. Sie sprechen insbesondere von Logenplätzen und auch von Sichtachsen auf diesen Windpark. Das ist nicht nur eine subjektive, sondern eine ganz klare objektive Einschätzung. Hier werden die Gemeinden nicht umzingelt; es ist auch nicht so, dass die Personen, die hier wohnen, sowie Erholungssuchende und Wanderer, egal, wo sie hinschauen, immer in 360 Grad auf einen Windpark schauen. Dem ist nicht so.

Ich möchte von der Homepage der Gemeinde Dobel zitieren, die insbesondere den Ausblick ins Rheintal, auf die Vogesen und auch in den Pfälzer Wald herausarbeitet, dass man das von Dobel aus erkennen und sehen kann. Wenn Sie einmal die Visualisierung anschauen, insbesondere die Sichtbeziehungen, dann bleibt diese Sichtachse meines Erachtens ganz klar frei.

Fakt ist: Es werden nicht alle Sichtachsen durch einen Windpark verbaut. Gleichmaßen gilt dies für die Schwanner Warte. Hier wird auch immer gesagt, dass der Blick ins Rheintal bedeutend sei. Auch dieser Blick ist nicht gestört. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König, bitte.

Peter König (Einwender):

Zu Beginn möchte ich auf Ihre Ausführungen eingehen, Herr Oreans, und zwar bezüglich der Funktion des Landratsamtes. Sie heben mit Sicherheit zu Recht darauf ab, dass es a priori hier um den Antrag der Firma Wirsol Windpark Straubenhardt geht. Das ist richtig. Nur: Der Bürger, also auch ich, erwartet, dass ich vom Landratsamt zu hören bekomme, dass die gesamte Planung hier Beachtung findet. Herr Bürgermeister Martin versucht heute zum zweiten Mal, hier eine gewisse Sensibilisierung dahin gehend zu erreichen. Ich konnte vonseiten des Landratsamtes bisher nicht erkennen, dass Sie dem entsprechen wollen. Ich habe das von Ihnen im Wort nicht gehört. Das befremdet mich, denn es wird so sein: Es gibt verschiedenste Planungen und hier auch die Ausführungen des Herrn Engesser, die wir soeben gehört haben. Karlsbad liegt genau in dieser Sichtachse Richtung Rheintal. Das wäre der nächste Standort. So gibt es Planungen rundum.

Es ist faktisch so: Wenn Sie diesem Antrag stattgeben, dann werden Sie für die Zukunft keine Möglichkeit mehr finden, hiergegen vorzugehen oder gewisse Bauvorhaben zu verhindern; denn im Umkreis von 30 km werden Sie immer dieselbe Situation vorfinden. Insofern können wir uns, wenn dem hier stattgegeben wird, damit abfinden, dass das Eingangstor zum Nordschwarzwald das Eingangstor für eine Industrieanlage von gigantischen Ausmaßen darstellt.

Ich würde doch darum bitten, dass dies im Fokus des Landratsamtes steht. Es wäre wirklich mein sehnlichster Wunsch, dass ich auch vonseiten des Landratsamtes dazu etwas hören würde. – Danke schön.

Hummel (Einwender):

Peter König hat gerade schon einen wichtigen Fall angeführt, weil Herr Engesser sagt, dass man bestimmte Sichtachsen noch freihalten könnte. Das ist der erste Anstoß, dass das irgendwann nicht mehr so ist, wenn diese Sichtachsen weiter mit Windkraft zugebaut werden. Dann seid ihr hier die Ersten, die so etwas gemacht haben, und die Behörde ist die erste, die so etwas hier zugelassen hat. Sie sind also hauptverantwortlich dafür, dass diese jetzt noch intakte Landschaft aufs gravierendste zerstört wird. Das muss ich hier einmal ganz deutlich sagen.

Wenn Frau Schorr sagt, dass eine „reliefbezogene Widerstandsfunktion“ des Landschaftsbildes oder der Landschaft die Windräder nicht zu sehr in den Fokus rückt, muss ich noch einmal auf den Fotostandort 1 zurückblenden, wenn das bei der Technik möglich ist.⁵ – Jetzt sehen Sie einmal, wie da eine reliefbezogene Widerstandsfunktion gegen die Windkraft funktioniert. Hier sehe ich die Windkraft voll. Eine reliefbezogene Widerstandsfunktion des Waldes ist überhaupt nicht gegeben. Wenn man so etwas äußert, dann sollte man doch ein bisschen bei der Wahrheit bleiben. Die reliefbezogene Widerstandsfunktion lässt sich vielleicht im Süden etwas ableiten, aber nicht von dieser Seite aus. – Danke.

Stoltze (Einwender):

Sie werden sich wundern: Ich wohne in Pforzheim, flog aber, da ich 91 Jahre alt bin, bis 1994 in Straubenhardt. Mich verbindet also sehr viel mit der dortigen Gegend. Ich möchte mich jetzt gar nicht auf die Fliegerei beziehen, sondern ich habe sämtliche Unterlagen hier einmal durchgeforstet. Mich interessiert die Art und Weise, wie die Firma ALTUS ihre Bewertungen durchgeführt hat. Meine Frage: Wer hat die Skala erstellt, gut oder schlecht oder weniger schlecht?

Verhandlungsleiter Oreans:

Können Sie das irgendwie präzisieren? Ich weiß nicht, um welche Skala es konkret geht. Das ist ein bisschen aus dem Zusammenhang gerissen.

Stoltze (Einwender):

Das ist eine Skala, ob man ein Gebiet als wertvoll oder den Wanderweg als wertvoll einstuft. Mich hat bloß gewundert: Die Einstufung ist so erfolgt, dass man immer eine Stufe unterhalb der Höchststufe geblieben ist. Dadurch hat man eine Berechtigung abgeleitet: Jawohl, wir können das so machen. Deshalb meine Frage: Wer hat diese Skala der Bewertungen erstellt?

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. Ich werde es nachher weitergeben. Wir arbeiten es jetzt nacheinander ab.

⁵ siehe Anlage 2, Folie 12

Stoltze (Einwender):

Die Antwort möchte ich sofort haben.

Verhandlungsleiter Oreans:

Nein. Wir haben zuerst die Einwendungen von Herrn König gehabt, dann von Herrn Hummel und dann von Ihnen. So gehen wir jetzt auch nacheinander vor und arbeiten es ab. Wir kommen dazu.

Der erste Punkt war, dass Herr König vom Landratsamt eine Auskunft haben wollte. Dazu kann Frau Wallrabenstein ein paar Worte sagen.

Wallrabenstein (Umweltamt):

Wir haben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einen bestimmten Prüfkatalog abzuarbeiten. Der ist im Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegt. An diese Prüfnormen müssen wir uns halten. Planungen anderweitig, insbesondere auch Planungen, die noch keine Verbindlichkeit erhalten haben, sind grundsätzlich immer außen vor zu lassen.

Bei der Umweltprüfung, die man hier durchgeführt hat, wurden – noch einmal zum Stichpunkt Planungen – geplante Windkraftanlagen mit berücksichtigt, wie es auch der Windenergieerlass vorsieht. Aber das ist auf die Umweltverträglichkeitsprüfung bezogen, und zwar die Anlagen, die wirklich geplant sind, zu denen schon etwas zur Masthöhe usw. gesagt werden kann, nicht Planungen, die momentan noch etwas unkonkret sind. Die kann man da nicht berücksichtigen, wo auch Standorte noch offen sind. Diese Dinge kann man derzeit noch nicht berücksichtigen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Frau Wallrabenstein. – Will noch jemand etwas zu der reliefbezogenen Widerstandsfunktion sagen? Oder ist das abgeschlossen? Herr Hummel ist jetzt nicht mehr da.

Frau Schorr, vielleicht sagen Sie auch noch etwas zur Frage von Herrn Stoltze zu der Tabelle, die ich nicht kenne.

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Zu der Widerstandsfunktion und dem Fotostandort Sportplatz Langenalb möchte ich meine Einstufung in der UVS vorlesen: „Alle 12“ – damals war die Planung noch größer – „Windenergieanlagen sind deutlich über dem Wald als überprägende technische Bauwerke deutlich sichtbar“ usw. Ich bin also selbst zu dem Standpunkt gekommen, dass eine reliefbezogene Widerstandsfunktion bei diesem Fotostandort wenig gegeben ist.

Zu dem Punkt von Herrn Stoltze: Die Bewertung des Landschaftsbildes in der UVS stammt von mir. Die Bewertung des Landschaftsrahmenprogrammes, was für den Nachtrag 4 ausgewertet worden ist, stammt aus der Uni Stuttgart, die diese Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm zusammengestellt hat.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? – Herr Martin. Dr. Kassera hat sich schon länger gemeldet und Herr König noch einmal.

BM Martin (Neuenbürg):

Frau Wallrabenstein, es ist unstrittig, dass in Pforzheim-Büchenbronn vor etwa drei Wochen für die dortige Windkraft ein Erörterungstermin war. Herr Oreans war auch dort als Gast; er kann das bestätigen. Ich vermute, das ist einigermaßen konkret. Genauso konkret steht ein Windkraftrad in Langenbrand. Es steht schon; das kann man nicht einmal negieren. Insofern ist auch das konkret. Die dortigen Diskussionen sind auch schon lange im Gange, zum einen, was das Repowern eines alten Windkraftrades angeht, und zum anderen, wenn es darum geht, noch weitere Flächen hinzuzunehmen.

In diesem Zusammenhang darf ich sagen, dass die Gemeinde Schömberg lange alleine geplant hat, seit Kurzem aber in diesem Prozess eine Abstimmung mit Neuenbürg stattfindet und stattfinden wird, was ich außerordentlich begrüße. Also, anderswo funktioniert es.

Gall (Dobel):

Jürgen Gall von der Gemeinde Dobel. – Ich möchte zu zwei Punkten etwas sagen, zum einen zur Visualisierung und auch zur subjektiven Bewertung des Landschaftsbildes. Wir haben jetzt lange diesen Fotostandort von Dobel gesehen. Hier möchte ich auch noch einmal seitens der Gemeinde kurz die Bestätigung geben, dass diese Aufnahme vom Boden aus stattgefunden hat. Es ist sehr schade, dass es technisch nicht möglich ist, heute direkt live, insbesondere bei diesem Wetter, unsere Homepage mit der Webcam abzurufen. Da könnten alle hier im Saal wirklich diese Einzigartigkeit der Landschaft live mitverfolgen.

Das wurde auch von Herrn Engesser genannt: Wir haben, insbesondere wenn man auf dem Dobeler Wasserturm steht, eine einzigartige 360-Grad-Sicht in alle Richtungen. Es ist meiner Ansicht nach unerheblich, ob nachher noch vielleicht 60 % quasi unberührt sind. Der Besucher wird dann nicht mehr kommen, wenn er in 300-Grad-Richtungen blickt und überall auf diese Windräder schaut.

Zur subjektiven Einschätzung oder Bewertung des Landschaftsbildes kann man vielleicht auch überlegen, ob man es dahin gehend objektivieren kann, dass man auch bewertet, wie viele Besucher in eine Landschaft kommen. Das ist in Dobel insbesondere an Wochenenden oder auch an sogenannten Inversionswetterlagen der Fall, wo nicht nur am Wochenende wegen der Tagesbesucher der Verkehr zusammenbricht. Da kommen Tausende von Besuchern, um die Einzigartigkeit der Landschaft zu sehen und zu erleben. Sie kommen auch unter der Woche. Dann sind unsere Hunderte von Parkplätzen voll, wenn die Menschen aus der ganzen Region, insbesondere aus dem Großraum Karlsruhe, auf den Dobel kommen und diese einzigartige Landschaft genießen können. Es ist sehr schade, dass es technisch nicht machbar ist. Wie gesagt, wir könnten alle im Saal, insbesondere bei diesem Wetter, diese Landschaft live mitverfolgen. – Danke schön.

Peter König (Einwender):

Zu Ihren Ausführungen, Frau Wallrabenstein: Ich habe Verständnis dafür, dass Sie sich auf bestehende Regularien zurückziehen. Dafür habe ich wirklich vollstes Verständnis. Allerdings habe ich auch jetzt in Ihren Ausführungen wiederum vermisst, dass Sie sich insoweit der Sache annehmen und sagen, ja, wir haben aber den Gesamtüberblick über den Nordschwarzwald, und selbstverständlich haben wir den im Fokus.

Es bringt schlicht und ergreifend gar nichts, wenn Sie sagen, wir können nur das berücksichtigen, was momentan als harte Fakten auf dem Tisch liegt. Klar ist doch: Wenn Sie die Tür hier aufstoßen, dann werden aus diesen weichen Bauvorhaben de facto harte Bauvorhaben. Dann stehen Sie vor dem Problem: Oh, jetzt haben wir ja doch viel mehr Planungen. Was nun?

Von daher noch einmal die Bitte von mir als Bürger – ich denke, diese Bitte würden auch andere Bürger hier gerne äußern –, dass ich vom Landratsamt wirklich höre, dass Sie den Gesamteinflussbereich des Landratsamtes Pforzheim hier im Fokus behalten und den Gesamtüberblick in die Überlegungen zur Genehmigung dieser Windindustrieanlage mit einfließen lassen. – Danke schön.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König, von mir dazu die Anmerkung: Frau Wallrabenstein hat ihre Rechtsauffassung dazu geäußert. Sie kann es noch einmal sagen, aber das bringt uns dann nicht weiter.

Herr Zerrer, bitte.

Zerrer (Einwender):

Ich möchte noch einmal deutlich machen, dass die Bewertungslage in Deutschland, was Windkraft über Wald angeht, aus meiner Sicht nicht so klar ist. Ich sehe hier auch durchaus Diskrepanzen auf Behördenseite, etwa wenn ich auf der einen Seite das Papier des Bundesamtes für Naturschutz „Windkraft über Wald“, Bonn, Juli 2011, einmal durchlese. Das führt jetzt hier zu weit. Ich vermute, Sie kennen das auch. Ich nehme wieder einmal mein Lieblingspapier vom 02.06., von Frau Speckmann, Kompetenzzentrum Energie. Wenn ich das dagegenhalte, dann muss ich sagen: Entweder hat die eine Dame das andere nicht gelesen oder umgekehrt. Dort finde ich zum Beispiel so eine abenteuerliche Aussage wie „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ und „eine besondere Bedeutung“. Das heißt, es geht um den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Übersetzt heißt das, das Kompetenzzentrum Energie ist der Meinung, dass nur Windräder im Wald dazu führen, dass der Wald geschützt werden kann. Das ist eine völlig absurde – –

(Der Verhandlungsleiter bespricht sich mit Frau Wallrabenstein.)

– Frau Wallrabenstein, sind Sie bei mir?

Verhandlungsleiter Oreans:

Wir müssen uns ab und zu auch kurz absprechen. Dafür bitte ich um Verständnis. Wir sind hier allein. Sie sind sehr viele, und ab und zu müssen wir uns hier auch orientieren. Dafür bitte ich um Verständnis.

Zerrer (Einwender):

Ja. Mir geht es im Prinzip um den Widerspruch, den es innerhalb der Behördensituation gibt. In diesem Fall noch einmal zur Wiederholung: Der Gegensatz zwischen den Ausführungen des Bundesamtes für Naturschutz zum Thema Windkraft über Wald und den für mich hochinteressanten Ausführungen des Kompetenzzentrums Energie. Das liegt für mich wirklich diametral daneben, im Gegensatz zu diesem Papier.

Wir haben hier einen Auszug dazu, wo das Bundesamt ganz klar sagt: „Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Standortwahl auszuschließen.“

Aus unserer Sicht – das geht jetzt wieder in den Bereich, dass ich aus der Kurregion Neusatz, Bad Herrenalb komme – sind Ziele der Landschaftspflege, was das Landschaftsbild angeht, natürlich elementar. Die werden von einer Industriegemeinde wie Straubenhardt völlig anders gesehen; das ist auch nachvollziehbar. Wir haben hier eine ehemalige Landesgrenze zwischen Baden und Württemberg. Wir haben nicht nur eine Gemarkungsgrenze, wir haben auch, was die Bewertung der Landschaft angeht, eine Kulturgrenze. Auf der einen Seite haben wir die Industriegemeinde, auf der anderen Seite die Kur- und Bädergemeinden, die eine völlig andere Bewertung der Bedeutung der Landschaft vornehmen, auch für die eigene Existenz. Die Gegensätze innerhalb der Behördensituation – hier Bundesamt für Naturschutz, da Kompetenzzentrum – sind nicht zu übersehen und für mich hier in keiner Weise aufgelöst.

Rausch (Einwender):

Sie verzeihen mir meine Ironie, aber wir sind hier direkt an der Kante zum schönen Wiesengrund. Meine Frage ist: Wäre es nicht sinnvoll für Straubenhardt, das umzubenennen, dass das schöne Lied von Wilhelm Ganzhorn in Zukunft dann nicht heißt „Im schönsten Wiesengrunde“, sondern „Im schönsten Windradgrunde“? – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut, ein Beitrag zum Thema Ironie. – Gibt es noch Wortmeldungen zum Thema Landschaftsbild? – Herr Faller.

RA Dr. Faller:

Wir hatten vorhin schon das Thema Gesamtüberblick und damit auch das Thema der Raumbedeutsamkeit angesprochen. Wir sprechen hier nicht von zwei, drei Windenergieanlagen, sondern es sollen elf Windenergieanlagen werden. Deshalb die Frage: Weshalb wird hier nicht ein Wirkungskreis von 30 km in Betracht gezogen oder untersucht, sondern ein sehr

viel geringerer Wirkungskreis? Fachleute sind durchaus der Auffassung, dass Störungen auch im Hinblick auf 30 km eintreten können. Daher die Frage an Frau Dr. Schorr, weshalb das nicht entsprechend geprüft wurde.

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Prinzipiell ist zwischen Sichtbarkeit und Störwirkung zu unterscheiden. Eine Sichtbarkeit auf 30 km ist durchaus möglich. Eine Störwirkung oder ein Wirkraum – eine optische Bedrängung sowieso nicht, aber eine visuelle Beeinträchtigung – ist im 30-km-Umkreis nicht zu erwarten. Es gibt vom Deutschen Naturschutzring eine Publikation von 2012, die fünf verschiedene Modellverfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes zitiert, die im Übrigen dazu da sind, den Kompensationsumfang zu bestimmen. Dort sind die Wirkräume bei zwei verschiedenen Modellen 10 km, unter anderem auch bei Nohl, bei einem Modell bei 11 km, und bei einem Modell gibt es eine Unterscheidung zwischen einem erheblich beeinträchtigten Raum von 3 km und einem beeinträchtigten Raum von 20 km. Das heißt, mit einer Sichtfeldanalyse und einem betrachteten Raum von 10 km ist man eigentlich in einem gewissen Standard, sage ich jetzt einmal.

RA Dr. Faller:

Sie hatten das Verfahren Nohl als eines dieser Verfahren angesprochen. Wir hatten in unserer Stellungnahme auch dazu Ausführungen gemacht, dass dieses Verfahren nach Werner Nohl aus dem Jahr 1993 stammt und dass dieses Verfahren gerade nicht auf derartige Anlagen anwendbar ist, über die wir hier sprechen. Es gibt auch eine Stellungnahme, Anlage 12, die wir vorgelegt haben. Weshalb meinen Sie dennoch, dass es angemessen ist, diese Nohl-Betrachtung, dieses Nohl-Modell, anwenden zu können?

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Ich habe nicht gesagt, dass ich der Meinung bin, dass das hier Anwendung finden sollte. Wir haben keines dieser Landschaftsbildbewertungsmodelle berechnet. Das war jetzt nur ein Auszug fünf verschiedener Modelle, die es gibt, die sich mit dem Thema beschäftigen, welche Wirkräume bei Windenergieanlagen zu betrachten sind. Das sind fünf verschiedene Modelle, die aktuell genutzt werden. Der Wirkraum ist bei vielen Modellen ähnlich dem Wirkraum, den wir betrachtet haben.

RA Dr. Faller:

Sie sagten gerade, dass Sie keines dieser Landschaftsbildmodelle berechnet haben. Verstehen Sie das richtig, dass Sie gar keine Landschaftsbildberechnung vorgenommen haben?

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Das ist richtig. Die Modelle sind in der Regel deswegen zu rechnen, weil der Kompensationsbedarf mit diesen Modellen errechnet wird. Wir haben den Kompensationsbedarf – das ist vermutlich der noch folgende Punkt – über die Ausgleichsabgabenverordnung berechnet.

RA Dr. Faller:

Ich bin noch nicht ganz zufrieden. Wenn Sie aber eine Berechnung für erforderlich halten, um die Kompensation berechnen zu können, oder eine Ersatzmaßnahme vornehmen möchten, warum soll es dann nicht erforderlich sein, eine Landschaftsbildberechnung nach einem solchen Modell vorzunehmen? Das erschließt sich mir nicht. Warum wenden Sie ein solches Verfahren, das anerkannt ist, nicht an? Warum machen Sie eine solche Berechnung nicht?

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Frau Dr. Schorr hat meines Erachtens dazu alles gesagt. Die Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild in der UVS unter dem Gesichtspunkt Topos erfolgte verbalargumentativ, die Berechnung des Ausgleichbedarfs, Kompensationsbedarfs ebenfalls nach einer anerkannten Regelung, nämlich der Ausgleichsabgabenverordnung.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank, Herr Dr. Porsch. – Herr Faller hat noch eine Nachfrage.

RA Dr. Faller:

Es ist keine Nachfrage. Ich habe noch einen Antrag zu stellen.

Ich beantrage, die Antragstellerin aufzufordern, die vorgelegten Visualisierungen mit einer Drehbewegung vorzulegen.

Ich meine, dass man nur dann wirklich beurteilen kann, wie diese Anlagen auf das Landschaftsbild einwirken, und deswegen halte ich das im Sinne einer gebotenen Sachverhaltsermittlung für erforderlich, um das mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung einstellen zu können.

Zum Thema Abwägung noch eine kurze Anmerkung: Selbst wenn man das zugrunde legt, was wir gestern und heute von Antragstellerseite gehört haben, meine ich, dass die Abwägung doch recht deutlich gegen die Windenergieanlagen spricht. Wir haben gestern gehört, dass zur Windhöflichkeit das, was der TÜV sagt, einfach einmal als zutreffend an dieser Stelle zugrunde gelegt wird. Wir haben gehört, dass es sich bei 6,5 bewegt. So habe ich es, glaube ich, in Erinnerung: Der TÜV sagt 6,5. Das ist ein Wert im unteren Bereich. Das heißt, der Belang, der für die Windenergieanlagen spricht, ist eher als wenig gewichtig anzusehen, selbst wenn man das, was der TÜV sagt, als zutreffend zugrunde legen würde.

Der Belang auf der anderen Seite, was das Landschaftsbild angeht, ist nach den Ausführungen von Frau Dr. Schorr teilweise zumindest als hochwertig einzustufen. Es heißt, das landschaftsästhetische Potenzial sei hoch. Frau Dr. Schorr hat vorhin erläutert, dass das keineswegs relativiert wird, dass nach wie vor gilt, was in der Umweltverträglichkeitsstudie steht, nur sei es in bestimmten Teilen konkretisierungsbedürftig. Wenn wir also auf der anderen Seite der Abwägung teilweise hochwertige, teilweise aber auch nur mittelwertige Belange haben, meine ich, kann die Abwägung nur zu dem Ergebnis führen, dass die Windenergiean-

lagen mit Rücksicht auf die Bestimmungen, auf das Abwägungsmodell im Bundesnaturschutzgesetz nicht genehmigungsfähig sind.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Faller. Der Antrag wurde zu Protokoll genommen. Ansonsten auch ein Dank für das Resümee aus Einwendersicht; sagen wir es einmal so.

Herr Stoltze.

Stoltze (Einwender):

Ich möchte noch einmal etwas zu ALTUS sagen. Im Wesentlichen hat sich gezeigt, dass ALTUS als Planer – das unterstelle ich – eine Bewertung geschaffen hat, die darauf hinausläuft, dass das, was ALTUS gerne haben möchte, in der Bewertung entsprechend zum Ausdruck kommt. Das ist mehr oder weniger oder zu einem gewissen Teil ein reines In-sich-Geschäft. Wie sehen Sie das?

Dr. Porsch (Vorhabenträger):

Wir haben vorhin schon gehört, dass die Bewertung der Eingriffe in das Landschaftsbild durch das Büro Gutschker-Dongus erfolgte und nicht durch die Firma ALTUS.

Stoltze (Einwender):

Entschuldigung, das war ja bloß ein Ausgriff von Einzelnen. Aber viele Bewertungen haben Sie ja selber hergestellt. Darum dreht es sich.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. Wir haben es zur Kenntnis genommen. – Herr Baumann, Sie wollten noch etwas wegen des Regierungspräsidiums wissen.

RA Baumann:

Das ist das eine, ja. Ich warte noch auf die Antwort, Frau Wallrabenstein. Sie hatten angekündigt, Sie wüssten, wann sie kommen. Sie wissen es nicht.

Wallrabenstein (Umweltamt):

Ich hatte angekündigt, das Regierungspräsidium kommt, es stößt dazu. Die Uhrzeit hatte ich aber nicht genannt. Die weiß ich jetzt auch nicht.

RA Baumann:

Also warten wir mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes, bis das Regierungspräsidium kommt? Denn es ist für bestimmte Fragen zuständig, die in diesem Zusammenhang stehen. Ich behalte mir vor, das Regierungspräsidium noch zu befragen, wenn es durch Personen in Erscheinung tritt.

Ansonsten schließe ich mich der Bewertung von Dr. Faller an. Wir sehen das genauso. Wir meinen, dass hier die Abwägung so ausgehen muss, dass in jedem Fall die Genehmigung

nicht erteilt werden kann. Wir gehen nicht von 6,5 m/s, wir gehen natürlich von weniger aus. Das haben wir gestern auch dargestellt. Vielleicht sind es 4,5 m/s. Damit ist aus meiner Sicht die Sache eigentlich erledigt, weil das Gebiet hier doch einem hohen Schutzniveau entspricht und auf der anderen Seite ein relativ geringes Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenübersteht. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Recht herzlichen Dank, Herr Baumann. – Dann schließe ich mit diesem Vorbehalt Tagesordnungspunkt 2. b).

Wir kommen zu

3. Naturschutz und Artenschutz

a) Vögel

Ich bitte um Wortmeldungen. – Ganz hinten meldet sich ein Herr, dann Herr König und Herr Jäger.

RA Jäger:

Herr Oreans, es ist mit der BI abgesprochen, dass wir zunächst einleiten und Herr König bzw. Herr Lenz dann fortführen. Darum wäre es sinnvoll, wenn ich anfangen dürfte.

Verhandlungsleiter Oreans:

Es gibt einen Herrn, der sich schon vor längerer Zeit gemeldet hat.

RA Jäger:

Dann können Sie ihn zuerst drannehmen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Bitte das Mikro einschalten, Ihren Namen nennen und dann Ihren Einwand vortragen.

Dill (Einwender):

Friedrich Dill. – Ich spreche in eigener Sache, ich habe einen eigenen Einspruch eingebracht und auch in der Eigenschaft als Obmann der Jagd- und Hegegemeinschaft Straubenhardt. Wir haben insgesamt zwei Stellungnahmen eingereicht. Die würde ich Ihnen in einem kleinen Abriss vortragen.

Da geht es zunächst um Auerwild. Vielleicht sind manche überrascht. Auerwild in Straubenhardt? Gibt es doch gar nicht! Dazu will ich sagen, dass wir eine tote Auerwildhenne im Bereich Schwann hatten. Wir hatten einen prominenten Herrn von der Wildforschungsstelle hier, Herrn Guido Dalüge, der die Auerhenne in Augenschein genommen hat. Und es wurde mehrfach ein Auerhuhn unterhalb der „Abteilung Sieben“, wo das nächste Windrad ungefähr

300, 400 m Luftlinie entfernt ist, beobachtet. Das sind Beobachtungen, die – natürlich vereinzelt – in den letzten zwei, drei Jahren gemacht wurden. Einmal wurde beobachtet, dass ein Auerhahn über das Gebiet der Jägerhütte drübergestrichen ist. So viel zum Auerwild. Man kann also nicht absprechen, dass in Straubenhardt, vor allem Richtung Dennach hoch, Auerwild vorkommt.

Ferner gilt die Waldschnepfe als sicherer Brutvogel im Bereich Conweiler Stein als auch überwiegend unterhalb der Mönchstraße.

Zum Waldkauz: Das Vorkommen ist bekannt, teilweise Brutbäume usw. Bei mir – das ist kein Jägerlatein – ist vor drei Jahren beim Ansitz morgens um fünf ein Waldkauz auf dem linken Oberschenkel gelandet. Ich habe runtergeschaut und war besorgt, dass er mir beim Wegstarten den Oberschenkel aufreißt, aber er flog ohne Weiteres weg. Kein Jägerlatein.

Ein wichtiges Thema ist das Vorkommen des Sperlingskauzes, und zwar in dem Bereich, wo die Windräder geplant sind. Der Sperlingskauz kommt auf jeden Fall im oberen Bereich der Gemarkung Conweiler, Conweiler Stein vor. Da wurde sogar unterhalb der Ruf des Sperlingskauzes von unserem Leitenden Förster Michael Bruder gehört als auch von einem Mitjäger, Kai Pross. Beide sind Jäger, die in dem Bereich dort ansitzen.

Die Sichtung wurde durch Kai Pross vorgenommen. Ich muss dazusagen: Der Sperlingskauz, das Männchen, hat einen sehr, sehr hohen Pfeifton. Das ist wie eine Schiedsrichterpfeife, richtig hoch, unverwechselbar. Dadurch sind wir draufgekommen. In unserer ersten Stellungnahme hatten wir gesagt, das letzte Vorkommen war im Bereich Schwann, Moosbrunnen, wo mein verstorbener Vorgänger, Obmann Hans Klink, einen Sperlingskauz gesichtet hat. Bei der ersten Stellungnahme wussten wir das also nicht, in der zweiten Stellungnahme haben wir das richtiggestellt.

Für mich ist jetzt natürlich die Frage, weil ich keine Rückmeldung bekommen habe – ich weiß, dass der Sperlingskauz zu den windradsensiblen Vogelarten gehört –: Ist unsere Stellungnahme damals überprüft worden? Ist gesichert, dass der Sperlingskauz vorkommt? Nach unserer Aussage ganz sicher. Es sei angemerkt, es ist die kleinste in Mitteleuropa heimische Eule. Er jagt Kleinvögel, er jagt aber auch Ratten, Mäuse, jegliche Art von Mäusen auf dem Boden. Er schlägt am Boden, er schlägt in der Luft. Das ist wichtig zu wissen. Ich weiß, dass er in anderen Bundesländern als schutzwürdig, als windradsensibel gilt. Wie es hier in Baden-Württemberg ist, hätte ich gern gewusst. Wie nah darf das nächste Windrad sein, wenn gesichert ist, dass es dort Brutstätten gibt?

Wichtig zu wissen ist natürlich auch, dass der Sperlingskauz sehr standorttreu ist. Vielleicht lässt er sich durch ein Windrad vertreiben. Das weiß ich nicht. Das ist hypothetisch. Die Jungvögel entfernen sich in der Regel nicht sehr weit von ihrem Ursprung, wo sie aufgewachsen sind. – Das wäre die wichtigste Anmerkung.

Dann zum Thema Graureiher. Das haben wir erst in unserer zweiten Stellungnahme erwähnt. Ich habe selbst als Jäger, der sehr häufig ansitzt, im Bereich Axtbachtal, und zwar bis nach oben Richtung Mönchstraße, den Graureiher regelmäßig gesichtet neben dem Bach als auch in Langenalb; unten in dem Bachgebiet jage ich auch. Da kommt natürlich der Graureiher, der Rotmilan, da kommt alles vor. Ich weiß von anderen, dass der Graureiher natürlich auch im Holzbachtal vorkommt.

Aber die wichtigste Geschichte ist die: Bei unserer Jägerhütte, wo wir uns regelmäßig treffen, wo ab und zu die Waldarbeiter Mittag machen, gibt es ein Biotop, einen von uns angelegten Teich. Dort findet sich auch ab und zu der Graureiher ein. Wenn der Graureiher als windrad-sensibel gilt, muss ich sagen, dass er, wenn er im Holzbachtal ist und zur Jägerhütte und zum Biotop kommt, als auch wenn er aus Richtung Axtbachtal hochkommt, auf der Route natürlich über die Windräder fliegen muss. Er hat ja gar keine andere Wahl.

Zu den Zugvögeln möchte ich noch sagen – das Thema hatte ich gestern kurz angesprochen –: Gerade über dem Hartberg, unterhalb der Mönchstraße, beobachte ich sehr, sehr oft im Nachtansitz Zugvögel. Das ist eine Route, die einfach da ist.

Letzter Punkt: Als ich noch jünger war, in den 60er-, 70er-Jahren hat die Bundeswehr speziell in unserem Gebiet Tiefflugübungen gemacht. Die haben den Nordschwarzwald angeflogen und sind in einer Höhe von bestimmt nicht 150 m am Waldrand hochgestrichen. Ist das ausgeschlossen? Man weiß ja nicht, was auf der Welt noch passiert und ob solche Übungen vielleicht wieder erforderlich werden. Solche Dinge muss man natürlich auch berücksichtigen. Weil das früher so war, möchte ich das anmerken.

Die wichtigste Frage wäre Richtung Sperlingskauz: Inwieweit gibt es in Baden-Württemberg eine Regelung? Und wie weit müssen Windräder weg sein, wenn sichergestellt ist, wo sich ein Horst befindet?

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank, Herr Dill. – Ich schlage vor, dass wir uns jetzt unmittelbar mit dieser Einwendung befassen, denn wenn jetzt mehrere Personen zu verschiedenen Vögeln verschiedene Aussagen machen, dann werden wir das nicht mehr unter einen Hut bekommen. Darum meine Bitte.

Mein Blick geht jetzt zu den Verantwortlichen. Wer möchte sich zu diesen Fragen äußern? Ich nehme an, ich muss die einzelnen Vogelarten nicht noch einmal aufzählen, und bitte, zu den einzelnen Punkten Sperlingskauz etc. Ausführungen zu machen.

Debler (BFL):

Ich kann zum Sperlingskauz Folgendes feststellen: Der Sperlingskauz gilt nicht als windkraftsensibel Art, weder in Baden-Württemberg, noch ist mir ein anderes Bundesland bekannt, in dem es so ist. In den bisherigen Erkenntnissen zum Sperlingskauz gibt es auch

keine Hinweise darauf, dass er windkraftsensibel ist. Ansonsten wäre er als windkraftsensible Art eingestuft worden.

Zu den anderen Themen sind meines Wissens keine konkreten Fragen formuliert worden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. Wenn es damit sein Bewenden haben kann – Herr Jäger, wollten Sie jetzt?

RA Jäger:

Ich möchte das aufnehmen, was Herr Dill gesagt hat. Er hat ja einige Arten genannt, die hier wohl offensichtlich nicht behandelt wurden. Unser Anliegen ist zunächst einmal, überhaupt die ganze Methodik der Bestandsaufnahme anzuzweifeln. Wir gehen davon aus, dass eine Beurteilung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der vorgenommenen Begehungen nicht möglich war, sodass wir zu dem Ergebnis kommen, dass eine ordnungsgemäße Bestandserfassung nicht stattgefunden hat und somit für Sie als Genehmigungsbehörde nicht einschätzbar ist, ob § 44 ff. BNatSchG verwirklicht worden ist.

Ich möchte noch mal auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 26. Mai 2015 hinweisen. Wie wir gestern mitbekommen haben, hatte diese nicht ausgelegt. Es ist mit Bezug auf die Untersuchungen durch die Antragstellerin bzw. die beauftragten Gutachter noch mal kritisiert worden, dass die Untersuchungen auf veralteten Daten beruhen und möglicherweise daraus fehlerhafte Untersuchungen und fehlerhafte Bewertungen resultiert sind, sodass vor dem Auslegungszeitpunkt natürlich schon feststand, dass die Untersuchungen nicht den üblichen Standards entsprechen. Ich möchte darauf hinweisen, dass laut Bundesverwaltungsgericht die besten wissenschaftlichen einschlägigen Erkenntnisse zurate zu ziehen sind. Wir gehen davon aus, dass das hier nicht der Fall war.

Konkret möchte ich wegen der fehlerhaften Bestandsaufnahme auf das Schreiben des NABU eingehen. Der hat sich mit Stellungnahme vom August 2014 zum ornithologischen Fachgutachten geäußert und hat insbesondere dargelegt, dass es allein schon im Rahmen der Dokumentation erhebliche Mängel gibt. Angegeben wurde beispielsweise nicht, welche Personen die Begehungen vorgenommen haben, welche Qualifikation diese Personen hatten; die Wetterbedingungen der einzelnen Begehungen – es sind wohl insgesamt 20 gewesen – wurden auch nicht angegeben. Es wurden auch nicht Datum, Uhrzeit und die Dauer der Begehungen angegeben. Es wurde keine Dokumentation der Rastvogelbeobachtung gemacht. Eine Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan fehlt, ebenso für den Wespenbusard und für den Schwarzmilan.

Insgesamt kommt die Stellungnahme des NABU zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Bestandsaufnahmen der Gutachter Gefährdungen für besonders geschützte Arten nicht ausgeschlossen werden können, sodass wir davon ausgehen – Worst-Case-Betrachtung –, dass hier artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden.

Ich möchte das Wort an Herrn Armbruster übergeben. Er hat in Stellvertretung für die BI umfangreiche Bestandsaufnahmen bzw. Dokumentationen durchgeführt, woraus ersichtlich ist, dass die tatsächlich vorhandenen Arten keineswegs dem dargestellten Stand der Gutachten entsprechen, sondern viel vielfältiger sind.

Armbruster (Einwender):

Klaus Armbruster aus Langenalb. – Ich bin kein Biologe oder Ornithologe. Ich möchte Ihnen dennoch eine kurze Bilddoku anbieten.

(Präsentation)⁶

26 Bürgerinnen und Bürger aus Straubenhardt und den umliegenden Ortschaften haben sich monatelang seit Frühjahr 2015 große Mühe gemacht, um viele Aufnahmen von Naturbiotopen, Raubvögeln und anderen Vögeln, darunter auch Zugvögeln, zu machen und zu dokumentieren.

Ziel dieser zeitaufwendigen Maßnahme war es, das erheblich mangelhafte Gutachten des BFL sowie die Beurteilung der Firma Gutschker-Dongus, welche von der Firma ALTUS in Auftrag gegeben und bezahlt wurden, infrage zu stellen. Was im Gutachten fehlt, möchte ich nicht noch mal sagen; das hat Herr Jäger eben schon kommentiert. Diese Liste könnte man noch um einiges erweitern.

Diese Bürgerinnen und Bürger haben bewiesen, dass mehr als nur ein Paar Rotmilane, wie die Firma BFL behauptet, zu sichten sind. Durch ca. 400 Aufnahmen aus Dobel, Neusatz, Langenalb, Schwann, Conweiler wurde dies festgestellt. Diese Bilder wurden zum größten Teil mit GPS, Datum und Uhrzeit in einem Erfassungsbogen dokumentiert. Auch Erfassungsbögen ohne Bilder über Beobachtungen sind vorhanden und glaubhaft bestätigt.

Nun ein paar Auszüge aus diesen Aufnahmen, wobei auch ein paar Biotope usw. dabei sind; Sie werden das sehen. Ich halte den Vortrag so kurz wie möglich.

Sie sehen ein Bild von Langenalb und in der Ferne einen Graureiher. Im Gegensatz zur Meinung des BFL, dass es nur einen Graureiher gebe, und zwar im Holzbachtal, steht die Sichtung eines Graureihers durch die Jagd- und Hegegemeinschaft Straubenhardt im Biotop bei der Jagdhütte oberhalb von Conweiler/Schwann. Es ist zu bezweifeln, dass es nur einen gibt. Sollte es jedoch nur einen geben, so müsste er direkt durch die geplanten Windkraftanlagen zum Biotop fliegen. Also höchste Kollisionsgefahr.

Auf den nächsten Bildern sehen Sie den Graureiher in Langenalb auf der Nasswiese – einen Graureiher Oberes Holzbachtal – und noch mal einen dort. Aufnahmen von der Jagdhütte habe ich nicht, aber das Biotop werden Sie noch sehen.

⁶ siehe Anlage 3

Weißstörche sind dieses Jahr sehr oft gesichtet worden. Wie wir wissen, sind das Zugvögel. Also müssen sie auch irgendwann über den Wald fliegen. Die nächsten Bilder zeigen ebenfalls Weißstörche.

Nun kommen wir zu den Biotopen. Es ist signifikant für Planer, Erbauer und Betreiber, dass, wenn Gutachten infrage gestellt werden, neue Anhänge zu den Gutachten auftauchen. Das heißt, die alten Gutachten sind wenig wert.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Armbruster, wir sind beim Thema Vögel. Ich würde sehr gerne das Thema Vögel kompakt behandeln – nicht, dass wir es später wieder aufgreifen müssen.

Armbruster (Einwender):

Nein, es ist relativ kurz. Biotope haben auch mit Vögeln zu tun, wenn es auch nur Kleinvögel sind, und auch Bäume, die umgemacht werden, haben mit Vögeln zu tun.

Verhandlungsleiter Oreans:

Schon, aber ich lese hier „Libellenvorkommen“. Aus dem Blickwinkel sehe ich keinen Bezug zu den Vögeln.

Armbruster (Einwender):

Es geht ganz kurz. Wenn ich es zerreißen müsste, hätte es keinen Wert mehr.

Direkt an der geplanten WKA 3 und WKA 5 sehen wir zwei Biotope, die schon jahrzehntelang bestehen und immer Wasser geführt haben. Viele Tierarten sind dort anzutreffen.

Sie sehen ein Biotop bei der geplanten WKA 3 – und noch ein weiteres Bild; im Hintergrund sehen wir schon gefällte Bäume. – Wir sehen Kaulquappen bei der geplanten WKA 3, die dieses Jahr fotografiert wurden. – Dann sehen Sie einen Frosch bei der geplanten WKA 3.

Jetzt kommen wir zur WKA 5. Das Biotop bei der WKA 5 wurde jahrelang von Naturschützern gepflegt und mit Nistmöglichkeiten für kleine wasserliebende Kleinvögel ausgestattet. Seit drei Jahren tut sich in dieser Hinsicht nichts mehr, wahrscheinlich bedingt durch die Tatsache der Planung von WKAs, wodurch logischerweise auch die Biotope zerstört würden und damit keiner Aufmerksamkeit mehr bedürfen. Es wäre schade, wenn das verschwinden würde, was wahrscheinlich der Fall sein wird.

Ausgleich für diese Zerstörung soll eine Neuanlage „Teich im Tannenwald“, Staatswald, bringen, siehe Gutachten von Gutschker-Dongus, Nachtrag 3 zur Umweltverträglichkeitsstudie. Zynischerweise lautet der neue Name des Teiches „Himmelsteich“. Ich habe gedacht, ich lese nicht richtig – „Himmelsteich“, was beinahe sakral anmutet und mich gleichzeitig an den Begriff „Windpark“ erinnert. Ein Park ist ein Ort der Ruhe, Beschaulichkeit und Schönheit und sollte nicht mit Windindustrieanlagen in Verbindung gebracht werden. Dieser neue Teich soll nur mit Regenwasser bestückt werden. Es ist kein Quell- oder Oberflächenwasser vor-

handen. Wenn ich meinen Teich im Garten über den Sommer nicht ab und zu mit Frisch- und Zisternenwasser auffüllen würde, wäre er nach sechs Wochen total ausgetrocknet.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Armbruster, entschuldigen Sie, dass ich noch mal störe. Sie sagten „kurz“, und ich habe auf die Vögel verwiesen.

Armbruster (Einwender):

Noch einen Satz, dann bin ich bei den Vögeln.

Also dieser „Himmelsteich“ wird am Ende nur noch als Schlammloch für Wildschweine interessant sein. Jetzt bin ich fertig mit den Biotopen.

Wir kommen nun zu den Raubvögeln, insbesondere zum Rotmilan. In Deutschland leben 60 % aller Rotmilane und wiederum davon 50 % in Baden-Württemberg. Dieser Bestand ist seit 1990 um 20 % zurückgegangen. Der Rotmilan ist durch die EU-Vogelschutzrichtlinie und durch das Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Es gibt im Straubenhardter Wald Mäusebussarde, Schwarzmilane, Wanderfalken, Wespenbussarde, Sperber, Waldkauz. Wir haben uns jedoch vorwiegend auf den Rotmilan konzentriert.

Ich habe vergessen, die Bilder von den Biotopen weiterzuschalten: Sie sehen einen kleinen Frosch – noch mal einen kleinen Frosch – das Biotop der Jäger – noch mal ein Biotop – der Baum, in dem der Kauz nistet. Die nächsten Bilder zeigen Bäume, die gefällt werden. Sie sehen einen Beobachtungsbogen der Jäger. Es würde zu lange dauern, ihn zu kommentieren. Nur, damit Sie sehen, was die Jäger alles gesehen haben: Rotmilan, Steinkauz, Graureiher usw. – im Vorfeld gefällte Bäume.

Fangen wir mit dem Rotmilan an. Sie sehen einen Rotmilan in Neusatz, Weingässle. Wir werden jetzt verschiedene Ortschaften sehen, wo Rotmilane aufgenommen wurden, um zu dokumentieren, dass es nicht nur ein Rotmilanpaar gibt.

Immer wieder spricht die Firma BFL in ihrem Gutachten von zwei Rotmilanen – die Brut ist angeblich gestorben –, die nur das Nahrungshabitat von Straubenhardt nutzen würden und die Wälder nicht überfliegen, da keine Nahrung im Wald für sie da wäre. Gleichzeitig räumt sie jedoch ein, dass diese zwei Vögel auch von Feldrennach nach Dennach fliegen würden. Nach Dobel und Neusatz dürfen sie jedoch nicht fliegen, weil sie dann unter Umständen in die Windräder gelangen könnten. Alles in allem ein Widerspruch in sich.

Nun beweist das große Bildmaterial unserer Fotografen, dass in allen Ortsteilen verschiedene Rotmilane gesichtet wurden. Siehe Flügelanalyse, sprich: beschädigte, veränderte oder intakte Flügel. Das wird man noch sehen.

Hier sehen Sie in Langenalb einen Rotmilan – zwei Rotmilane in Langenalb; da wurden viele Aufnahmen gemacht. – Hier sehen Sie einen Rotmilan mit zwei Lücken in den Flügeln. Den

haben wir in Dobel schon gesehen. Das beweist, dass die Vögel über den Wald fliegen. Das heißt, es gibt Flugkorridore nicht nur von Feldrennach nach Dennach, sondern auch von Schwann nach Dobel oder von Schwann nach Neusatz oder von Langenalb nach Dennach. Es gibt verschiedene Flugkorridore. Es wurde oft beobachtet, dass Rotmilane in den Wald fliegen, und zwar in großer Höhe, und verschwinden. Das bedeutet, sie suchen ein anderes Nahrungshabitat auf.

Diese vielen Rotmilane sind deshalb extrem gefährdet und besitzen wie auch der Mäusebussard kein Meideverhalten gegenüber WKAs. Dies gilt auch für verschiedene Zugvögel. Alle werden dadurch zu möglichen Schlagopfern. Da der Rotmilan unter strengstem Naturschutz steht, gilt das naturschutzrechtliche Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Auf dem Foto hier sehen Sie fünf oder sechs Rotmilane auf einem Bild. Das beweist, es gibt nicht nur zwei.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Armbruster, können Sie uns ungefähr sagen, wie lange der Vortrag noch gehen wird?

Armbruster (Einwender):

Noch drei Minuten.

(RA Baumann: Bis er fertig ist!)

Verhandlungsleiter Oreans:

Ja, schon, aber wir müssen im Rahmen der Waffengleichheit schon darauf achten, dass keine allzu langen Redezeiten in Anspruch genommen werden. Herr Baumann, ich verstehe Sie. Trotzdem würde ich gerne wissen, wie lange es noch geht.

Armbruster (Einwender):

Nicht mehr lange. – Auf dem nächsten Bild sehen Sie einen Erfassungsbogen.

RA Baumann:

Herr Vorsitzender, wollten Sie damit zum Ausdruck bringen, dass aus juristischer Sicht diese Fragestellung nicht relevant ist für Ihr Verfahren?

Verhandlungsleiter Oreans:

In keiner Weise, Herr Baumann. Ich wollte mit meiner Frage wissen, wie lange der Vortrag noch geht.

RA Baumann:

Es geht ja darum, dass die verschiedenen Vögel, die hier tatsächlich vorhanden sind und die unter das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG fallen, dargestellt werden. Sollten es viele Hunderte sein, dann könnte es einen ganzen Tag dauern. Aber dann wäre auch das Projekt beendet, und Sie könnten Ihre weitere Verhandlungsleitung auch beenden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Baumann, es ging mir nicht darum, ob das von Bedeutung ist oder nicht, sondern ich wollte wissen, wie lange der Vortrag noch geht, damit wir uns auf die Beobachtung konkret beschränken und nicht zu sehr allgemeine Ausführungen zum Rotmilan hören, die dem Gutachter und den zuständigen Fachbehörden schon bekannt sind. – Herr Armbruster, bitte.

Armbruster (Einwender):

Ich bin gleich fertig. – Sie sehen hier noch einen Erfassungsbogen von Graugänsen. Jedes Jahr im Herbst, das letzte Mal im Dezember 2014, rasten ca. 30 bis 40 Graugänse im Naturschutzgebiet von Straubenhardt/Langenalb bei den Federbachwiesen. Am nächsten Morgen flogen sie weiter Richtung Waldgebiet und kämen damit in größte Kollisionsgefahr mit den geplanten Windkraftanlagen. Zeuge dieses Geschehens siehe DVD „Artenschutz“. Die Gutachter haben Graugänse nicht einmal erwähnt.

Auf dem Foto sehen Sie wieder einen Rotmilan an der Schwanner Warte – Conweiler – noch einmal Rotmilan, Schwanner Warte. Auf dem nächsten Foto sehen Sie einen Falken auf der Jagd – zur Auflockerung ein Zwischenbild im Wald – zwei Bussarde an der Schwanner Warte – ein Rotmilan, Schwanner Warte – Falke an der Schwanner Warte. Dann sehen Sie wieder einen Rotmilan, der an einer Flügelseite beschädigt ist – zwei Rotmilane – fünf Rotmilane auf einmal im Bereich der geplanten WKA – auf dem nächsten Bild sieben Rotmilane. Das spricht für sich. Die nächsten Bilder sind alle in Dobel.

Ich möchte wiederholen: Da der Rotmilan unter strengstem Naturschutz steht, gilt das naturschutzrechtliche Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, siehe auch EU-Artenschutzverordnung, EU-Vogelschutzrichtlinie. Das Töten von Greifvögeln stellt eine Straftat dar, die mit bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug geahndet werden kann. Aufgrund vorliegender Tatsachen fordern wir neue, neutrale und genaueste Gutachten für den Artenschutz, beginnend März 2016.

Sehr verehrte Damen und Herren, ich möchte Sie nun mit keinen Daten und Fakten mehr belästigen, denn diese sind zur Genüge mit den Einwänden beim Landratsamt in Pforzheim gespeichert. Ich möchte mich zum Schluss mit einem Zitat von Reinhold Messner verabschieden, welcher sagte: „Erneuerbare Energien sind dann unsinnig, wenn man das zerstört, was man durch sie bewahren möchte.“ – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Armbruster. – Jetzt haben wir eine Menge Material bekommen. Ich möchte das Wort nun gerne an den Antragsteller bzw. Gutachter weitergeben, vielleicht beginnend mit dem Einwand von Herrn Jäger zur Methodik, dass wir ein paar Äußerungen bekommen hinsichtlich der Dokumentation und der Untersuchung, die als fehlerhaft geltend gemacht wurde, und dann zu den Bildern, die uns Herr Armbruster jetzt noch geliefert hat.

Debler (BFL):

Zu den angeblich fehlerhaften Untersuchungen ist festzustellen, dass sich die Erfassungen an dem baden-württembergischen Leitfaden orientierten. Dieses Dokument nennt sich „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“.

Wir haben alle notwendigen Module, die in diesem Leitfaden empfohlen werden, durchgeführt. Das ist zum einen eine Brutvogelkartierung nicht-windkraftsensibler Arten in Planungsnähe, dann eine Erfassung der Fortpflanzungsstätten von windkraftsensiblen Arten und eine Erfassung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore der windkraftsensiblen Arten. Zudem ist noch eine Rastvogelzählung erforderlich, die auch durchgeführt und im Gutachten dokumentiert wurde.

Zu der angeblich fehlenden Dokumentation im Fachgutachten ist klar festzustellen, dass alle notwendigen Daten im Gutachten auftauchen. Es werden jegliche Termine genannt, an denen Erfassungen durchgeführt worden sind. Es werden auch die Ergebnisse in Tabellen entsprechend dargestellt, und es wird auch verbal beschrieben, was erfasst worden ist. Am Ende des Gutachtens wurde eine klare Bewertung dargelegt. Zu den Rastvogelzählungen, die angeblich nicht dokumentiert sind, ist im Fachgutachten im Anhang eine Tabelle zu finden, wo jede festgestellte Rastvogelart dargestellt worden ist.

RA Jäger:

Darf ich eine Nachfrage stellen, weil es gerade passt?

Verhandlungsleiter Oreans:

Das frage ich Herrn Debler. Oder wollen Sie erst zu Ende vortragen?

Debler (BFL):

Ich wollte nur noch feststellen, dass es von unserer Seite zum Vortrag von Herrn Armbruster keine Aussage geben wird. Es wurde auch keine Frage formuliert. Die Feststellungen, die er gemacht hat, die Bilder, die er gezeigt hat, führen nach unserer Einschätzung zu keinen weiterführenden Erkenntnissen.

(Unruhe)

Verhandlungsleiter Oreans:

Eine Nachfrage. Herr Jäger, bitte.

RA Jäger:

Herr Debler, Sie hatten gerade gesagt, dass alle Methodenstandards zur Erfassung berücksichtigt worden seien. Wie erklären Sie sich dann das Schreiben vom RP Karlsruhe vom 26.05., das ich zitiert hatte, wo darauf verwiesen wird, dass Sie auf völlig veraltete Daten zurückgreifen? Das spricht eigentlich dafür, dass Sie nicht auf die anerkannten Methoden-

standards zurückgreifen, sondern dass Sie sich die Arbeit einfach gemacht haben. Mag sein, dass es im Nachgang noch Korrekturen gab, aber Sie haben erst mal die Auslegung damit bestreiten wollen, alte Daten zu nehmen. Damit wollten Sie das Risiko eingehen, dass Verbotstatbestände gar nicht beurteilt werden können und letztendlich auch die Einwendungsführer hinters Licht geführt werden, weil sie gar nicht erkennen, inwiefern hier bedrohte Arten gefährdet sein können.

Debler (BFL):

Dazu kann ich zum einen sagen, dass mir das Schreiben vom RP nicht bekannt ist. Zum anderen kann ich sagen, dass unsere Erfassungen 2013 durchgeführt worden sind, also vor zwei Jahren. Das bedeutet, dass die erhobenen Daten hinsichtlich der Aktualität völlig problemlos sind. Der Vorwurf „veraltete Daten“, der teilweise auch in mehreren Einwendungen von privaten Leuten aufgeführt worden ist, bezieht sich möglicherweise auf Literatur, die in unserem Anhang zitiert worden ist. Hierbei ist klar festzustellen, dass Literaturquellen, die auch älter sein können, durchaus Relevanz haben, da das Alter einer Literaturangabe nicht darauf schließen lässt, dass sie schlechter oder besser wäre.

RA Jäger:

Eine kurze Nachfrage bitte noch.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich habe nur eine kurze Bemerkung, bevor Sie Ihre Nachfrage stellen. Nur zu Ihrer Information: Wir haben vor, um ca. 13 Uhr die Mittagspause zu machen. Ich kündige es jetzt an, denn ich weiß, dass wir sonst nicht dazu kommen. Um 13 Uhr plus/minus werden wir Mittagspause machen. – Herr Jäger.

RA Jäger:

Die Nachfrage geht an Frau Wallrabenstein. Diese E-Mail vom 26.05.2015, die ich eben schon angesprochen hatte, ging an Sie von Frau Streit vom RP Karlsruhe. Ich gehe davon aus, dass Sie diese E-Mail mit den Anregungen und der Kritik auch an den Vorhabenträger bzw. an den Gutachter weitergeleitet haben. Oder müssen wir davon ausgehen, dass diese Kritik bzw. diese Bemängelungen gar nicht in den Antragsunterlagen nachträglich berücksichtigt wurden, oder in welcher Form sind die berücksichtigt worden? Wie ich Herrn Debler höre, weiß er gar nichts von einem derartigen Schreiben. Ich gehe schon davon aus, dass ich als Gutachter, wenn ich mit derartiger Kritik konfrontiert werde, mich sehr wohl an solche Schreiben erinnern kann. Der Nachforderungsbedarf ist ja erheblich. Von daher ist es für mich nicht ganz nachvollziehbar. Haben Sie dieses Schreiben nicht weitergeleitet? Sind diese Bemängelungen, diese Kritikpunkte gar nicht eingearbeitet worden? Es ist nicht nachvollziehbar, dass Herr Debler keine Kenntnis von einem solchen Schreiben hat.

Wallrabenstein (Umweltamt):

Diese Forderungen sind an die Naturschutzbehörde weitergegangen. Veranlasst wurde letztendlich ein Nachtrag. Die Unterlagen sind noch mal zum 02.06., wenn ich das Datum noch richtig weiß, ergänzt worden. Diese Unterlagen haben insgesamt offengelegen.

RA Jäger:

Also, Sie haben die Forderung vom RP an den Gutachter weitergeleitet, und er weiß jetzt nichts mehr davon?

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Wallrabenstein hat gesagt, sie hat sie an die Naturschutzbehörde weitergeleitet.

RA Jäger:

Aber die Antragsunterlagen werden ja vom Gutachter überarbeitet, nicht vom Naturschutz.

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Jelitko, können Sie noch etwas dazu sagen? Frau Jelitko ist von der Naturschutzbehörde.

Jelitko (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Die E-Mail hat die untere Naturschutzbehörde bekommen. Wir haben daraufhin an den Gutachter Anforderungen weitergehender Art gestellt.

(RA Baumann: Er weiß nichts davon!)

– Doch. Ich denke, Herr Adorf weiß davon.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielleicht dreht es sich nur darum, ob diese E-Mail genauso weitergeleitet wurde oder ob als Folge aus dieser E-Mail heraus ein Schreiben der Naturschutzbehörde mit entsprechendem Inhalt rausgegangen ist.

RA Jäger:

Es geht darum, dass offensichtlich vom RP Nachforderungen gemacht wurden. Herr Debler hatte auf meinen Einwand im Hinblick auf veraltete Daten gesagt, dass er keine Kenntnis von dem Schreiben des RP hat. Dementsprechend gehe ich davon aus, dass er, auch wenn die Naturschutzbehörde angeblich Kontakt zu ihm aufgenommen hat – – Sein Vortrag hat sich nicht so angehört, als ob er Kenntnis hatte oder dass ihm ein Überarbeitungsbedarf vonseiten der Genehmigungsbehörde angetragen wurde. Von daher verwundert es schon. Sein Vortrag hat sich so angehört, dass seine Unterlagen keinerlei Überarbeitung bedurft hätten, was ja eigentlich nach Aktenlage so nicht zutreffend ist, zumindest wenn man die Schreiben des RP und auch die Aussage des Naturschutzes jetzt hört.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich bin nicht berufen, das beurteilen zu können. Aber wenn ich das, was ich wahrgenommen habe, wiedergeben darf, dann ist es ja so, dass es offensichtlich aufgrund einer Nachfrage tatsächlich zur Überarbeitung kam, oder habe ich das falsch verstanden? Es ist ja eine Überarbeitung erfolgt. Wer das konkret wie, mit welchem Schreiben veranlasst hat, das müsste vielleicht der Gutachter prüfen. – Sie haben ja die Unterlagen da. Das kann man vielleicht nicht gleich aus dem Stegreif beantworten. Wenn Sie es nicht beantworten können – ich kann es auch nicht. Dann müssen wir es so stehen lassen.

Adorf (BFL):

Zu den nachzufordernden Untersuchungsunterlagen: Die Erfassungen mit Brutvogel-, Rastvogel- und Großvogel-Dokumentation wurden nach den Leitfäden durchgeführt. Es gab in dem umfangreichen Paket von Stellungnahmen auch Hinweise, dass diese offensichtlich nicht nach den Vorgaben und Empfehlungshinweisen der LUBW erfolgt seien. Herr Debler hat bereits erklärt, dass dies nicht so ist.

Bezüglich der Nachforderungen der unteren Naturschutzbehörde ist anzufügen, dass offensichtlich hier die Rede ist von Bewertungshinweisen für Brutvogel-, Rastvogel-, Gastvogel-vorkommen und Raumnutzungsanalysen. Diese Hinweise zur Bewertung und Auswertung der umfänglichen Untersuchungen sind in diesem Jahr, im Sommer, erschienen. Ich rede von dem Bewertungspapier „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ vom Juli 2015.

Das Gutachten ist 2014 fertiggestellt worden und mit dem Antrag eingereicht worden. Seinerzeit gab es keine Rückmeldung hinsichtlich Unvollständigkeit oder weiteren Untersuchungsbedarfs. Durch die Offenlage und Einwendungen gab es Hinweise, dass offensichtlich dieses neue Bewertungspapier als Grundlage gelten soll.

Wir sind aber der Überzeugung und es ist auch festzustellen, dass alle Dokumentationen im Fachgutachten „Avifauna“ gemäß den nicht nur in Baden-Württemberg, sondern auch in anderen Bundesländern geltenden damaligen Standards vollumfänglich abgearbeitet wurden. Es ist richtig, dass keine Raumnutzungsanalyse dargestellt ist. Es ist aber auch richtig, dass Brutvogelvorkommen windkraftsensibler Großvogelarten wie zum Beispiel Rotmilan nicht in planungsrelevanter Distanz zu den geplanten Windenergieanlagestandorten brüten und somit nachhaltiger Erkenntnisgewinn durch die Darlegung einer Raumnutzungsanalyse auch nicht erforderlich war. Somit ist von unserer Seite nicht zwingend erforderlich, diese neu erschienenen Bewertungshinweise im Gutachten vollumfänglich zu bearbeiten. Das ist unser Statement hierzu.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Adorf. – Meldungen dazu? – Herr Burmeister, Herr Mendelsohn, Herr Faller. Mit Blick auf die Uhr, nach den drei Wortmeldungen machen wir bitte Mittagspause.

RA Dr. Burmeister:

Herr Adorf, Maßstab ist doch der Zeitpunkt der Genehmigungserteilung. Wenn im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung sich eben die Anforderungen erhöht haben, dann ist das, meine ich, auch zu berücksichtigen. Da kann man sich nicht darauf berufen, dass man praktisch das Gutachten schon fertig hat.

Zweitens. Ich fand das sehr anschaulich und plastisch, was Herr Armbruster uns vorgelegt hat, vor allem im Hinblick auf die Rotmilane. Deshalb möchte ich **beantragen**,

dass der Antragstellerin aufgegeben wird, in der nächsten Saison, im nächsten Jahr Nacherhebungen zum Rotmilan unter Berücksichtigung der Funde von Herrn Armbruster und seinen Mitstreitern anzufertigen.

Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):

Herr Debler und Herr Adorf, Sie haben Vorgaben und Richtlinien befolgt. Sie haben alle Darstellungen gemacht, Sie haben alle Maßnahmen ergriffen, und Sie haben alle Bewertungen vorgenommen. Was uns interessiert, ist das Ergebnis. Wie erklären Sie sich die Tatsache, dass Ihr Ergebnis der Realität, wie von Herrn Armbruster vorgetragen, überhaupt nicht entspricht? Und außerdem sind Sie verpflichtet, im Sinne der Schutzpflicht, diesen neuen Erkenntnissen bzw. der Realität nachzugehen.

RA Dr. Faller:

Herr Debler, Sie hatten vorhin gesagt, dass Sie in keiner Weise von den Leitlinien der LUBW abgewichen sind. Ich beziehe mich nicht auf die aktuellen, die Herr Burmeister noch angesprochen hat, sondern auf die damals schon geltenden „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“.

Ich darf Sie auf Ihre Ausführungen auf Seite 21 stoßen. Dort ist ausdrücklich erklärt, dass Sie von diesen Leitlinien abweichen. Es geht da um den Wespenbussard. Sie schreiben dort wortwörtlich: „Die Mindestabstandsempfehlung von 1.000 m“ – das besagen die Hinweise der LUBW – „für den Wespenbussard erscheint im Vergleich zum Rotmilan unangemessen“. Es geht dann weiter, und letztlich halten Sie das nicht für anwendbar, obwohl hier, wenn ich es richtig sehe, wie es auch unser Gutachter Kiffel ausgeführt hat, zwei Windenergieanlagen genau in diesem 1.000-m-Radius liegen. Das ist der eine Hinweis darauf, dass Sie durchaus von den Vorgaben der LUBW abweichen, was rechtlich von erheblicher Relevanz ist, meine ich.

Ein anderer Punkt ist nach wie vor das Thema Raumnutzungsanalyse. Auch da vertreten Sie die Auffassung, dass Sie nicht abweichen. Ich möchte auch insofern auf die „Hinweise“ verweisen. Sie finden auf Seite 5 der LUBW-Hinweise einen Punkt „ausreichende Dokumentation“: „Die Dokumentation der vorhandenen Daten muss hinreichend genau sein, um die Le-

bensstätten abgrenzen und gemäß vorgegebener Bearbeitungsebene bewerten zu können.“ Ich frage Sie: Wie soll denn das Landratsamt als Genehmigungsbehörde beurteilen können, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, wenn mehrere Raumnutzungsanalysen – also nicht nur Wespenbussard, auch andere – überhaupt nicht dokumentiert sind?

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Fallner. – Zu diesen beiden Punkten bitte noch mal eine Stellungnahme vom BFL. Dann bitte ich darum, dass wir Mittagspause machen können.

Debler (BFL):

Zunächst mal komme ich zu der Abweichung von Empfehlungen im Leitfaden. Dazu ist erst mal festzustellen, dass ich nicht behauptet habe, dass ich „in keiner Weise“ abgewichen bin, sondern ich habe behauptet, dass ich mich an dem Leitfaden orientiert habe.

Zu der Abstandsempfehlung von 1.000 m ist festzustellen, dass die Planung ursprünglich anders aussah, dass wir dadurch, dass wir die Wespenbussarde festgestellt haben, empfohlen haben, den 1.000-m-Abstand für den Wespenbussard freizuhalten. Daraufhin wurde die Planung grundsätzlich geändert und angepasst. Es ist richtig, dass es für eine oder zwei Anlagen geringfügige Unterschreitungen gibt. Das bedeutet, dass es statt 1.000 m nur 950 m sind. Das führt aber nach unserer Einschätzung nicht dazu, dass durch diese geringfügige Unterschreitung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist. Zudem wurden Flugbewegungen des Wespenbussards im Text des Gutachtens verbalargumentativ erläutert, woraus auch hervorgeht, dass im gesamten Bereich der Planung keine regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore festgestellt worden sind.

Ich darf zitieren aus dem Leitfaden der LUBW zur fachgutachterlichen Einschätzung des Vorkommens regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugwege. Da wird erwähnt, dass folgende Punkte bei der Bewertung und bei der gutachterlichen Einschätzung zu berücksichtigen sind. Ich lese das vor: „Im Rahmen der laufenden Erfassung im Gelände sind beobachtete Flugbewegungen“ zu berücksichtigen, „Abstand zu bekannten Fortpflanzungsstätten windkraftsensibler, kollisionsgefährdeter Brutvogelarten“ und „das Vorhandensein von Landschaftselementen, die als regelmäßig genutzte Nahrungshabitate geeignet sind bzw. zu einer Kanalisierung von Flugbewegungen führen können.“

Diese drei Punkte sind zu beachten bei der Einschätzung, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen kann. Das wurde dementsprechend im Gutachten auch umgesetzt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke.

(Herr König [Einwender] meldet sich zu Wort.)

– Nein, Herr König, auch nicht dazu. Ich habe die Verhandlungsleitung. Ich habe es zweimal angekündigt, wir machen jetzt Mittag. Ich schlage vor, dass wir bis 13:40 Uhr Mittagspause

machen. Machen Sie reichlich Gebrauch vom Angebot. Es gibt Maultaschen. Ich wünsche guten Appetit!

(Unterbrechung von 12:58 bis 13:40 Uhr)

Verhandlungsleiter Oreans:

Wir waren zuletzt beim Tagesordnungspunkt IV.3. Naturschutz und Artenschutz, a) Vögel. Vor der Pause hatten wir eine Wortmeldung von Herrn König, die ich nicht mehr angenommen habe. Das hole ich jetzt nach: Herr König, bitte, wenn Sie noch wollen.

Peter König (Einwender):

Ich bin ganz froh, dass jetzt die Mittagspause dazwischen lag; denn die Ausführungen der Herren Debler und Adorf führen bei mir dazu, dass mich großes Unbehagen beschleicht. Warum ist das so? In dem Gutachten werden die Rotmilane im Grunde genommen wegnegiert. Des Weiteren finde ich Aussagen, die meines Erachtens grenzwertig sind. Ich zitiere einmal: „Die Bereiche um die geplanten WEA wurden nicht genutzt“ als Nahrungshabitat. Die Gutachter vermuten, dass dies am Abstand zum Brutplatz sowie an dem für Rotmilane ungeeigneten Nahrungshabitat Wald liegt. „Gelegentlich“ konnten Überflüge von Rotmilanen „westlich der geplanten WEA über den Wald beobachtet werden, jedoch keine nahrungssuchenden Tiere.“

Hier meine erste Frage an die Herren: Woran erkennen Sie nahrungssuchende Tiere? Und vor allen Dingen: Was glauben die Herren Debler und Adorf, was ein Vogel eigentlich in der Luft macht, außer nach Nahrung zu suchen? Das ist die eine Sache, also die erste Frage dahin gehend.

Verhandlungsleiter Oreans:

Können wir vielleicht sammeln, dass Sie Ihre zweite Frage auch noch stellen?

Peter König (Einwender):

Es werden mehrere Fragen werden. Wir können gerne sammeln.

Verhandlungsleiter Oreans:

Eine Reihe? – Gut, dann geben wir erst einmal weiter.

Peter König (Einwender):

Ich bin mit meinen Ausführungen noch nicht am Ende.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich habe es verstanden. Aber Sie haben gesagt, das ist die erste Frage. Da geben wir das jetzt mal weiter.

Peter König (Einwender):

Nein, das können wir nachher abarbeiten.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das habe ich gerade gewollt. Da haben Sie gesagt, nein. Also, Sie haben mehrere Fragen. Stellen Sie alle Fragen zuerst. Dann machen wir eine nach der anderen. Habe ich Sie jetzt richtig verstanden?

Peter König (Einwender):

Ja.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut, dann fahren Sie fort.

Peter König (Einwender):

Des Weiteren finde ich in den Ausführungen: „... kann das Gebiet rund um den geplanten Windpark daher als wenig bedeutend für Rotmilane eingestuft werden.“

Jetzt muss ich mal ein bisschen weiter ausholen. Ich bin Gleitschirmpilot. Gleitschirmflieger, Segelflieger fliegen nach den gleichen Bedingungen wie Rotmilane oder Greifvögel, Bussarde. Insofern treffen wir uns auch des Öfteren in der Luft. Die Vögel suchen Thermik, wir auch, und dahin gehend ergänzen wir uns. Ich bin – das ist gerade einmal vier Wochen her – mit einer ganzen Rotte Rotmilane aufgestiegen; das war vor dem Dobel. Ich habe sie gesehen von Loffenau aus, also im Anflug auf den Dobel, und war da schon ziemlich am Ende mit meinem Latein, sehe die Vögel aufsteigen, fliege zu ihnen hin. Ich bin dann mit ihnen auf 1.800 m aufgestiegen. Das soll einfach heißen: Es war eine ganze Rotte, bestehend aus acht Rotmilanen und zwei Bussarden. Jetzt könnte man sagen, das ist eine ganze Ecke weg von der geplanten WEA. Für einen Rotmilan ist das überhaupt nichts. Es ist für ihn ein Zwei-Minuten-Flug; dann ist er da.

Ich habe dem Landratsamt umfangreiches Material zur Verfügung gestellt. Das besteht aus Videofilmen von Überflügen von Rotten von Rotmilanen. Ich habe auch 20 Bilder zur Verfügung gestellt, teilweise von der Qualität her sehr hochwertig. Da wäre die Frage, ob das gewürdigt wurde, ob die Videofilme betrachtet wurden.

Ich bin eigentlich weit davon entfernt gewesen, irgendwelche Gutachten als Gefälligkeitsgutachten zu apostrophieren. Ich möchte es auch hier nicht tun. Aber es ist wirklich grenzwertig, was man hier lesen muss, wenn man hier lesen kann: Die Gutachter vermuten zu Recht, dass der Wald ungeeignet für Rotmilane als Nahrungshabitat ist. – In der Tat, dem ist so. Die Nahrungshabitate finden wir rund um die WEA auf den Wiesenflächen, die hier in großer Zahl vorhanden sind, und zwar kann man die Rotmilane dann über die Saison beobachten, wie sie zielstrebig angeflogen kommen, und zwar in großer Zahl, wenn die Wiesen gemäht werden.

Wir haben das beobachtet. Wir haben es dokumentiert, auch mit eidesstattlichen Versicherungen, dass dem so ist, also, dass die Bilder – – Es wurde auch immer darauf geachtet,

dass im Hintergrund die Lokation zu sehen war, dass es also keine Bilder von irgendwoher sind, sondern aus unserer Heimat hier.

Es bleibt festzuhalten – im Gegensatz zu dem, was die Herren Debler und Adorf in diesem Gutachten uns hier zum Besten geben –: Wir haben eine unglaublich hohe Anzahl an Rotmilanen in diesem Gebiet. Ich habe das von unten dokumentiert; ich weiß es aus Erfahrung. Hier sind auch noch andere Segelflieger; die werden bestätigen können, dass wir hier wirklich viele Rotmilane haben. Ich muss es als Hotspot für die Milane bezeichnen. Ich habe die Überflüge dokumentiert, denn darum ging es ja auch.

Im Gutachten steht, dass man irgendwo einmal einen oder zwei gesehen hat, die in westlicher Richtung das WEA-Gebiet überflogen haben. Ich kann nur sagen: Ich war an einem Abend im Holzbachtal. Das ist ungefähr die Mitte des geplanten WEA-Gebietes. Ich habe in einer Stunde – da sind die Videos entstanden – 30 Rotmilane gesehen, die das Gebiet überflogen haben, und zwar in verschiedene Richtungen, immer in die Habitate in Dennach oder Dobel oder dann auf die andere Seite Richtung Langenalb.

Ich kann nicht verstehen, wie in dem Gutachten – ich wiederhole mich hier – von den Herren Debler und Adorf davon gesprochen werden kann, dass das Gebiet rund um den geplanten Windpark als wenig bedeutend für Rotmilane eingestuft werden kann. Das ist so weit daneben – auch hier wiederhole ich mich –, dass das Gutachten – nun ja – als nicht wirklich relevant ad acta gelegt werden müsste. – Danke schön.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. – Wenn ich es ein bisschen zusammenfassen darf, geht es darum, dass es hier eine Diskrepanz im Gutachten und in der Wahrnehmung des Herrn König hinsichtlich des Vorkommens von Rotmilanen gibt. Können Sie dazu vielleicht noch einmal etwas sagen? Und dann gab es noch die Frage am Rande: Warum fliegen Vögel?

Debler (BSL):

Zunächst einmal war die Frage von Herrn König, woran man Nahrungsflüge erkennen kann. Dazu kann man sagen, dass Rotmilane hauptsächlich im Offenen ihre Nahrung suchen. Das geht meist mit kreisenden Bewegungen einher, die oft auch im flachen Fluggelände erfolgen. Was wir hier mit den Flügen über den Wald feststellen konnten, war einfach, dass es Transferflüge waren, also gerichtete Streckenflüge. Zu diesen gerichteten Streckenflügen ist im Gutachten erwähnt, dass davon auszugehen ist, dass auf diesen Transferflügen generell von einem geringeren Kollisionsrisiko für Rotmilane auszugehen ist. Das hauptsächliche Kollisionsrisiko besteht für Rotmilane während der Nahrungssuche.

Das Zweite zu den Beobachtungen von Herrn König ist: Er meint, er hätte vor circa einem Monat hier eine Rote Rotmilane beobachtet. Dazu ist festzustellen, dass es keine Brutzeitbeobachtung ist, sondern vor einem Monat oder in den letzten Monaten sind es natürlich

Zugvögel, die da durchziehen können, woraus auch einmal Trupps bis zu 10, 20 Individuen resultieren können. Das steht überhaupt nicht im Widerspruch zu unserem Gutachten.

In unserem Gutachten wurde klar festgestellt, dass es im Untersuchungsgebiet ein Brutpaar gibt. Wie Herr König darauf kommt, dass hier unzählige Rotmilane vorhanden sind, kann ich nicht beurteilen.

Grundsätzlich ist es so, dass Rotmilane Nahrungsoportunisten sind und sich ihre Nahrung vor allem da suchen, wo sie verfügbar ist. Das bedeutet, dass gerade zum späten Frühjahr, Sommer hin, wenn im Offenland die Wiesen gemäht werden, Rotmilane gezielt diese Flächen anfliegen. Es wurde im Gutachten erwähnt, dass das beobachtete Brutpaar gelegentlich vom Brutplatz aus in Richtung Dennach fliegt, um da die Offenlandflächen aufzusuchen und die Nahrung zu suchen. Des Weiteren wurde auch erwähnt, dass westlich der Planung Überflüge Richtung Neusatz stattfinden. Demzufolge ist es auch kein Widerspruch zu den Erkenntnissen von Herrn König. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Dann gab es noch den Punkt mit den Videofilmen und den Bildern, die Herr König angefertigt und dem Landratsamt zur Verfügung gestellt hat. Er fragte, inwieweit sie gewürdigt – Sie sagen – wurden; ich ergänze: oder noch werden.

Frau Jelitko, bitte.

Frau Jelitko (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Die Bilder haben wir bekommen, die Videos auch. Wir haben sie angeschaut und gewürdigt. Wir haben auch mit der LUBW Kontakt aufgenommen; denn Sie wissen ja, die Vorgaben der LUBW sind für uns bindend. Da geht es um Artenschutz in der Bauleitplanung und in der Windenergie. Das heißt, daran haben wir uns zu halten.

Mit Herrn Normann von der LUBW, der mittlerweile zum Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz gewechselt ist, haben wir uns darüber unterhalten. Er hat gesagt, die Bilder und die Videos dürfen wir dann verwerten, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass sie analog den Kartierungshinweisen und Vorgaben der LUBW gefertigt wurden. Das heißt, da gibt es Vorgaben. Es steht natürlich jedem frei, dass er uns nachweist, dass er diese Vorgaben quasi eingehalten hat. Dann dürfen wir die verwerten.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Rausch, dann Herr Faller und noch einmal Herr König und Herr Kaufmann. Dann machen wir einen kurzen Cut.

Rausch (Einwender):

Gibt es denn von der LUBW – weil das gerade angesprochen wurde – eine Kartierung aus der Luft? Kartierung heißt doch, dass bestimmte Punkte am Boden angelaufen werden müs-

sen, um dort festzustellen, ob es Brutplätze gibt, ob es Futterplätze gibt, ob diese Vögel dort gesehen werden. Gibt es denn auch etwas für die Luft?

(Zurufe)

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich habe vorhin Herrn König gefragt, ob wir alles von ihm sammeln und dann weitergeben. Dann haben Sie Danke gesagt und Ihren Redebeitrag beendet. Daraufhin habe ich die Fragen weitergegeben. Darauf hatten wir uns geeinigt. Sie bekommen nachher noch einmal Gelegenheit, sich zu äußern. Jetzt habe ich vier Meldungen. Die werden wir abarbeiten. Da sind Sie mit dabei. Dann kommen Sie wieder dran. Dann können wir das nachholen. Es tut mir leid, Herr König, ich kann nicht jedes Mal mit Ihnen aushandeln, wann Sie fertig sind und wann nicht. Ich dachte, wir hatten uns geeinigt.

Die Frage von Herrn Rausch ist geäußert. Jetzt kommt Herr Rechtsanwalt Faller zu Wort.

(RA Dr. Faller: Ich möchte meine Meldung zunächst zurückziehen;
ich muss erst noch etwas klären!)

– Dann Herr König. Da sind wir doch schon wieder.

Peter König (Einwender):

Ich möchte auf Ihre Ausführungen zum Verhalten von Rotmilanen eingehen. Bevor ein Rotmilan auf Streckenflug gehen kann, muss er Höhe gewinnen. Das macht er mittels kreisender Bewegungen. Das heißt, er steigt in die Thermik auf. Erst dann, wenn er Höhe hat, kann er auf Streckenflug gehen. Das tut er auch genau so, indem er dann sein Nahrungshabitat anfliegt. Das steht jetzt im Gegensatz zu dem, was Sie hier als Erwiderung vorgebracht haben. – Danke schön.

Kaufmann (Einwender):

Herr Vorsitzender, ich verstehe Ihren heutigen Zeitdruck. Aber ich kann schwer akzeptieren, wenn man mit Minuten bei den Einwänden geizen will, wo die Anlagen doch 20 bis 30 Jahre stehen werden. Herr Vorsitzender, eine kurze Grundsatzklärung meinerseits:

Im Arten- und Naturschutz fühle ich mich als Erstes der Schöpfung verantwortlich, natürlich in meinen Grenzen, nicht einem auf Zeit gewählten Personenkreis. Ich werde mich auf drei Vogelarten beschränken, wobei pro Vogelart ca. zwei Minuten benötigt werden. Beim Rotmilan wird es, bedingt durch die Problematik in diesem Bereich, etwas länger gehen, wobei ich mir eine schriftliche Vorlage angefertigt habe und etliches schon beantwortet ist. Ich muss um Nachsicht bitten, dass ich dann vielleicht eine Sekunde beim Lesen brauche, dass ich das überspringe. Sonst wiederhole ich mich.

Verhandlungsleiter Oreans:

Da wäre ich Ihnen sehr dankbar, Herr Kaufmann.

Kaufmann (Einwender):

Gut. – Ich möchte als Erstes fortfahren mit einem Zitat, veröffentlicht von der LUBW, das heute Morgen schon stückweise da war, aber das ist relativ kurz. Es ist eine Veröffentlichung aus „Vogelarten“, Seite 1:

Baden-Württemberg ist verantwortlich für eine Vogelart, wenn mindestens 20 % des deutschen Gesamtbestandes der Art in Baden-Württemberg oder/und des mitteldeutschen Bestandes in Deutschland vorkommen sowie in ihrer individuellen Situation.

Weiter schreibt die LUBW:

In Deutschland leben etwa 60 % des Weltbestandes. Insofern ist die Population Baden-Württembergs, wo etwa tausend Brutpaare dieser Vögel leben, für den Fortbestand der Art überaus bedeutsam.

Ich bitte alle Windkraftindustrieanlagenentscheidungsträger, sich vor jeder Entscheidung an dieses LUBW-Zitat zu erinnern. Aber im Kontrast dazu kann ich vom Bundesverband Windenergie BWE, Landesverband Baden-Württemberg, beschlossen auf der Telefonkonferenz des Landesvorstandes am 21.07.2015 lesen – hier ein Auszug des Beschlusses –:

1. Der hohe Bestand an Rotmilanen in Baden-Württemberg (Brutbestand 2.600 bis 3.000 Paare) und die deutliche Zunahme dieser Vögel [...] schränkt das Potenzial für den Windkraftausbau in unserem Bundesland vor dem Hintergrund der aktuellen v. a. auf EU- und Bundesebene geltenden Gesetze in erheblichem Maße ein.

Anmerkung von mir: Es sind mindestens 1.200 bis 2.400 Paare, festgestellt vom Dachverband Deutscher Avifaunisten. Das war 2013.

Unter Punkt 2 heißt es:

Der BWE begrüßt es, dass die Landesregierung auf Bundesebene erreichte, dass das Helgoländer Papier nicht als allgemein verbindlich anerkannt wird.

Ich komme gleich zum „Helgoländer Papier“ mit ein paar Zeilen.

3. Der BWE anerkennt und wertet positiv, dass die Landesregierung mit ihren Hinweisen zur Bewertung beim Rotmilan geringere Restriktionen für die Windkraft schafft, als dies im Helgoländer Papier vorgesehen ist.

Weiter kann man in dieser Stellungnahme lesen:

Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen, MLR, 2015.

Hinter „MLR“ steht Ministerium für ländlichen Raum. Weiterhin ist für dieses Institut Alexander Bonde, Minister für ländlichen Raum und Verbraucherschutz, zuständig.

Gestatten Sie mir wenige Worte zum „Helgoländer Papier“. Das ist eine Landesarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten, und sie hat Abstandsregeln zu Vogellebensräumen überarbeitet. Für Vogelarten wurden die angegebenen Abstände in der vorgelegten Version verringert. Beispielsweise wurde der Mindestabstand für den Rotmilan von 100 auf 1.500 erhöht. Der Prüfbestand sinkt von 6.000 auf 4.000. Das heißt im Umkehrschluss: Das Land Baden-Württemberg hat sich von diesem „Helgoländer Papier“ der Abstandsregelungen verabschiedet und schert hiermit aus der Bundesrepublik Deutschland aus, um der geografischen Lage Baden-Württembergs gerecht zu werden.

Herr Vorsitzender, kann ich fortfahren?

Verhandlungsleiter Oreans:

Ja. Ich höre Ihnen zu.

Kaufmann (Einwender):

Ich werde jetzt in meinem nächsten Beitrag mit Fragen beginnen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Da bin ich Ihnen dankbar.

Kaufmann (Einwender):

Vogelstreit der Windkraftgegner, Horb: Das Vogelgutachten zum Windpark auf der „Großen Hau“ ist da. Nimmt der Gutachter in Kauf, dass hier der rote Milan vom Rotor erschlagen wird, ist die Frage. Das war die Schlagzeile am 05.10.2012 im *Schwarzwälder Boten*. Nach dem Durchlesen des ornithologischen Fachgutachtens Straubenhardt für die elf geplanten Windkraftindustrieanlagen habe ich mir die gleiche Frage gestellt. Meine Antwort ist Ja.

Zum allgemeinen Verständnis muss ich ein bisschen ausholen und ein paar Textpassagen in den Raum stellen; sonst fehlt der Zusammenhang. Es geht um das Fachgutachten, erstellt von BFL. Beginnen möchte ich mit der Brutplatzanalyse.

Vom Rotmilan konnte ein Brutpaar in einer Entfernung von ca. 2,7 km zu den geplanten WEA festgestellt werden. Der Brutplatz lag in einem kleinen Waldstück zwischen Straubenhardt und Feldrennach nahe der *Schwanner Straße*.

Als Erstes möchte ich anmerken: Anscheinend ist dem BFL-Gutachter nicht bekannt, dass Straubenhardt eine Verbandsgemeinde ist und aus sechs Ortsteilen besteht. Das heißt, es ist nicht nachzuvollziehen, wo überhaupt dieser Horst 2,7 km entfernt eigentlich sein soll.

Der Dachverband Deutscher Avifaunisten schreibt zu Kartierungszeitraum, Terminen, Revierkartierung: „Aufbauend auf den Ergebnissen der Revierkartierung sind für die Erfassung der Brutpaare und des Bruterfolgs parallel drei zusätzliche Begehungen vor und während der Brutzeit notwendig.“ Die Horstsuche – und jetzt kommt der entscheidende Punkt, der als Frage an die BFL-Gutachter geht – „sollte am besten vor dem Blattaustrieb bis spätestens Mitte April erfolgen“. Das heißt, im Frühjahr, wenn das Blattwerk da ist – und die Begehungen von BFL waren bei Blattbeginn oder Blattbestand –, kann keine oder sehr, sehr schwierig eine Horstsuche stattfinden. Somit wundert es mich eigentlich überhaupt nicht, dass BFL nur einen Horst an einem für mich undefinierten Punkt gefunden hat.

Ich hätte dazu gern eine Stellungnahme von BFL.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Kaufmann, sind Sie mit Ihrem Vortrag fertig?

Kaufmann (Einwender):

Ich habe doch gesagt, ich hätte gerne eine Stellungnahme.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich möchte wissen, ob Sie mit Ihrem Vortrag fertig sind.

Kaufmann (Einwender):

Nicht ganz.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann stellen Sie doch erst einmal Ihre Fragen. Das können wir dann gebündelt beantworten. Kommen Sie erst einmal mit Ihren Fragen rüber, und dann schauen wir.

Kaufmann (Einwender):

Beim nächsten Satz ging es um das FFH. Das wurde weitgehend beantwortet.

Zum Dachverband Deutscher Avifaunisten muss ich zum Allgemeinverständnis sagen: Er arbeitet sehr eng mit dem Umweltministerium zusammen und erstellt mit diesem Unterlagen, die irgendwann eventuell auch zu Gesetzen führen werden.

Er schreibt weiter: „[...] Rotmilane zeigen eine territorial ausgeprägte Horstbindung [...] Tagsüber fliegen sie fast ausschließlich dort in den Wald, wo sich ein potentieller Bruthorst befindet.“ Im ornithologischen BFL-Fachgutachten sind keine Jung- und Alttiere im Prüfgebiet kartiert worden, obwohl sich südlich von Langenalb, Conweiler und Schwann ihr perfekter Lebensraum befindet. Im Umkehrschluss heißt das ganz einfach: Dort, wo sie eigentlich

ihr Futter haben, sind unmittelbar die Bäume, wo sie hineinfliegen. Dort hätte man die Kartierung vornehmen müssen. Aber man hat versäumt, im Winter im blattlosen Bereich die Horstsuche zu machen.

Im Kapitel „Empfindlichkeit gegenüber WEA“ liest man auf Seite 23 im ornithologischen Fachgutachten:

Hinsichtlich der Empfindlichkeit von Greifvögeln, Störchen und anderen Großvogelarten kristallisiert sich zunehmend die Erkenntnis heraus, dass diese Arten Windenergieanlagen, zumindest bei der Nahrungssuche, nicht meiden.

Vorhin haben wir von Herrn König gehört, dass sie auch im Holzbachtal sind. Das heißt ganz automatisch, sie werden durch die Windkraftanlagen, über den Windkraftanlagen fliegen, weil das Holzbachtal genau in dieser Richtung liegt.

Es wird weiter zitiert, dass inzwischen in Deutschland 213 Rotmilane bei Windkraftanlagen getötet wurden. Das stammt aus der Schlagopferstatistik des brandenburgischen Landesumweltamtes. Die richtige Zahl ist aber, dass es inzwischen am 07.01.2015 – das ist fast ein Jahr her – 308 getötete Rotmilane waren.

Sehr seltsam sind die Vergleichsergebnisse im Brutvorkommen bei Teilsiedlern und Nahrungsgästen zwischen der Würdigung des geplanten Naturschutzgebietes Pfinzquellen und des Regierungspräsidiums, Abteilung Umwelt, und dem ornithologischen Fachgutachten von BFL. Bei den Vogelarten wurden vom Regierungspräsidium 114 Tiere kartiert. Das BFL hatte nur 87 Tiere kartiert, die bestandsgefährdet sind und dadurch auf der Roten Liste stehen. Das sind etwa 50 %, wobei ich in Abzug nehme, dass sich nicht alle Tiere in diesem Gebiet dort oben aufhalten. Aber schon allein die Zahl, dass es nur 50 % sind, hätte eigentlich eine tiefgreifende Kartierung erfordert.

Meine Zusammenfassung zu den Rotmilanen: Das vorgelegte Fachgutachten für die elf geplanten Windkraftindustrieanlagen ist in den aussagekräftigen Punkten des Prüfbereiches unvollständig und mangelhaft. Elementare Arbeiten wie Horstsuche in der blattlosen Winterzeit, die für die Kontrolle der Horstbelegung im Frühjahr absolut notwendig sind, eine mehrfache Kontrolle und Überprüfung der Bruterfassung ist mit den Daten des BFL schwierig, da die Zuordnung schlecht möglich ist. Da verweise ich auf Ihre Gutachten – ich glaube, auf Seite 2 oder 3, relativ am Anfang. Da steht nur ein Datum, aber es wird nicht geschrieben, was eigentlich kartiert wurde. Wenn dort der 23. April 2013 steht, sagt mir das gar nichts.

Ich bin mit dem Punkt Rotmilan fertig und möchte gegebenenfalls mit Graureiher, Fledermäusen und Zugvögeln weitermachen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Kaufmann. – Dann wenden wir uns einmal den Rotmilanen zu. Da war zunächst die Frage zur Brutplatzanalyse, wo der Horst ist. Das ist ein Punkt, den ich an die Gutachter weitergeben wollte. Dann war generell die Frage – das war ja das Hauptanliegen –: Zu welchem Zeitpunkt sollte die Horstsuche tatsächlich durchgeführt werden? Vielleicht sagen Sie auch noch etwas zu den unterschiedlichen Kartierungszahlen bei bestandsgefährdeten Tieren.

Debler (BFL):

Zu dem Brutplatz des Rotmilans wollen wir die Übersichtskarte 3.2 zeigen. Ich kann vorab schon einmal sagen: Das ist eine Karte, die dem Gutachten beilag, Karte 2. In dieser Karte ist der Brutplatz des Rotmilans ganz klar eingezeichnet.

Verhandlungsleiter Oreans:

Könnten wir vielleicht zu dem zweiten Punkt mit der Horstsuche und dem Zeitraum schon etwas sagen, während die Suche bei der Technik läuft?

Debler (BFL):

Es ist richtig, dass Horstsuchen in der Regel in der unbelaubten Zeit im Frühjahr durchgeführt werden. Wir haben im vorliegenden Gutachten auch eine Horstsuche durchgeführt. Allerdings ist für den Standort hier auch festzustellen, dass es sich zum Großteil um Nadelwald handelt. Im Nadelwald hat eine Horstsuche wenig Sinn, da die Horste nicht entdeckt werden können.

(Zurufe)

Verhandlungsleiter Oreans:

Entschuldigung: Worterteilung durch Handzeichen. Im Moment ist BFL daran. Sie können sich später dazu melden.

Debler (BFL):

Jetzt kann man die Karte an der Wand erkennen.⁷ Man sieht im Norden des Gebietes, westlich des Schriftzuges „Conweiler“ den Rotmilan-Brutplatz. Der Abstand zur Planung beträgt hier 2,7 km. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es ein sehr großer Abstand ist. Aufgrund des Abstandes und der Tatsache, dass die Planung hier im Wald liegt und damit in einem nicht geeigneten Nahrungshabitat für Rotmilane, ist ganz klar festzustellen, dass hier von vornherein ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan auszuschließen ist.

Es ist zwar auch eine Tatsache, dass hier gelegentlich Flüge über den Wald in die Offenlandflächen der näheren Siedlungen, zum Beispiel Dennach und Neusatz, stattfinden werden. Aber diese einzelnen Flüge, die über den Wald gehen, führen noch lange nicht dazu, dass hier von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.

⁷ siehe Anlage 4

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Gibt es Wortmeldungen dazu? – Herr König und Herr Kaufmann, Sie können sich abstimmen, wer zuerst sprechen möchte.

Kaufmann (Einwender):

Ich habe nur eine ganz kurze Frage. Ich habe das Gutachten durchgeblättert. Ich konnte die Karte nicht finden. Vielleicht ein kleiner Hinweis: Wenn Sie Referenzen angeben, bitte die Seitenzahl. – Ich danke Ihnen dafür.

Peter König (Einwender):

Herr Debler, in Ihrer Antwort bezüglich meiner Aussage der Überflüge von Rotmilanen in großer Zahl über das geplante Gebiet der WEA haben Sie mir quasi vorgehalten, es würde sich hier um Überflüge – wir reden von Zugvögeln –, um ein Zugvogelverhalten gehandelt haben. Herr Debler, Zugvögel – also Rotmilane – fliegen im Frühjahr ein und verlassen uns im Herbst. Meine Aufnahmen – auf die ich noch einmal zu sprechen kommen möchte; dann auch in Verbindung mit Frau Jelitko – datieren vom Juni. Da haben die Rotmilane ihr Heimatgebiet für den Sommer schon lange bezogen und fliegen hier nicht irgendwo in der Gegend herum als Zugvogel, wie Sie versucht haben, das wohl darzustellen.

Mir fehlt auch die Erläuterung von Ihnen, was ich in der Frage zuvor eigentlich von Ihnen wissen wollte oder die Richtigstellung, dass ein Rotmilan, bevor er hier auf Strecke geht, erst einmal Höhe machen muss. Was Sie als Nahrungsflug bezeichnen, das Kreisen in der Thermik, um Höhe zu machen, ist kein Nahrungsflug, sondern ein notwendiges Übel, um in die Nahrungshabitate auf Strecke zu kommen. Sie können aber gern dazu Stellung nehmen. Ich würde Sie sogar darum bitten, Ihre Aussage dahin gehend zu revidieren. Ansonsten müsste ich sie schlicht und ergreifend als falsch bezeichnen.

Eine Frage noch an Frau Jelitko: Es kann doch nicht wahr sein, dass ich als Bürger, der hier eine Dokumentation vorgenommen hat, wo die Lokation absolut erkennbar ist – – Im Vordergrund der Videofilme sitzt ein Bussard. Eine Stunde lang sitzt dort ein Bussard. Es ist klar und deutlich zu erkennen, aus welcher Perspektive, an welchem Ort dieses Video gedreht wurde. Was ist mir als Bürger an Dokumentation zuzumuten, damit dieses Video final gewürdigt wird? Ich bitte um Ihre Erläuterung dazu, damit ich dem nachkommen kann, falls ich dem überhaupt noch entsprechen kann. Noch einmal: Mir als Bürger kann so etwas doch nicht zugemutet werden. Muss ich schlauer sein als alle anderen hier? Das ist mir nicht zuzumuten.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr König. – Dann zunächst die Herren von BFL zu den zwei Punkten mit dem Zugvogelverhalten und dem Kreisen.

Adorf (BFL):

Zu Ihren Einwendungen, weil auch vorhin dieses unschöne Wort mit „G“ im Raum stand und sich alle weiteren Ausführungen damit beschäftigt haben: Ich muss noch einmal grundsätzlich feststellen, dass die avifaunistischen Erfassungen wie alle anderen faunistischen Erfassungen nach einem Standarderfassungsmodus durchgeführt wurden. Das heißt, man ist für die Brutvogelerfassung im Frühjahr und im Frühsommer an entsprechenden Terminen regelmäßig draußen. Man ist für die Raumnutzungsanalyse der Großvögel und zum Auffinden der Horstplätze zu entsprechenden Zeiträumen während der Brutphase unterwegs, und man ist für die Frühjahrs- und Herbstrastvogelsuche zu bestimmten Terminen in den entsprechenden Zeiträumen über das Jahr dort draußen.

Diese Zeiträume sind vorgegeben aufgrund der hier in der nördlichen Hemisphäre vorgegebenen Jahreszeiten. Das Thema Zugvögel wird zu einem entsprechenden Zeitraum im Spätsommer und Frühherbst auch dokumentiert werden.

Zu den gesamten Erfassungen erfolgt dann eine Auswertung, die systematisch erfolgt, auch nach standardisierten Vorgaben, die sich in den letzten Jahren bewährt haben. Das wird in einem Fachgutachten zusammengeführt, ausgewertet und bewertet.

Im vorliegenden Fall gab es zwar Hinweise und Empfehlungen der LUBW, die in unserem Fall auch deutlich überschritten wurden – Stichwort: die 1.000 m Erfassung für die Großvogelnutzung. Wir haben das bereits im Vorgriff auf die zu erwartenden Bewertungshinweise auf 3.000 m ausgedehnt. In Bezug auf die Brutvögel, die standardisiert im Bereich der geplanten Anlagenstandorte im 75-m-Radius zu erfassen sind, haben wir wohlweislich aufgrund der langjährigen Erfahrungen, dass am Anfang einer Planung nie die Endplanungsstandorte festgelegt werden, schon grundsätzlich einen 500-m-Radius, der auch fachlich sinnvoller ist, um ein sauberes Artenspektrum der Avifauna zu begründen und darzulegen, erfasst. Sonst hätte man im Nachgang bei vielen Planungsänderungen zwei-, drei-, viermal kartieren müssen, was dann einer Verhältnismäßigkeit zuwiderläuft.

Zum Punkt der Beobachtungen, wann zu entscheiden ist, ob es sich um einen Jagdflug oder einen Transferflug handelt: Die Vorgaben der LUBW – ich finde es wünschenswert, dass es überhaupt ein solches Dokument gibt, auch in Baden-Württemberg, wie in anderen Bundesländern – geben vor, an 18 ausgewählten Terminen – geeignete Witterungsbedingungen müssen vorherrschen – diese zu erfassen. Der Beobachter beobachtet natürlich den Rotmilan, den Flug des Rotmilans und auch der anderen Großvögel – Schwarzmilan, Schwarzstorch, sollte er denn in einem Gebiet, das zu betrachten ist, vorkommen. Er beobachtet den Aufstieg von einer Sitzwarte.

Sie haben recht: Kreisende Bewegungen führen auf der einen Seite zum Aufstieg. Aber kreisende Bewegungen führen auch zu einem Abstieg während eines Nahrungsfluges, um die Beute zu erhaschen.

Weiterhin: Wenn ein Beutetier erfolgreich bejagt wurde, hat das Tier die Wahl, zu entscheiden, was es mit dem Beutetier macht. Transportiert es das im direkten Flug zum Horst zurück – das kann dann auch ein Transferflug aus dem Jagdraum in die Horstnähe sein –, oder setzt es sich auf einen Ansitz und frisst quasi die Beute selbst, oder auch im Flug? Fressen wird auch im Flug vollzogen. Sie haben recht: Die thermischen, kreisenden Aufstiegsbewegungen sind nicht zwingend immer Jagdflüge, können dies aber sein. Die absteigenden kreisenden Bewegungen sind Jagdflüge, können aber auch Anflüge zu einer Sitzwarte sein. Ja, wir haben hier besondere thermische Bedingungen. Da sind Sie, Herr König, sicherlich der Fachmann.

Aber es ist allen, die sich mit der Thematik Greifvögel befasst haben, klar: Greifvögel brauchen nun einmal thermische Bedingungen. Deswegen sind sie auch hier anzutreffen, und es ist nicht ungewöhnlich, dass hier in dem Raum, in der weiteren Umgebung Greifvögel unterschiedlicher Art vorkommen. Nein, sie kommen sogar vor. Ja, im Rahmen der standardisierten Erfassung ist es aber zwingend für uns erforderlich, eine regelmäßig häufige Frequenz aus den Beobachtungen herauszuarbeiten: Wo fanden Transferflüge statt, die überwiegend im Vergleich zu anderen Flächen über Flächen stattfanden, sodass ich sagen kann, hier ist ein bedeutendes Jagdrevier, hier ist eine bedeutende Transferflugstrecke im Gegensatz zu sporadisch einzeln auftretenden Flugbewegungen?

Sie müssen im Rahmen dieser 18 Termine, die standardisiert erfasst werden, auch berücksichtigen: Das Jahr hat vom frühen März, später Februar, je nachdem, wie hier die Witterung verläuft, wo die Tiere aus dem Winterquartier zurückkommen, um sich nach der Brutphase wieder zu sammeln, einen Zeitraum von vielen Monaten, wo nur 18 Termine im Schnitt über die Anzahl der Datumstage knapp 10, 15 % darstellen.

Wenn ich das jetzt hochrechnen würde, um auf Ihr Beispiel einzugehen: Wenn ich einen Transferflug von Dennach nach Conweiler innerhalb dieser 18 Termine einmal beobachtet habe, heißt das noch lange nicht, dass hier eine hohe Bedeutung vorliegt. Es heißt aber auch, dass das Tier nicht nur vereinzelt darüber geflogen ist, sondern im Umkehrschluss über diese lange Brutzeitphase, wo die Tiere im Raum aktiv sind, sind dort natürlich auch mehrere Flüge, die Sie selbst bestätigt und aufgenommen haben, zu beobachten, auch von dritten und vierten Personen.

Allerdings muss man auch sagen, dass diese Flüge für uns, wenn wir sie denn bewerten oder beurteilen oder in einer weiteren Betrachtung berücksichtigen sollen, mit entsprechender Qualität – die will ich jetzt nicht in Rede stellen – auch dokumentiert werden.

Hier steht im Widerspruch, dass wir die Erfassung 2013 durchgeführt haben. Laut den umfangreichen – ich möchte es noch einmal erwähnen, weil wir hier in einer Erörterung sind; ich finde es auch gut, dass solche Dinge hier zugelassen werden – von Herrn Armbruster dargestellten Ausführungen zu den Bilderdokumenten, dass hier schon Vögel beobachtet wurden, die windkraftsensibel sind – – Aber, wie ich gesagt habe: Ja, die Arten kommen vor,

auch in unterschiedlicher Individuendichte. Aber für uns planungsrelevant ist immer, eine signifikante Erhöhung einer Nutzung festzustellen durch diese standardisierte Erfassung, sodass ich begründet formulieren kann, dass ich hier eine nachhaltige und hochwertige Nutzung, eine intensive Nutzung einer hochwertigen Fläche habe, sowohl als Transfer- als auch Überflug- und als Brutstätte. Das gilt es für uns herauszuarbeiten.

Um es abzuschließen: Die Erfassungen zu bestimmten Themen dienen grundsätzlich einer Sachverhaltsermittlung. Eine Sachverhaltsermittlung ist keine Doktorarbeit. Eine Sachverhaltsermittlung dient dem Sachverhalt, in diesem Falle windkraftsensiblen Vogelarten nachzuweisen, sie auszuschließen oder begründete Verdachtsmomente in den Raum zu stellen, dass hier gewisse Dinge zu erwarten, nachzuarbeiten oder unklar sind, sodass ich tiefer in die Materie einsteigen muss. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. – Dann möchte ich Frau Jelitko bitten, noch einmal etwas zu den Filmen und der Qualität zu sagen, die erforderlich ist, damit sie berücksichtigt werden können.

Jelitko (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Herr König, Herr Adorf hat es gerade gut erklärt. Das heißt, diese standardisierten Verfahren müssen alle anwenden, sonst können wir die Daten nicht vergleichen. Das ist das Problem. Mir ist schon klar, dass ein Büro andere Möglichkeiten hat als ein Bürger. Wir sind jetzt in einer Situation Gutachten gegen Gutachten; da steht quasi Aussage gegen Aussage. Deswegen müssen die Parameter, unter denen die Gutachten erstellt wurden, jeweils – wenn man das so nennen möchte – vergleichbar sein. Das ist das von der LUBW.

Natürlich hat die LUBW auch Rotmilan-Kartierungen. Da gibt es relativ aktuelle, wo Massierungen des Rotmilans aufgenommen wurden. Dazu gibt es auch Karten. Da werden solche Beobachtungen, wie Sie sie gemacht haben, immer einfließen. Aber damit wir sie verwerten können, müssen sie vergleichbar sein mit dem anderen. Das heißt, ich brauche Bezugspunkte. Ich brauche die Begehungen in bestimmten Abständen, die Tage, die Anzahl und im Prinzip die Vorgaben der LUBW, die für uns bindend sind. Das müssen wir dann anerkennen. Die müssen erfüllt sein. Ist Ihre Frage beantwortet?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König, ist Ihre Frage beantwortet?

Peter König (Einwender):

Also, meine Fragen – das waren ja Fragen – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Jetzt von Frau Jelitko, dieser Punkt zu den Standards – –

Peter König (Einwender):

Ich hatte mehrere Fragen gestellt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ja. Aber es ging jetzt um die Frage, die an Frau Jelitko ging.

Peter König (Einwender):

Diese Frage wurde dahin gehend beantwortet, dass mir als Bürger etwas zugemutet wird, was ich nicht erbringen kann und zu diesem Zeitpunkt – weil mir nicht bekannt – nicht erbringen konnte. Ich muss jetzt zur Kenntnis nehmen, dass die ganze Arbeit umsonst war, dass das nicht gewürdigt wird, wenn ich es richtig verstanden habe.

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Jelitko kann noch einmal einen Satz dazu sagen.

Peter König (Einwender):

Aber ich möchte noch auf die anderen ausstehenden Fragen zu sprechen kommen, die nicht beantwortet wurden.

Jelitko (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Wir haben es wirklich gewürdigt, und wir haben natürlich auch bei der LUBW nachgefragt, ob wir die Dinge, wie sie uns vorliegen, in der Form, wie Sie es gemeint haben, akzeptieren können. Aber, wie gesagt: So, wie wir hier auch immer mit der Redezeit schauen müssen, dass alle die gleichen Chancen haben, ist es natürlich auch da so, dass Chancengleichheit herrschen muss.

Peter König (Einwender):

Moment! Ich bin noch nicht fertig.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ja. Aber noch habe ich die Verhandlungsleitung; Sie werden es mir gestatten. Frau Jelitko hat Ihnen dazu eine Antwort gegeben. Wir haben noch andere Fragen; das weiß ich auch. Aber können wir diesen Punkt als beantwortet ansehen?

Peter König (Einwender):

Mit einem Nachsatz, wenn Sie erlauben.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ja, machen Sie es. Ich erlaube. Ich wollte es ja wissen.

Peter König (Einwender):

Frau Jelitko hat im letzten Satz gesagt: um eine gewisse Chancengleichheit zu gewährleisten. Ich habe keine Chancen, stelle ich fest, als Bürger. Ich habe überhaupt keine Chance.

Dann habe ich darum gebeten, dass Herr Debler mir noch einmal erklärt, wie er das mit den Aufstiegen gemeint hat.

Das andere ist, dass Herr Adorf hier Behauptungen aufstellt, und zwar dahin gehend, dass ein Greifvogel mit kreisenden Bewegungen nach unten fliegt. Das ist aber wohl in den Bereich der Fabel zu verweisen. Ein Raubvogel macht Höhe, sucht sich sein Opfer und stürzt dann nach unten, und zwar senkrecht. Ich weiß nicht, wovon Herr Adorf da redet oder wie seine Beobachtungen diesbezüglich sind. Ich kann mir das nicht erklären. Ich möchte ihn bitten, das noch einmal in diesem Punkt zu präzisieren.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich gebe es gerne weiter. Ich bin auch kein Greifvogelexperte.

Adorf (BFL):

Natürlich haben Sie auch wieder recht, dass ein Wanderfalke senkrecht im Sturzflug seine Beute attackiert; das macht er nicht mit kreisenden Bewegungen. Die kreisenden Bewegungen, die vorhin von Herrn Debler angesprochen und von mir weiter ausgeführt wurden, waren andere. Wenn Sie dauerhaft Greifvögel beobachten, und zwar dauerhaft gemäß der vorgegebenen Standards, nämlich neun Stunden am Tag an einem Standort oder auch an drei Standorten und das über mehrere Tage, können Sie über entsprechenden Nahrungsflächen wie Grünlandparzellen die Tiere sehr wohl mit leicht kreisenden Bewegungen auf die Nahrungsflächen nach unten nicht stürzen, sondern sondieren sehen, und zwar mit gleichmäßigem Flug.

(Zuruf: Das ist ein Sondierungsflug!)

Wenn Sie das noch nicht beobachtet haben, dann empfehle ich für die nächste Saison, sich einfach mit einem Fernglas auf einen Hügel zu stellen und zu schauen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Jetzt streiten wir um Begrifflichkeiten: Nahrung, Sondierung, Beuteflug. Ich bitte um Wortmeldungen, wenn sich jemand dazu äußern will. – Herr König und Herr Falkenberg haben sich gemeldet, dann Herr Faller und Herr Burmeister.

(Zuruf: Ich habe mich schon lange gemeldet!)

– Bitte? Ich habe kein Handzeichen notiert. Entschuldigung.

(Zuruf: Vor der Pause schon!)

– Vorhin nach Ihrer Meldung sind Sie hinausgegangen. Ich habe gedacht, das hat sich erledigt. Entschuldigung. Wir können es nachher noch aufnehmen.

Peter König (Einwender):

Ich halte hiermit fest: Meine Fragen wurden zum wiederholten Male von den Herren Debler und Adorf nicht beantwortet, sondern mehr oder weniger konterkariert. Im Gegensatz hierzu muss ich mir jetzt vorhalten lassen, dass ich doch vielleicht über mehrere Monate das Verhalten von Rotmilanen untersuchen sollte, bevor ich mich hier zu Wort melde, wenn ich das richtig verstanden habe. Wenn nach monatelanger Beobachtung von Rotmilanen das dabei herauskommt, was in diesem Gutachten zu lesen ist, dann tut es mir wirklich leid.

Ich möchte es hiermit auch bewenden lassen. Vielleicht bekomme ich noch eine Antwort auf meine Fragen – das wäre schön –; wenn nicht, dann möchte ich es hiermit bewenden lassen. – Danke schön.

Falkenberg (Einwender):

Ich habe noch eine Frage an Frau Jelitko. Die Ausführungen, die Sie über die Vergleichbarkeit von Beobachtungen gemacht haben, kann ich insofern teilen, wenn es darum geht, dass ich zweierlei Gutachten auf die Qualität der Zählungen miteinander vergleichen möchte. Ich kann sie aber nicht nachvollziehen, wenn es darum geht, dass in einem Gutachten Vögel überhaupt nicht entdeckt werden oder nur relativ wenige, und ich dann mit einem Verfahren, das vielleicht nicht ganz dem Standard entspricht, beweise, dass es weitaus mehr Vögel sind. Das Gutachten trifft letztendlich den Schluss, es gibt zwei Milane und keinen mehr.

Wenn ich mit nicht standardisierten Beobachtungen nachweise, dass es vielleicht fünf oder sechs oder sieben Milane gibt, kann ich vom Gesetzgeber eigentlich nur noch die Absicht erkennen: Diese Beobachtung will ich unterdrücken, indem ich dem Bürger ein Standardverfahren aufzwingen, das er in der Regel, weil er es nicht kennt oder weil er es vielleicht aus technischen Gründen nicht ohne Weiteres umsetzen kann, gar nicht leisten kann. Dann ist aber ganz klar ein politischer Wille dahinter und nicht der Wille, die Wahrheit erkennen zu wollen. – Danke.

RA Dr. Faller:

Frau Jelitko, ich möchte auch noch einmal kurz auf das zu sprechen kommen, was Sie vorher mit der Vergleichbarkeit und mit den Beobachtungen von Laien genannt hatten. Es gibt eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.06.2013, Aktenzeichen 4 C 1.12, Juris-Randnummer 12. Das Bundesverwaltungsgericht macht dort Ausführungen zu Beobachtungen von sogenannten Hobby-Ornithologen.

Es ist nicht richtig, dass vom Standard, von der Methodik her die gleichen Anforderungen zu stellen sind wie bei den Untersuchungen eines Fachbüros. Das ist nicht richtig. Sie können dieser Entscheidung entnehmen, dass Beobachtungen von Hobby-Ornithologen, die naturgemäß nicht diesem Standard entsprechen, durchaus zu beachten sind.

Es ist meines Erachtens auch mehr eine rechtliche als eine fachliche Frage. Ich glaube, wenn Sie die Juristen in Ihrem Hause fragen und wenn das dort geprüft wird, bekommen Sie

möglicherweise eine andere Antwort. Deswegen habe ich die Bitte, dass Sie das vielleicht noch einmal verfolgen. Ich glaube, so einfach kann man mit diesen Beobachtungen von sogenannten Hobby-Ornithologen nicht umgehen. Das gilt erst recht dann, wenn die Standards der LUBW, die Sie vorhin nannten, nicht eingehalten sind. Eine Gleichbehandlung macht nur dann Sinn, wenn die Erfassung durch den Fachgutachter auch diesen Standards genügt, was aber nicht der Fall ist.

Ich sage es noch einmal: Aus dem Gutachten selbst ergibt sich, dass man von diesen Standards abweicht. Das steht ausdrücklich im Gutachten. Wenn ich aber da eine Abweichung habe, kann ich einem Hobby-Ornithologen nicht sagen: Das, was du beibringst, habe ich gar nicht erst zu beachten, weil es nicht dem Standard entspricht. – Das Fachgutachten entspricht ja auch nicht dem Standard. Gerade dann, wenn die Standards nicht eingehalten werden, muss umso mehr Gewicht haben, dass Hobby-Ornithologen durchaus andere Feststellungen treffen. Das kann nicht außer Betracht bleiben, meine ich.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank, Herr Faller. Ich fühle mich da persönlich gleich angesprochen. Ich schlage vor, dass wir uns die Entscheidung daraufhin noch einmal genau anschauen; ich bin der Jurist bei uns im Hause. – Herr Burmeister.

RA Dr. Burmeister:

Ich möchte auch noch einmal daran anknüpfen. Im Grunde haben wir jetzt das Problem, dass Herr König hier Entdeckungen gemacht hat, die der Fachgutachter nicht gemacht hat. Eigentlich geht es doch um nichts anderes als darum: Wie bekomme ich das jetzt ins Verfahren so eingebracht, dass es auch berücksichtigt werden kann? Darum geht es hier. Ich finde, man sollte sich einfach noch einmal kurz Gedanken darüber machen, wie man das schafft. Ich muss sagen, ich fände es ausgesprochen schade, wenn man das nicht berücksichtigen kann.

Ich habe auch bei Ihnen den Eindruck, dass Sie das Gefühl haben: Eigentlich ist da etwas, das durchaus relevant ist; nur bin ich im Moment noch gehindert, es wirklich so ins Verfahren einzubringen, wie es hier gesehen worden ist.

Ich denke auch schon einmal in das nächste Jahr hinein. Bis das hier in verwertbarer Form abgeändert wird, wird es noch ein paar Monate dauern. Das würde auch bedeuten, dass man dafür vermutlich den gesamten Brutzeitraum verwenden muss, um hier vergleichbare Ergebnisse in der geforderten Form vorlegen zu können. Ich würde mich sehr freuen, wenn wir hier einen Weg finden können, dass das auch passieren kann.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Ich habe Herrn Baumann auf der Liste, aber wir wollten die vier Wortmeldungen erst abarbeiten. Herr Porsch wollte sich zu diesen Wortmeldungen noch einmal äußern.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Ich wollte nur noch einmal darauf hinweisen, Herr Kollege Burmeister, dass die Gutachter vorhin auch gesagt haben, dass sich die Beobachtungen der Bürger mit ihren Ergebnissen und ihren letztlich eigenen Beobachtungen nicht widersprechen. Es ist auch nichts wirklich Neues, dass es Rotmilane gibt, dass sie im Bereich südlich, nördlich von Straubenhardt fliegen, dass man sie sieht. Die Gutachter sind nach den standardisierten Vorgaben der LUBW – das entspricht letztlich auch dem Papier 2015 – so vorgegangen, dass sie zunächst einmal den Brutplatz bzw. Brutplätze gesucht haben und in 2,7 km Entfernung dann einen gefunden haben. Damit ist eigentlich schon nach den Bewertungshinweisen der LUBW das signifikante Risiko nicht gegeben.

Weiter muss man dann noch schauen, ob regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore im Bereich der geplanten Anlagen vorhanden sind. Auch dazu haben die Gutachter auf Seite 23 ihres Gutachtens das Nötige beobachtet und geschrieben. Wie gesagt, das schließt nicht aus, dass es Zug- und Überflüge gibt. Aber es muss dann auch ein regelmäßig frequentiertes Nahrungshabitat und ein Flugkorridor sein. Das konnte eben nicht festgestellt werden.

Zu den Hobby-Ornithologen-Passagen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes: Das stimmt, Herr Faller. Solche Hinweise können sozusagen bei der ersten Analyse, ob denn überhaupt eine Kollision mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu befürchten ist oder nicht, berücksichtigt werden und sind auch zu berücksichtigen. Wir sind jetzt natürlich deutlich weiter. Die Erstanalyse – das ist ja klar – bei einem Windpark führt immer dazu, dass man hier näher untersuchen muss. Das wurde dann mit einem entsprechenden Fachgutachten gemacht.

RA Baumann:

Ich komme auf die Ausführungen von Herrn Dr. Porsch zurück und auch auf die vom BFL. Ausgangspunkt für mich ist § 44 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Wie wir heute schon festgestellt haben, ist die Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg nichts als eine Verwaltungsvorschrift. Die Untersuchungen, die Sie im Rahmen des angeblich – sage ich einmal – methodischen Vorgehens gemacht haben, haben zu bestimmten Ergebnissen geführt, die offensichtlich mit der Realität nicht in Einklang zu bringen sind. Das kann an Ihren Untersuchungen liegen. Das kann aber auch an den Verwaltungsvorschriften liegen, nach denen Ihre Untersuchungen gestaltet werden.

Ich komme zunächst einmal auf die Äußerungen von Frau Jelitko zurück, die selbst als Beamtin oder Mitarbeiterin des Landratsamtes nichts dafür kann, dass das Land ihr irgendwelche Vorgaben macht, wie sie sich zu verhalten hat. Selbst wenn sie persönlich wollte, müsste sie remonstrieren. Vielleicht könnte das auch noch eine Methode sein, um gegen die Anweisung von oben vorzugehen.

Wir konnten zahlreiche Nachweise liefern, die sicherlich den Anforderungen der Verwaltungsvorschriften nicht entsprechen, aber die Raum und Zeit der Vorkommnisse dokumentieren. Soweit die Zeit noch nicht dargestellt ist – ich befürchte, dass das nicht immer der Fall war –, kann dies – ich habe mich gerade vergewissert – nachgeholt werden. Sie können also Raum und Zeit als Information haben und müssen nicht mit Unbekannten arbeiten.

Unter Berücksichtigung der Umstände, dass zahlreiche Rotmilane vorgefunden wurden, wird man sich methodisch Gedanken machen müssen, wie man damit umgeht. Nachdem die Verwaltungsvorschrift nicht verbindlich ist, wird sich das Landesamt gegebenenfalls auch mit dieser Frage zu beschäftigen haben, wenn Sie sie aufgrund des Ergebnisses dieses Erörterungstermins noch einmal nach oben weiterreichen. Denn auch das Landesamt will keinen Prozess riskieren, bei dem das Land verliert.

Verhandlungsleiter Oreans:

Sie meinen das Landratsamt?

RA Baumann:

Nein, das Landesamt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Die LUBW? Entschuldigung.

RA Baumann:

Ich glaube, „L“ steht für Landesamt.

Verhandlungsleiter Oreans:

„L“ steht für vieles, ja. Ich war mir jetzt nur nicht im Klaren, wen Sie konkret angesprochen haben.

RA Baumann:

Landesanstalt heißt es – Entschuldigung. Bei uns in Bayern heißt es Landesamt; hier heißt es Landesanstalt. Herr Schmerbeck fehlt heute; das darf ich einfach nur feststellen. Zu dem wesentlichen Thema, das ihn betroffen hätte, ist er nicht anwesend. Sie hätten Wert darauf legen sollen, dass er hier ist. – Das nur als Nebenbemerkung zu Protokoll.

Die Besonderheit ist hier, dass man bei einer Begehung am 5. Oktober 2013 zwei Rotmilane gefunden und dann beobachtet hat. Sie waren im Siedlungsbereich um Conweiler, lesen wir in dem Fachgutachten von BFL. Da wird dann festgestellt, dass bei der Rastvogelzählung das untersuchte Gebiet von Rotmilanen als Nahrungshabitat genutzt wird – eine Feststellung, an der wir festhalten sollten. Das bezieht sich aber nicht nur auf die zwei Rotmilane, wenn ich das richtig verstanden habe, sondern es müssen mehrere gewesen sein, wenn ein Nahrungshabitat in dem untersuchten Gebiet der Rastvogelzählung festgestellt wurde.

Gehe ich richtig in der Annahme, dass das in Ihrer Studie so gemeint ist, dass das mehrere Rotmilane dann gewesen sein müssten? Oder bezieht sich das nur auf das Rotmilan-Pärchen, das Sie entdeckt haben? Können Sie das unmittelbar sagen? Dann kann ich weitermachen.

Adorf (BFL):

Ich kann das unmittelbar sagen, um noch einmal Verständnisprobleme auszuräumen: Wenn im Gutachten von zwei Rotmilanen die Rede ist, ist das offensichtlich ein Verständnisproblem.

RA Baumann:

Das steht eben hier nicht. Deswegen ist es dann wohl anders. Oder wollten Sie sagen, dass das dann so wäre?

Adorf (BFL):

Nein. Ich gewinne zunehmend den Eindruck, dass ein Brutpaar festgestellt wurde und dieses im Fachgutachten dargelegt ist und dass das auch gleichbedeutend aufgenommen wurde, dass hier im Untersuchungsraum nur zwei Individuen präsent waren. Dem ist nicht so, und so steht es auch nicht im Fachgutachten. Das habe ich vorhin vollumfänglich dargelegt.

RA Baumann:

Ich wollte es nur noch einmal aus Ihrem Munde hören, dass ich mich da nicht verfehlt habe.

Adorf (BFL):

Korrekt.

RA Baumann:

Also, es gibt viele Rotmilane, und die waren dort am Nahrungshabitat, nämlich im Bereich von Conweiler. So haben Sie es hier dargestellt. Anfang Oktober war die Hauptflugzeit der Rotmilane. Da haben Sie allerdings nur zwei Individuen beobachtet – das steht hier –, obwohl Sie vorher bei der Nahrungssuche mehrere festgestellt haben. Das haben Sie gerade eben gesagt. Da waren dann aber doch nur zwei wieder da. Das ist verwunderlich. – Punkt 1.

Punkt 2: Wir haben viele festgestellt. Wir haben in der Luft, wie Sie gesehen haben, sieben und noch mehr – es wurden bis zu 40 genannt – Rotmilane in der Luft festgestellt. Da würden Sie dann sagen – ist das richtig? –: Die sind auf dem Durchzug. Das sind sozusagen Zugvögel. Oder würden Sie sagen, die sind vielleicht auch dort irgendwo in der Umgebung ansässig, haben ihr Habitat aber weit weg und fliegen dann halt mal darüber, weil das so sein könnte? Würden Sie das, was Sie gehört haben, so interpretieren? Oder würden Sie sagen, es waren Zugvögel?

Debler (BFL):

Wenn es sich um Ansammlungen von bis zu 40 Tieren im Herbst, im Oktober handelt, ist das ganz klar eine Zugvogelbeobachtung.

RA Baumann:

Diese Zugvögel wurden ja dann – ich unterstelle einmal, das wäre richtig – über dem Wald festgestellt. Sie haben die unangenehme Eigenschaft für das Projekt, dass sie dem Wald sehr nahe gekommen sind, in dem Windkraftanlagen errichtet werden sollen. Sie sagen allerdings, dass die Rastvögel – das waren dann wieder nur die zwei auf Seite 8 Ihres Gutachtens –, dass diese zwei keine besondere Bedeutung haben als Rastvögel während der Zugphase. Schließen Sie aus, dass am 4. Oktober – am 5. Oktober waren Sie draußen und haben beobachtet – oder am 6. Oktober sich vielleicht von den 40 Rotmilanen auch einige zur Nahrungssuche dort aufgehalten haben oder vielleicht auch Rastverhalten gezeigt haben könnten? Möchten Sie das ausschließen?

Debler (BFL):

Ich muss dazu erst noch einmal nachfragen, von welchem Jahr überhaupt diese 40 Rotmilane stammen; denn wir haben 2013 untersucht, und meiner Meinung nach sind diese 40 Rotmilane nicht 2013 erfasst worden.

RA Baumann:

Darf ich noch mal fragen, wann die gewesen sind? Ich war nicht dabei, als sie festgestellt worden sind. Deswegen kann ich Ihnen die Frage jetzt leider nicht beantworten.

(RA Baumann berät sich mit Peter König [Einwender].)

Die 40 wurden nicht von Herrn König behauptet, sondern das war Herr Armbruster, wenn ich das richtig sehe. Im Protokoll ist festzustellen, wer es gesagt hat. Es waren aber acht Rotmilane im Juni 2015. Wie würden Sie die einstufen, wenn sie im Juni auftreten? Sind das Zugvögel? Ich würde sagen, das sind keine Zugvögel; denn die Vögel ziehen im Herbst, aber nicht im Juni.

Adorf (BFL):

Grundsätzlich: Die Ergebnisse im Fachgutachten liegen vor. Denen ist erst einmal nichts hinzuzufügen.

RA Baumann:

Sie wollen das nicht beantworten. – Danke.

(Unruhe)

Verhandlungsleiter Oreans:

Bitte Ruhe!

Adorf (BFL):

Die Erkenntnisse, über die wir jetzt sprechen, sind Erkenntnisse aus 2015 und gegebenenfalls aus 2014, die von den ortsansässigen Vogelkundlern festgestellt wurden. Bei einer Beobachtung – ich rede jetzt mal aus der Lamäng – von acht Tieren im Juni, kann das ein Junggesellentrupp sein; das kann auch in Kombination mit einer Mahd-Situation sein: Wenn eine Grünfläche gemäht wird, kann dort sporadisch vereinzelt an diesem Punkt eine gewisse Anzahl an Individuen auftreten. Das tritt in vielen Regionen dieser Republik auf.

RA Baumann:

Gut. Danke. Würden Sie dann diese Population oder was auch immer es ist – Sie haben es ja nicht beobachten können, weil es 2015 und Ihr Auftrag schon beendet war. Würden Sie sagen, wenn das ganz normale Rotmilane sind, ist das geringfügig? Oder ist das schon eher von einer gewissen Relevanz, wenn neun oder zehn oder acht auftreten? Würden Sie sagen, das ist von einer gewissen Bedeutung?

Adorf (BFL):

Wenn ich mich einmal freimache von dieser Planungssituation, um die es geht, und mich einmal in einen offenen Landschaftsraum versetze, wo wir viele Grünlandflächen haben, auf gewissen Hochflächen in der Baar oder so, wo regelmäßig große Konzentrationen von Individuen des Rotmilans nach Mahd-Ereignissen auftreten, ist eine gewisse Anzahl von mehreren Individuen größer eins schon zu dokumentieren. Aber das ist halt die Situation im Offenland.

Konträr dazu steht die Situation – um wieder zum Verfahrensteil zurückzukommen –, dass wir hier eine Planung im Wald haben, in deren Umgriff der Untersuchungsraum für Brutvogelerfassung und Kleinvögel nicht windkraftsensibler Art 500 m um die Anlagen beträgt und 1.000 m für Großvögel plus weiteren Prüfradius. Das ist ein Unterschied.

RA Baumann:

Ich verstehe das, Herr Adorf. Ich will Ihnen auch nicht nachweisen, dass Sie einen Fehler im Sinne der Gewährleistungsansprüche Ihres Auftraggebers gemacht haben. Sie haben das zu dem damaligen Zeitpunkt nach Ihren Richtlinien gemacht. Wir sind aber hier im Genehmigungsverfahren. Da geht es darum, was zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant ist. Das ist eine juristische Frage. Die hat mit Ihnen unmittelbar jetzt nichts zu tun. Dennoch, weil Sie hier sind und sachverständig sind und wir selber neugierig sind, stelle ich Ihnen diese Fragen. Sie können sie beantworten oder auch nicht. Aber es ist natürlich interessant.

Würden Sie die Auffassung von LUBW teilen, dass ein Dichtezentrum dann vorliegt, wenn mehr als drei Revierpaare vorhanden sind? Bei acht könnten es ja auch vier Revierpaare sein, wenn es jetzt beobachtet würde, oder?

Adorf (BFL):

Ich nehme das einmal als rhetorische Frage mit sicherlich einem fachspezifischen Hintergrund auf. Wenn ich eine Ansammlung von in diesem Fall acht Individuen einer Art wie Rotmilan auf einer Fläche sehe, dann sind das erst einmal acht Rotmilane. Der nächste Schritt, den ich für die Sachverhaltsermittlung zu beurteilen habe, ist: Handelt es sich bei diesen konkret zu beobachtenden acht Individuen um vier, drei, zwei, eins oder um null Revierpaare, die im planungsrelevanten Betrachtungsraum vorkommen, dort ein Revier besetzen, möglicherweise auch einen Brutplatz besetzen? Oder kommen die Tiere von weit entfernt zu dieser konkreten Fläche aufgrund eines möglichen Mahd-Ereignisses oder – wie vorhin ausgeführt wurde und allgemein bekannt ist – aufgrund besonderer thermischer Bedingungen auf dem Weg von A nach B zwischen Nahrungsfläche und Horstplatz vorbei?

RA Baumann:

Ich teile Ihre Auffassung, dass man so vorgehen müsste. Ich bedanke mich auch für diese Äußerung. Aus diesem Grund möchte ich **beantragen**,

dass in diesem Verfahren weitere Untersuchungen stattfinden, nachdem mehr Tiere vorgefunden worden sind, als dies in dem Gutachten angegeben ist, jedenfalls ausdrücklich angegeben ist, und dass nach dieser Vorgehensweise dann auch die Untersuchung abgewickelt wird.

Das waren übrigens nicht Untersuchungen im Offenland, sondern das waren Ergebnisse, die präsentiert wurden, über den Bäumen im Wald, über dem Wald, nicht im Offenland. Es ist deswegen besonders interessant, weil wir im Waldbereich hier nicht nur sehr wenige Arten vorgefunden haben – ich komme später darauf zurück –, es waren nicht sehr wenige Exemplare vom Rotmilan, die da vorgefunden wurden. Es war ja auch eklektisch. Es waren Zufallsbeobachtungen. Wie Sie Ihre Zufallsbeobachtungen mit zwei Rotmilanen an dem Tag gemacht haben, so hat Herr König doch sehr viel mehr gesehen an einem Tag, wann auch immer es gewesen ist, dieses Mal im Juni mit acht Rotmilanen.

Wir haben heute gehört, dass es auch noch mehr gegeben hat. Das ist der Ausgangspunkt für die weiteren Überlegungen. Sie sagten vorhin zu Recht: Wenn das sozusagen eine Agglomeration ist, wenn das mit den 40 im Herbst war, spricht das sehr dafür, dass es Zugvögel waren. Dann wäre das natürlich interessant, das so zu sehen. Sie haben zunächst nur untersucht, wie das mit den Brutvögeln ist. Zwei Brutvögel, ein Pärchen Rotmilane, haben Sie gesehen, haben Sie untersucht. Das waren die Brutvögel. Mehr Brutvögel haben Sie nicht vorgefunden. Vielleicht hätte man mehr gefunden, wenn man mit dabei gewesen wäre, wenn die Bewohner hier aus der Region dabei gewesen wären. Aber das ist von der Verwaltungsvorschrift nicht vorgesehen. Das ist dann Aufgabe eines Gutachters, den wir zu beauftragen hätten, um das entsprechend nachzuweisen. So ist das Spiel halt.

Das andere ist nicht mehr das Fortpflanzungsverhalten, die Aufzucht, das Mauseverhalten, sondern die Störung des Vogelzugs, wenn man einmal das Tötungsverbot außer Acht lässt, weil ich darauf später noch einmal im Sinne der Ziffer 1 von § 44 Abs. 1 zu sprechen kommen werde.

Jetzt geht es noch einmal um die Zug- und Rastvögel. Unterstellen wir einmal, es waren 40. Dann ist das schon eine größere Population, würde ich sagen. Da sind vielleicht auch drei Revierpaare dabei oder mehr. Man weiß es nicht. Das sind Paare, die sich vielleicht irgendwo – wo auch immer – niederlassen. Wir wissen es nicht. Sie haben es nicht beobachtet, wir auch nicht. Wir kommen dann aber nach den entsprechenden Richtlinien zu dem Ergebnis, dass es sich doch um ein Dichtezentrum handelt. Wenn da ein Exemplar verlorenght, ist es vielleicht schon ein Problem. Oder würden Sie nicht sagen, dass das ein Dichtezentrum ist, wenn sich herausstellt, dass es bei den 40 vier, fünf Paare wären? Darf ich Sie noch einmal fragen, Herr Adorf?

Adorf (BFL):

Noch einmal zu den Ergebnissen des Fachgutachtens: Das liegt vor. Hier wurde ein Brutpaar im planungsrelevanten Betrachtungsraum dokumentiert, keine weiteren Revierpaare, die dann zu dem Ergebnis führen könnten, sich hier über ein mögliches Dichtezentrum zu unterhalten, welches durch die Verwaltungsvorschrift der uns bindenden Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Brut- und Großvögeln und anderer zu dokumentieren ist. Hier gibt es aus dem im Jahr 2013 erfassten Bestand keine Erkenntnisse, ein Dichtezentrum abzuleiten. Das wird sich sicherlich durch eine zukünftige Erfassung auch wieder bestätigen lassen.

RA Baumann:

Das werden wir sehen. Ich verstehe, wenn Sie sich an dieser Stelle auf Ihre Studie zurückziehen. Sie schreiben allerdings – und das ist Ihnen positiv anzurechnen – auf Seite 11 Ihres Fachgutachtens, dass zur Verringerung der Kollisionsgefahr, aber auch zur Vermeidung von Störungen mittels einer Raumnutzungsanalyse die Wahrscheinlichkeit zu ermitteln ist. Ist die Raumnutzungsanalyse gemacht worden, die Sie da eigentlich empfohlen haben? Das betrifft vor allem den Rotmilan, der in jüngster Vergangenheit vermehrt als Schlagopfer auftrat. Haben Sie diese Raumnutzungsanalyse dann in Auftrag bekommen? Sie können ja nur das tun, was Sie in Auftrag bekommen. Was Sie nicht in Auftrag bekommen haben, mussten Sie ja auch nicht machen.

Adorf (BFL):

Wir haben zwar einen Auftrag für die Erfassung von Brutvogelarten oder generell der Avifauna bekommen. Nichtsdestotrotz sind wir auch fachberatend tätig, um zu sagen: Wir müssen stellenweise vertiefend einsteigen oder im begründeten Fall auch von Hinweisen abweichen, wie vorhin von Herrn Faller schon angemerkt.

In diesem Fall: Eine Raumnutzungsanalyse bestand darin, auf Basis der Verwaltungsvorschrift oder Hinweisepapiere im Rahmen dieser 18 Begehungen die Großvogelflugbewegun-

gen zu dokumentieren. Das heißt, ja, im Gelände haben wir die Raumnutzung der planungsrelevanten windkraftsensiblen Vogelarten erfasst und dokumentiert. Im Gutachten haben wir sie verbalargumentativ ausgeführt.

RA Baumann:

Vielen Dank für diese Erklärung. Dann wundert es mich, dass Sie in Anbetracht des häufigen Vorkommens des Rotmilans in dem Untersuchungsbereich, wie Sie den Ausführungen meiner Vorredner hier entnehmen konnten, nicht auf mehr Rotmilane gekommen sind. Ich persönlich gehe davon aus – aber das müsste erst untersucht werden –, dass es deutlich mehr Rotmilane und auch deutlich mehr Rotmilanpaare gibt und dass deswegen eine echte Raumnutzungsanalyse zu anderen Ergebnissen führt, als Sie es angenommen haben.

Ich möchte Ihnen nicht unterstellen, dass Sie einmal ein Paar gefunden haben und dann gesagt haben: Wir sind sehr zufrieden, dass wir ein Paar gefunden haben; das arbeiten wir jetzt ab. – Das ist nicht das, was ich Ihnen in Anbetracht Ihrer seriösen Ausführungen unterstellen möchte.

Was nun die Zugvögel angeht, müssen wir uns fragen, ob hier nicht eine lokal bedeutende Zugkonzentration anzunehmen ist.

(Dr. Porsch [Antragstellerin] spricht mit Herrn Adorf [BFL].)

– Jetzt bekommt Herr Adorf einen Maulkorb umgehängt. Oder wie darf ich das verstehen, Herr Kollege?

(Dr. Porsch [Antragstellerin]: Ich hatte eine fachliche Nachfrage, Herr Kollege!)

– Okay. Danke. Ich wollte es nur wissen. Sonst hätte ich ihn nicht mehr zu fragen brauchen.

(Dr. Porsch [Antragstellerin]: Da brauchen Sie keine Sorgen zu haben! Ich habe nicht die Kompetenz, den Gutachter zu hinterfragen!)

– Herr Kollege, ich weiß ja, dass Sie seriös sind und dass Sie mir hier die Möglichkeit des Fragens nicht verbieten wollen.

Man könnte hier gegebenenfalls schon zu einem lokal bedeutsamen Zugkonzentrationsbereich kommen; jedenfalls ziehen hier über dem Untersuchungsbereich nicht unerheblich viele Rotmilane durch. Das sind die Beobachtungen, die hier aus der Bevölkerung heraus akzidentell gemacht wurden, wie Sie wahrnehmen konnten. Insoweit stellt sich die Frage, inwieweit man nun weitere Untersuchungen in Auftrag geben muss, um dies auszuschließen. Denn wenn das der Fall ist, wäre dies ein K.-o.-Kriterium für sämtliche Anlagen. Weil diese Auswirkungen so gravierend für den Unternehmer sind, sollte man solche Untersuchungen machen, damit nicht hinterher im Prozess gegebenenfalls durch Gutachten, die von unserer

Seite vorgelegt werden, mitten in der Bauphase plötzlich ein Handlungsverbot besteht, indem im Eilverfahren die Sache gestoppt wird. Im Übrigen wäre die Genehmigung, wenn derartige Sachverhalte vorliegen würden, rechtswidrig.

Ich möchte auch deutlich machen, dass es sich nicht allein um das Kriterium nahrungssuchende Tiere handeln kann. Woher Sie das Kriterium nehmen, das Sie so in den Vordergrund stellen, weiß ich jetzt nicht. Möglicherweise ist es auch der Windenergieregelung des Landes Baden-Württemberg entnommen, dass nur die nahrungssuchenden Tiere relevant sind, weil sie im Kopf etwas verwirrt sind, wenn sie Nahrung sehen, und dann nicht mehr auf die Windkraftanlage achten. So ähnlich klang es bei Ihnen: dass es die einzige Situation wäre, wo sie nicht so vorsichtig sind. Ich kann mir auch vorstellen, dass die Rotmilane unabhängig davon, ob sie nun Richtung Conweiler auf den idealen Nahrungssuchplatz zusteuern, auch ansonsten im Sturzflug die Beute erfassen und dass das auch in der Umgebung von Windkraftanlagen passieren kann. Gerade dort, wo eine entsprechende Furtschneise bei der Errichtung einer solchen Windkraftanlage entsteht, sind breite Flächen, auch am konkreten Standort. Es sind 12.000 m², um die es geht, wenn ich das richtig in Erinnerung habe. Das ist nicht wenig. Da tummeln sich auch ganz gern einmal Mäuse. Da könnte es schon sein, dass sich der Rotmilan da ein Stück weit zu Hause fühlt.

Dass sie momentan die Nahrung woanders suchen als direkt an der Anlage, ist klar, weil sie nicht da ist; das leuchtet ein. Aber man kann das vielleicht auch prognostizieren und sich darüber Gedanken machen, wie das dann aussieht. Dass das in der entsprechenden Richtlinie vom LUBW nicht enthalten ist, ist auch klar. Dort stellt man solche Überlegungen ja gar nicht an.

Wenn ich jetzt insgesamt zur Einschätzung des Kollisionsrisikos komme, wäre bei unterstellter Vielzahl, wie sie hier vorgetragen wurde, die Anlage insgesamt in Gefahr. Sie könnte nicht errichtet werden, weil auch eine Ausnahme nicht gemacht werden könnte. Selbst nach der LUBW könnte eine Ausnahme nicht gemacht werden, weil es sich hier möglicherweise um ein Dichtezentrum handelt. Beim Dichtezentrum können Ausnahmen vom Tötungsverbot nicht zugelassen werden. FCS-Maßnahmen sind innerhalb von Dichtezentren auch nicht möglich, da bei jedem Eingriff in einem Dichtezentrum unmittelbar populationsrelevante Verluste zu erwarten sind und daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes anzunehmen ist, der naturschutzfachlich nicht wirksam kompensiert werden könnte. So sieht es auch die LUBW. Das wäre ein Szenario, das auf jeden Fall zur Versagung der Genehmigung führen würde.

Das war jetzt ein kleiner Parforceritt in aller Kürze zum Rotmilan. Der ist aber nicht das alleinige Problem, sondern wir haben – wenn ich das noch so sagen darf – bei Ihnen nicht gefunden – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Baumann, eine ganz kurze Frage oder Einwendung: Könnten wir den Rotmilan dann vielleicht erst einmal abschließen, bevor wir zu anderen Tieren übergehen? Es macht keinen Sinn, wenn wir jetzt einen weiteren Parforceritt – um es einmal so zu sagen – durch andere Vogelarten vornehmen und dann wieder auf den Rotmilan zurückkommen. Ich habe auch noch Wortmeldungen zum Rotmilan.

RA Baumann:

Vielen Dank für den Hinweis. Dem kann ich nur folgen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann habe ich die Wortmeldung von Herrn König gehabt.

(Zuruf: Er ist auf der Toilette!)

– Dann habe ich Herrn Faller und Herrn Kaufmann auf der Liste.

RA Dr. Faller:

Zum Rotmilan hat unser Gutachter, Herr Kiffel, auch einiges geschrieben. Er hat insbesondere geschrieben, dass er es für falsch erachtet, dass weitere Brutpaare festgestellt wurden und dies aber nicht weiter erforscht wurde.

Ich komme zurück auf Ihre Bemerkung von vorhin, Herr Adorf. Sie sagten, dass einzelne Überflüge noch nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen. Das mag für sich betrachtet möglicherweise zutreffen. Aber führt diese Beobachtung nicht dazu, dass man da weiter nachforschen muss? Das muss doch eigentlich die Konsequenz einer solchen Beobachtung sein. Das ist auch das, was Herr Kiffel beanstandet und wozu er sagt, dass an dieser Stelle weiter nachgebohrt werden muss. Man kann das nicht einfach so stehen lassen. Das ist der eine Aspekt, den ich nennen wollte.

Der andere Aspekt ist, dass ich den Eindruck habe, dass der Begriff „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ seitens der Antragsteller etwas verkannt wird oder, besser gesagt, etwas heruntergespielt wird. „Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, dass das Risiko eines Individuums – es geht nicht um Populationen bei dem Tötungsverbot; es geht um ein Individuum – durch Windenergieanlagen merklich erhöht wird. Sprich: Es ist vor dem Bau der Windenergieanlagen geringer als nachher. Dieses Tötungsrisiko ist ein individuenbezogener Schutz, anders als möglicherweise die folgenden Schutznormen. Aber er ist individuenbezogen. Deswegen ist die Bemerkung, dass einzelne Überflüge noch lange nicht zu einem Tötungsrisiko führen, eher bedenklich. Denn mit dieser Definition sind sie nicht unbedingt zu vereinbaren.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Jetzt Herr Kaufmann. Herr König hat sich noch gemeldet, dann Herr Burmeister. Dann kommen wir auf Herrn Faller zurück.

Kaufmann (Einwender):

Ich habe noch eine Frage; sie geht an Frau Jelitko. Sie haben vorhin die Spezifikationen für die Kartierung aufgezählt. Aber wenn ich das ornithologische Fachgutachten auf Seite 3, 4 und 5 sehe, sind das Tabellen. Da steht nur das Datum. In diesem Fachgutachten fehlt eigentlich der Zusammenhang, was kartiert wurde, die Uhrzeit und diese Dinge.

Weiter wurde über die Hobby-Ornithologen gesprochen. Ich möchte Folgendes dazu anbringen: Der Dachverband Deutscher Avifaunisten schreibt: „Der Dachverband Deutscher Avifaunisten ist ein Zusammenschluss aller landesweiten und regionalen ornithologischen Verbände der Bundesrepublik Deutschland.“ So vertritt der Dachverband Deutscher Avifaunisten 8.000 bis 9.000 Feldornithologen und Vogelbeobachter. Ich betone: Vogelbeobachter. Das sind Leute wie ich und vielleicht Herr König.

Weiter unten steht dazu – und jetzt kommt der entscheidende Punkt –: „Der DDA“, der Dachverband Deutscher Avifaunisten, „hat außerdem an der Datengrundlage für die Roten Listen der Brutvögel Deutschlands einen wesentlichen Anteil.“ Also, ein Teil der Roten Liste, quasi die Bibel dazu, wurde von den Hobby-Ornithologen eigentlich mit erstellt. So steht es im Leitwort vom Dachverband Deutscher Avifaunisten. Das möchte ich anmerken.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Kaufmann, ich hatte darum gebeten, dass wir uns jetzt dem Rotmilan widmen.

Kaufmann (Einwender):

Der gehört dazu. Das ist ein großer Teil davon, Herr Versammlungsleiter.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ja. Das ist mir schon klar. Aber mir wäre es recht, wenn wir uns jetzt ganz konkret mit dieser einen Vogelart beschäftigen können, damit wir sie irgendwann abschließen können. – Dazu habe ich jetzt Herrn Burmeister und Herrn König, wenn es noch zum Rotmilan ist.

RA Dr. Burmeister:

Ich möchte direkt anknüpfen an das, was Kollege Faller sagte, nämlich die Frage, wie das Tötungsverbot zu verstehen ist. Klar ist: Das ist individuenbezogen. Mein Eindruck ist, wie bei Herrn Faller auch, dass bei dem Begriff „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ die Schwelle einfach zu hoch angesetzt wurde. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Freiberg-Urteil aus dem Jahr 2011 – da ging es um Eidechsen – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Zum Thema Rotmilan.

RA Dr. Burmeister:

Ja. Aber Sie werden sehen, dass das sehr gut darauf übertragen werden kann. Der Gutachter hatte gesagt, dass über eine Vergrämung eine Tötung weitgehend ausgeschlossen werden kann, aber nicht vollständig. Das hat das Bundesverwaltungsgericht zum Anlass genommen, zu sagen: Hier ist der Tötungstatbestand verwirklicht. Wenn Sie das auf den Rotmilan übertragen, bedeutet das, dass hier die Schwelle deutlich niedriger anzusetzen ist als das, was bisher hier gemacht wird.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr König zum Rotmilan vielleicht.

Peter König (Einwender):

Selbstverständlich, Herr Oreans. Ich möchte jetzt doch noch einmal dafür sorgen, dass hier etwas Licht ins Dunkel gebracht wird. Es ging grundsätzlich um die Videoaufzeichnungen von mir. Die möchte ich doch jetzt noch einmal präzisieren, und zwar dahin gehend: Die Kamera lief eine Dreiviertelstunde. In dieser Dreiviertelstunde saß im Vordergrund ein Bussard – nicht unbeabsichtigt. Er hat mir den Gefallen getan. Er saß eine Dreiviertelstunde – es war ein Jungbussard – auf der Tanne. Ich habe ihn im Video drin. Im Hintergrund flogen die Rotmilane. Das war eine Rotte von acht Rotmilanen, eine weitere Rotte von sieben Rotmilanen, zwei Rotten, die kleiner waren, drei Rotmilane, vier Rotmilane, die das Gebiet durchflogen.

Ich muss dazu ausführen: Ich habe mich an einen zentralen Punkt der WEA befunden, und zwar im Holzbachtal in der Nähe – ein paar Meter entfernt – von der Trafostation der EnBW, neu erbaut. Das habe ich auch dokumentiert, damit hier kein Missverständnis aufkommt, von wo aus der Videofilm gemacht wurde. Vielleicht kam es deswegen auch zu den 40 Rotmilanen, wenn man sie addiert. Auf 40 kommt man nicht, es waren aber 25, 28 Rotmilane, die hier in verschiedene Richtungen das Gebiet der WEA durchflogen haben. Der Film wurde abends von 17 bis 17:45 Uhr gedreht, auch spätere Filme. Es ist nicht nur ein Film aus einem Gebiet.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König, wir brauchen jetzt nicht den ganzen Bericht über jeden Videofilm, um der Sache weiter nachzugehen.

Peter König (Einwender):

Ich wollte nur dazu beitragen, dass verstanden wird, was eigentlich – – Hier waren die Aussagen: 40 Rotmilane. Das habe ich nie gesagt, sondern es waren Rotten verschiedener Größe, die beobachtet wurden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Na also, dann ist es doch gut. Dann verstehe ich nicht – – Sagen Sie es doch einfach so.

Peter König (Einwender):

Ja, ich fand das auch gut. Danke schön. – Noch eine weitere Ausführung dazu: Ich betreibe die Fliegerei seit zehn Jahren. Ich konnte einen Rotmilan nicht von einem Bussard unterscheiden; das hat mich auch nicht wirklich interessiert. Ich habe sie als meine Freunde bezeichnet, oder ich bezeichne die Vögel als meine Freunde. Warum? Weil sie uns behilflich sind, manchmal auch wir ihnen. Dahin gehend beobachte ich das seit zehn Jahren. Ich rede also hier nicht vom Jahr 2015, wie Sie irrtümlicherweise, Herr Adorf, vermuten. Ich rede von einem Zeitraum über zehn Jahre, in dem ich dieses Gebiet hier intensiv befliege, mit Hunderten von Flügen in diesem Gebiet, wo ich immer wieder auf diese Vögel stoße, weil wir zusammen fliegen.

Ich weiß, ich kann nicht dem entsprechen, was hier vorgeschrieben ist. Das liegt in der Natur der Sache. Ich hoffe, ich konnte jetzt noch ein bisschen dazu beitragen, wie es eigentlich zu der Anzahl der Vögel hier kam. – Danke schön.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke auch. – Gibt es jetzt noch Wortmeldungen zum Rotmilan? – Ja, bitte.

Kalmbach (Einwender):

Meine Frage ist: In dem gerodeten Bereich unterhalb der Windräder liegt immer genug Aas in Form von erschlagenen Vögeln herum, weil doch der eine oder andere Vogel da „abgeschossen“ wurde. Somit wird der Bereich unter dem Windrad zum Nahrungshabitat für Rotmilane. Ist das richtig? Das ist meine Frage.

Verhandlungsleiter Oreans:

Von schon vorhandenen Windrädern?

Kalmbach (Einwender):

Ja.

Verhandlungsleiter Oreans:

Möchte BFL etwas dazu sagen? Ich weiß nicht, ob Sie etwas dazu sagen können.

Porsch (Vorhabenträger):

Wir sollten den Rotmilan fragenmäßig noch abschließen und dann alles beantworten. Es kamen noch einige Punkte auf, wozu man vielleicht etwas sagen muss.

Verhandlungsleiter Oreans:

Können wir die Frage schnell beantworten? Wollten Sie dazu Stellung nehmen?

Dr. Porsch (Vorhabenträger):

Nein. Die Frage können – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Nein, nicht zu der Frage, sondern zu der danach, Herr Dr. Porsch.

Dr. Porsch (Vorhabenträger):

Wir sollten die letzten Fragen zum Rotmilan aufsammeln. Es sind noch einige Sachen gefallen, Dichtezentrum usw. Da müsste man vielleicht schon noch etwas dazu sagen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wollen Sie dazu Stellung nehmen?

Dr. Porsch (Vorhabenträger):

Auch. Also, ich würde vielleicht anfangen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann übernehmen wir den Teil und vergessen aber die Frage von Herrn Kalmbach nicht.

Dr. Porsch (Vorhabenträger):

Es geht um dieses Nahrungshabitat bei der Holzbach-Sägemühle, wenn ich es richtig verstanden habe, oder um die toten Vögel bei der Holzbach-Mühle.

Verhandlungsleiter Oreans:

Es geht darum, ob das den Rotmilan anzieht. Ich meinte nicht, dass Sie diese Frage beantworten sollen. Ich wollte nur, dass wir sie nicht vergessen, dass sie nicht untergeht. – Herr Dr. Porsch.

Dr. Porsch (Vorhabenträger):

Ich wollte, wie gesagt, noch mal darauf hinweisen: Wir haben verschiedenste Beobachtungen und Fotos gesehen, und wir haben auch gehört, dass es den Feststellungen der Gutachter nicht widerspricht, was dort beobachtet wurde. Ich muss allerdings doch der einen oder anderen Behauptung von 30, 40, 50 und mehr Rotmilanexemplaren entgegentreten. Das können wir nicht nachvollziehen.

Wir haben uns bei der Bewertung der Frage, ob das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt ist, zum einen an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehalten, die von dem schon mehrfach zitierten „signifikant erhöhten Tötungsrisiko“ spricht, aber auch, was die fachliche Bewertung angeht, an die verschiedenen Fachkonventionen, Empfehlungen und Hinweise, die es speziell zu bestimmten Arten auf dem – sage ich jetzt einmal – „Markt“ gibt; denn der bloße Satz des Bundesverwaltungsgerichts ist ja relativ wenig wert. Man muss sehr genau artspezifisch auslegen, was ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ ist.

Das Bundesverwaltungsgericht formuliert dann noch: Das Risiko muss sich durch das Vorhaben gegenüber dem, was die Art im allgemeinen Leben an Risiken ausgesetzt ist, dem

sogenannten allgemeinen Lebensrisiko, signifikant erhöhen. Diese Frage ist, denke ich, ohne fachlichen Sachverstand und Fachkonventionen nicht zu beantworten. Das Bundesverwaltungsgericht hat schon mehrfach klargestellt, dass solche Fachkonventionen, wenn sie denn auf dem Markt sind, auch heranzuziehen sind, außerdem die Gesamtbewertung.

Kollege Baumann hat eifrig das LUBW-Papier gelesen. Mit dem Instinkt des erfahrenen Anwalts hat er festgestellt: Wenn der Bereich Straubenhardt ein sogenanntes Dichtezentrum für den Rotmilan wäre, wäre es aus Rechtsgründen ganz schwierig, dieses Projekt überhaupt zur Genehmigung zu bringen. Da hat er sicher recht. In solchen Dichtezentren ist nämlich, wenn bestimmte Maßgaben erfüllt sind, das Tötungsrisiko natürlich eher anzunehmen. Auch die Ausnahme soll in solchen Dichtezentren nicht erteilt werden.

Aber noch einmal zurück zu den Empfehlungen der LUBW: Der Rotmilan, die gefundene Brutstätte, ist 2,7 km entfernt, im Jahr 2013 bestätigt. Aktuellere, neuere Bestätigungen im näheren Bereich des Windparks gibt es nicht. Die LUBW hat verschiedene Aufträge für Kartierungen erteilt. Sie sind am Laufen. Ich denke, da gibt es auch erste Ergebnisse. Das war vorhin auch die fachliche Nachfrage, die ich zwischendurch mal gestellt habe. – Jetzt würde ich gern weitergeben an Herrn Adorf, Frau Dr. Schorr oder Herrn Debler.

Debler (BFL):

Wie Herr Porsch gerade erwähnte, wurde von der LUBW eine nahezu flächendeckende Kartierung zu Rotmilanen in Baden-Württemberg durchgeführt. In dieser Kartierung, die im Zeitraum von 2011 bis 2014 durchgeführt wurde, ist in unserem Untersuchungsgebiet kein weiteres Rotmilanvorkommen festgestellt worden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Baumann, direkt dazu?

RA Baumann:

Ja, direkt dazu: Ihr Untersuchungsbereich war 3 km, oder?

Debler (BFL):

Ja. Wir haben einen Untersuchungsradius von 3 km angesetzt, der sich laut den LUBW-Hinweisen prinzipiell auf den empfohlenen Mindestabstand des Schwarzstorchs bezieht. Wir haben aber auch im 3-km-Radius Rotmilanvorkommen untersucht.

RA Baumann:

Nach den Hinweisen der LUBW ist der Radius 3,3 km zu wählen. Damit lässt sich das Dichtezentrum dann feststellen. Es wäre also die Frage, ob bei einem Mindestradius von 3,3 km die Situation ähnlich ist. Was mich immer wundert, ist, dass von Landesseite Untersuchungen durchgeführt werden, ohne dass die unmittelbar Betroffenen beteiligt werden, die sehr gute Informationen für das eine oder andere geben könnten.

Wir werden unsererseits die entsprechenden Daten noch sammeln und sie dem Landratsamt, Ihnen, Frau Wallrabenstein, zukommen lassen. Wir werden daraus unsere Forderungen entwickeln. Ich habe eine bereits aufgestellt: dass eine weitere Untersuchung durchgeführt wird. Ich glaube, dass es erforderlich ist, auch auf das Jahr 2015 bezogen die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

Zum Kollegen Dr. Porsch: Es ist nicht verboten, in dieses Papier der LUBW hineinzuschauen. Dort wird bei mehr als drei Revierpaaren ein Dichtezentrum angenommen. Da war ich auch fürbass erstaunt, mit welcher geringer Zahl schon von einem Dichtezentrum geredet wird. Da ist man mit einem Paar bei einem Drittel des Dichtezentrums, wenn man es selber so untersucht hat. Wenn man dann ein zweites gefunden hat, sind es schon zwei Drittel, und beim dritten Paar sind es drei Drittel, vielleicht auch vier Paare. Dann ist man schon darüber und kann sagen, es ist ein Dichtezentrum.

Es gibt aus meiner Sicht Anlass, weiter zu untersuchen. Es kann keinesfalls von dem ausgegangen werden, was an Schlussfolgerungen in dem Gutachten auf Seite 25 steht: dass das Konfliktpotenzial am geplanten Standort, weil nur ein Brutplatz vorhanden ist, gering ist und dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG nicht erfüllt werden. Es kann auch nicht behauptet werden, dass die Rotmilane kein Kollisionsrisiko mit den Windkraftanlagen haben, weil sie nur in der Nähe zum Nahrungshabitat außerhalb geflogen sind. Es mag sein, dass der Wald nicht im selben Maß geeignet ist wie die Freifläche. Aber auch die Nahrungssuche außerhalb des Offenlandes ist möglich und ist auch unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten einzubeziehen.

Man muss ja auch die Vielzahl der Anlagen sehen. Eine Anlage mag noch lustig sein. Aber die Vielzahl der Anlagen – elf Anlagen –, das ist ein Teppich. Man sieht es ja. Es ist letztendlich auch eine Barriere für Zugvögel. Es ist eine Barriere für den Überflug. Dann ist die Wahrscheinlichkeit um das Elffache erhöht, jedenfalls was die elf Anlagen betrifft. Das muss Anlass geben, noch einmal darüber nachzudenken, weil der Rotmilan in Baden-Württemberg – natürlich auch in Rheinland-Pfalz und auch sonst wo – außerordentlich gefährdet ist. Deswegen bedarf es dieser weiteren Untersuchung. Wir kommen noch darauf zurück.

Die Bürgerinitiative wird entsprechendes Material noch aufbereiten und Frau Wallrabenstein zur Verfügung stellen, auch Ihnen, Frau Jelitko, sodass Sie der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg die entsprechenden Informationen zukommen lassen können. Dann hätten wir auch gern über die Akteneinsicht erfahren, wie sich die Landesanstalt dazu äußert, nachdem sie sich heute sprachlos gezeigt hat. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke schön. – Wir haben immer noch die offene Frage von Herrn Kalmbach. Könnten wir sie schnell beantworten, bevor sie ganz untergeht? Kann jemand etwas dazu sagen?

Debler (BFL):

Ich kann dazu grundsätzlich sagen, dass wir seit mehreren Jahren intensive Schlagopfersuchen unter Windkraftanlagen durchführen. Es ist festzustellen, dass dort nur relativ selten Schlagopfer gefunden werden. Es gibt bislang auch keine Hinweise darauf, dass Schlagopfer unter Windkraftanlagen Vögel wie Rotmilane anziehen könnten.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Jetzt kommen neue Wortmeldungen: Herr Rausch, Herr Mendelsohn, Herr Faller. Dann machen wir einen kurzen Schnitt. – Herr Rausch.

Rausch (Einwender):

Ich habe eine Frage an die Genehmigungsbehörde. Ist der Antrag der Firma Wirsol bzw. des Vorhabenträgers aus dem Juni dieses Jahres mit der Vorschrift verbunden, von welcher Zeit die Daten für ein Gutachten herrühren müssen? Ich nehme deswegen darauf Bezug, weil ich als Laie verstanden habe, dass irgendwann in diesem Zeitraum 2013 aufgrund nach veralteter LUBW-Vorschrift gewonnener Daten und Gutachten eine Änderung eingetreten ist. Die Frage ist definitiv: Muss zu diesem Genehmigungsantrag, der eingereicht wurde, auch berücksichtigt werden, dass Daten in einem Gutachten aktuell sind? Wie läuft so etwas ab?

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich weiß nicht, wer sich dazu fachbehördlich äußern will. – Frau Jelitko?

Jelitko (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Wir erkennen Daten an, die nicht älter als fünf Jahre sein dürfen. Die müssen wir anerkennen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Mendelsohn.

Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):

Ich nehme in Ergänzung noch einmal Bezug auf Herrn Baumann. Herr Debler, Sie haben das zweite Mal nachdrücklich betont, dass Sie von 2011 bis 2014 keine weiteren Vorkommen gesichtet haben. Nachweislich sind aber 2015 mehrere gesichtet worden. Wollen Sie bitte einmal dazu Stellung nehmen?

Debler (BFL):

Mit meinen Ausführungen habe ich Brutvorkommen bzw. Revierpaare gemeint. Ich habe mich nicht auf einzelne Individuen bezogen, die gelegentlich im Untersuchungsgebiet auftreten können, zum Beispiel subadulte Vögel, die noch nicht brüten und daher durch die Gegend streifen, was Sie wahrscheinlich mit Beobachtungen aus dem Jahr 2015 meinen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Faller.

(RA Dr. Faller: Ich würde kurz zurückstehen!)

Dann habe ich hier noch zwei Wortmeldungen, die ich leider nicht mehr namentlich zuordnen kann. Werden die noch aufrechterhalten, oder hat sich das erledigt?

Falkenberg (Einwender):

Nein, das hat sich nicht erledigt. Meine Frage war an Herrn Adorf gerichtet. Er hat gerade gesagt, es sei bei ihren Untersuchungen nicht festgestellt worden, dass Milane verstärkt unter Windrädern suchen. Warum werden Milane dann als windkraftsensible Art bezeichnet?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Adorf oder Herr Debler.

Debler (BFL):

Meine Aussage bezog sich ausschließlich darauf, dass von Herrn Kalmbach die Frage kam, wie es mit Windkraftstandorten ist, die im Wald liegen, unter denen Aas anfallen könnte. Es bezieht sich nicht auf Anlagen, die im Offenland liegen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Hummel, Herr König und Herr Kaufmann. – Entschuldigung, ganz hinten gibt es auch noch eine Wortmeldung. Ich sehe Sie leider kaum.

Hummel (Einwender):

Herr Adorf, ich habe festgestellt: Wenn bei mir hinter dem Haus – das ist in Dennach in den Oberen Hausäckern, also ziemlich nah am Waldrand – die Wiesen gemäht werden, sind etwa eine halbe Stunde später, wenn der Bauer anfängt, die Wiesen abzumähen, Rotmilane da. Meistens – was ich jetzt im Sommer und auch im September/Okttober festgestellt habe – sind es drei Rotmilane; fünf habe ich auch schon gesehen. Sie können mir nicht erzählen, dass Rotmilane nicht besonders Nahrung unter Windrädern suchen. Die Rotmilane sind so intelligente Vögel, was die Nahrungsaufnahme anbetrifft, dass sie relativ schnell mitbekommen, wo sie irgendwelche Nahrung finden können.

Das zeigt: Wenn die Wiesen gemäht werden und Mäuse am Boden rennen, sind die eine halbe Stunde später da. Von wegen nur ein Rotmilanpaar zwischen Conweiler und Schwann: Das stimmt nicht. Bei mir hinten auf der Wiese, und zwar dort oben, fliegen regelmäßig drei bis fünf Rotmilane. Da können Sie nicht behaupten, dass da nur ein Paar ist. Wie gesagt, wenn der Landwirt mäht, sind sie eine halbe Stunde später da und suchen die Wiesen ab.

Peter König (Einwender):

Ich bin schon etwas irritiert über die Vorträge der Herren von BFL. Hier wird es so dargestellt, als habe der Wald bzw. der Raum, auf dem die WEA zum Stehen kommen sollen, nur eine Relevanz bei Überflügen. Das ist aber gar nicht richtig, und zwar aus folgendem Grund: Der Wald ist für die Vögel – hier speziell Rotmilane – Rückzugsgebiet und Kinderstube. Er ist

also unabdingbar notwendig für die weitere Nutzung der Nahrungshabitate. Wenn hier gebaut wird, entfällt der Wald als Kinderstube und Rückzugsgebiet.

Des Weiteren muss man festhalten: Wenn Rotmilane gegen 20 Uhr bis 21:30 Uhr im Sommer an der Schwanner Warte in den Wald einfliegen, ist davon auszugehen, dass sie dort auch ihre Horste haben; denn der Rotmilan ist darauf angewiesen, dass er thermische Entwicklungen vorfindet, um weiterfliegen zu können. Für einen Greifvogel ist es eminent wichtig, seine Ressourcen zu sparen, die er über die Maßen beansprucht, wenn er mit den Flügeln schlägt. Er wird das tunlichst unterlassen, wenn er nicht absolut dazu gezwungen wird. Er wird nie dazu gezwungen, abends irgendwo zu verweilen, wo er genau weiß, er kommt nicht mehr zum Horst zurück. Deswegen: Da, wo er abends einfliegt, dort wohnt er auch. – So viel zu dem Waldgebiet. Das ist unabdingbar notwendig für den Erhalt dieses Nahrungshabitats für Rotmilane.

Zu den Schlagopfern: Es ist nicht so, dass es hierzu keine Untersuchungen gibt. Die gibt es. Schlagopfer werden vom Fuchs und anderen Tieren, die auf diese Beute angewiesen sind, sofort entsorgt, also Tottiere auch. Wenn dann der Mensch kommt und ein Schlagopfer sucht: Nun ja, da war der schlaue Fuchs schon wesentlich schneller. – So viel dazu. Danke schön.

Kaufmann (Einwender):

Ich möchte noch einmal auf die Windkraftstudie der Vogelschutzwarte Brandenburg hinweisen, die in Deutschland für die zentrale Fundkartei verantwortlich ist. Laut dieser Fundkartei, die im Jahr 2015 veröffentlicht wurde, wurden 308 getötete Rotmilane gefunden. Da kommen noch die dazu, die noch nicht dazugezählt wurden, die der Fuchs schon entsorgt hat. Die müssten wir zu diesen 308 noch dazuzählen. Die Summe nach oben ist nicht bekannt, aber 308 hat man in einem Jahr gefunden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Jetzt bitte der Herr ganz hinten. Entschuldigung, der Name ist mir nicht mehr geläufig.

Kalmbach (Einwender):

Mir wurde vorhin geantwortet, dass es da irgendwelche Untersuchungen gebe, auf die Sie sich berufen. Wo kann man die nachlesen? Was sind das für Unterlagen? Wo kann ich die googlen? Wo bekomme ich Ihre Unterlagen her?

Adorf (BFL):

Zu den systematischen Schlagopfersuchen, die Herr Debler in Bezug auf Ihre Frage angesprochen hat, handelt es sich um standardisierte Erfassungen nach Errichtung eines Windparks, die über zwei Jahre andauern, die im südwestdeutschen und süddeutschen Raum stattgefunden haben und bei den zuständigen Genehmigungsbehörden als Endbericht und Zwischenbericht eingegangen sind. Die sind dort – berichtigen Sie mich gegebenenfalls – im

Sinne des Informationsgesetzes auch für Dritte einsehbar. Das ist so möglich. Die sind leider bislang noch nicht veröffentlicht. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gibt es zum Rotmilan konkret noch Wortmeldungen? – Herr Faller. Dann würde ich gern diesen Unterbereich, wenn er auch nicht in der Tagesordnung so ausgedehnt ist, schließen, damit wir uns noch anderen Gattungen oder Vögeln zuwenden können.

RA Dr. Faller:

Ich möchte noch kurz ein paar Worte zu dem Thema Ausnahme nach § 45 BNatSchG sagen. Es ist in der Diskussion schon das eine oder andere Mal angeklungen, ob das vielleicht eine Möglichkeit sein könnte. Es gibt dazu Ausführungen im Windenergieerlass, die aus meiner Sicht an dieser Stelle durchaus zutreffend sind. Ich fasse es zusammen.

Dort ist ausgeführt, dass eine solche Ausnahmegewährung nur dann möglich ist, wenn nach einer bilanzierenden Gesamtbetrachtung ein überwiegendes Interesse festzustellen ist. Auch in diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass hier wieder das Thema Windhöflichkeit eine Rolle spielt. Selbst wenn man das Thema Ausnahme für relevant halten würde, käme man auch hier wieder zu der Fragestellung: Ist die Windhöflichkeit wirklich derart hoch, dass man solch einen Belang „wegwägen“ könnte? Auch da noch einmal der Hinweis: Selbst wenn man die unzureichenden Ausführungen des TÜV zugrunde legt, hätten wir hier ein relativ geringes Gewicht, das in die Waagschale zu werfen wäre.

Ich möchte zum Thema Ausnahme auch noch kurz auf die Vogelschutzrichtlinie Bezug nehmen. In Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind die Gründe genannt, aus denen eine Abweichung möglich ist. Es ist dort genannt: im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit – das haben wir hier beides nicht. Es ist dort genannt: im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt. Auch das ist hier beim Rotmilan nicht das Thema, das eine Abweichung zulassen könnte. Das heißt, diese abschließende Aufzählung in Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie lässt es gar nicht zu, hier überhaupt über Ausnahmen zu diskutieren.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes verweisen; sie ist vom 12. März 2008, 9 A 3.06, Juris-Randnummer 262. Dort hat das Bundesverwaltungsgericht die deutsche Ausnahmeregelung im Hinblick auf diese Vogelschutzrichtlinie als bedenklich angesehen. Eine abschließende Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht war in dieser Gerichtsentscheidung nicht erforderlich. Aber ich glaube, jeder Jurist hier im Raum weiß, was es bedeutet, wenn das Bundesverwaltungsgericht eine Regelung im Bundesnaturschutzgesetz als bedenklich bezeichnet.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Faller. – Sie möchten noch etwas anmerken, Herr Adorf. – Danach sind wir mit dem Rotmilan am Ende.

Adorf (BFL):

Vielen Dank. Für mich haben sich in den letzten paar Minuten noch einige Dinge ergeben, die meines Erachtens so nicht im Raum stehen bleiben können. Darauf möchte ich wenigstens noch kurz Bezug nehmen. Ich fange am besten bei den Einwendungen von Herrn König an. Ich möchte mich möglichst kurzfassen.

Grundsätzlich gilt es festzuhalten: Die Erfassungen für ein Verfahren stammen aus einem Jahr. Das ist die Grundlage für eine mögliche Prüfung auf Genehmigungsfähigkeit.

Wir können in der aktuellen Planungspraxis leider nicht auf eine Chronologie von Erfassungsergebnissen hinweisen. Ich wünsche mir auch seit vielen Jahren, dass ich einfach mal drei, vier Jahre rausgehen kann und den Sachverhalt sorgfältig erfassen kann. Das ist aber von oben so nicht gewollt. Deswegen gibt es Rahmenbedingungen und Standards, die sicherlich auch von den hier anwesenden Juristen hinreichend anerkannt und auch in anderen Situationen vertreten werden und an die man sich zu halten hat, sodass möglichst eine gute Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Erkenntnissen dargelegt werden kann.

Die Einzelbeobachtungen von zahlreichen Rotmilanen, die Herr König angeführt hat, stehen für sich. Die kann ich auch nachvollziehen. Ich glaube ihm auch, dass sie 2015 gemacht und erhoben wurden. Die Erkenntnisse, die für das laufende Verfahren zugrunde gelegt werden, sind allerdings aus dem Jahr 2013, wo diese Dinge im Rahmen der standardisierten Erfassung nicht in diesem Umfang beobachtet wurden. Das ist nun einmal so. Das ist das Thema Chronologie.

Zur Thematik Dichtezentrum steht in diesem LUBW-Papier: „Siedlungsdichte > 3 Revierpaare“. Das heißt, ich muss eine Mindestrevierpaaranzahl inklusive Brutplätze von vier haben. Das sei nur zur Korrektur beigefügt.

Zu den Ausführungen von Herrn Faller bezüglich der Ausführungen in den Stellungnahmen von Herrn Kiffel, einzelnen Flugbewegungen müsste nachgegangen werden, sage ich auch hier wieder: Eine ganzjährige avifaunistische standardisierte Erfassung führt zur Beobachtung von Transferflügen. Wenn ein Rotmilan über den Wald fliegt, über das Offenland von A nach B, ist das eine dokumentierte Flugbewegung. Im Vergleich zu der benachbarten Region, wo keine Überflüge stattgefunden haben, muss ich es so beurteilen, dass dort eine Flugbewegung stattgefunden hat.

Bei der Anzahl der Beobachtungen über die Erfassungszeiträume können dann – das muss ich am Ende bewerten – die überwiegende Mehrzahl der Flüge dokumentiert sein, sodass ich herausarbeite, dass hier ein Bereich besonderen Interesses für die Art ist, um im ersten Schritt ein individuelles Risiko für diese Art – die ist per se da, wenn wir hier die Art im Gebiet beobachten – abzuschätzen. Der nächste Schritt ist, zu beurteilen, ob ich hier eine signifikante Risikoerhöhung habe. Die habe ich nur, wenn ich von Einzelflügen durch die permanente Erfassung dazu komme, bedeutende Lebensräume herauszuarbeiten, in denen re-

gelmäßig häufig und an zahlreichen Beobachtungsterminen diese auch stattgefunden haben. Eine einzelne Flugbewegung habe ich in der Fläche der Landschaft in der Republik und weit darüber hinaus nahezu an jedem Ort; es gibt da wenig Vakuumbereiche, außer innerhalb von Räumen. – Damit möchte ich die Ausführungen abschließen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. – Ich habe es schon angekündigt: Ich möchte wirklich, wenn es geht, den Rotmilan an dieser Stelle abschließen. Ich würde jetzt gerne eine Viertelstunde Pause machen, damit wir wieder ein bisschen durchlüften können und uns frisch in die nächsten Stunden begeben. Wir werden sehen, wie lange es heute noch geht.

Wir machen eine Pause bis 16:05 Uhr. – Danke.

(Unterbrechung von 15:51 bis 16:07 Uhr)

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich bitte, die Plätze wieder einzunehmen. Ich habe etwas mitzuteilen, das vielleicht im Interesse aller Anwesenden ist. – Ich möchte etwas zum heutigen Zeitplan sagen. Wir wollen diesen Termin heute bis ca. 20 Uhr fortsetzen. Es ist, glaube ich, jedem klar, dass wir bis 20 Uhr die Tagesordnung noch nicht abgearbeitet haben werden; das hatte sich ja schon angedeutet. Ich habe daher mit der Genehmigungsbehörde gesprochen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass wir im Januar Fortsetzungstermine bekannt geben werden und den Rest der Tagesordnung im Januar abarbeiten werden. Wann genau, das werden wir noch sehen. Die Termine müssen ja auch entsprechend veröffentlicht werden. So viel dazu.

Damit sind wir wieder beim Thema Artenschutz, Vögel. Den Rotmilan hatten wir besprochen. Gibt es zu anderen Vogelarten noch Wortmeldungen? – Herr Faller, Herr Mendelsohn, Herr Stoltze und Herr Kaufmann. Aber bitte schön zu diesem Thema. Ich habe die große Bitte, dass wir uns an die Themen halten, über die wir jetzt reden wollen; sonst zerfasert das immer mehr. – Herr Faller, bitte.

RA Dr. Faller:

Ich möchte noch einmal kurz auf das Thema anerkannte Normen und Verwaltungsvorschriften eingehen. Das ist vorhin aus meiner Sicht ein bisschen durcheinandergeraten.

Man muss unterscheiden zwischen dem Windenergieerlass einerseits und den Normen der LUBW andererseits. Der Windenergieerlass ist eine bloße Verwaltungsvorschrift. Das, was die LUBW an Hinweisen herausgibt, gehört zu den anerkannten Richtlinien, die Kollege Porsch als Fachkonventionen bezeichnet hat, die heranzuziehen sind. Das ist auch völlig richtig. Die sind heranzuziehen, und die sind auch einzuhalten.

Wir haben hier die Situation, dass Herr Debler vorhin geäußert hat, dass man hinsichtlich des Wespenbussards sich zunächst an diese Konventionen gehalten hat, dass man sie zunächst eingehalten hat, dann aber doch nicht eingehalten hat. Sie hatten es so formuliert.

Sie hatten zunächst empfohlen, das einzuhalten. So war Ihre Formulierung. Verstehe ich das richtig, dass Sie empfohlen hatten, das einzuhalten, dann hat Ihr Auftraggeber, der Sie bezahlt, beanstandet, dass das gemacht wird, weil zwei Windenergieanlagen in diesem bezüglich des Wespenbussards kritischen Bereich sind, und dann haben Sie das angepasst? Aber als Sie zunächst unbefangen fachlich herangegangen sind, haben Sie empfohlen, die LUBW-Vorgaben einzuhalten. Ist das so richtig?

Verhandlungsleiter Oreans:

Das sollte man vielleicht gleich beantworten, wenn Sie das aus dem Stegreif können.

Debler (BFL):

Ich hatte eingangs schon zum Thema Wespenbussard erwähnt, dass die Planung ursprünglich ganz anders aussah, dass die geplanten Anlagen deutlich näher dran waren. Wir haben deshalb empfohlen, die Abstandsempfehlung des 1.000-m-Radius einzuhalten. Danach sind meiner Meinung nach kleinräumige Anlagenverschiebungen erfolgt, die durchgeführt werden, um beispielsweise Anlagen aus ökologisch wertvollen Waldbeständen in Bestände zu schieben, die weniger wertvoll sind. Zudem ist auch im Fachgutachten verbal beschrieben, dass im Bereich der Planung keine regelmäßig genutzten Nahrungshabitate und Flugkorridore des Wespenbussards festgestellt worden sind, sodass diese geringfügige Abweichung von etwa 50 m hier keine Relevanz hat.

RA Dr. Faller:

Es mag ja sein, dass die Windenergieanlagen, die zunächst geplant waren, noch näher am Horst dran waren. Aber die beiden Windenergieanlagen – das sind die WEA 1 und 2 – sind ja dennoch in diesem 1.000-m-Radius drin, und zwar, wie es der Gutachter Kiffel beschrieben hat, einmal mit 910 m Abstand und einmal mit 970 m Abstand. 910 m sind schon mal deutlich mehr als 50 m. Jedenfalls sind sie drin. Und dennoch haben Sie gesagt, die 1.000 m halten Sie nicht für relevant, Sie machen es anders. Das heißt, Sie haben hier eine klare Abweichung.

Die LUBW gibt in den Hinweisen für den Untersuchungsumfang auf Seite 11 vor:

Liegen die bekannten Fortpflanzungsstätten innerhalb des Radius
aus Tab. 1, Spalte 4

– das sind die 1.000 m –,

so ist in der Regel davon auszugehen, dass ein auf der Planung beruhendes Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt.

Jetzt kommt die Einschränkung:

Ein Verstoß liegt jedoch nicht vor, wenn aufgrund der Erfassung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore nach

Kap. 2.2.2.2 die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die betroffene Art ausgeschlossen werden kann. Eine fachgutachterliche Einschätzung nach Kap. 2.2.2.3 reicht in diesem Fall nicht aus.

Wenn man schaut, was in Kapitel 2.2.2.2 drinsteht und mit dem vergleicht, was Sie in Ihrem Gutachten liefern, dann muss man feststellen, dass das alles nicht eingehalten ist. Es ist nicht dokumentiert. Ich sage es noch einmal: Es ist nicht dokumentiert. Dort ist die Rede von festen Beobachtungspunkten, einer im Bereich der geplanten Anlagen. Wenn es mehrere sind, muss es im Bereich des geometrischen Mittelpunkts des durch die Einzelanlagen gebildeten Polygons sein. All das ist nicht dokumentiert.

Dann geht es mit den weiteren Spezifikationen der Beobachtung weiter. Auch das ist nicht dokumentiert. Sie schreiben selbst, eine Raumnutzungsanalyse sei nicht erforderlich. So habe ich Sie vorhin auch verstanden. Eine solche Dokumentation ist aber durchaus erforderlich, wenn Sie die LUBW-Vorgaben anschauen. Die ist erforderlich. Das heißt, Sie weichen an dieser Stelle von den LUBW-Vorgaben ab und können das aber nicht plausibel erklären. Die einzige Ausnahme, die möglich wäre, ist nicht dokumentiert. Ich hatte vorhin schon mal die Frage aufgeworfen. Es ist nach wie vor auch für die Genehmigungsbehörde nicht nachvollziehbar, weshalb Sie dann zu einem Ausschluss des signifikanten Tötungsrisikos kommen können.

Ich möchte noch auf eine andere Abweichung hinweisen. Sie hatten in Ihren Ausführungen noch eine andere Abweichung von den Vorgaben der LUBW thematisiert, und zwar bei der Kollisionsgefährdung. Auf Seite 22 Ihres Gutachtens haben Sie Bezug genommen auf LAG-VSW (2007) und darauf, dass dort der Wespenbussard nicht als kollisionsgefährdet eingestuft sei. Sie bewegen sich da aber in einem Regelwerk, das hier nicht maßgeblich ist. Maßgeblich sind – ich sage es noch einmal – die Vorgaben der LUBW, und die sagen etwas anderes. Ich zitiere aus den Ausführungen zum Wespenbussard, 9.26, aus den aktuellen „Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“; das sind die ganz aktuellen vom Juli 2015. Da heißt es zum Wespenbussard, zur Kollisionsgefährdung:

Es existieren keine eindeutigen Hinweise auf eine besonders hohe Kollisionshäufigkeit [...] Eine hohe Dunkelziffer ist durch die geringe Fundwahrscheinlichkeit im Wald anzunehmen. Außerdem kam es bereits zur Verwechslung mit dem wesentlich häufigeren Mäusebussard. Bisher spielte zudem die Windkraft im Wald [...] in Deutschland kaum eine Rolle, sodass mit einer zunehmenden Betroffenheit der Art zu rechnen ist.

Bei der Bewertungsempfehlung steht:

Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in den regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren ist durch den Betrieb von WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben.

Auch da haben Sie eine weitere Abweichung. Sie stützen sich auf eine andere Vorgabe. Sie sagen, es bestehe keine Kollisionsgefährdung. In den hier alleine maßgeblichen Vorgaben der LUBW steht das genaue Gegenteil.

Ich darf an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen: Wir haben hier nicht nur eine, wir haben mehrere Außerachtlassungen der Vorgaben der LUBW. Deswegen ist dieses Gutachten letztlich nicht brauchbar, um einen Ausschluss des Tötungsrisikos belegen zu können.

Debler (BFL):

Dazu kann ich nur wiederholen, was vorhin schon mal erwähnt wurde: dass zu dem Zeitpunkt diese Bewertungshinweise noch überhaupt nicht vorlagen, dass wir nach dem Leitfaden von 2013 vorgegangen sind, in dem zur fachgutachterlichen Einschätzung des Tötungsrisikos gehört, dass die Erfassungen der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore berücksichtigt werden sollen, was auch gemacht wurde, wie es im Fachgutachten nachlesbar ist. Das hatte ich vorhin schon erwähnt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Mendelsohn.

Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):

Ich ziehe meine Meldung zurück. Mein Beitrag betrifft Tagesordnungspunkt 3. b).

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Stoltze.

Stoltze (Einwender):

Bei der ganzen Erörterung haben Gefühlsmomente natürlich außen vor zu bleiben. Wir als Segelflieger sehen ja täglich, wenn wir oben sind und Thermik herrscht, wie meistens paarweise die Bussarde ihre Höhe gewinnen. Die Bussarde sind ein untrügliches Anzeichen dafür, dass wir dort auch Thermik finden. Wenn wir mit den Bussarden uns im selben Kreis bewegen, dann ist das ein Bild – jetzt komme ich wieder auf die Gefühlsmomente –, das unbeschreiblich ist. Die Variationen, die der Bussard in seinem Gefieder zeigt, die Außenflächen nach oben, wie es heute in der kommerziellen Fliegerei gemacht wird, oder die Wechselwirkung des Gefieders, der Farben usw. – Er bewegt sich etwa auf der anderen Seite des Kreises, spickt laufend zu uns herüber, hat sein „Fahrwerk“ sozusagen eingezogen, und irgendwann wird es ihm zu viel, dann geht er im Sturzflug runter. Ich wollte das bloß erwähnen. Es ist ein Stück Natur, das wunderbar ist. In meiner langen Fliegerei, die zwangsläufig ab 1939 begonnen hat – nach Ende des Krieges habe ich bloß noch Segelflug betrieben –,

sind das fliegerische Erlebnis mit einem solchen Greifvogel und auch das Erlebnis der Landschaft von oben, speziell das Erlebnis der Schwarzwaldlandschaft in unserer größeren Nähe, untrennbar miteinander verbunden.

Ich wollte Ihnen mal Dinge sagen, die vielleicht abseits der Kommerzialität auch eine Rolle spielen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Es ist durchaus nachvollziehbar, was Sie uns hier sagen. Ich habe auch grundsätzlich Verständnis dafür. Aber ich bitte mit Blick auf die Zeit und die schon lange Dauer dieses Termins, dass wir uns, wenn irgend möglich, künftig von den sachlichen Einwendungen leiten lassen und weniger von den Gefühlen, obwohl ich Verständnis für sie habe. Aber ich bitte einfach, dass wir vorankommen. Wir waren beim Thema Bussard. – Als Nächster Herr Kaufmann, bitte.

Kaufmann (Einwender):

Heute Morgen ist es schon kurz angeklungen von Friedrich Dill, dem Obmann der Jagd- und Hegegemeinschaft aus Straubenhardt. Es ging um zwei Schreiben, die der Gemeinde Straubenhardt am 29.08.2012 und am 11.12.2014 übergeben wurden. Die Frage ist: Hat Frau Wallrabenstein die Informationen von der Gemeindeverwaltung Straubenhardt, diese zwei Schreiben, die ich zitiert habe, erhalten?

Wallrabenstein (Umweltamt):

Warum hätten wir diese Schreiben bekommen sollen? Es sind Schreiben, die an die Gemeinde gerichtet sind?

Kaufmann (Einwender):

Genau. Ab 2010/2011 wurde ja schon über Windkraftanlagen in der Gemeinde Straubenhardt gesprochen. Daraufhin hat der Jagd- und Hegeverband die ersten Erhebungen gemacht.

Wallrabenstein (Umweltamt):

Ob diese Schreiben uns vorliegen, ob sie uns zugegangen sind, vermag ich jetzt nicht zu sagen.

Kaufmann (Einwender):

In den Schreiben ging es um Auerwild, Waldschnepfe, Waldkauz, Sperlingskauz und um die Graureiher, also um die Vogelarten, über die wir uns heute unterhalten.

Im Auslegungszeitraum wurden Ihnen zwei Beobachtungsbogen über Herrn Dr. Pick zugeleitet, in denen exakt die Daten drinstehen: Datum, Uhrzeit, Ort, Vogelart und Bemerkungen. Sind Ihnen diese Unterlagen zugegangen? Heute ist angeklungen, dass eigentlich nur diese

Unterlagen bei Ihrer Rücksichtnahme und Beurteilung wichtig sind. Ich habe eine Kopie zur Gedächtnisstütze hier. Möchten Sie sie einsehen, um sich vielleicht besser zu erinnern?

Verhandlungsleiter Oreans:

Wurde das an Frau Wallrabenstein geschickt?

Kaufmann (Einwender):

Ja.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann ist es auch eingegangen. Davon können Sie ausgehen. Dass Post auf dem Weg zu uns verlorengelut, nehme ich nur als Ausnahmefall an.

Kaufmann (Einwender):

Aber sicher wissen wir es nicht.

Verhandlungsleiter Oreans:

Es ist sehr schwierig, von hier aus zu sagen, ob zwei Schreiben, die Sie in der Hand haben, selbst wenn wir sie sehen – – Wir haben mehrere hundert bis tausend Seiten. Ich bitte um Verständnis, dass Frau Wallrabenstein nicht durch einen Blick auf ein Schreiben sagen kann, dass sie sicher ist, dass das da ist. Das ist sehr unwahrscheinlich.

Kaufmann (Einwender):

Die beiden Beobachtungsbögen sind mit eidesstattlicher Erklärung durch Kai Pross ausgefüllt. Kai Pross ist Jagdpächter im Gebiet Conweiler Süd. – Ich danke Ihnen. Das war's für den Moment.

Verhandlungsleiter Oreans:

Weitere Wortmeldungen zum Thema Vogelschutz? – Herr Faller noch einmal.

RA Dr. Faller:

Sie hatten vorhin, als es um die Anwendung der Hinweise für den Untersuchungsumfang ging, gesagt, dass diese Hinweise erst später kamen und Sie zuvor untersucht hätten. Das ist nicht zutreffend. Diese Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung stammen vom 1. März 2013. Es gibt mittlerweile weitere Hinweise, aber die damaligen stammen vom 1. März 2013.

In Ihrem Gutachten haben Sie auf Seite 3 die Untersuchungstermine angegeben, die 20 Begehungseinheiten. Bei Begehungseinheit 1 steht „14. März“. – Ach, das sind sogar alle. Sämtliche Untersuchungstermine – beginnend mit 14. März 2013, endend mit 15. August 2013 – fanden bereits im zeitlichen Anwendungsbereich dieser Hinweise statt. Noch einmal: Die Hinweise sind am 1. März 2013 in Kraft getreten, veröffentlicht worden von der LUBW, und am 14. März 2013 hatten Sie begonnen mit den Begehungen und geendet am

15. August 2013. Es ist also schlicht falsch, wenn Sie sagen, dass Sie außerhalb dessen geprüft hätten.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Ich möchte ein paar Dinge zur Klarstellung sagen. Es gibt zwei Papiere von der LUBW.

(Zuruf RA Baumann)

– Es war jetzt von zweien die Rede. Verkomplizieren wir es nicht, Herr Baumann. Machen wir erst die zwei. Eines ist von 2012. Das hat den Titel „Hinweise für den Untersuchungsumfang für die Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“. Dieses Papier hat BFL gehabt, und danach – das haben wir heute schon gehört – wurde vorgegangen. Es ist auch im Gutachten dokumentiert.

Beim Wespenbussard, über den wir uns gerade unterhalten, war es tatsächlich so, dass die geplanten Windparkanlagen an den festgestellten Horsten noch etwas näher dran waren. Man ist dann abgewichen und hat den empfohlenen Mindestabstand von 1.000 m unterschritten in dem Umfang, wie Sie es genannt haben. Er ist unterschritten, wenn auch nicht dramatisch. In dem Punkt – das ist im Gutachten auf Seite 21 ff. zum Beispiel dokumentiert – ist der LUBW-Hinweis 2013 zitiert. Damit setzte man sich auseinander und hat mit guten fachlichen Gründen die Auffassung vertreten, dass das Tötungsverbot auch aufgrund der weiteren Untersuchungen, die gemacht wurden, hier nicht betroffen ist.

Die zweiten Hinweise sind die „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen ...“. Die sind vom Juli 2015. Ich will die jetzt nicht herunterspielen. Aber wenn Sie die fachlichen Ausführungen zum Wespenbussard lesen, dann werden Sie feststellen, dass im Wesentlichen die Dinge drinstehen, die auch in unserem Gutachten stehen. Es steht nämlich auch in diesen Hinweisen drin, dass man den Wespenbussard in anderen Bundesländern nicht mal als windkraftsensibel ansieht, dass man ihn in Baden-Württemberg in den 2012er-Hinweisen aber schon als windkraftsensibel angesehen hatte, dass man daran festhält, auch wegen der Gründe, die Sie vorhin genannt haben, weil man eben von einem vermehrten Risiko ausgeht, wenn mehr Windenergieanlagen gebaut werden. – Das vielleicht noch zur Aufklärung. Hier hat niemand Fehler gemacht oder etwas Falsches gesagt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Baumann möchte sich dazu äußern. – Bitte schön.

RA Baumann:

Herr Kollege Dr. Porsch, ich will Sie nicht belehren. Kollege Faller hat es schon erwähnt: Es gibt nicht nur die von Ihnen genannten zwei, sondern es gibt drei. Das Besondere an der von Ihnen unterschlagenen Richtlinie ist, dass sie am 01.03.2013 in Kraft getreten ist. Das sind die „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“. Sämtliche Untersuchungstermi-

ne Brutvögel liegen nach dem 01.03.2013, sodass die Untersuchungen auf der falschen Grundlage gemacht worden sind. Das möchte ich einfach mal grundsätzlich feststellen.

Damit ist noch keine Antwort darauf gegeben, ob alles falsch ist, was Sie da gemacht haben, denn das kann auch vom Ergebnis her richtig sein. Aber zunächst mal stelle ich fest, dass Ihre Gutachter von einer anderen Bewertungsrichtlinie ausgegangen sind, als sie gegolten hat, nämlich von der alten. Sie haben nicht erkannt, dass es eine neue gibt. Das ist die Situation, in der wir stehen. Das bedeutet, dass Sie das eigentlich zurückziehen und neu einreichen sollten, unter Berücksichtigung der richtigen Richtlinie. Sie haben die 2015er zitiert, nach der das Ganze bewertet worden ist. Die 2013er ist unter den Tisch gefallen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dazu möchte Frau Walter etwas sagen.

Walter (RP Karlsruhe):

Ich möchte das aufklären. Die Hinweise der LUBW von 2012 wurden im März 2013 aktualisiert. Es handelt sich um die Seiten 2 und 3, um die Ausführungen zum Anwendungsbereich. Inhaltlich hat sich aber ansonsten für die Untersuchungsmaßstäbe nichts geändert.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Nur ergänzend: Auch der Gutachter zitiert schon die 2013er. Das habe ich wohl ein bisschen unterschlagen.

RA Baumann:

Aus gegebenem Anlass – Frau Walter hat sich gerade zu Wort gemeldet. Ich dachte, sie würde uns im Vorspann erzählen, wie es mit der RSC-Studie vom 09.03.2015 gewesen ist, ob die ihr vorgelegen hat oder ob sie nicht vorgelegen hat und ob sie das dem Landratsamt mitgeteilt hat. Das war ja die Frage, die sie heute beantworten wollte.

Walter (RP Karlsruhe):

Ich dachte, da wir beim Thema Wespenbussard sind, füge ich das nicht von mir aus ein. Aber das kann ich gerne tun. Die Frage war, ob uns das RSC-Gutachten zum Zeitpunkt der Bekanntmachung oder der Offenlage vorlag. Das war nicht der Fall.

(Zuruf RA Baumann)

– Ich will es noch mal erklären. Ich bin vom Kompetenzzentrum Energie im Regierungspräsidium. Ich vertrete nicht die höhere Naturschutzbehörde. Ich kann auch nichts zu dem parallel laufenden Landschaftsschutzgebietsverfahren sagen, weil ich da nicht die Verfahrensführerin bin. So viel zur Aufklärung. Vielleicht liegt da ein Missverständnis vor.

RA Baumann:

Ich bedanke mich für die Klarstellung, dass Sie nicht für Naturschutz tätig sind und auch nicht für andere Fragen, außer Energie. Gibt es jemanden vom Regierungspräsidium, der zu dieser Frage Auskunft geben kann? – Niemand hier?

Verhandlungsleiter Oreans:

Hier ist niemand, nein.

Weitere Wortmeldungen zum Vogelschutz? – Herr Kaufmann.

Herr Kaufmann (Einwender):

Zum Graureiher eine kurze Textpassage aus dem BFL-Gutachten:

Graureiher konnten gelegentlich im Holzbachtal bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Einmal wurde eine Flugbewegung vom Holzbachtal in Richtung Straubenhardt registriert. Ein Brutvorkommen bzw. eine Brutkolonie konnte im untersuchten Gebiet nicht nachgewiesen werden.

Mein Kommentar dazu: Ich gehe davon aus, dass es eine Fehlkartierung ist. So einfach, wie man im Holzbachtal Graureiher beobachten kann, geht es selten. Am 29.11.2015, also vor ein paar Tagen, wurden am Gelände von Herrn Kraut in der Holzbachstraße zwei Graureiher gleichzeitig von den Anwohnern bei der Nahrungssuche beobachtet.

Ich persönlich bin an vier verschiedenen Punkten im Holzbachtal tätig, um die Graureiher zu beobachten. Dabei fotografierte ich Graureiher bei der Nahrungssuche. Die Bilder liegen dem Landratsamt vor. Im Winter sind es besonders viele Graureiher im Holzbachtal. Wenn umliegende Seen zugefroren sind, ist der Holzbach eines der Gewässer, das im Winter offen bleibt und Nahrung für die Graureiher bietet. In dieser Jahreszeit kann man auch nahrungssuchende Gastgraureiher im Holzbachtal antreffen. Man erkennt das an der erhöhten Zahl von Graureihern bei der Futtersuche. Von welcher Richtung die Gastreiher einfliegen, kann ich nicht sagen, denn so plötzlich, wie sie da sind, sind sie auch wieder weg. Das heißt, in alle Himmelsrichtungen werden sie wegfliegen. Das heißt gleichzeitig, dass sie mit Sicherheit auch über den Berg in Richtung Federbach auf der Langenalber Gemarkung fliegen werden.

Die Bitte um Stellungnahme geht an das BFL.

Debler (BFL):

Wir konnten in unseren Erfassungen zum Gutachten keine Graureiherkolonie feststellen. Für den Graureiher beträgt die Abstandsempfehlung 1.000 m. Wie im Gutachten beschrieben, konnten wir feststellen, dass Graureiher im Holzbachtal bei der Nahrungssuche anzutreffen sind. Flugbewegungen im Bereich der geplanten Anlage wurden nicht in relevanter Weise festgestellt. Des Weiteren verweise ich auf die Ausführungen im Fachgutachten.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Kaufmann, Sie haben noch eine zweite Frage?

Kaufmann (Einwender):

Ja. Ich habe eine weitere Frage. Es heißt im Gutachten: „Einmal wurde eine Flugbewegung vom Holzbachtal in Richtung Straubenhardt beobachtet.“ Das kann sehr gut sein, denn in Langenalb kann man am Federbachbrunnen Graureiher antreffen. Die Graureiher sind mit großer Wahrscheinlichkeit vom Holzbachtal zugeflogen. Damit die Graureiher zum Federbach, Langenalb, auf Nahrungssuche fliegen können, müssen sie das Areal der elf geplanten Windkraftindustrieanlagen von Süden nach Norden überfliegen, was natürlich ein sehr, sehr großes Konfliktpotenzial bei den geplanten elf Windkraftanlagen darstellt. Allein dieser Umstand verbietet aus meiner Sicht schon den Bau der elf Windkraftindustrieanlagen.

Auf Seite 31 schreiben Sie zum Konfliktpotenzial am geplanten Windkraftindustriestandort: „Die Standorte der geplanten WEA liegen nicht in regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten des Graureihers.“ Das ist an und für sich nicht korrekt, wie man anhand des Überfliegens der geplanten Windkraftanlagen in Richtung Langenalb zum Federbach feststellen kann.

Zurzeit haben wir zwischen drei und fünf Graureiher im Holzbachtal.

Debler (BFL):

Ich verweise nochmals auf die Aussagen, die wir im Gutachten schon gemacht haben, und werde dazu jetzt keine weiteren Aussagen treffen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Kaufmann, ich bitte um Verständnis. Die Herren können jetzt nicht zu etwas Stellung nehmen, das nicht in ihrem Gutachten steht. Sie haben ja danach keine Erhebungen gemacht. Sie stellen etwas fest, was die Gutachter nur zur Kenntnis nehmen können. Was sollen sie dazu sagen? Ich weiß nicht, wohin Ihr Einwand zielt. Sie haben sie gesehen. Das nehmen wir zur Kenntnis. Soll die BFL das bestreiten, oder was soll sie tun?

Kaufmann (Einwender):

Ich habe darauf hingewiesen, dass beim Überfliegen der Windkraftanlagen ein sehr großes Konfliktpotenzial da ist. Die Aussage, sie können keine Stellungnahme dazu abgeben, habe ich heute bestimmt schon zehnmal gebetsmühlenartig akustisch wahrgenommen. Es hilft mir nicht weiter.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Der Graureiher im Holzbachtal wurde auch von den Gutachtern gesehen. Insofern – –

(Zuruf)

– Das ist eine andere Frage. Da muss die Genehmigungsbehörde die Entscheidung treffen. Ich halte es für richtig und vertretbar, was hier im Einklang mit den Hinweisen der LUBW zum Graureiher ausgeführt ist.

RA Baumann:

Das Gutachten von BFL stellt auf einen Nahrungsstandort ab und berücksichtigt nicht die vielzähligen Nahrungsstandorte für Graureiher, die hier in der Gegend vorkommen. Deswegen kommt das Gutachten zu einer falschen Bewertung, deswegen ist das Konfliktpotenzial, wie es gerade Herr Kaufmann gesagt hat, natürlich anders einzuschätzen. Es ist so, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Bei dem Konfliktpotenzial, das natürlich weiter zu berücksichtigen ist, ist davon auszugehen, dass es zu Kollisionen kommt, dass es auch zu Störungen kommt. Das führt dazu, dass der Graureiher eine erhebliche Bedeutung hat und weiter untersucht werden muss. Das kann einfach so nicht stehen bleiben, was hier gesagt worden ist.

Ich will später noch zu anderen Vogelarten Ausführungen machen. Ich warte, bis sie drankommen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Will noch jemand zum Graureiher konkret eine Äußerung machen? – Dann kommen wir zu weiteren Vogelarten, wenn es dazu, wie Herr Baumann angekündigt hat, Gesprächsbedarf gibt. – Bitte, Herr Baumann.

RA Baumann:

Wir beschleunigen unser Tempo in Anbetracht der Zeit. – Es geht um Tetrao urogallus, Ihnen sicherlich bekannt als Auerhuhn. Dieses Auerhuhn kommt in der Realität vor, aber nicht im Gutachten. Wahrscheinlich ist das Auerhuhn ein Opfer der Verwaltungsvorschriften und deswegen schon tot. Aber wir gehen davon aus, dass es Auerhühner gibt. Es wurde heute schon dargestellt: Das Auerhuhn wurde wohl auch fotografiert. Baden-Württemberg ist eine Auerhuhn-Potenzialfläche. Insoweit wäre hier von vornherein davon auszugehen gewesen, dass das Auerhuhn untersucht wird. Es ist aber nicht untersucht worden, weil man an den bestimmten Tagen, wo man da entlanggegangen ist, ein Auerhuhn nicht gesehen hat. Vielleicht ist das Auerhuhn so scheu gewesen, dass der Gutachter es an dieser Stelle verscheucht hat.

Ich meine, dass das Auerhuhnpotenzial hier noch untersucht werden muss. Das Gutachten bezieht sich auf eine Karte, die über das Auerhuhnpotenzial keinerlei Aussage macht. Das ist ein Manko dieses Gutachtens. Wir meinen, dass hier ein faktisches Siedlungsgebiet vorliegt. Für eine Auerhuhnpopulation ist das wegen § 44 Abs. 1 BNatSchG natürlich von Bedeutung. Wir glauben, dass die Untersuchung nicht ausreichend war und dass sie ergänzt werden müsste.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wollen Sie gleich noch zu weiteren Tierarten etwas sagen, oder sollen wir uns zunächst auf das Auerhuhn beschränken? Das können wir auch machen, wenn es weitere Wortmeldungen gibt. – Dann bitte ich um eine Äußerung des BFL hierzu.

Debler (BFL):

Grundsätzlich kann ich feststellen, dass in unserem Gutachten das Auerhuhn auftaucht, und zwar ist auf Seite 3 beschrieben, dass von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, die sehr viel Forschung betreibt, zum Auerhuhn extra eine Planungsgrundlage erstellt worden ist, wo windhöfliche Flächen mit Auerhuhnvorkommen verschnitten und dargestellt werden. Diese Flächen sind in vier verschiedene Kategorien aufgeteilt: Kategorie 1 ist die höchste Stufe, wo der Ausschluss von Windkraftanlagen empfohlen wird. Stufe 2 birgt ein hohes Konfliktpotenzial, und Stufe 3 birgt ein niedrigeres Konfliktpotenzial mit der Empfehlung, vertiefende Untersuchungen durchzuführen. Dann gibt es noch die Stufe 0, wo kein Konfliktpotenzial besteht und demzufolge keine Restriktionen bezüglich Windkraftanlagen bestehen.

Diese Planungsgrundlage wurde betrachtet, und für den untersuchten Raum wurde festgestellt, dass zwei Schnittmengen im untersuchten Bereich bestehen, die beide der niedrigsten Kategorie – keine Restriktionen bezüglich des Auerhuhnschutzes – angehören.

Da in Einwendungen schon aufgekommen ist, dass es nur zwei bestimmte Schnittmengen sind, haben wir uns entschieden, noch folgende Karte, die Sie hier sehen, einzubringen, auf der von der FVA Auerhuhn-relevante Flächen im Bereich der Planung dargestellt sind.⁸ Diese Karte ist frei verfügbar auf der Internetpräsenz der Forstlichen Versuchsanstalt.

(Herr Debler zeigt auf der Karte den Planungsbereich und die am nächsten gelegene Auerhuhn-relevante Fläche, schraffiert dargestellt)

Ein anderer Bereich grenzt westlich der Ortschaft Dobel an.

Für das komplette andere Gebiet, wo sich die Anlagenstandorte befinden, wurden solche Auerhuhn-relevanten Flächen von der FVA nicht festgelegt. Die beiden Flächen, die Sie auf der Karte sehen, befinden sich in einem Abstand von etwa 2,5 km. Für das Auerhuhn gilt eine Abstandsempfehlung von 1.000 m. Demzufolge sind die nächstgelegenen Auerhuhnbestände, die hier gegebenenfalls zu berücksichtigen wären, deutlich außerhalb der bestehenden Abstandsempfehlung.

RA Baumann:

Eine kleine Erwiderung, was das Auerhuhn angeht: Gerade die von Ihnen zitierte Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, FVA, hat zu einem späteren Zeit-

⁸ siehe Anlage 5

punkt die Potenzialfläche mit Stufe 3, und zwar den westlichen Teil, eingewertet und den östlichen Teil mit der Stufe 2. Dass das Auerhuhn in der zu bebauenden Fläche auch vorkommt, ergibt sich aus den Beobachtungen. Die würden wir dementsprechend noch präsentieren und nachreichen. Wir haben ja, wie wir gehört haben, im Januar Gelegenheit, gegebenenfalls Neuigkeiten noch mit einzubringen. Das war meine Äußerung hierzu.

Wir haben nicht nur das Auerhuhn. Mich würde noch interessieren – es ist schon erwähnt worden, und ich erwartete schon eine Äußerung dazu –: Der Sperlingskauz und die Waldschnepfe sind aufgetreten. Wollen Sie sich dazu äußern? Der Waldkauz ist auch unter den beobachteten Vögeln genannt worden. Ich nehme an, Sie haben sich dazu im Gutachten auch geäußert.

Debler (BFL):

Die Frage kann ich in aller Kürze darstellen. Es handelt sich bei allen drei genannten Arten um Arten, die in Baden-Württemberg nicht als windkraftsensibel gelten und demzufolge auch keine weitere Berücksichtigung finden müssen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Haben wir noch weitere Vogelarten, die wir hier besprechen sollten? – Herr Kaufmann.

Kaufmann (Einwender):

Mit großem Erstaunen muss ich feststellen, dass kein Zugvogelgutachten für die geplanten elf Windkraftindustrieanlagen Straubenhardt im BFL-Fachgutachten erstellt wurde, obwohl sich auf den Gemarkungen Schwann, Conweiler, Langenalb und Pfinzweiler drei windkrafthochsensible Vogelarten befinden, die ihr Winterquartier in Südfrankreich und in Afrika haben. Es sind der Rotmilan, das Braunkehlchen und die Bekassine. Schon allein die Tatsache, dass im Prüfbereich der geplanten elf Windkraftindustrieanlagen ein Naturschutzgebiet geplant ist, erfordert eigentlich eine besondere Überprüfung der Verträglichkeit von Zugvögeln mit den geplanten elf Windkraftindustrieanlagen. Braunkehlchen und Bekassinen haben ihren Brutplatz und FFH-Lebensraum im geplanten Naturschutzgebiet „Pfinzquellen“ und sind somit innerhalb des Prüfbereiches zu bewerten. Auf dem Flug in ihr Winterquartier werden die genannten Vogelarten unweigerlich die geplanten elf Windkraftindustrieanlagen passieren. So sind Kollisionen eigentlich unvermeidlich.

Der Bekassinen- und Braunkehlchenbrutbestand wurde von der LUBW mit „minus 2“ bewertet. Das heißt, sie haben eine Bestandsabnahme von > 50 %. Die Bekassinen und Braunkehlchen sind vom BFL sowie vom Regierungspräsidium Karlsruhe im Prüfbereich kartiert worden. Umso erstaunlicher ist es, dass vom BFL kein Zugvogelgutachten erstellt wurde. Würde man trotzdem die elf geplanten Windkraftanlagen errichten, würde man gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

Ich bitte um eine Stellungnahme des BFL, warum es kein Zugvogelgutachten gibt.

Debler (BFL):

Zum Zugvogelgutachten lässt sich feststellen, dass sowohl in den Erfassungshinweisen der LUBW von 2013 als auch in den Bewertungshinweisen der LUBW von 2015 dargestellt wird, dass Erfassungen zum Vogelzug nur dann erforderlich sind, wenn in diesem Bereich schon über mehrere Jahre bereits Verdichtungsräume bekannt sind. Andernfalls rät die LUBW sogar im Prinzip von Zugvogelzählungen ab, da einjährige Untersuchungen keine zielführenden Erkenntnisse bringen.

Kaufmann (Einwender):

Von einer Zugvogelart, die ich genannt habe, existieren in Baden-Württemberg noch 20 bis 30 Brutpaare. Im Umkehrschluss heißt das, was Sie sagen, dass man die auch noch vernichten kann, weil sie ja nicht zählen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Weitere Äußerungen zu bestimmten zu schützenden Vogelarten? – Herr Baumann.

RA Baumann:

Ich möchte der Vollständigkeit halber noch darauf hinweisen, dass Eulen, Spechte, Wendehals und Ziegenmelker einer besonderen Untersuchung bedürftig sind. Dasselbe gilt auch für Schwarzstorch, Wanderfalke und Baumfalke. Soweit es nicht geschehen ist, sollte dies nachgeholt werden. Material wird hiesigerseits noch präsentiert.

RA Dr. Faller:

Ich nehme Bezug auf das Gutachten des Herrn Kiffel, das wir als Anlage 14 zu unserer Stellungnahme vom 03.08. vorgelegt hatten. Dort führt Herr Kiffel auf Seite 7 aus, aus welchen weiteren Gründen die Untersuchung nicht mit den wissenschaftlichen Standards der LUBW, über die wir uns vorhin verständigt hatten, übereinstimmt. Das sind sieben, acht Punkte, die ich im Einzelnen nicht noch mal herunterbeten möchte. Über die meisten haben wir schon gesprochen. Es geht beispielsweise um die Raumnutzungsanalyse, um die Dokumentation. All diese Unterlagen, die dort aufgeführt sind, fehlen. Sie sind aber meines Erachtens zwingend erforderlich, um beurteilen zu können, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht oder nicht. Raumnutzungsanalysen sind nur einige von diesen Unterlagen.

Deswegen habe ich die Bitte an das Landratsamt, bei der Antragstellerin die Unterlagen und die weiteren Dokumentationen, die im Gutachten des Herrn Kiffel aufgeführt und unabdingbar sind, anzufordern.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wir nehmen das zu Protokoll und prüfen das.

RA Dr. Faller:

Einen Punkt habe ich noch: Das Thema Abgrenzung der lokalen Populationen. Herr Kiffel hat in seinem Gutachten, ebenfalls auf Seite 7, beanstandet, dass eine Abgrenzung lokaler

Populationen für keine einzige Art vorgenommen wird. Eine eventuelle Schädigung ist daher prinzipiell nicht einschätzbar. Was sagen Sie denn dazu?

Debler (BFL):

Meiner Einschätzung nach ist hier die Abgrenzung einer lokalen Population überhaupt nicht zielführend. Zudem ist zum Beispiel das signifikant erhöhte Tötungsrisiko auch individuenbezogen anzuwenden, und somit ist die Abgrenzung einer lokalen Population in diesem Fall hinfällig.

RA Dr. Faller:

Es geht aber nicht unbedingt nur um das individuelle Risiko. Das individuelle Tötungsrisiko ist eines. Die anderen Tatbestände des § 44 BNatSchG stellen zunächst auch auf die Population ab. Um das individuelle Betroffensein geht es hier nicht unbedingt. Wenn Sie sagen, nach Ihrer Einschätzung ist das nicht zielführend, ist mir nicht recht klar, was Sie damit meinen. Was heißt „nicht zielführend“? Und worauf gründet Ihre Einschätzung?

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Dann fange ich mal für den Vorhabenträger mit der rechtlichen Sicht an. Es geht bei der lokalen Population – es ist ja eine Frage des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – um das Störungsverbot. Dazu finden Sie auch Aussagen im Gutachten, dass man nicht von erheblichen Störungen ausgeht. Wenn ich dieses Tatbestandsmerkmal des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG schon verneine, dann brauche ich die Auswirkungen einer unterstellt erheblichen Störung auf die lokale Population nicht mehr zu prüfen.

RA Dr. Faller:

Herr Kiffel stellt das anders dar. Er sagt, dass es daher prinzipiell schon gar nicht einschätzbar ist, wie die Auswirkung ist. Es leuchtet mir auch ein. Wenn nämlich die Abgrenzung nicht vorliegt, wie kann man es dann überhaupt einschätzen? Hier scheint Herr Kiffel dezidiert anderer Auffassung zu sein. Und die Erklärung finde ich nicht sehr befriedigend, muss ich offen gestehen, zumal auch Herr Debler nicht spontan sagen konnte, warum das so ist. Ich habe schon den Eindruck, dass hier Aufklärungsbedarf besteht.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Adorf, wollen Sie dazu noch etwas sagen? – Sie müssen nicht, Sie haben die Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

Adorf (BFL):

Ich kann dazu Folgendes grundsätzlich ausführen: Die Erfassung von lokalen Populationen auf dem geringen Flächen- und Betrachtungslevel hat keinerlei Verfahrensrelevanz. Wenn ich auch für Kleinvögel oder Großvögel die Anzahl an Brutpaaren oder Populationen auf Populationsebene hochrechne, dann sind wir auf einem ganz anderen wissenschaftlichen Level, der hier nicht Prüfgegenstand ist. Die Populationen, die in Einzelfällen betrachtungsrele-

vant sein können, beziehen sich bei Vögeln auf das einzelne Brutpaar, welches belegt wurde, und bei Fledermäusen auf die einzelne Wochenstube. Das ist aber ein anderes Thema.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann schlage ich vor, wir schließen dieses Thema und kommen zu Tagesordnungspunkt

3. Naturschutz, Artenschutz

b) Fledermäuse

Ich bitte um Wortmeldungen zum Thema Fledermäuse. – Herr Mendelsohn, Herr Kaufmann und Herr Lenz.

Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):

Die gutachterliche Dokumentation mit der behaupteten Nichtgefährdung von Fledermäusen, also geringfügige Kollisionen und Schlagopfer, weist einen sehr bedeutsamen Tatbestand nicht aus. Mit anderen Worten: Ich vermissen eine konkrete Beachtung, dass Fledermäuse insbesondere und meist bereits schon im Umfeld durch eine Lungenzerstörung ihren Tod finden, ohne die WKA berührt zu haben. Die Todeszahl wird dadurch erheblich erhöht. Wenn Sie dazu vielleicht Stellung nehmen könnten.

Kaufmann (Einwender):

Im Nachtrag vom 03.11.2015 wird in der Einleitung des Fledermaus-Fachgutachtens geschrieben, dass das Amt für Baurecht und Naturschutz im Landratsamt Enzkreis am 23.06.2015 weiterführende Erläuterungen zum Verständnis und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Ausgleichsflächenbilanzierung von BFL gefordert hat. BFL schreibt dazu im Nachtrag: „Es wurde eine Vervollständigung und Aktualisierung vorgenommen.“ Meine Frage ist: Was ist gemeint mit „Verständnis“ und der „besseren Nachvollziehbarkeit“? Ich bitte um Klarstellung, denn das ist für mich eigentlich keine Antwort.

Lenz (Einwender):

Ich habe eine Stellungnahme der „Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.“ vorliegen, von deren Vorsitzenden Herrn Hensle. Herr Hensle nimmt zu dem ursprünglich vorliegenden Gutachten Stellung, nicht zu dem aktuell vorliegenden Nachtrag. Er schreibt unter anderem:

Es ist irritierend, dass der Gutachter die Richtlinien der LUBW, die für die Behörden des Landes Baden-Württemberg verbindlich sind, einfach zur Seite wischt, sich auf die Empfehlung anderer Bundesländer beruft und vor allem seine eigenen Erfahrungen als Maßstab zugrunde legt, ohne dass diese nachprüfbar sind. Denn die Literaturangaben des Büros zu diesen eigenen Erfahrungen umfassen nur vier un-

veröffentlichte Gutachten. Es besteht keine Möglichkeit, diese Ergebnisse zu prüfen.

Ich hätte gern eine Erläuterung vom BFL zum Thema Richtlinien der LUBW und zum Thema unveröffentlichte Gutachten.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das waren drei klar abgegrenzte Fragen. Vielleicht zuerst zu Herrn Mendelsohn, zu der Lungenzerstörung.

Adorf (BFL):

Zur Anfrage von Herrn Mendelsohn: Habe ich das richtig verstanden, Tötung durch – – Wie war das?

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich nehme an, durch die Rotorbewegung, durch die Sogwirkung, durch den Luftdruck.

Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):

Die kommen noch gar nicht an die Anlage heran, dann ist die Lunge, sind die Lungenbläschen schon zerstört. Durch den Druck.

Adorf (BFL):

Ich hatte im Vorfeld von Ihnen auch aufgenommen, dass Sie auch bereits eine Tötung durch den Eingriff im Wald selbst meinen, also durch Rodung.

Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):

Nein, das habe ich nicht gesagt.

Adorf (BFL):

Es ist mittlerweile belegt, dass Fledermäuse unterschiedlicher Art an Windenergieanlagen kollidieren, sowohl durch direkte Kollision an den sich drehenden Rotorblättern als auch durch eine indirekte Auswirkung durch die Nachlaufströmung, durch den Unterdruck, der hinter dem Rotorblatt durch die Bewegung des sich in Betrieb befindlichen Rotors entsteht. Das ist hinlänglich bekannt. Ja, das ist so. Gerade bei der systematischen Schlagopfersuche findet man die Situation, dass die Tiere quasi unversehrt am Boden liegen. Bringt man sie dann in die Forensik und macht nachträglich gerichtsmedizinische Untersuchungen, kommt man zu der Erkenntnis, die Sie beschrieben haben. Ja, die Verletzung von inneren Organen durch nachhaltige Auswirkungen einer in Betrieb befindlichen Windenergieanlage, wenn es eins zu eins in Beziehung zu setzen ist, findet statt, neben der konkreten Kontaktsituation mit dem Objekt Rotor. Daher kann ich das bejahen. Diese Situation gibt es. Ist damit Ihre Frage beantwortet?

Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):

Liegt das in Ihrer gutachtlichen Stellungnahme vor? Das ist ja meine Frage. Sie können mich belehren, dass ich es vielleicht übersehen habe. Die konkrete Betonung, dass dadurch die Zahl viel höher ist, als wenn man nur auf Kollision und auf Schlagopfer abzielt, diese Beachtung meine ich. Die meisten Fledermäuse gehen durch den Unterdruck schon kaputt – entschuldigen Sie den Ausdruck –, nicht direkt durch die Kollision, die natürlich zusätzlich noch zu beachten ist.

Adorf (BFL):

Ja. Um aber zu dem Sachverhalt zu kommen, muss ich erst einmal Belege haben und durch die Schlagopfersuche Tiere finden. Wir haben eine ausführliche Darstellung in einer kürzlich veröffentlichten Publikation gemacht, ein Policy Paper, und dort mit Kollegen aus dem Institut für Zoo- und Wildtierforschung eine Hochrechnung angestellt, welche auch öffentlich zugänglich ist, die belegt, dass wir durch die tatsächliche Dokumentation bei der systematischen Schlagopfersuche Tiere finden. Aber die Wahrscheinlichkeit und die Hypothese, die dahintersteht, dass durch andere Umstände, möglicherweise auch durch das Barotrauma, die Tiere nicht im Moment der Kollision zu Tode kommen und durch Abtrag eine möglicherweise erhöhte Kollisionsrate zu prognostizieren ist, ist derzeit in wissenschaftlicher Bearbeitung.

Wir haben darauf hingewiesen, dass möglicherweise die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht ausreichen, um alles zu diesem Themenkomplex vollumfänglich zu beantworten. Wir haben darauf hingewiesen, dass eine abschließende Anzahl an Kollisionsopfern pro Anlage und Jahr je nach Lokalität und regionaler Zuordnung nicht möglich ist. Aber grundsätzlich ist das Problem einer Kollision von Fledermäusen an Windenergieanlagen, die sich im Betrieb befinden, allgemein bekannt und Gegenstand der verfahrenstechnischen Prüfung. Die Folge daraus ist, dass man zum Zeitpunkt der Aktivität von Fledermäusen eine nachhaltige Restriktionsmaßnahme empfehlen muss. Das ist im Gutachten so dargelegt.

Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):

Es gibt nachweislich von der Medizin her die Möglichkeit, zu unterscheiden, ob eine Fledermaus kollidiert ist oder ob ihre Lungenbläschen zerstört wurden. Es reicht mir nicht aus, wenn Sie andauernd von Kollision sprechen. Medizinisch kann man das auseinanderhalten. Ich möchte, dass Sie vielleicht einsehen, dass die Zahl der Fledermäuse so stark gefährdet ist, weil sie im Wesentlichen, ehe sie die Anlage berühren, schon tot sind.

Adorf (BFL):

Das Kollisionsrisiko, das damit zusammenhängt, habe ich Ihnen klar dargelegt und beschrieben, dass es sowohl die direkte Kollision als auch die indirekte Kollision durch den Kontakt der Fledermaus mit der Nachlaufströmung gibt. Damit ist dieser Sachverhalt von meiner Seite aus aufgeklärt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielleicht ist es einfach in der Terminologie nicht angekommen, dass Herr Adorf die verschiedenen Arten der Kollision anführt: die direkte und die indirekte. Es sind beides Kollisionen. Sie unterscheiden zwischen Kollision und Sogwirkung. Das sind bei Herrn Adorf beides Kollisionsfälle, und beide sind, wenn ich ihn richtig verstanden habe, berücksichtigt.

Adorf (BFL):

Zu der Anmerkung von Herrn Kaufmann zum Nachtrag: Es wurde im vorliegenden Fachgutachten „Fledermäuse“ eine Aufstellung eines notwendigen Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes dargelegt. Da gibt es eine Tabelle am Ende des Gutachtens. Dort ist zum Zeitpunkt der Erstellung die Angabe der konkreten Rodungsflächen nicht aufgeführt. Aber am Ende komme ich zu einer Ableitung einer notwendigen Ausgleichsfläche von x Hektar, die für die Beurteilung im Nachgang eine verdeutlichte Herleitung erforderte. Das ist im Nachtrag ausführlich beschrieben. Dort finden Sie eine Tabelle, die klar darlegt, welche Rodungsfläche in Quadratmetern pro Anlage nach der derzeitigen Ausführungsplanung, die uns schlussendlich vorlag, faktorisiert ist und am Ende zu einem aus unserer Sicht notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenkonzept führt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann hatten wir als dritten Punkt die Stellungnahme der „AG Fledermausschutz Baden Württemberg“.

Adorf (BFL):

Zu dieser Einwendung, zum Umfang oder zur Anwendung von Untersuchungsmethoden: Die Hinweise zur Erfassung von Fledermäusen, die im Fachgutachten vorgelegt wurden, orientieren sich an den Hinweisen der LUBW und gehen zum Zeitpunkt der noch nicht vorliegenden Hinweise sogar weit darüber hinaus. Wir können das einzeln durchdeklinieren. Es ist nicht so, dass wir wichtige Erfassungsmethoden nicht angewendet hätten oder nicht im vollen Umfang, wie es für ein derartiges Planungsziel geboten und notwendig ist.

Damit ist der Einspruch zurückzuweisen, dass hier nicht nach standardisierten fledermaustechnischen Untersuchungsmethoden gearbeitet wurde bzw. nach Methoden, die sich nicht hinreichend an den Vorgaben oder Empfehlungen der LUBW orientieren.

Verhandlungsleiter Oreans:

Weitere Meldungen? – Die Dame ganz hinten.

Exss (Einwenderin):

Ich möchte noch einen anderen Anstoß geben, warum Fledermäuse für uns so wichtig sind. Vor mehr als hundert Jahren hat ein Forstmann schon erkannt, dass unsere einheimischen Fledermäuse mit ihrem unstillbaren Hunger auf Schadinsekten die Bewahrer unseres Waldes sind. Im Durchschnitt sterben pro Jahr je Windrad fünf von elf Fledermäusen. Nur zwei Todesopfer pro Windrad und Jahr reichen aus, um eine stabile Fledermauspopulation von

5.000 Tieren innerhalb von 20 Jahren verschwinden zu lassen. Windkraftanlagen bedeuten den schleichenden Tod für unsere Fledermäuse.

Verhandlungsleiter Oreans:

Die nächste Dame hinten.

Jansen (LNV/BUND):

Ich möchte als Erstes darauf kommen, dass der Fachgutachter seine eigenen Hinweise verwenden will und nicht die von der LUBW. Das mag bei der Erfassung vielleicht keinen Unterschied machen, aber bei der Bewertung und beim Gondelmonitoring und der Abschaltung macht es wahrscheinlich sehr wohl etwas aus.

Sie haben in dem Nachtrag geschrieben, dass es der Genehmigungsbehörde überlassen bleibt, ob sie Ihren fachgutachterlichen Hinweisen folgen will oder denen der LUBW von 2012 – das ist von 2014, wollte ich sagen. Und wenn die Genehmigungsbehörde Ihren Hinweisen folgen möchte, dann habe ich die Frage an die Genehmigungsbehörde, ob sie denn diese unveröffentlichten Gutachten vorliegen hat, und wenn ja, ob wir die einsehen können. Es geht darum, dass hier Empfehlungen für Waldstandorte und Abschaltmaßnahmen getroffen werden, während das LUBW hauptsächlich auch Offenland umfasst. Man kann davon abweichen, aber wir würden gern überprüfen, ob das, was Sie gemacht haben, überhaupt übertragbar ist und hier anzuwenden ist. Wenn das nicht prüfbar ist, dann möchten wir, dass es nach der LUBW gemacht wird und nicht nach irgendwelchen anderen Kriterien.

Kaufmann (Einwender):

Ich möchte an die Aussagen des BFL vor ein paar Minuten anknüpfen. Sie zielen wahrscheinlich ab auf Absatz 5.4 „Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs“. Leider sind in diesem Nachtragsgutachten wieder keine Seitennummern vergeben. Somit muss ich wieder Textpassagen zitieren.

Unter Absatz 5.4 „Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs“ wird geschrieben: „Insgesamt erwarten die Fachgutachter eine beeinträchtigte Flächengröße von mindestens 10 ha.“ Wenn ich einschlägige Fachbeiträge zur Kalkulation für elf geplante Windkraftindustrieanlagen nehme, komme ich auf 13 bis 14 ha Fläche, was 130.000 bis 140.000 m² Hochwaldfläche entspricht. Ich gehe bei meinen Berechnungen deshalb von 13 ha aus. Das entspricht etwa 400 Bäumen Nutzforst pro Hektar. Also sind es etwa 5.200 abgesägte Bäume für die elf Windkraftanlagen Straubenhardt. Gleichzeitig wird dadurch natürlich die CO₂-Speicherkapazität von diesen 5.200 Bäumen im Hochwald eliminiert. Somit wird der Fledermauslebensraum bei den geplanten Windkraftanlagen vernichtet werden.

Ich lese Ihnen gleich den zweiten Absatz vor; dann können Sie das zusammen beantworten. Diesen vernichteten Lebensraum von Fledermäusen kann man nicht woanders mit sogenannten Ausgleichsflächen ausgleichen, da die in diesen 13 ha Hochwald lebenden Fledermäuse nicht in diese entfernten sogenannten Ausgleichsflächen umziehen werden, denn

Fledermäuse sind echte Traditionstiere. Sie verbringen jedes Frühjahr, Sommer, Herbst und Winter immer im selben Revier. Ein großer Teil dieser Fledermäuse wird in diesem Areal den Holzfällerarbeiten zum Opfer fallen, weil ihr Sehvermögen am Tag sehr, sehr stark eingeschränkt ist.

Sollte der Gestattungsvertrag von der Gemeinde Straubenhardt unterzeichnet werden, wird eindeutig gegen Abschnitt 3, Besonderer Artenschutz, § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, der besagt: Es ist verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten.

Hierzu erbitte ich Ihre Stellungnahme.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Kaufmann, Sie hatten gesagt, Sie wollten noch eine konkrete Frage stellen. Sollen wir Ihre Ausführungen nur ganz generell kommentieren lassen, oder kommt die Frage noch? Sie sprachen von einer Frage. Ich habe keine Frage vernommen. Vielleicht ist sie mir entgangen.

Kaufmann (Einwender):

Ja, es geht noch weiter. Es ist noch ein Absatz. – Ich bitte um eine weitere Erläuterung der artenschutzrechtlichen Ausgangsbilanzierung zum Ausgleichsflächenbedarf. Im Nachtrag des Fledermaus-Gutachtens ist geschrieben:

Für das Untersuchungsgebiet Straubenhardt ergibt sich für die Windenergieanlagenstandorte ohne Zuwegung folglich für Fledermäuse zunächst ein Ausgleichsbedarf von insgesamt 37,76 ha, siehe dazu Tabelle 33. Hinzu kommt der Flächenausgleich für die Zuwegung. Für die Zuwegung sind in der Tabelle 2 – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Kaufmann, ich unterbreche Sie nur ungern. Aber wir sind bei 3. b) Fledermäuse. Sie sind bei 3. c) Ausgleichsmaßnahmen.

Kaufmann (Einwender):

Nein, es geht hier noch um die Fledermäuse.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ja, schon, um Ausgleichsmaßnahmen in diesem Bereich. Aber doch um Ausgleichsmaßnahmen. Ich kann Ihnen nicht folgen.

Kaufmann (Einwender):

Ich kann das nicht herausreißen. Unterm Strich kommen 40 ha Ausgleichsflächen für die Fledermäuse zusammen. Wenn ich über Fledermäuse rede und das herausnehme und später bringe, dann fehlt wieder der Zusammenhang. Aber ich kann es gerne tun, ich habe keinen Schmerz damit.

Verhandlungsleiter Oreans:

Jetzt haben wir drei Wortmeldungen gehabt. Bei der ersten Wortmeldung von Frau Exss habe ich keine Frage gehört. Aber bei der Fragestellerin Jansen schaue ich zu Frau Jelitko. Da ging es um die fachgutachterlichen Hinweise.

Jelitko (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Frau Jansen, für uns sind – das ist auch mit Herrn Norman und mit Herrn Olschewski von der LUBW geklärt – die Hinweise der LUBW bindend. Sollte es zu einer Genehmigung kommen, würden wir die Einhaltung dieser Hinweise zum Fledermausschutz fordern.

Verhandlungsleiter Oreans:

Von Herrn Kaufmann gab es bis jetzt keine Frage. Dann gehe ich davon aus, dass es die Frage dann beim Punkt Ausgleichsflächen geben wird.

Kaufmann (Einwender):

Die erste Frage wurde nicht beantwortet, die nichts mit Ausgleichsflächen zu tun hat, und zwar, was mit „Verständnis“ und „besserer Nachvollziehbarkeit“ gemeint ist. Das ist für mich kein Maß. Da habe ich nichts in der Hand.

Adorf (BFL):

Gut. Ziehen wir diesen Themenaspekt kurz vor: Eine „Verbesserung der Nachvollziehbarkeit“ bezog sich darauf, dass in der Tabelle 33 des Gutachtens nicht die Quadratmeterangaben pro Windenergieanlage aufgeführt sind, sondern am Ende nur eine Zahl von „33 Komma Hektar“ herauskam. Um es aber vollumfänglich nachzuvollziehen, benötigt man – das ist ja auch ein korrekter Einwand der UNB – die konkreten Zahlen.

Da möchte ich gerne zur Aufklärung beitragen: Zum Zeitpunkt der Erstellung lag uns zwar eine grobe Zuwegung vor, aber keine Ausführungsplanung, die derart präzise war, dass man sagen kann: Für die Anlage A, B oder C ist dieser Bereich planungsrelevant. Wir kartieren die potenziellen fledermausrelevanten Bäume und haben auch einen Flächenbezug.

Um diese Sachen aufzuklären, haben wir vorsorglich einen großen Bereich der damals zugrunde liegenden Zuwegung mit Randbereichen abgescannt und die damals zur Verfügung stehenden Stellplätze der potenziellen Windenergieanlagen im größeren Umfang kartiert. Das ist im Gutachten in der entsprechenden Karte dargestellt. Insgesamt wurden seinerzeit 149 Bäume gefunden. Dazu komme ich später.

Um dies alles nachzuvollziehen, gerade auch mit den korrekten Werten, liegt nun die konkrete Zuwegungsplanung vor, auf deren Grundlage diese Bilanzierung erstellt wurde, die im Nachtrag dezidiert vorliegt und, ich meine, auch für die Fachleute in der UNB und im Landratsamt hinreichend nachvollziehbar ist.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Lenz, Herr Stoltze und Herr Bock.

Lenz (Einwender):

Ich habe noch einen weiteren Fakt in der Stellungnahme von Herrn Hensle, „Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.“ Er schreibt:

Für ein Gutachten, das vielleicht später als spezielle artenschutzfachliche Prüfung (saP) dienen soll, ist es in der Untersuchungstiefe nicht ausreichend, um die Vorschläge zu möglichen Restriktionsmaßnahmen zu begründen. So sind für die Flächengröße und Anzahl der Anlagen bei gleichzeitigem Vorkommen eingriffssensibler Arten wie Braunes Langohr und Kleinabendsegler nicht ausreichend Netzfänge durchgeführt und Individuen telemetriert worden. Es ist mit weiteren Vorkommen zu rechnen.

Meine Frage: Wie sieht es mit ausreichenden Netzfängen und telemetrierten Individuen aus?

Stoltze (Einwender):

Es dreht sich um verschiedene Fledermaustypen. Ich war im Landratsamt und habe mich anhand von etwa drei vollen Ordnern durchgearbeitet. Im Ordner 1 ist die Rede von verschiedenen Fledermausarten. Ich nehme an, dass das vom TÜV stammt. Sie können mich berichtigen, wenn ich da schief liege. Der Abendsegler wird als stark gefährdet angegeben.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Stoltze, entschuldigen Sie, dass ich unterbreche. Auf dieser Basis wird es schwierig, zu diskutieren. Wenn Sie nicht wissen, von wem die Daten stammen, die Sie bei uns eingesehen haben, aus Ihrem Vortrag das zu entnehmen, dürfte schwierig sein. Haben Sie keine Kopien, wo Sie sagen können – – Ordner 1? – Wir haben sehr, sehr viele Ordner.

Stoltze (Einwender):

Ich habe ein Deckblatt, das mit „TÜV“ beschrieben ist, und in der Folge sind dann diese anderen Blätter noch vollgeschrieben worden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Da steht doch bestimmt noch mehr als „TÜV“.

Stoltze (Einwender):

Deswegen habe ich gebeten, der TÜV soll sich melden, wenn er davon betroffen ist. Es ist jedenfalls eine Aufstellung. Beim Abendsegler: „Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten“ usw. „werden zerstört – Ja.“ „Nahrungshabitate werden zerstört – Ja.“ Verbot einer Windkraftanlage – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Stoltze, ich muss Sie noch mal unterbrechen. Der TÜV hat zu Fledermäusen keine Aussagen getätigt. Deswegen brauchen Sie den Vortrag nicht für den TÜV auszuführen. Er kann nichts dazu sagen. Das passt nicht zusammen. Tut mir leid, Herr Stoltze.

Stoltze (Einwender):

Dann frage ich die neben Ihnen sitzende Dame vom Landratsamt. Sie hat mir die Ordner freundlicherweise überlassen. In dem ersten Ordner ist davon die Rede, welche Fledermausarten betroffen sind. Da wird eigenartigerweise – ich fasse das zusammen, beim Abendsegler, bei der Mopsfledermaus, bei diversen Fledermausarten, und am Schluss ist noch die Rauhauffledermaus genannt – überall davon gesprochen, dass diese Ruhestättenzerstörung erfolgt, Tötungsrisiko, alles wird mit „Ja“ bezeichnet. Aber das Verbot, das daraus resultiert, wird als nicht erforderlich angegeben. Diese Diskrepanz hat mich doch etwas stutzig gemacht. Das ist eine Aufreihung, die auch wieder in eigener Regie gemacht worden ist, so wie ich es der Firma ALTUS vorgeworfen habe.

Verhandlungsleiter Oreans:

Nachher möchte sich Herr Dr. Porsch dazu äußern. Lassen wir es im Moment noch so stehen. – Herr Bock, bitte.

Bock (Einwender):

Ich möchte gerne an die Kenntnisse und Weisheiten anschließen, die wir hier von den Herrschaften Kaufmann, Stoltze und von Frau Exss gehört haben. Frau Exss hat es sehr bildlich zusammengefasst. Fledermäuse sind Vorortpopulationen; das heißt, sie ziehen nicht um. Das bedeutet eigentlich, wenn ich es richtig verstanden habe – das würde ich gerne von der BFL, von den Herrschaften Biologen erklärt bekommen – – Ich habe heute durch die Rechtsanwälte erfahren dürfen, dass es ein Tötungsverbot gibt. Wie funktioniert das, wenn es wirklich so ist, dass Bäume gefällt werden sollen, dass die Fledermäuse dann sagen, ich ziehe um? Das ist die erste Frage. Es ist ein bisschen polemisch gefragt, aber können Sie mir erklären, wie das funktioniert, dass damit das Tötungspotenzial ausgeschlossen wird?

Zweitens. Es ist auch in Ihren Ausführungen dargelegt worden, dass es eine Abastung gibt. Das heißt also, dass in den Zuwegungsbereichen Bäume beschnitten werden, um die Zuwegung zu haben, damit die Fahrzeuge entsprechend queren können, also teilweise die Bäume nicht gefällt werden, sondern an den Wegbereichen stehen bleiben, sie aber abzuasten. Meine Frage: Führt das nicht dazu, dass das Abasten – das findet ja tagsüber statt – im Endeffekt ein Konfliktpotenzial ist, das zu einer Störung der Tiere, unter anderem auch der Fledermäuse, führt?

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke schön. – Die Fragen 1 und 3, die Äußerungen der Einwender Lenz und Bock, gehen an das BFL. Zu Herrn Stoltze wollte Herr Dr. Porsch noch etwas sagen. Oder hat es sich erledigt?

(Dr. Porsch [Antragstellerin]: Ich denke, es hat sich erledigt!)

– Ich kann es auch nicht zuordnen. Ich kenne die Unterlagen nicht so gut.

Gehen wir zu den Punkten Netzfänge, Fällungen, Ausastungen.

Adorf (BFL):

Zu den Einsprüchen von Herrn Lenz, zur Klärung: Für eine Sachverhaltsermittlung bei Fledermäusen wird auch das Modul der Netzfänge, gerade in Waldstandorten, als ganz wichtig erachtet, um die Erkenntnisse durch die bioakustische Dauererfassung, durch Detektorbegehung und die dauerhaften Erfassungen der Fledermausboxen zu verifizieren. Es gibt sehr viele Arten, die nicht arteindeutig bioakustisch zu determinieren sind. Das ist der eine Punkt.

Zweitens sind Netzfänge in Waldstandorten wichtig, wenn es im Rahmen des Planungsvorhabens zu Fällungen und zur Beeinträchtigung von hochwertigen, strukturell reichen Biotopstrukturen kommt, zur Ermittlung von typischen Waldfledermausarten und deren Quartieren und insbesondere im Hinblick auf Wochenstuben. Es gilt, die Quartiere zu ermitteln, wo die Jungtiere zur Welt kommen, wie dies im Fall des Kleinabendseglers im Speziellen hier im Gebiet belegt wurde, was auch von anderen Waldfledermausarten von Relevanz ist.

Die Anzahl von Netzfängen hängt stets davon ab, ob es im Vorfeld eine Vorgabe oder eine Abstimmung gibt oder ob bestimmte Fragestellungen unter bestimmten Gesichtspunkten bei einem anderen Bauvorhaben, zum Beispiel Straßenbau usw., zu einer anderen Vorgehensweise führen. Darauf will ich aber nicht näher eingehen.

Im vorliegenden Fall haben wir vier Netzfangnächte durchgeführt, in denen unterschiedliche Arten gefangen wurden, darunter auch die planungsrelevanten Arten Kleinabendsegler, Braunes Langohr und darüber hinaus weitere Arten. In den Hinweispapieren zur Erfassung von Fledermäusen, die im Frühjahr 2014 herauskamen, steht, dass in Baden-Württemberg maximal von fünf Netzfängen auszugehen ist. Man kann darüber streiten, ob drei auch ausreichen, ob sieben besser wären.

Entscheidend für die fachgutachterliche Durchführung der Netzfangmethodik im Gelände ist stets natürlich, den bestmöglichen Standort auszuwählen, um einen möglichst hohen Erfolg im Ergebnis zu haben. Das heißt, ich suche mir natürlich nicht eine windhöfliche Ecke am Waldrand, sondern ich versuche, an einen nahrungsreichen Teich, wie er hier im Gebiet auch ist, zu gehen, um dort einen möglichst guten Fangerfolg zu haben.

Auf die angeführten Mängel der Ergebnisse, speziell im Bereich Braunes Langohr, will ich konkret eingehen. Das Braune Langohr wurde als Art gefangen, auch die notwendigen weiblichen Tiere, die laktierend waren. Sie haben uns mit der Besenderung zu den entsprechenden Wochenstubenquartieren geführt. Bedauerlicherweise lagen diese Quartiereinflüge in dem struktureichen Stück Wald, wo sie situiert waren, so, dass wir nicht die Einsehbarkeit hatten. Wir konnten keine Ausflugzählung machen, weil die Einflüge ins Quartier nicht er-

sichtlich waren. Dies war bei mehreren Quartieren der Fall, die auch im Gutachten dokumentiert sind.

Hingegen beim Kleinabendsegler, der bei einem freistehenden Totholzbaum im Gelände gut einsehbar am Nachthimmel zu beobachten war, fand auch die Ausflugszählung statt, wobei 25 ausfliegende Tiere dokumentiert werden konnten. Hier konnten eine Ausflugszählung und eine Wochenstubenstärke angegeben werden.

Das Ergebnis hat dazu geführt, dass im Wald Straubenhardt Fledermäuse Revier beziehen, Quartier beziehen und auch Reproduktion betreiben. Es ist nicht Gegenstand des Fledermaus-Gutachtens und auch nicht generell dieser Sachverhaltsermittlung, alle Wochenstuben einer Art x in einem Untersuchungsraum für eine abschließende Prüfung zwingend zu erfassen. Das ist mit dem vorliegenden Gutachten auch nicht dargelegt und dort auch weiterhin vollumfänglich erläutert. – Damit möchte ich den Punkt von Herrn Lenz abschließen.

Zu Herrn Stoltze möchte ich darauf verweisen, dass in den von ihm zitierten Ausführungen sehr wahrscheinlich auf die Protokollbögen in der sogenannten „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ eingegangen wurde, wo bei der Abarbeitung der Einzelarten entsprechende Kreuze an bestimmten Punkten zu fertigen sind, die darauf hinweisen: Sobald ein potenzieller Quartierbaum, ein stehender Totholzbaum, der Spechthöhlen enthält, wo das Potenzial an Quartiermöglichkeiten sehr hoch ist, aber nicht der Nachweis zwingend zu erbringen ist, ob dieser von Fledermäusen genutzt wird, sondern die Worst-Case-Annahme genommen wird, ja, ich gehe davon aus, das ist ein hochwertiger Quartierbaum, dann gehe ich per se davon aus, dass eine Fledermaus xy mal darin vorkommt oder auch ein regelmäßiges Vorkommen bezieht. Da muss ich nicht zwingend in jedem Fall den Nachweis erbringen.

Die „saP“ wurde vom Büro Gutschker-Dongus erstellt. Falls detailliertere Ausführungen notwendig sind, kann ich mich gerne einbringen, aber auch die Kollegen können dazu noch Ausführungen machen.

Zu dem Punkt von Herrn Bock: Wenn ich es richtig verstanden habe, bittet er um eine Erklärung bezüglich der Maßnahmen. Es ist nicht so gemeint, dass es für die Tiere zwingend erforderlich ist, umzuziehen, sondern mit Maßnahmen, die als Ersatzkompensation deklariert werden bei Eingriffen, die nachhaltige Auswirkungen, stellenweise lokalisiert in Waldstandorten oder auch andererseits, haben können, ist gemeint, im räumlichen Zusammenhang hinreichende Biotopfunktionen zu erhalten, zu verbessern und auf dauerhafte Sicht auch auszubauen, zu entwickeln. Hier redet man nicht davon, dass sich dort eine Umsiedlung dergestalt vollzieht, dass man einen Wochenstubenbaum mit dem Braunen Langohr hat, die man nehmen würde und in einen anderen Baum umsetzen würde. Das funktioniert nicht. Es ist mit diesen Anmerkungen auch nicht gemeint, quasi eine Umsiedlung stattfinden zu lassen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Was Herr Bock gemeint hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe: Wie kann ausgeschlossen werden, wenn diese Bäume gefällt oder ausgeastet werden, dass es nicht zu Tötungen kommt, wenn dort Populationen wohnhaft sind?

Adorf (BFL):

Korrekt. Das ist der nächste Punkt, das Thema Aufastung. Für die Zuwegung ist ein sogenanntes Lichttraumprofil notwendig. Wenn man einen breit ausgebauten Waldweg hat, wie er vor Ort auch vorkommt, geht man aus artenschutzfachlicher Sicht immer den Weg des geringsten Widerstandes. Bevor man den Baum fällt, überlegt man, ob man auch eine Aufastung machen kann, damit man eine lichte Höhe von ca. 5 m über Grund hat. Wenn ein Ast im Weg ist, dann wird er natürlich vorher kontrolliert. Sollte dem so sein, dass dort ein Totholzast von einer entsprechenden Ausdehnung ist, möglicherweise noch mit einem Spechtloch drin, in dessen Eingang sich eine Höhle befindet, dann ist besondere Vorsicht geboten. Dann ist es wichtig, auf den richtigen Zeitpunkt einer möglichen Aufastungsmaßnahme zu achten.

Zweitens ist auch die Prüfung einer Optimierung der Zuwegung zu beachten, was ja im laufenden Verfahren ständig passiert ist, um eine Optimierungsführung herzustellen. Und drittens: Sollte ein Besatz durch Kontrolle nachweislich belegt sein, dann greifen entweder nachhaltige Maßnahmen, die im Einzelnen noch auszuführen sind, oder man muss abwarten, bis die Tiere aus dem Quartier ausfliegen. Da gibt es auch entsprechende Maßnahmen in anderen Vorhaben, die man dann ergreifen kann.

Verhandlungsleiter Oreans:

Eine Nachfrage, Herr Bock?

Bock (Einwender):

Ja. – Können Sie damit bestätigen, dass Frau Exss recht hat, dass normalerweise Fledermäuse als Population schon ihren Heimort oder ihre Umgebung wahrnehmen und eigentlich bleiben? Es sind keine „Zugtiere“, sage ich mal als Laie.

Der zweite Punkt ist: Mir erschließt sich trotzdem nicht, wie das funktionieren soll. Ich weiß nicht, wer diese Kontrolle durchführt. Macht das derjenige mit der Motorsäge? Guckt der und kontrolliert, ob da ein Totast ist und Löcher sind? Oder gehen Sie als Biologe durch und kontrollieren das? Wenn Sie dann da gerade stehen – es ist ja nicht nur die Abastung, sondern auch die Gesamtflächensituation, die 12 oder 13 ha, keine Ahnung –, wie kann ich mir das vorstellen? Da ist ja eine Selektion der Bäume gar nicht möglich. Es ist eine komplette Freifläche zu schaffen. Das heißt ja, dass man nicht einen Teil der Bäume stehen lassen kann. Das ist genau die Situation.

Ich kann mir überhaupt nicht vorstellen, dass ich einem Tier sagen kann – Sie haben auch ein schönes weiteres Beispiel mit Spechten und anderen Tieren gegeben; das finde ich ganz gut. Dass durch eine Ausgleichssituation die Tiere auf einmal, ich sage mal ketzerisch, nach

Freiburg fliegen, erschließt sich mir als Laien nicht. Wir haben von Frau Exss gerade gehört – das möchte ich gerne bestätigt haben –, dass normalerweise die Fledermäuse vor Ort sind. Jetzt nehmen wir den „vor Ort“ weg.

Jetzt die Frage, die die Anwälte heute vorgebracht haben: Wie entgeht man der Tötungssituation? Sie haben eine Zeitschiene gebracht. Ab wann ist die Zeitschiene da, dass ich dafür sorgen kann, dass ich Fällen oder Abasten darf? Das ist ja von der Tierart und vom Jahresablauf abhängig.

Adorf (BFL):

Zu den Ausführungen von Herrn Bock möchte ich ein Bild zeigen, beispielhaft für einen WEA-Standort, die Detailkarte 3.9, um am Beispiel plastisch zu zeigen, wie das ermittelt wird.⁹ – Unter der Annahme, ich habe auf einer Rodungsfläche für eine Anlage xy einen potenziellen Quartierbaum, den ich als hochwertig einstufe und im Vorfeld dokumentiert habe, und die Planung soll realisiert werden, dann ist im zweiten Schritt zu prüfen: Liegt der Baum wirklich innerhalb der Fläche, oder liegt er randlich?

Auf dieser Abbildung sehen Sie die TK50 untergelegt und die leider etwas dünnen Linien zu dieser Anlage, am Beispiel der Anlage 1. Die äußere violette Linie ist die Rodungsflächenlinie mit dem Ausleger. Hier ist die Ausführungsplanung der Zuwegung weiter fortgeführt entlang der vorhandenen Wegeführung.

In diesem Beispiel ist dies der Koordinatenpunkt für die geplante Anlage 1, und dies sind die durchnummerierten Bäume, die im Fachgutachten dargestellt werden, 1 bis 149, die hier mit ihrer Koordinate Rechts-/Hochwert unterlegt sind und mit ihrer Kategorisierung grün-gelb-rot – ein anschauliches Ampelschema – potenzielle Quartierbäume darstellen: „grün“ minderwertiger Quartierbaum, „rot“ hochwertiger Quartierbaum, „gelb“ mittlere Wertigkeit. Ein Beispiel wäre für „rot“ ein stehendes Totholz von gewissem Durchmesser mit einer Anzahl von Spechthöhlen. In die Kategorie „grün“ wird ein Baum eingestuft, der noch vital ist, aber zum Beispiel eine abstehende Borke hat. Das ist die Vorkartierung für diesen Sachverhalt.

In diesem Beispiel sehen wir, dass die „124“ innerhalb der violetten Linie liegt. Da müsste ich vor Ort schauen und in meiner Liste gucken: Aha, die „124“ hat also ein Spechtloch. Darauf müssen wir besonders achtgeben und prüfen, ob es sich möglicherweise um ein Winterquartier handeln könnte – mit Besatz, ohne Besatz – oder ob hier möglicherweise auch ein Sommerquartier stattfindet.

Da die Rodungen normalerweise im Zeitraum von November bis Anfang März stattfinden, wird dieser Zeitraum als klassischer Rodungszeitraum notwendig werden, um im Vorfeld – – Also, ich stehe daneben, der Mensch mit der Motorsäge steht auch daneben. Ich fahre mit einer Hebebühne zum Beispiel hoch, schaue in das Spechtloch rein: kein Besatz oder doch Besatz oder nicht geklärt. Da gibt es unterschiedliche Möglichkeiten: Wenn ich eindeutig

⁹ siehe Anlage 6

belegen kann, dass kein Besatz dieser Höhle vorliegt, dann wird dieser Baum gefällt. Wenn ich nicht ausschließen kann, dass doch eine Fledermaus drin ist, dann muss dieser Baum kontrolliert gefällt werden. Das können Sie sich so vorstellen, dass er von oben nach unten abgetragen wird. Die Krone wird getrennt. Angenommen, die Spechthöhle wäre auf 6 m Höhe über Grund, haben wir einen Restbestand von x Metern oberhalb der Spechthöhle. Dann wird das abgesägt und mit dem Kran beiseitegelegt. Denn bei einer normalen Fällung purzeln die Fledermäuse bekanntermaßen, wie das beim forstlichen Eingriff ständig passiert, aus den Höhlen heraus. Deswegen wird ein Baum unter diesen besonderen Umständen kontrolliert gefällt werden können.

Bock (Einwender):

Sie haben eben das Zeitfenster Januar bis März genannt. Ist das korrekt?

(Adorf [BFL]: Nein!)

Ich möchte hinterlegen, warum ich diese Frage stelle. Wir gehen zurzeit als Bürger davon aus, dass die Genehmigung 2016 kommen soll, wahrscheinlich. Es wird publiziert: Der Vorhabenträger möchte gerne bis Ende nächsten Jahres mit den Anlagen in Produktion gehen. Das heißt, in den nächsten drei Monaten spätestens müssen die Holzrückenanlagen kommen, um dem Tötungsrisikoverbot Rechnung zu tragen. Ist das korrekt?

Adorf (BFL):

Zu dem Zeitfenster: Es ist der 1. November bis zum 28./29. Februar, also vor dem 1. März. Das ist der normale, klassische Rodungszeitraum, in dem Eingriffe in der Art stattfinden. Zu den anderen Punkten kann ich verfahrenstechnisch keine weiteren Ausführungen machen.

RA Baumann:

Herr Adorf, wenn ich Sie richtig verstanden habe, dienen Ihre Maßnahmen bei der potenziellen Rodung von Bäumen, die im Wege stehen, dazu, zu verhindern, dass das Tötungsverbot verletzt wird, weil Sie Anhang-IV-Typen haben. Ist das richtig?

Adorf (BFL):

Ich muss in einem Fall, bei dem eine Waldfläche mit potenziellen Quartierbäumen bestanden ist, hinreichend ausschließen, dass hier eine Tötung von Fledermäusen stattfinden kann.

RA Baumann:

Wie können Sie sicherstellen, dass während der Betriebszeit dem Tötungsverbot Rechnung getragen wird?

Adorf (BFL):

Praktikabilität seit vielen Jahren ist eine saisonale Betriebseinschränkung unter bestimmten Witterungsparametern, wie zum Beispiel Wind und Temperatur. Das ist gängige Praxis.

RA Baumann:

Das sehe ich auch so. Die Frage ist: Was ist, wenn sich herausstellt, dass dem Tötungsverbot nicht Rechnung getragen werden kann? Bleibt das dann dauerhaft bestehen? Oder ist die Regelung – – An sich ist es eine Frage an Frau Jelitko vom Naturschutz, wie die Auflage aussehen soll. Wie ist es dann, wenn das Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Dr. Porsch meldet sich dazu.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Das Gutachten des BFL macht ja selbst ausführliche Vorschläge, wie der Abschaltalgorithmus aussehen soll, zuzüglich auch eines Monitorings. Das heißt, es findet eine Erfolgskontrolle statt. Sogar Konsequenzen werden hier schon aufgezeigt. Also – was die Rechtsprechung sonst immer bemängelt –, das Monitoring alleine genügt uns nicht. Wir müssen auch wissen, was wir machen, wenn wir mögliche Defizite feststellen. Auch das ist im Gutachten meines Erachtens alles vorgeschlagen. Der Vorhabenträger hat hier seine Hausaufgaben gemacht.

RA Baumann:

Herr Kollege Dr. Porsch, Sie sind einem Vorwurf zuvorgekommen, den ich gar nicht erheben wollte. Danke.

(Heiterkeit)

Mein Vorwurf ist anders. Mein Vorwurf ist der: Wo sind die Überlegungen zu § 44 Abs. 5 BNatSchG? Sie wollen verhindern, dass es zu Tötungen kommt. Wenn sich herausstellen sollte, dass gewisse Tötungen stattfinden, die nicht vermeidbar sind, auch nicht durch die Maßnahmen, die Sie vorgeschlagen haben, die Herr Kollege Dr. Porsch gerade angesprochen hat, wenn es doch nicht ausreicht, was dann? Soll da ein Antrag auf Ausnahme gestellt werden, oder wie ist das vorgesehen?

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Wir brauchen keinen Ausnahmeantrag, weil nach unserer Auffassung die klare Prognose ist, dass es mit den vorgesehenen Schutzmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen gar nicht erst zu einer Erfüllung des Tötungstatbestandes kommt. Somit sind wir meines Erachtens auch gar nicht im Bereich des Absatzes 5. Das ist so etwas wie eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die ja auch gegen das Tötungsverbot gar nicht wirkt, auch wenn es da noch steht. Wir kennen alle das „Freiberg-Urteil“. Dass § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vom Tötungsverbot suspendiert, wissen wir alle, sodass wir mit unseren Schutzmaßnahmen schon sozusagen im Absatz 1 ansetzen. Das ist unsere sichere Prognose.

Natürlich – das ist durch die Rechtsprechung alles bekannt – müssen Prognosen auf Erfolg kontrolliert werden. Aber das ändert nichts daran – gehen wir mal davon aus, es wird so ge-

nehmt, wie wir das vorgeschlagen haben, mit den Sicherungsmaßnahmen –, dass es beim Betrieb nicht zu einer Verwirklichung von Tötungstatbeständen kommt. Davon gehen wir aus.

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Jelitko möchte sich dazu noch konkret äußern.

RA Baumann:

Vielleicht gebe ich noch die Frage mit auf den Weg: Diese Abschaltung soll ja nur ein Betriebsjahr, Juni bis August, stattfinden. Ist von Ihrer Seite auch nur ein Jahr vorgesehen? Wollen Sie zu dieser Frage schon Stellung nehmen?

Jelitko (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Ich kann es wiederholen: Wir fordern, sollte es zu einer Genehmigung kommen, die vollumfängliche Einhaltung der Hinweise der LUBW: „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“.

(Zuruf: Von wann sind die?)

– Vom April 2014.

Das heißt, drei Jahre, dann Monitoring – wie es in den Hinweisen steht. Ich kann es nicht auswendig zitieren. Das würden wir fordern müssen. Denn die sind für uns verbindlich. Ist die Frage beantwortet?

RA Baumann:

Zunächst vielen Dank, Frau Jelitko, für die klare Aussage, sodass die naturschutzfachliche Empfehlung von BFL insoweit zu modifizieren ist durch die geänderte Form der Auflage, die Sie gerade eben genannt haben. Damit wäre dann sichergestellt, dass drei Jahre lang jedenfalls keine Tötungen stattfinden. Oder sehen Sie das so, dass es nach drei Jahren noch weitere solche Tötungen geben könnte?

Jelitko (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Es geht um drei Jahre Monitoring. Wir gehen davon aus, dass es hoffentlich nicht zu einer Tötung kommt. Aber es geht ums Monitoring. Monitoring kann natürlich eine Tötung nicht verhindern. Man überwacht das und modifiziert gegebenenfalls die Auflage.

Jansen (LNV/BUND):

Ich habe eine Frage direkt an Frau Jelitko, da Sie diesen Leitfaden anwenden. Darin steht ein anderer Zeitraum, als er vom Antragsteller geplant ist. Heißt das, Sie erweitern das Monitoring bis September, wie es da drinsteht?

Die zweite Frage: Der LUBW-Leitfaden sieht auch eine Validierung der Abschaltalgorithmen vor, alle drei Jahre eine Überprüfung. Das möchten wir bitte als Auflage aufgenommen ha-

ben, denn Sie verändern ja die Strukturen an der Anlage. Vorher ist da Wald, da gibt es schon Fledermäuse, aber durch die Zuwegung und durch die Rodung um die Anlage gibt es mehr Insekten. Man weiß ja, dass die Fledermäuse sich an Strukturen orientieren. Das heißt, möglicherweise ist es für die dann nährstoffreicher, weil es mehr Insekten gibt. Nach drei Jahren, bis Ihr Monitoring abgeschlossen ist, ist vielleicht der Bewuchs noch nicht so, dass alle Insekten da sind, und nach vier Jahren gibt es ein erhöhtes Aufkommen, wo man vielleicht anders abschalten muss. Deswegen sieht das LUBW-Papier vor, dass man eine Überprüfung alle drei Jahre machen kann. Das hätten wir gerne, wenn sich Hinweise ergeben, dass es notwendig ist. Es gibt Anlagen in der Nähe, wo dies nicht gemacht wurde. Da gibt es regelmäßig sehr hohe Schlagopferzahlen. Man kann hinterher nichts mehr machen. Das wollen wir in diesem Verfahren vermeiden.

Ruof (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Wir haben im Falle der Genehmigung ganz klar die Handhabe, dass wir die LUBW-Vorgaben übernehmen. Nach jedem Jahr wird das Monitoring ausgewertet. Wenn sich Ergebnisse abzeichnen, die ein weiteres Monitoring über die drei Jahre hinaus erfordern, dann wird das auch so kommen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich nehme an, das ist das, was Sie auch wollten, Frau Jansen? – Gut.

Weitere Wortmeldungen zum Thema Fledermaus? – Frau Kalmbach.

Kalmbach (Einwenderin):

Ich hätte eine Frage, die, denke ich, an Herrn Adorf geht. Es geht speziell um den Schutz der Tiere, die er praktisch persönlich beaufsichtigt, wie ich das verstanden habe. Nehmen wir einfach nur den Soonwald als Beispiel. Ich weiß nicht, ob jemand von Ihnen, obwohl es landauf, landab diesen Film von der Vernichtung des Soonwaldes gibt – – Da sind in der Nacht die Maschinen mit Scheinwerfern reingefahren, haben gefällt, weil es eben Zeit war. Es war eben in diesem Zeitraum. Sie haben nicht nur gefällt, sie haben geschält, Holz gerückt. Der Wald war innerhalb von zwei, drei Tagen nicht mehr wiederzuerkennen. Es wurde keine Rücksicht auf Tiere genommen. Selbst die Leute, die dort wohnen, haben die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen. Ich weiß nicht, ob der Film bekannt ist. Ich würde jedem empfehlen, ihn mal anzusehen.

Wie können Sie uns garantieren, dass hier so etwas nicht passiert? Die Garantie hätten wir gerne.

Adorf (BFL):

Ich kann gerne direkt dazu antworten. Das Thema Soonwald ist ein anderes Verfahren gewesen. Aber zum Sachverhalt habe ich ja vorhin ausführlich dargelegt, a) wie aufwendig und b) wie personalintensiv dieser tatsächliche Rodungsmoment möglicherweise ausfallen kann. Das steht anderen Rodungsaktionen gegenüber, die Ihrer Aussage nach von jetzt auf gleich

quasi einen Kahlschlag verursacht haben. Möglicherweise gab es im Vorfeld keine potenziellen Quartierbäume, die von Relevanz waren. In diesem Fall hier haben wir das vollumfänglich nachhaltig kartiert. Es gibt stellenweise Quartierbäume, die zu berücksichtigen sind. Das ist alles dargelegt. Hier wird so etwas sicherlich in anderer Art und Weise durchgeführt werden.

RA Dr. Faller:

Herr Kollege Porsch, Sie hatten vorhin ausgeführt, dass Sie nicht davon ausgehen, dass Tötungen stattfinden. Wenn aber abweichend vom Hinweispapier der LUBW vorgegangen wird – so heißt es auch ausdrücklich in dem Schreiben vom 03.11., das vor Kurzem veröffentlicht wurde, unter „B“: Es gibt Abweichungen vom Hinweispapier der LUBW 2012 –, wenn von Vorgaben abgewichen wird, wie wollen Sie dann sicherstellen – – Wie kommen Sie zu der Auffassung, dass es keine Tötungen geben wird?

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Wir haben ja gehört, dass die Genehmigungsbehörde Auflagen nach Maßgabe des LUBW-Papiers festlegen wird. Wir sind zwar überzeugt davon, dass das vorgeschlagene Abschaltmanagement plus Monitoring so funktioniert, wie wir es vorgeschlagen haben. Aber wenn die Behörde sich vollkommen an das LUBW-Papier hält, dann ist, glaube ich, Ihr Einwand nicht mehr relevant.

Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):

Herr Adorf, Sie befinden sich in einer Doppelfunktion – vielleicht liege ich falsch –: Sie sind Gutachter, und Sie sind Aufsichtführender. Darf ich mal das Kontrollorgan von Ihnen hinsichtlich der Bedrohung von Tieren während der Rodung hören? Es wird ja gerodet. Sie haben uns erklärt, wie Sie Aufsicht führen, beispielsweise im Hinblick auf bestimmte Tierarten. Sind Sie das Kontrollorgan? Ich kann das im Augenblick nicht ganz nachvollziehen. Normalerweise gehe ich davon aus, dass Sie bei dieser Aufsicht auch noch von anderen kontrolliert werden müssten, oder liege ich da falsch?

Adorf (BFL):

Die Kontrolle der Kontrolle der Kontrolle führt hier nicht weiter, aber ich nehme gerne Bezug darauf. Wir fahren den Baum xy an. Das Ganze wird im Rahmen der bauökologischen Begleitung stattfinden. Dazu ist das Büro, das die ökologische Bauaufsicht hat, inklusive einer oder zwei Personen von uns zugegen, die diese Kontrolle und die Kontrolle der Kontrolle durchführen. Es findet also auch eine Verifizierung statt. Das kann ich bejahen. Das ist nicht zwingend erforderlich; sonst würde ich ja im Generalverdacht falscher Aussagen stehen. Ich muss es ja auch belegen: Habe ich einen nachweislichen Fund einer Fledermaus? Wurde damit ordnungsgemäß verfahren und auch der Nachweis geführt, dass keine Tötung zu diesem Zeitpunkt stattfand? Usw.

Jansen (LNV/BUND):

Es wurde ja schon festgehalten, dass der LUBW-Leitfaden angewendet werden soll. Da steht drin, dass der Standortwahl bei der Vermeidung von Konflikten eine entscheidende Bedeutung zukommt. Ich würde das gerne erläutert bekommen. Der Antragsteller hat ja die Standorte schon ausgewählt. Das wurde hinsichtlich der Ausgleichsflächen präzisiert. Es wurden schon alle Vermeidungsmaßnahmen aufgenommen. Insbesondere bei der WEA 1 ist vom Fledermaus-Gutachter eine Verschiebung empfohlen. Das würde ich dahin gehend interpretieren, dass noch Vermeidung möglich ist. Nach § 15 BNatSchG – Verursacherpflichten – sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Nach unserer Auffassung ist die WEA 1 zurzeit nicht genehmigungsfähig, weil man durch Verschieben noch mehr vermeiden könnte. Ich möchte fragen, wie das Landratsamt das sieht.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wir sammeln die Beiträge. Dann muss ich nachschauen, ob wir uns zu dieser Frage schon äußern können. – Herr Baumann.

RA Baumann:

Ich glaube, Frau Jelitko – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Sie will gleich antworten? Ich will sie nicht hindern, wenn sie etwas sagen möchte.

RA Baumann:

Ich hätte diese Frage jetzt auch so gestellt.

Jelitko (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Wir haben auch nachgefordert, dass uns die Quartierbäume genannt werden. Die genauen Standorte liegen uns noch nicht vor.

Ruof (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Herr Adorf hat gesagt, dass man bei den Ausführungen durchaus den einen oder anderen Quartierbaum noch verschonen kann. Dazu gibt es wohl Detailplanungen. Die haben wir noch nicht vorliegen.

Adorf (BFL):

Diese Abbildungen sind gerade fertig geworden, druckfrisch nach Zustellung der aktuellen Zuwegung.¹⁰ – Um einen Eindruck zu gewinnen, was an diesem Beispiel in Bezug zur Ausgleichsflächenbilanzierung im nächsten Tagesordnungspunkt auch zu betrachten relevant wäre. Darum ist das ganz aktuell.

¹⁰ siehe Anlage 7

RA Baumann:

Damit überhaupt die Tötungen nicht stattfinden, könnte man ja auch an eine Veränderung des Standorts der Anlage denken. Habe ich das so richtig verstanden? Sie schlagen vor, dass die Anlage woanders hinkommen soll?

Adorf (BFL):

Von der Fertigstellung des Gutachtens, in dem diese Empfehlung getroffen wurde, bis zum heutigen Zeitpunkt haben noch weitere Standortoptimierungen für die Zuwegung und für die Anlagenstellplätze und zuzüglich eine Veränderung des ausgewählten Anlagentyps stattgefunden, die zu unterschiedlichen Maßangaben für notwendige Rodungs- und Lagerflächen geführt haben. Bei der Anlage 1 wurde uns mitgeteilt, dass hier eine Koordinatenverschiebung auf Basis der damals schon vorliegenden Quartierbaumkontrolle stattgefunden hat. Von daher müsste ich an diesem Beispiel der WEA 1 nicht zwingend eine erneute Anlagenverschiebung empfehlen.

Jansen (LNV/BUND):

Warum steht es dann drin? Am 03.11.2015 schreiben Sie, dass bei verschiedenen Anlagen Optimierungen vorgenommen wurden. Bei der WEA 1 steht: „Verschiebung empfohlen“. Das heißt, da soll noch etwas gemacht werden, oder nicht?

Adorf (BFL):

Wie Sie dem Nachtrag entnehmen können, ist die Tabelle eins zu eins so dargelegt, wie sie im Fachgutachten war und wie sie jetzt im Nachtrag erneut ist. Mit den gelb markierten Spalten, die eingeführt wurden, hat sich der Gesamtinhalt verändert. Aber die nicht gelb markierten Bereiche sind natürlich so geblieben, um keine weiteren Veränderungen darzustellen.

Jansen (LNV/BUND):

Also kann noch optimiert werden? Es hat nicht stattgefunden, sonst wäre es „gelb“. Ist das richtig?

Adorf (BFL):

Das ist Auslegungssache. Es ist keine Verschiebung mehr notwendig. Es steht hier noch, weil die Tabelle nicht im weiteren Umfang geändert wurde.

Jansen (LNV/BUND):

Warum haben Sie das nicht geändert und „gelb“ gemacht? Das wäre doch einfach gewesen. Sie können doch nicht etwas beantragen, was dann doch noch verschoben werden soll.

Adorf (BFL):

Ich beantrage nichts.

Jansen (LNV/BUND):

Der Antragsteller.

Adorf (BFL):

Ich kann das gerne noch im Nachtrag 4 anpassen. Das geht auch.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann handelt es sich um eine Klarstellung von Herrn Adorf, wenn ich es richtig verstehe.

Adorf (BFL):

Ja.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wir hatten noch Wortmeldungen. – Sind Sie noch dran, Herr Baumann?

RA Baumann:

Eigentlich schon. Ich will nicht sagen, dass man mir das Wort streitig gemacht hat. Eigentlich ist es eine Frage, die der Kollege Dr. Porsch bzw. Herr Schunter beantworten muss: inwieweit hiermit eine Antragsveränderung verbunden ist.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Ich verstehe die ganze Sache so: Es gab das Gutachten von 2014. Die ausgelegte Fassung ist im September 2014 zuletzt geändert worden. Da ist die Empfehlung drin. Danach gab es verschiedene Optimierungen. Herr Adorf sagt, er würde an dieser Forderung aus fachlichen Gründen nicht mehr festhalten wollen. Die Optimierungen sind durchgeführt. Im Nachtrag sind die ganzen Neuflächenberechnungen gemacht worden. Aus diesem Grund wurde auch kein Anlagenstandort verändert. Die ausgelegten, beantragten Standorte sind ganz genau mit Koordinaten definiert. Aber wir gehen dem Ganzen noch einmal nach, ob es noch tatsächlich Potenziale gibt, die nicht bereits ausgeschöpft sind. So, wie ich Herrn Adorf verstanden habe, hat man das in einem Durchlauf nach dem Gutachten noch gemacht.

RA Baumann:

Da möchte ich noch einmal nachfragen und an das Amt für Baurecht und Naturschutz die Frage richten: Wie sehen Sie das? Sind die Standorte verändert worden, oder sind nur die Bäume anders ausgesucht worden? Wir haben es nicht vorliegen. Das sind ja neue Unterlagen. Die sollten uns eigentlich bis zum Januar ausgehändigt werden. Ich darf schon jetzt den **Antrag** zu Protokoll stellen,

dass uns diese Unterlagen, so sie eingereicht werden – ich vermute einmal, sie werden eingereicht –, zur Verfügung gestellt werden.

Das ist eine Frage an Herrn Schunter und Herrn Porsch, sodass wir sie dann sehen können. Dann können wir das auch selber bewerten. Aber jetzt würde mich interessieren, wie Sie das sehen. Das ist letztendlich Baurecht, vermischt mit Naturschutzrecht.

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Jelitko, Sie können gern etwas dazu sagen, aber die Entscheidung steht heute noch nicht an.

Jelitko (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Ich möchte nur sagen: Wir haben dieselben Unterlagen vorliegen, die Sie auch vorliegen haben.

(RA Baumann: Es ist also nichts Neues?)

– Nein.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann wird es auch schwer. – Darf ich Herrn Meißner jetzt das Wort geben? – Gut.

Meißner (Einwender):

Die erste Frage betrifft das Thema: Gibt es jetzt eine Detailplanung? Sieht sie vielleicht anders aus als die Unterlagen, die wir alle haben?

Die zweite Frage geht in die Richtung: Herr Adorf ist Gutachter – erstellt das Gutachten – und Kontrolleur in einem, wenn ich das richtig verstanden habe. Wie dokumentiert er es denn, wenn eine Höhle belegt ist? Mit Fotos? Schaut noch jemand mit zu?

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich glaube, die zweite Frage kann Herr Adorf schnell beantworten. Die erste Frage ist meines Erachtens beantwortet. Es gibt neue Unterlagen, die uns aber noch nicht vorliegen. Das hat sie doch gerade gesagt. Mehr können wir auch nicht sagen.

Meißner (Einwender):

Gut. Dann ist die Frage beantwortet. Wunderbar.

Adorf (BFL):

Die Dokumentation ist bereits erfolgt durch die Fotodokumentation im Fachgutachten. Das heißt, wir wissen, für welche Baumnummer wir welche Begutachtung durchführen müssen. Am Beispiel der roten Koordinatenpunkte sind es meist Spechthöhlen mit stehendem Totholz. Dort wird angefahren und mittels Kamera hineingeschaut. Da kann auch ein Foto erstellt werden als Beleg einer leeren Höhle, einer besetzten Höhle oder einer unklaren Höhle. Dann treten die Fälle ein, die ich vorhin bereits ausgeführt habe. Reicht Ihnen das? – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gibt es weitere Einwendungen zum Bereich Fledermäuse? – Herr Lenz.

Lenz (Einwender):

Im TÜV-Gutachten heißt es unter der Rubrik 11, Hinweise zur Erstellung des Gutachtens:

Für die Betriebsbeschränkungen durch Fledermäuse wurden als meteorologische Eingangswerte die Reanalysedaten des MERRA Knotens 8.668° O / 49.000° N verwendet. Die Verhältnisse am Standort Straubenhardt können hiervon jedoch abweichen und stellen damit eine gewisse Unsicherheit dar. Im Anbetracht, dass keine meteorologischen Daten vor Ort bekannt sind, stellen sie jedoch eine gute und praktikable Grundlage von langjährigen meteorologischen Verhältnissen dar.

Dieser MERRA-Knoten 8,6 Grad Ost, 49 Grad Nord ist von hier aus gen Norden ca. 22,3 km entfernt – im Bereich Bretten – und liegt auf einer Höhe von ca. 240 m. Hier steht deutlich „können hiervon jedoch abweichen und stellen damit eine gewisse Unsicherheit dar“. Ist es dann nicht sinnvoll, an dem Standort Straubenhardt eine meteorologische Messung durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese Eingangsdaten, die später genannt werden, nämlich eine fledermausbedingte Abschaltung auf 5,6 m bei einer Temperatur von 13,8°Grad, auch gewährleistet sind? Das wäre meine Frage. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Könnten Sie noch sagen, an wen Sie die Frage konkret richten wollen?

Lenz (Einwender):

Das ist eine Aussage im Gutachten des TÜV. Die Frage wäre hier selbstverständlich an BFL, wie sie dazu stehen, dass sie meteorologische Eingangsdaten von einer Entfernung von ca. 22,5 km anwenden möchten.

Engesser (Antragstellerin):

Ich gehe davon aus, dass es sich um die Abschaltung handelt. Die Anlage selbst hat Messinstrumente, und diese werden auch entsprechend dokumentiert. Die Anlage schaltet dann ab, wenn die Messinstrumente, die vor Ort an der Anlage sind, diese Parameter vorfinden; dann wird die Anlage abgeschaltet. Gemessen wird direkt an der Anlage, und diese Daten werden für die Abschaltung verwendet.

Lenz (Einwender):

Es ist mir sicherlich klar, dass die meteorologischen Daten am Windrad erfasst werden. Nur: Die Eingangsdaten sind bisher nur von diesem ominösen MERRA-Knoten 8,6 Grad Ost, 49 Grad Nord bekannt. Es gibt auch keine meteorologischen Eingangsdaten, weil während der Mastmessung diese Parameter nicht erfasst wurden.

Noch einmal meine Nachfrage: Sie nehmen, um die Abschaltwerte am Windrad zu programmieren, die Daten von diesem MERRA-Knoten. Ist das richtig?

Engesser (Antragstellerin):

Diese Daten werden für die Abschätzung verwendet, welche Verluste durch diese Abschaltung entstehen könnten. Als Eingangsdaten programmiert werden in der Anlage die Parameter, die, wie wir gehört haben, von der LUBW vorgegeben werden. Die werden dort auch gemessen. Ich glaube, es sind zum Beispiel zehn Grad, und wenn die zehn Grad an der Anlage vorgefunden werden, dann tritt die Abschaltung ein.

Lenz (Einwender):

Das heißt, dass dieser Passus, den ich im TÜV-Gutachten gefunden habe, nicht zur Anwendung kommt, sondern es kommt das zur Anwendung, was die LUBW vorgeschlagen hat?

Engesser (Antragstellerin):

Korrekt.

(Dr. Porsch [Antragstellerin]: Der TÜV hat damit nur prognostiziert!)

Verhandlungsleiter Oreans:

Gibt es zu Fledermäusen noch weitere Einwendungen? – Frau Jansen, Herr Rausch und Herr Fallner.

Jansen (LNV/BUND):

Ich habe noch eine Frage an die Gutachter. Nach dem LUBW-Papier gibt es im Bereich der WEA 1 und 2 ein bedeutendes Fledermausvorkommen, weil es innerhalb des 1.000-m-Radius der Kleinabendsegler-Wochenstube liegt. Was müsste denn passieren, damit Sie eine Anlage ablehnen würden? Sie haben das jetzt als hoch bewertet. Dann haben Sie noch festgestellt, dass es innerhalb des Kernjagdgebietes des Kleinabendseglers ist. Der hält sich dort zu 95 % auf. Was müsste passieren, damit Sie sagen, der Standort ist gar nicht geeignet? Wir sind der Meinung, dass Sie das auch durch das Abschalten nicht in den Griff bekommen können, und wir lehnen die Anlagen 1 und 2 entschieden ab.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Rausch, Herr Fallner und Herr Baumann.

Rausch (Einwender):

Wenn ich sehe, dass Anfang November eigentlich eine grundlegende Änderung an das Landratsamt eingereicht wurde, und ich schaue mir das jetzt an – ich habe auch mit Herrn Adorf vorhin in der Pause freundlicherweise ein paar Worte wechseln können –, wenn ich die Konturlinien in diesem Standort anschau, reden wir von einer Sandsteinplatte. Wer dort draußen schon gelaufen ist, weiß, dass die Schichtung an Humusboden vielleicht 20 oder 30 cm beträgt, mehr nicht. Das heißt: Um eine WEA 1 dorthin zu stellen, gehen wir mit Sicherheit von Sprengungen aus, damit das Ding realisiert werden kann. Da stellt sich für mich die Frage: Gehen wir davon aus, dass es dann noch Fledermäuse in den schönen, rot eingekreuzten Bäumen gibt?

RA Dr. Faller:

Ich nehme Bezug auf die Stellungnahme des Herrn Kiffel in unserer Stellungnahme zum Thema Fledermäuse. Herr Kiffel hat in seiner gutachterlichen Stellungnahme einige Fragen aufgeworfen, die bislang noch nicht beantwortet sind, beispielsweise die Frage, weshalb bezüglich der erforderlichen Raumnutzungsanalyse in Sachen Dokumentation eine Abweichung von den LUBW-Vorgaben in Kauf genommen wird. Da wäre meine erste Frage, weshalb hier keine Dokumentation bezüglich Langohr vorliegt.

Die nächste Frage ist, warum nicht begründet wurde, weshalb der Telemetrieversuch gescheitert ist und weshalb man keine Ersatzversuche unternommen hat.

Die dritte Frage wäre, weshalb die Ergebnisse zu den HP12, 13, 14 und 15 bei der Konzentrationszone 2 fehlen. Die Frage richtet sich an Herrn Adorf.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Baumann, wenn Sie nicht wieder fünf oder sechs Einzelpunkte hätten, würde ich Sie in diese Runde noch mit hineinnehmen. Ansonsten wird es zu umfangreich, und wir verlieren den Überblick. Sonst hätte ich Sie direkt danach dran genommen. – Gut, dann machen wir das so. – Herr Adorf.

Adorf (BFL):

Zur Abstandsregelung, Frau Jansen: Ja, es gibt Hinweise zu möglichen Abständen im LUBW-Papier. Diese sind aus artenschutzfachlicher Sicht nicht zwingend als Taburadien einzuordnen. Bezüglich Ihrer Frage, die sich da anschließt, was passieren müsste, um eine Anlage fachgutachterlich abzulehnen, kann ich nur einfügen: Das ist nicht meine Aufgabe. Ich als Fachgutachter treffe eine artenschutzfachliche Empfehlung für eine Verschiebung, für einen Verzicht auf diese Anlage. Aber ich habe nicht darüber zu entscheiden, ob die Anlage 4 nicht gebaut wird – das nur einmal zur Klarstellung.

Um Ihre weitere Frage in der Antwort auch noch zu konkretisieren: Natürlich spielt die Nähe in begründeten Einzelfällen auch eine Rolle, um eine Empfehlung auszusprechen, diese Anlage nicht als genehmigungsfähig einzustufen. Durch die Raumnutzungsanalyse – gerade bei dieser großräumig aktiven Art Kleinabendsegler, die nicht nur wenige Hundert Meter um die eigentlichen Wochenstuben-Quartiere regelmäßig, häufig aufsucht, quasi jede Nacht zur Versorgung der Jungtiere Nahrung sucht usw. – sind wir zu der Auffassung gekommen – nicht nur in diesem Verfahren –, dass hier ein sehr großer Aktionsraum dieser Art begründet formuliert werden kann – das ist auch nichts Unbekanntes – und somit reine Abstandsempfehlungen, die auf nackten Zahlen basieren, gerade wie im LUBW-Papier vorgeschlagen, 1.000 m zwingend Abstand zu halten, als nicht zielführend einzustufen sind. Daher sind Abweichungen im begründeten Einzelfall möglich, auch begründet möglich, wenn Lebensraumtypen entsprechend an anderer Seite auch eine Aufwertung bekommen können, gerade in einem sehr intensiv forstwirtschaftlich genutzten Bereich.

Zu den Einfügungen von Herrn Faller zu Herrn Kiffel, zur Abweichung von der LUBW bezüglich Langohr: Die Untersuchung fand 2013 statt. Ich muss das hier erneut wiederholen. Die Empfehlungen zu Fledermaushinweisen erfolgten mit der Veröffentlichung 2014. Dass hier für das Braune Langohr eine Raumnutzungstelemetrie als erforderlich erachtet wird, sehen wir grundsätzlich auch so. Das ist in diesem Fall nicht weiter verfolgt worden, weil die Wochenstubenquartiere gefunden wurden. Es gab zwar keine Ausflugszählung, aber in diesem Fall haben wir aufgrund der Abstände zu den damals geplanten Windenergieanlagen keine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Sollte es so sein, dass genau zwischen Wochenstubenquartieren eine Anlagenplanung stattfindet, auch wenn dort der Lebensraum entsprechend ist, muss man natürlich weitere Forschungen anstellen, um diese Frage abschließend zu beantworten. In diesem Fall wurde das in der Freilandforschung vor Ort 2013 nicht entschieden.

Zu der Anmerkung, dass die Telemetrie fehlgeschlagen ist, möchte ich, um einem Missverständnis vorzubeugen, sagen: Die Telemetrierung der Quartiere ist nicht fehlgeschlagen, und eine Telemetrie der Raumnutzung hat nicht stattgefunden. Leider sind hier die Begrifflichkeiten sicherlich etwas unglücklich gewählt und nicht präzise genug. Das räume ich hiermit ein. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wir hatten noch den Punkt mit den Sprengungen.

Adorf (BFL):

Zu den Sprengungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben kann der Vorhabenträger sicherlich Ausführungen machen. Das weiß ich nicht; das ist mir unbekannt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Engesser kann dazu etwas sagen.

Engesser (Antragstellerin):

Es ist bekannt, dass wir relativ oberflächennah hier Fels anstehen haben. Allerdings gehen wir davon aus, dass wir hier nicht sprengen werden, sondern durchaus mit Bagger oder auch mit Meißel arbeiten können. Sprengungen sind hier nicht vorgesehen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Rausch, ist die Frage beantwortet?

Rausch (Einwender):

Eigentlich nicht. Die Frage stellt sich, egal, welche Maßnahme Sie vornehmen, um – wie viel? – Tonnen Stahlbeton dort zu installieren. Wie viel Gründung in die Tiefe brauchen Sie? Egal, ob Sie es mit einem Pressluftbohrer oder mit was weiß ich machen: Dann machen Sie es nicht mit Sprengungen. Die Frage ist: Wie sollen die Fledermäuse mit dem Infraschall, den Sie da erzeugen – – Wir haben gestern gelernt, dass auch ein Pressluftbohrer, eine

Waschmaschine oder ein Geschirrspüler Infraschall erzeugt. Wie wollen Sie verhindern, dass da die Fledermäuse ein für alle Mal weg sind?

Adorf (BFL):

Noch eine kurze Anmerkung dazu: Es gibt Belege von Wochenstuben in Autobahnbrücken. Da ist die Situation nicht nur ein Einzelereignis von wenigen Tagen, sondern eine permanente Störung, die aber bei den Fledermausarten offensichtlich zu einer nachhaltig guten Bestandsentwicklung geführt hat, wie dies zahlreiche Untersuchungen von Wochenstuben, zum Beispiel Mausohr, in Autobahnbrücken belegen.

Stoltze (Einwender):

Mir liegt hier ein Blatt vor, und zwar behandelt das die Betriebsmöglichkeiten und die Stopps der entsprechenden Windkraftanlagen zu bestimmten Aus- oder Einflugzeiten. Das ist für Baden-Württemberg gültig. Inwieweit das in der Folgezeit noch erneuert wird, sei dahingestellt. In der Zeit von Mai bis August ist im Falle einer Windgeschwindigkeit von weniger als 5,5 m/s und einer Temperatur von mehr als 15 Grad ohne Niederschlag ein absoluter Stopp der Anlage vorgesehen. Sie kann in Betrieb gehen, wenn sich die Windgeschwindigkeit über 5,5 m/s hinausbewegt oder wenn 15 Grad unterschritten werden oder wenn es regnet. In der Zeit zwischen September und April sind derartige Einschränkungen nicht vorgesehen. Das ist der eine Punkt.

Der andere Punkt richtet sich an Herrn Engesser. Die Ausflüge werden registriert, sagten Sie. Das habe ich doch richtig interpretiert? Wenn die Fledermäuse zurückkommen, werden sie erst registriert, wenn sie durch die Windkraftanlagen geflogen sind, oder wie ist das? Geht das nach dem Prinzip, wer zu früh fliegt, zu spät kommt, den bestraft das Windrad? Oder wie ist das?

Engesser (Antragstellerin):

Ich habe nicht gesagt, die Ausflüge werden registriert. In welchem Zusammenhang hätte ich das sagen sollen?

Stoltze (Einwender):

Was wird dann registriert?

Engesser (Antragstellerin):

Die Parameter, also die Temperatur, die Messdaten, die erfasst werden, werden entsprechend registriert. Und nach denen wird abgeschaltet.

Stoltze (Einwender):

Aber wie wird erfasst, wann die Fledermäuse abfliegen oder wieder zurückkommen?

Adorf (BFL):

Ich gehe gern direkt konkret auf Ihre Anfrage ein. Das Monitoring müssen Sie sich so vorstellen: Auf Nabenhöhe ist die Gondel der Anlage. In diese Gondel wird an einem bestimmten Platz ein sogenannter Fledermausdetektor eingebaut, der sich über das gesamte fledermausaktive Jahr – in der Regel ist das von Ende März bis Anfang November – in Betrieb befindet. Zu diesem Fledermausdetektor gehört ein Ultraschallmikrofon, das Ultraschallsignale im Luftraum im Bereich der Gondel in einem gewissen Umfeld dokumentiert. So werden Fledermausultraschallsignale auch mit detektiert – neben anderen Ultraschallsignalen, die im Raum der Luft vorhanden sind oder die von der Anlage abgestrahlt werden. Somit habe ich zu jedem Ereignis eine Zeit und ein Datum, zum Beispiel 23:05 Uhr am 7. Juli. Zu diesem Datums- und Zeitstempel kann ich weiterhin die Daten aus der Wind- und Temperaturmessung, die an der Anlage stattfinden, zusammenführen. Genügt Ihnen dies als Antwort?

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Lenz hatte sich noch gemeldet. Ich weiß nicht, ob Herr Baumann noch auf seine Meldung zurückkommen möchte. Aber es sieht so aus, als würde er etwas in dieser Richtung vorbereiten. – Herr Lenz und dann Herr Falkenberg oder Herr Baumann.

Lenz (Einwender):

Ich habe noch eine Frage zu sogenannten Ersatzmaßnahmen. Wenn wir hier ein Quartier haben und den Baum nicht fällen und zur Seite legen wollen, dann müssen wir auch diese Fledermäuse umquartieren können. Ich lese immer nur das, was Herr Hensle geschrieben hat. Ich bin nicht der Fledermausexperte. Herr Hensle schreibt:

Wenn als Ersatzmaßnahme für den Verlust von Baumquartieren das Fräsen von Löchern in den Bäumen vorgeschlagen wird, ist das nicht Stand der Wissenschaft. Die Höhlungen wachsen sehr schnell wieder zu. Aussagekräftige Untersuchungen zur Wirksamkeit der Maßnahmen liegen derzeit nicht vor.

Dazu meine Frage: Ist das noch Stand der Dinge, dass da Löcher gefräst werden und dass die Fledermäuse sie sich selbst suchen können?

Verhandlungsleiter Oreans:

Wenn wir in den Bereich der Ausgleichmaßnahmen kommen – das scheint mir dahin zu gehen –, da haben wir noch einen extra Punkt. Herr Adorf, wenn Sie es mit einem Satz beantworten können und es damit erledigt ist, können wir es auch jetzt machen. Aber sonst würde ich Sie bitten, es zurückzustellen, weil das ein extra Unterpunkt ist. Wollen wir es so handhaben, oder können Sie es mit einem Satz sagen?

Adorf (BFL):

Ich sage es mit einem Satz. Es ist eine sehr aktuelle Möglichkeit, Quartiere ab dem Zeitpunkt jetzt zu schaffen, die auch nachhaltig angenommen werden. Die ersten Untersuchungen

zeigen aber auch, dass eine Umwulstung dieser gefrästen Höhle bei sehr vitalen Bäumen in kurzer Zeit möglich ist. Daher muss ich den Baum – das ist ein zweiter Satz – vorher gut auswählen, damit dies möglichst nicht oder erst nach langer Zeit, wie auch bei einem Spechtloch, passieren kann. Daher ist man derzeit viel in der Freilandforschung tätig, diese bestmögliche Maßnahme im Vergleich zum Aufhängen von Fledermauskästen zu finden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Dann stelle ich jetzt anheim, ob sich Herr Falkenberg oder Herr Baumann melden möchte, aber die zwei Wortmeldungen habe ich. Wer möchte? – Ring frei.

Falkenberg (Einwender):

Bei mir geht es ganz schnell. Ich habe eine Frage an Herrn Adorf: Wie weit ist die Möglichkeit, Fledermäuse über ein Ultraschallmikrofon in 140 m Höhe zu detektieren?

Adorf (BFL):

Hierzu gibt es unterschiedliche Ausführungen in entsprechenden Journalen, wo Geräte auf dem derzeitigen Stand der Technik miteinander verglichen wurden. Hier spielen verschiedene Faktoren eine Rolle, einmal der artspezifische Schalldruck einer Art – eine kleine Art hat einen geringeren Schalldruck als eine größere Art – und auch der arteigene Ultraschallimpuls in den Luftkörper selbst. Somit ist bei einer kleineren Art der Widerstand der Luft größer als bei einer größeren Art. Ich möchte mich nicht auf absolute Zahlen festlegen, weil auch die Luftfeuchtigkeit eine immense Rolle spielt.

Bei Hochnebelereignissen habe ich eine – ich bin kein Physiker – sehr hohe Dämpfung dieser Ultraschallrufe, sodass ich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine geringe Entfernung zum Ultraschall habe, in der Fledermaussignale aufgenommen werden können. Nichtsdestotrotz laufen diese Untersuchungen, die dazu dienen, am lokalen Anlagenstandort festzustellen, zu dokumentieren, ob in dieser Höhe Fledermäuse fliegen. In Klammern: Dies muss man nicht mehr belegen. Es gibt weltweit mit Ausnahme der Arktis nahezu kein Fledermausvakuum. Fledermäuse treten per se im Luftraum viele Hundert Meter über Grund auf.

Zweitens: Was wir – nicht wir, auch andere Fachkollegen bundesweit und darüber hinaus – hier im Rahmen des Monitoring zur Erfolgskontrolle nach Errichtung und Inbetriebnahme durchführen, ist die Dokumentation, welche Arten zu welcher Zeit in welcher Häufigkeit auftreten. Das erfolgt natürlich mit den auf derzeitigem Stand der Technik erwerbbaaren Geräten in einem Rahmen, der lediglich einer Sachverhaltsermittlung dient. Die Entfernung ist gering: 20, 30, 40 m maximal, bei großen Arten vielleicht noch etwas darüber. Das ist drin. Es dient aber dazu, zu ermitteln: Kleinabendsegler, Großabendsegler, die Zwergfledermaus, die Zweifarbe, die Rauhaute sind dort oben präsent, und in einem bestimmten Raum kann ich dann beurteilen, zu welcher Jahreszeit und unter welchen Witterungsbedingungen. Man kann auch über die Nacht-Phänologie ein Diagramm erstellen, wie auch immer.

Das genügt den Anforderungen einer Sachverhaltsermittlung. Wir reden hier nicht darüber, eine hundertprozentige Erfassung durchzuführen, was nicht möglich ist – nach derzeitigem Stand der Technik vielleicht in x Jahren, wenn die Anlagen wieder abgebaut werden.

RA Baumann:

Es leitet quasi über in den Bereich Ausgleichsmaßnahmen, es geht aber um die Fledermäuse. Ich habe die Frage vorhin schon in anderer Form gestellt; ich möchte darauf noch einmal zurückkommen. Die Situation ist die – dazu habe ich auch einige Fragen –, dass in dem Schreiben des BFL vom 03.11.2015 erwähnt ist, dass eine neue Anlagenart zugrunde gelegt werden soll. Ist das richtig so? Was verstehen Sie unter Anlagentyp? Sie sprechen vom Anlagentyp. Was verstehen Sie darunter? Es ist wohl eine Ankündigung, die Sie gerade bringen. Wie habe ich das zu verstehen?

Adorf (BFL):

Dieser Nachtrag bezieht sich auf das alte Gutachten. In dem alten Gutachten war von einem anderen Anlagentyp die Rede. Jetzt ist offensichtlich ein Siemens-Anlagentyp gewählt worden, der auch im Antrag ist.

RA Baumann:

Siemens war bisher. Jetzt ist es wieder Siemens, oder?

(Zuruf: Die Änderung war vorher!)

– Ach, die Änderung war vorher? Der Anlagentyp hat sich seit dem letzten Gutachten geändert.

Adorf (BFL):

Von dem damaligen Gutachten mit Stand 2013 zum jetzigen in 2015, ja. Aber nicht zukünftig, so, wie Ihre Ausführung darauf hinausläuft.

RA Baumann:

Nicht zukünftig. Okay. Das war das Erste, was ich wissen wollte, weil das etwas verunsichernd war.

Es steht da, dass sich keine nennenswerten Verschiebungen ergeben haben. Seit wann? In Zukunft? In der Vergangenheit? Oder wie darf ich das verstehen?

Adorf (BFL):

Immer im Bezug zur Vergangenheit, nämlich zu 2013, zum Stand der Untersuchungen damals. Es gab Veränderungen der Anlagenstandorte. Nennenswert bedeutet: nicht um viele Hundert Meter.

RA Baumann:

Darf ich fragen, wann diese Änderungen stattgefunden haben? Vor oder nach der Auslegung der Unterlagen?

Adorf (BFL):

Das muss der Antragsteller beantworten.

Engesser (Antragstellerin):

Vor der Auslegung. Auch vor Antragsabgabe.

RA Baumann:

Vor Antragsabgabe, sodass es das Verfahren gar nicht betrifft.

Engesser (Antragstellerin):

Wir haben eine fertige Planung bezüglich der Anlagenstandorte beantragt. Die Anlagenstandorte wurden in den weiteren Schritten nicht mehr verändert.

RA Baumann:

Dann stellt sich die zweite Frage. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 müssen Sie in jedem Fall Alternativen prüfen, um die Tötung zu vermeiden. Welche Alternativen haben Sie geprüft? Das sind Standortalternativen. Das betrifft Sie nicht, Herr Adorf? Oder? Ich weiß es jetzt nicht.

Adorf (BFL):

Nein, das betrifft mich nicht.

RA Baumann:

Das betrifft Sie nicht. Das betrifft Herrn Engesser.

Engesser (Antragstellerin):

Im Laufe der Planung werden mehrere Standorte geprüft. Es gab insgesamt 15 Standortvarianten, die immer mit den Gutachtern Stück für Stück durchgesprochen waren und weil sich Veränderungen zum Beispiel durch das Vorkommen des Wespenbussards oder auch bezüglich der veränderten Zuwegungsvarianten ergeben haben.

RA Baumann:

Vielen Dank. – Dritte Frage: Gibt es Unterlagen in den Akten zu den verschiedenen Änderungsmodellen, die Sie als Alternativen präsentiert haben? Oder sind das interne Unterlagen gewesen?

Engesser (Antragstellerin):

Bis zur Antragsstellung werden diese Optimierungen durchgeführt. Das sind Vorplanungen, Vorüberlegungen und Optimierungen, die vor Antragsabgabe durchgeführt werden.

RA Baumann:

Vierte Frage: Wenn ich das Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie von BFL betrachte, sind da bestimmte Anforderungen formuliert worden. Sind diese Anforderungen nach Ihrer Festlegung der Standorte formuliert, oder waren sie vorher formuliert worden?

Engesser (Antragstellerin):

Die Forderungen des Fachgutachters lagen vor. Wir haben insbesondere in Bezug auf die Infrastrukturplanung – da ging es insbesondere auch um die Quartierbäume – eine Optimierung durchgeführt. Das ist das, was Herr Adorf noch in den Detailplanungen, die Planungskarten, entsprechend darstellt.

RA Baumann:

Dann möchte ich daraus Folgendes schließen: Es ist unlogisch, was Sie gerade erläutern, denn Sie haben dieses Fachgutachten von BFL vom 27.05.2014, geändert am 22.09.2014, mit den Antragsunterlagen eingereicht. Sie sagen, Sie hätten die Antragsunterlagen schon angepasst; dann sähe das Gutachten anders aus. Das Gutachten spricht davon, dass für die Realisierung dieser Anlagen WEA 1, WEA 4, WEA 11 und WEA 14 sowie im näheren Umfeld der WEA 3 Optimierungs- und Ersatzmaßnahmen notwendig werden. Eine Standortverschiebung wird seitens der Gutachter dringend empfohlen.

Ich habe Sie deswegen gefragt, inwieweit diese Standortverschiebungen der Anlagen vorgenommen worden sind. Sie sagten, sie wären vorher vorgenommen worden. Dann hätte der Gutachter etwas anderes hineingeschrieben. Sie sind jetzt auch schon vorgenommen. Der Gutachter hat sie noch verlangt, nachdem Sie die Antragsunterlagen fertig hatten und das Gutachten präsentiert haben. Da stand das nebeneinander.

Jetzt stellt sich die Frage: Welche Standortverschiebung ist erforderlich? Der Gutachter hat schon – Herr Adorf sagte es vorhin – erklärt, dass er jetzt noch eine Zusatzbegutachtung gemacht hat, die noch nicht vorliegt. Habe ich das richtig verstanden? Da kommt er jetzt zum Ergebnis, dass diese Standortverschiebung nicht mehr erforderlich ist. Das können wir heute nicht diskutieren. Ich nehme es nur einfach einmal mit. Es ist bald Weihnachten; da kommt vielleicht auch manche Eingebung, das zu verstehen. Aber ich will an dieser Stelle nicht ironisch werden.

Kollege Dr. Porsch hat schon gesagt, dass da noch einige Klarheit geschaffen werden soll. Die sollte da auch geschaffen werden. Ich bin gespannt, wie das dann begründet wird. Denn ich bin der Auffassung, dass zunächst einmal § 44 Abs. 1 Nr. 1 ernst genommen werden muss. Ich frage Sie, Herr Kollege Dr. Porsch: Gehen Sie in Ihrer rechtlichen Einordnung davon aus, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 hier maßgeblich sein soll oder dass hier vielleicht vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorliegen?

Da möchte ich vorwegschicken, dass wir die Auffassung vertreten, dass § 44 Abs. 5 europarechtswidrig ist und dies auch schon angedeutet wurde. Er ist restriktiv auszulegen. In der Allgemeinheit, wie § 44 Abs. 5 dargestellt wird, kann er wohl keinen Bestand haben. Das sage ich auch im Hinblick auf die Genehmigungsbehörde. Ich möchte jetzt nicht im Einzelnen darauf eingehen. Das sei nur erwähnt; Sie müssen die Frage nicht beantworten.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Doch, doch. Ich hatte sie schon beantwortet. Ich hatte vorhin darauf hingewiesen, dass wir nach den Antragsunterlagen davon ausgehen, dass mit den Schutzmaßnahmen – Abschaltalgorithmen plus begleitendes Monitoring – eine Erfüllung des Tatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, nicht eintritt. Wir befinden uns nicht in Absatz 5, und ich hatte vorhin auch schon ausgeführt – da sind wir uns einig, Herr Kollege –, dass Absatz 5 nicht vom Tötungsverbot suspendiert; das hat das Bundesverwaltungsgericht glasklar so entschieden.

Wir haben hier aber nicht mit Absatz 5 geplant. Absatz 5 greift immer dann, wenn man bestimmte Habitate – Fortpflanzungs- und Ruhestätten – zerstört. Dann macht man eine vorgezogene Ausgleichmaßnahme, baut sozusagen die Ersatzwohnung, stellt sie vorher zur Verfügung und geht dann davon aus, dass das Tier rechtzeitig umzieht, bevor man auf der Eingriffsfläche die alte Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört.

RA Baumann:

Vielen Dank. An diesem Punkt sind wir uns einig. Nicht einig sind wir uns an dem Punkt, dass Sie gar nicht in die Tötungssituation kommen. Wir haben es vorhin gehört: Das Monitoring dient zunächst einmal dazu, festzustellen, wie viele Tiere getötet werden. Es dient nicht dazu, zu verhindern, dass 100 % der Tiere getötet werden. Das möchte ich an dieser Stelle noch infrage stellen, ob Sie das damit erzielen.

Es wäre natürlich wünschenswert, dass über diese Maßnahmen erreicht wird, dass § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht einschlägig ist. Das wäre sicherlich wünschenswert. Da ist dann die Frage, ob die Abschaltung, wie sie bisher vorgesehen ist, ausreichend ist. Ich habe meine Zweifel, ob das ausreicht. Aus meiner Sicht müsste die Abschaltung um jeweils einen Monat am Anfang und am Ende vermindert werden, weil sonst die Sicherheit nicht erreicht wird, die dort erforderlich ist.

Ich habe eine weitere Frage, und zwar zu Seite 89 des Gutachtens. Da steht: „Maßnahmen für Fledermäuse allgemein“. Das klingt so wie Tante Lores Märchenstunde: Maßnahmen für Fledermäuse allgemein. Ich möchte das nicht ins Lächerliche ziehen; verstehen Sie mich nicht falsch. Es geht mir darum: Was wollen Sie damit aussagen, Herr Adorf? Es ist ja positiv hier: Biotopverbesserung, Biotopsicherung, Waldumwandlung, Sukzessionsflächen, dauerhafte Wasserfläche, Mindestgröße festgelegt. Ich habe diese Begutachtungen mit Freude gelesen, obwohl es natürlich erforderlich ist, das so zu machen, die Fledermauskästen und das Fräsen von Höhlen. Wollten Sie da darstellen, dass das der Weg ist, um die Einhaltung

der Vorschriften aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sicherzustellen? Dann wäre es ja – das wäre die Frage an Frau Jelitko – ein Teil der Auflagen, die sich daraus ergeben würden. Das ist für mich die Frage, wie das eingeschätzt wird. Aber vielleicht antwortet erst mal Herr Adorf und dann Sie von der Naturschutzseite.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wenn Sie gestatten, würde ich das Wort erteilen, Herr Baumann.

RA Baumann:

Bitte. Entschuldigung, natürlich – immer mit Ihrer Anordnung und Zustimmung und unterstellt, dass Sie einverstanden sind. Es hat sich so gut angelesen. – Herr Adorf.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wollen Sie antworten?

Adorf (BFL):

Das waren jetzt sehr umfangreiche Darlegungen von Herrn Baumann, auf die ich gerne eingehen möchte. Ich bedanke mich auch für diese Ausführungen. Ich muss vorweg hier feststellen: Wir unterhalten uns hier zwar über mögliche Tötungen, aber um Missverständnissen vorzubeugen: Die Dokumentation der Fledermausaktivität in der Höhe dient nicht dazu, festzustellen, wie viele Fledermäuse zu Tode kommen. Das ist erst ein zweiter Schritt. Denn dann müsste ich ja im Umkehrschluss, wenn ich Sie richtig verstanden habe, auch belegen, dass und wie viele Fledermäuse zu Tode kommen, zum Beispiel durch eine Schlagopfersuche, wobei ja vorhin angeführt wurde, dass dort der Funderfolg nicht von sittlichem Nährwert wäre. Das nur dazu. Es dient vielmehr dazu, zu dokumentieren, welche Arten in welcher saisonalen Häufigkeit unter welchen Parametern dort auftreten – mehr nicht.

Zweiter Punkt: Sind die Anlagen ab Inbetriebnahme saisonal einer Restriktion, das heißt einer Betriebseinschränkung, zu unterziehen, die gemäß dem bisherigen Vorgehen einer pauschalen Parameterstellung unterliegt, die aus schon recht alten Dokumenten hervorgeht? Das sind bei Windenergieanlagen im Offenland die beiden Parameter Wind < 6 m/s und Temperatur > 10 Grad, die für das gesamte Jahr gelten. Es ist uns sicherlich allen bekannt, dass über das Jahr unterschiedliche Windverhältnisse an unterschiedlichen Standorten herrschen. Mittlerweile gibt es durchaus Erkenntnisse zur Höhenaktivität unter bestimmten Parametern bundesweit und darüber hinaus.

Hier ist anzufügen, dass die Verwendung von pauschalen Restriktionsparametern zeitlich und auch parametertechnisch zwar eine Möglichkeit des Herangehens ist, wie es auch im LUBW-Papier vorgeschlagen wird. Sollten jedoch bessere wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, kann sich der Fachgutachter auch ihrer bedienen. Das haben wir im vorliegenden Fall getan, indem wir unsere weit über 200 Anlagenstandorte aus den letzten sechs Jahren ausgewertet und diese Kurven erstellt haben und zu dem Schluss kommen, dass für Waldstandorte saisonal präzise Windgeschwindigkeitsparameterwerte und Temperaturwerte auch

als Empfehlung dargelegt werden können und auch entsprechende Monate, die im Rahmen dieser Untersuchung auf Basis der vorliegenden, dauerhaften Erfassung von Fledermäusen abgeleitet wurden.

Deswegen erfolgte hier eine Abweichung von den pauschalen und nicht dezidiert monatlich saisonalen Restriktionsparametern.

Es gibt andere Möglichkeiten, und die haben wir hier beigefügt. Wie damit weiter verfahren wird, obliegt anderen Entscheidungsträgern.

Zu Ihrer letzten Anmerkung zu den Maßnahmen: Als Fachgutachter muss man in diesem Fledermausfachgutachten nicht zwingend vollumfänglich ein Maßnahmenkonzept ableiten und darstellen. Dies ist meiner Kenntnis nach in der Regel Aufgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplans oder des naturschutzfachlichen Beitrags. Dort werden Maßnahmen, die möglicherweise für bestimmte Situationen zielführend sind, die eintreten können, die einer Verbesserung von Biotopen, Lebensräumen etc. dienen, ausführlich dargestellt, abgestimmt und gesichert.

Es kommt permanent die Anfrage: Was muss ich denn tun? Mit diesem Anforderungskatalog zeige ich beispielhaft, wie es auch vorgestellt ist, allgemeine Möglichkeiten auf, was denn umsetzbar wäre. Dies hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Jelitko (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Wir werden, sollte es zu einer Genehmigung kommen, die Hinweise der LUBW übernehmen, ebenso die von Herrn Adorf vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen. Die Vorgaben der LUBW, die Hinweise, werden wir übernehmen, nicht das, was aus Rheinland-Pfalz vorgeschlagen wird. Das heißt, wir werden das übernehmen, was für Baden-Württemberg Stand von Wissenschaft und Technik ist. Wir gehen davon aus, dass, wenn das alles eingehalten wird, es zu keiner Tötung kommen dürfte. Ist die Frage damit beantwortet?

RA Dr. Faller:

Ich habe gerade mitgenommen, dass es in den letzten Jahren immer wieder unterschiedliche Ansätze und unterschiedliche Planungen gab, was die Standorte der Windenergieanlagen angeht. Das habe ich doch so richtig verstanden? Das heißt, konkret hieß es auch, dass im Jahr 2013 die Standortplanung anders war als jetzt im Jahr 2015, also als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Der Umstand, dass im Laufe mehrerer Jahre – 2012, 2013, 2014, 2015 – das Projekt sich entwickelt und ändert und dass die Anlagenstandorte sich ändern, ist sicherlich nichts, was zu beanstanden ist; das ist keine Frage. Allerdings stellt sich doch bei diesen Änderungen die Frage, was denn mit Gutachten, Untersuchungen und auch Visualisierungen ist. Auf welcher Grundlage basieren denn diese Gutachten, Lärmgutachten usw.? Denn diese Gutach-

ten und Untersuchungen stammen ja nicht alle aus dem Jahr 2015, sondern da gibt es welche, die aus dem Jahr 2012 oder 2013 stammen; manche stammen aus 2014.

Das heißt doch nichts anderes, als dass im Laufe der Zeit immer wieder andere Anlagenstandorte geplant und in Erwägung gezogen wurden, sodass dann aber auch in den Gutachten möglicherweise andere und damit aus heutiger Sicht veraltete Standortplanungen Grundlage waren. Beispielsweise dürfte die Lärmuntersuchung schon etwas länger zurückliegen. Sie dürfte wohl kaum die Anlagenstandorte, die jetzt in der Planung sind, berücksichtigt haben.

Deswegen meine Frage an die Antragsteller: Gibt es Gutachten oder Unterlagen, insbesondere auch die Visualisierung, denen andere Standortplanungen zugrunde liegen als die, die jetzt verfahrensgegenständlich sind?

Engesser (Antragstellerin):

Für die Antragsabgabe – Sie erkennen das ja auch aus den Gutachten – sind die Standorte verwendet, die hier auch Verfahrensgegenstand sind. Alle Gutachten wurden auf die abschließenden Standorte angepasst, insbesondere Lärm und Schattenwurf, die Sie genannt haben.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann kommen wir zu den Fledermäusen zurück, denn das ist eigentlich das Thema, das wir jetzt haben. – Frau Jansen.

Jansen (LNV/BUND):

Ich habe noch ein paar Fragen. Die erste Frage betrifft das Monitoring. Das Aufnahmegerät wird eingeschaltet, so wie das in den Auflagen festgelegt wird. Es läuft dann quasi auch während des Betriebs der Anlage. Man kann dann die Fledermäuse trotzdem erfassen. Ist das richtig? Oder müssen die Anlagen ausgeschaltet sein, und das Monitoring wird dann gestartet?

Adorf (BFL):

Ein Betrieb der Anlage kann zeitgleich mit dem Aufnahmemodus des Detektors erfolgen.

Jansen (LNV/BUND):

Das heißt, wenn während des Monitorings herauskommen würde, dass es Fledermausaktivität in großer Höhe gibt, auch bei niedrigeren Temperaturen – sagen wir mal, bei 7 Grad –, dann würden Sie möglicherweise öfter abschalten müssen, als Sie es sich ursprünglich gedacht haben. Ist das richtig? Das wäre dann praktisch Pech für den Antragsteller, weil er weniger Stromausbeute hätte.

Adorf (BFL):

Es ist korrekt, dass es nachprüfbar Dokumente gibt, unter welchen Bedingungen Fledermäuse fliegen. Die liegen in Einzelfällen auch jenseits von 5 m, 6 m. Es ist zu berücksichtigen, dass dann im Einzelfall auch für einen Monat sich die Abschaltung verändern kann – sowohl nach oben als auch nach unten –, wenn konkret an einem Standort gemessen wird.

Jansen (LNV/BUND):

Sie haben elf Standorte und müssen aber nach dem Papier nur an drei messen. Wird das dann getauscht, damit man auch die kritischen Standorte drin hat? Ich glaube, es war der Kleinabendsegler, der bei niedrigen Temperaturen fliegt. Oder nehmen Sie dann immer die, die vielleicht für das Ergebnis für Sie geschickter sind?

Adorf (BFL):

Ich nehme erst mal gar nichts, sondern ich konzentriere mich auf die Nebenbestimmungen, die in der Genehmigung – sollte sie denn erteilt werden – formuliert sind. In der Regel ist dort präzise formuliert, dass und welche Anlagen in einem Monitoring hinsichtlich Fledermausabschaltung dokumentiert werden: Wann sind welche Arten unterwegs, welche Gattungen usw.? Es kann sein, dass es laut LUBW diese drei sind. Das kann aber auch eine andere Zahl sein. Man kann auch einen Wechselmodus einführen. Man kann, man muss aber nicht.

Grundsätzlich ist es so zu verstehen, dass die Ergebnisse aus dem Monitoring nicht nur für die jeweils untersuchten Anlagen angewendet werden, wie fälschlicherweise missverstanden wird, sondern es gilt jeweils für den Windpark.

Jansen (LNV/BUND):

Für alle Anlagen.

Adorf (BFL):

Ja, genau. Das ist oft nicht ganz klar, um das auch noch hinzuzufügen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gibt es noch weitere Wortmeldungen zum Thema Fledermäuse? – Herr Hummel, Herr Faller und Herr Schmitz.

Hummel (Einwender):

Herr Adorf, ich habe noch eine Verständnisfrage. Wenn Sie ein Gerät an dieser WKA anbringen, das maximal etwa auf eine 30-m-Distanz über diesen Ultraschall funktioniert, um abzuschalten, sind da die Fledermäuse nicht schon tot, wenn sie in 30 m Nähe des Windrades sind? Ist es nicht total illusorisch, was Sie da machen?

Das Windrad läuft; es bremst ja nicht schlagartig ab, sondern bis das ausgelaufen ist, sind einige garantiert zerstückelt bzw. fallen vom Himmel, weil innere Verletzungen so gravierend

sind, dass sie tot sind, dass die Lungenbläschen platzen oder irgendetwas Vergleichbares passiert.

Meiner Ansicht nach funktioniert diese Situation technisch in keiner Weise.

RA Dr. Faller:

Ich habe noch eine Frage an Herrn Adorf zum Thema Raumnutzungsanalyse Langohr. Auf die Frage, die ich vorhin zur fehlenden Dokumentation gestellt hatte, hatten Sie geantwortet, dass eine solche Raumnutzungsanalyse nicht gemacht wurde, weil die alte Standortplanung das nicht erforderlich gemacht hat. So habe ich Sie jedenfalls verstanden: dass die alte Standortplanung das nicht erforderlich gemacht hat. Daraus resultiert doch, dass jetzt, wo eine neue Standortplanung vorliegt, die Frage der Erforderlichkeit aufs Neue zu prüfen ist.

Schmitz (Einwender):

Herr Hummel hat die Frage zum Monitoring schon gestellt. Die Rotoren haben einen Durchmesser von 120 m. Die Fledermäuse kommen ja erst gar nicht in den Bereich, wo sie gemessen werden können.

Adorf (BFL):

Ich möchte auf die Frage von Herrn Hummel zur technischen Realisierung eingehen. Ich habe vorhin gesagt: Die Dokumentation der Fledermausultraschallsignale kann während des Betriebs der Anlage erfolgen; sie erfolgt auch. Bei ≥ 6 m, 7 m, 8 m, 9 m kann es sein, dass auch mal ein Fledermaussignal dokumentiert wird. Wenn die Anlage innerhalb der Restriktionsparameter liegt, also zum Beispiel die Windgeschwindigkeit gering ist, ist die Anlage immer noch in Betrieb; sie ist nicht ausgeschaltet. In Betrieb heißt: Da ist noch ein Stromfluss im Äther, also in der Anlage. Sie ist ja nicht vom Netz abgekoppelt.

Ob bei den bioakustischen Dokumentationen Ereignisse von möglichen nachhaltigen letalen Auswirkungen dokumentiert werden, das steht im Raum. Das ist sicherlich auch mal Tatsache. Wir können aber mit den Ultraschallsignalen nicht dokumentieren, ob ein solcher Kollisionsfall entweder direkt oder indirekt durch die Luftströmungssituation im Nachlauf erfolgt ist.

Zu Herrn Faller: Die Diskussion um eine alte, neue, neueste, uralte Anlagenkonstellation bezieht sich unserer Auffassung nach ausschließlich auf diese Detailverschiebungen während der Planungsphase und während der Untersuchung. Da hat es unseres Wissens keine Änderung um eine große Distanz von vielen Hundert Metern gegeben. In diesem Fall ist das auch nicht neu zu bewerten.

Herr Schmitz hat den Rotordurchmesser angesprochen. Ja, Sie haben recht: Wir haben bei den modernen Anlagen sehr große Rotordurchmesser, und wir haben einen kleinen Detektor an einer Gondel, der in einem bestimmten Bereich Fledermausaktivität dokumentiert; das ist richtig.

Diese Dokumentation dient aber ausschließlich der Sachverhaltsermittlung. Wir müssen nicht mehr erklären und herausfinden, ob Fledermäuse in dieser Höhe fliegen. Es ist gesetzt, dass Fledermäuse in der Höhe der modernen Windenergieanlagen – auch von den alten und auch von den zukünftigen – aktiv sind. Da genügt, konkret am Standort eines jeden Windparks die saisonale Häufigkeit und auch Betroffenheit von bestimmten Arten zu ermitteln. Letztendlich werden es in der Regel die gleichen Arten sein. Somit wird sich im Artenspektrum kein wesentlicher Erkenntnisgewinn ergeben, außer ich gehe in den südosteuropäischen Raum, in den Karpatenbogen, und habe dann ganz andere Arten, mit denen ich im „Kriegsschauplatz“ unterwegs bin.

Hier in diesem Fall sind wir so weit, dass wir sagen können: Es gibt ein konkretes Auftreten in bestimmten Zeiträumen, die aber auch einen langen Zeitraum über das Jahr erfassen können. Dazu genügt die Erfassung mittels der technischen Geräte auf dem derzeitigen technischen Stand. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Recht herzlichen Dank. – Ich habe Ihre Wortmeldung gesehen. Ich frage mich nur, ob Herr Schmitz vielleicht eine Nachfrage zu seiner vorherigen Meldung hatte. Dann kommen Herr Zerrer und Herr Faller.

Mit Blick auf die Uhr frage ich mich, ob wir es heute vielleicht noch schaffen können, die Fledermäuse abzuschließen. Sobald wir das abgeschlossen haben, würde ich auch den Termin für heute als beendet erklären, aber nicht vor 20 Uhr, wenn wir mit den Fledermäusen nicht so weit kommen. Das will ich nur in den Raum stellen. – Jetzt hat Herr Schmitz das Wort.

Schmitz (Einwender):

Herr Adorf, meine Frage ist damit nicht beantwortet. Ich habe das überhaupt nicht verstanden. Dann macht das ganze Monitoring keinen Sinn. Ich verstehe es nicht.

Zerrer (Einwender):

Ich habe eine rein technische Frage. Es tangiert zufällig ein bisschen mein Fachgebiet. Zum technischen Stand dieser Bat Recorder: Das sind ja Ultraschallmesssysteme. Sind sie in der Lage, die Entfernung der Fledermäuse zu ermitteln, indem ein Amplitudenanstieg auswertbar ist? Eine Fledermaus fliegt an; das heißt, das Signal wird in der Amplitude ansteigen. Wenn sie sich entfernt, wird das Signal sich wieder verringern. Wenn sich die Fledermaus im Anflug befindet und das Signal schlagartig abbricht, dann ist von einer Tötung auszugehen. Wenn die Anlagen in der Lage sind, eine Amplitude aufzunehmen, dann ist man auch in der Lage, festzustellen, ob die Fledermaus gekommen ist und wieder weg ist und dass sie, wenn das Signal weg ist, tot vom Himmel gefallen ist.

Darum die Frage: Sind diese Recorder in der Lage, einen gewissen Amplitudenverlauf, einen Lautstärkeverlauf aufzuzeichnen, indem man feststellen kann, dass sich eine Fledermaus annähert? Dann wird das Signal ja lauter. Das wäre meine Frage.

RA Dr. Faller:

Herr Adorf, Ihre Antwort, dass es lediglich um „nicht viele Hundert Meter“ gehe, überzeugt mich nicht so recht. Mit Ihrer Antwort haben Sie aber auch klargestellt, dass das, was Sie untersucht haben, letztlich nicht das ist, was jetzt ins Verfahren eingebracht wurde. Es unterscheidet sich um „nicht viele Hundert Meter“. Das scheint mir nicht geeignet zu sein, die Bedenken wegzuwischen. „Nicht viele Hundert Meter“ kann eine Menge Holz sein, wenn es um die Frage geht, wie belastbar die Untersuchungen, die Sie gemacht haben, für das, was jetzt im Verfahren ist, sind.

Zum anderen noch die Anmerkung: Aus Ihren Ausführungen entnehme ich auch die Bestätigung, dass sich das, was Sie untersucht haben, um „nicht viele Hundert Meter“ von dem unterscheidet, was jetzt ins Verfahren eingebracht ist. Daraus ergibt sich auch, dass die Antwort von Herrn Engesser nicht stimmen kann. Herr Engesser hat vorhin gesagt, dass das, was allen Untersuchungen zugrunde liegt, genau das ist, was jetzt ins Verfahren eingebracht wurde. Von Ihnen höre ich aber, dass es eine Differenz von „nicht vielen Hundert Metern“ gibt. Können Sie das vielleicht noch etwas erläutern? Es ist mir nicht klar, wie das zusammenpasst.

Verhandlungsleiter Oreans:

Zum zweiten Punkt weiß ich nicht, ob Herr Engesser oder Herr Adorf noch etwas dazu sagen kann.

Zum ersten Punkt, Lautstärkeverlauf des technischen Geräts, möchte ich Herrn Adorf um Stellungnahme bitten.

Adorf (BFL):

Zu den Ausführungen von Herrn Zerrer: Wenn Sie eine Rufsequenz, die zum Beispiel mit dem von Ihnen genannten Gerät Batcorder aufgezeichnet wurde, im Verlauf betrachten, können Sie lautere Einzelimpulse von leiseren unterscheiden. Wir selber betreiben keine Messtechnik, wie nahe das Tier am Detektor war. Das ist auch nicht Aufgabe und Ziel, sondern es geht allein um die Präsenz. Den An- und Abflug muss ich per se annehmen. Was sonst würde die Situation da oben erfordern? Die Fledermaus muss erstens da hinkommen und zweitens von dort wieder wegkommen, und drittens nutzt sie vielleicht die Umgebung des Raumkörpers Luft, was viele Fledermausarten unter bestimmten saisonalen Aspekten tun.

Aber eine Entfernungsangabe, falls Ihre Frage darauf hinausläuft, ist von unserer Seite natürlich nicht angedacht oder möglich – vielleicht messtechnisch möglich, aber das ist nicht Aufgabenstellung unsererseits.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Noch mal mein Blick zur Vorhabenträgerin: Wollen Sie noch etwas zu den Gutachten, zu den Abweichungen oder Nichtabweichungen sagen, was Herr Faller angesprochen hatte?

Engesser (Antragstellerin):

Ich möchte klarstellen, dass es Planungsveränderungen in Vorbereitung auf den Antrag gegeben hat. Insbesondere sind auch Anlagen weggefallen. Das Planungsgebiet hat sich auch verkleinert. Das kann man erkennen, wenn man sich das Flächennutzungsplanverfahren anschaut und betrachtet, welche Planungsräume anfangs vorhanden waren. Das Planungsgebiet, das untersucht wird, ist in den Gutachten vollumfänglich abgedeckt. Demnach sind auch die Verschiebungen von diesen Gutachten abgedeckt.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Noch eine ergänzende Anmerkung, weil vorhin explizit danach gefragt wurde: In der UVS sind unter Kapitel 1.5 die Bemühungen des Antragstellers um eine Eingriffsminimierung global über alle Rechtsgebiete dokumentiert – nicht nur auf den Artenschutz bezogen –, was man alles gemacht hat, um die möglichen Auswirkungen des Parks zu vermindern. Dann gab es einen abschließenden Sachstand, eine Planung, und die Gutachten, die Gegenstand der Antragsunterlagen sind, beziehen sich auf die Parkkonfiguration mit zwölf Anlagen; davon ist dann eine weggefallen. Das ist der Ausgangspunkt.

Ich würde gerne noch zu der Frage von Herrn Baumann kommen. Da hätte ich schon die Antwort zum Thema „Verschiebung empfohlen“ bei der WEA 1. Dazu würde ich gerne Ausführungen machen. Herr Jäger, Sie können es dem Kollegen gerne weitergeben.

(RA Jäger: Warten Sie doch kurz, bis er wieder da ist!)

– Ich weiß nicht, wann er wiederkommt.

(RA Jäger: Er ist nur gerade zur Toilette!)

– Gut. Dann warten wir.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gibt es noch Wortmeldungen zu Fledermäusen? – Herr Faller, Herr Hummel.

RA Dr. Faller:

Herr Engesser, Sie hatten eben gesagt, als es um das Thema Veränderung und Planungsentwicklung ging, dass Standorte weggefallen seien. Es mag ja sein, dass Standorte weggefallen sind. Aber aus den Ausführungen von vorhin und auch aus denen von Herrn Adorf entnehme ich, dass nicht nur Standorte weggefallen sind, sondern dass man eben Standorte anders geplant hat, an anderen Standorten. Die Ausführung, dass es Verschiebungen um

„nicht viele Hundert Meter“ gab, das passt ja nicht zum Wegfall einer Anlage. Offensichtlich gab es die Situation, dass sich Anlagenstandorte geändert haben.

Wenn sich Anlagenstandorte ändern und die Standorte im Jahr 2013 andere sind als 2015, dann liegt es nahe, anzunehmen, dass Untersuchungen aus dem Jahr 2013 nicht zu dem passen, was heute im Jahr 2015 beantragt ist. Ich gehe jetzt nicht näher auf das Thema Lärm ein, aber beispielsweise im Lärmgutachten ist in den Anlagen 16, 17, 18 Bezug genommen auf Standortbesichtigungen vom 26.08.2014 und vom 09.10.2013. Das heißt, man hat der Lärmbegutachtung Standortbesichtigungen aus dem Jahr 2013 zugrunde gelegt. Im Jahr 2013 waren die Anlagenstandorte aber anders. Es waren nicht nur mehr, es waren offensichtlich andere Standorte als die, die jetzt im Verfahren sind. Und „wenige Hundert Meter“ ist im Hinblick auf den Lärm sicherlich etwas anderes.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Faller, ich glaube, das Problem ist klar beschrieben. Ich verstehe, wo Ihr Problem liegt. Wir werden jetzt aber nicht jedes Gutachten hinterfragen, zumindest nicht, soweit wir die Themen schon abgeschlossen haben. Wenn die Vorhabenträgerin hierzu nicht noch einmal Stellung nehmen möchte – sie hat es ja schon mehrfach getan –, dann lassen wir es so stehen. Es ist ja die Frage, welche Grundlage wir brauchen, und wir haben Ihren Einwand verstanden.

Herr Hummel, bitte.

Hummel (Einwender):

Ich habe noch eine Anmerkung zu diesem Abschaltmechanismus für Fledermäuse. Wir haben uns heute Abend wirklich über einen längeren Zeitraum über Fledermäuse unterhalten. Das Ziel war eigentlich nicht, dass man die Fledermäuse durch solche Windindustrieanlagen in den Tod schickt, sondern wie man das verhindern kann.

Punktuell soll es eine Infraschallinszenierung geben, an irgendwelchen Windmasten oder irgendwelchen Kanzeln angebracht. Die soll das ganze Gebiet so neutralisieren, dass keine Fledermäuse mehr durch die WKAs sterben. Das scheint mir aufs Äußerste fragwürdig zu sein. Es ist eigentlich vollkommen unmöglich, dass man punktuell Ultraschallsensoren anbringt, die das verhindern sollen. Das ist nach meinem technischen Verständnis nicht möglich.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielleicht liegt da auch ein Missverständnis vor. – Herr Adorf, vielleicht gehen Sie noch mal in wenigen Worten darauf ein.

Adorf (BFL):

Um Missverständnissen vorzubeugen: Es ist nicht Aufgabe des Monitorings, dafür zu sorgen, dass hier keine Fledermäuse mehr fliegen, oder festzustellen, dass sie hier nicht mehr auftreten, sondern gerade dass sie auftreten.

Ab Inbetriebnahme unterliegen die Anlagen einer saisonalen Betriebseinschränkung unter den Parametern, die nach derzeitigem Wissensstand nach umfangreichen Untersuchungen, die vor vielen Jahren durchgeführt wurden und auch weiterlaufen, aktuell zum Abschluss gekommen sind. Weitere dezidierte Ausführungen sind dazu zu erwarten, dass hier eine nachhaltige und belastbare Konfliktvermeidung zum Thema Tötung vorliegt. Diese Restriktionen sind nicht aus der Luft gegriffen, sondern sie funktionieren auch, sodass dann, wenn die Anlage abgeschaltet ist, sie also dieser Restriktionsphase unterliegt, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, dass hier Fledermäuse in Anzahl zu Tode kommen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das haben wir jetzt schon mehrfach erörtert. Auch wenn Sie es nicht akzeptieren, können wir es vielleicht trotzdem so stehen lassen. Es wird sich an der Aussage von Herrn Adorf nichts ändern, nehme ich an.

Ich habe noch zwei Wortmeldungen. – Herr Schmitz und Herr Kalmbach.

Schmitz (Einwender):

Das Monitoring konnte mir Herr Adorf nicht erklären. Frau Jelitko, können Sie mir erklären, wie das Monitoring funktioniert?

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich weiß nicht, ob das mit einer Einwendung im Bereich der Fledermäuse zu tun hat, dass wir noch mal erklären, wie das Monitoring funktioniert. Wir haben uns jetzt einige Zeit mit diesem Thema befasst. Herr Schmitz, irgendwann sind wir an einem Punkt, wo wir nicht wieder bei null anfangen können. Ich bitte um Verständnis. Es ist jetzt fünf vor halb acht, wir können nicht wieder das Prinzip des Fledermausmonitoring erklären. Man kann das auch überall gut nachlesen. Das sollte kein Problem sein.

Wenn Sie eine Einwendung im Bereich der Fledermäuse haben, dann können Sie sich dazu melden. Aber dass wir noch mal erklären, was ein Monitoring ist, das ist jetzt nicht der richtige Zeitpunkt, wenn Sie mir das gestatten.

Herr Kalmbach, bitte.

Kalmbach (Einwender):

Eine Frage zum Detektor: Der schaltet die Anlage nicht direkt ab, sondern da wird etwas aufgezeichnet, nehme ich an. Da gibt es wohl ein Protokoll. Oder schaltet so ein Sensor diese Windkraftanlage direkt ab, wenn Fledermausvorkommen festgestellt werden?

Adorf (BFL):

Erneut, um Missverständnissen vorzubeugen: Die Anlage unterliegt ab Inbetriebnahme – Datum x – einer Betriebseinschränkung. Das heißt, die Parameter, ab welchem Datum innerhalb eines Jahres der restriktive Betrieb beginnt und wann er endet, sind in der Nebenbestimmung einer möglichen Genehmigung dezidiert dargelegt. Zur Nachtphase inklusive der Dämmerungsphase eines Tages ist auch dezidiert dargelegt, ab wann die Anlage in der Dämmerungsphase, in der Abenddämmerung abzuschalten ist und in der morgendlichen Dämmerung wieder in den normalen Betrieb gehen kann. Während der Nachtphase, wo das Auftreten von Fledermäusen stattfindet, sind weiterhin die Parameter Wind und Temperatur entscheidend, die mittlerweile dokumentiert wurden, nämlich wann Fledermäuse unter welchen Bedingungen auftreten. Das ist klar in der Nebenbestimmung formuliert.

Das heißt, ich weiß: Ab Inbetriebnahme ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mit einer Kollision von in Anzahl zu erwartenden Kollisionsopfern zu rechnen. Es ist nicht so, dass der Batcorder die Anlage abschaltet, sondern sie ist per se in einem Regelmodus innerhalb eines Betriebsmodus einprogrammiert, unter diesen Parametern für Fledermausschutz abzuschalten.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Adorf, eine kurze Zwischenbemerkung von mir: Wenn ich es richtig verstanden habe, ging die Frage dahin, ob es ein Protokoll gibt. Das können Sie, glaube ich, mit Ja oder Nein beantworten. Gibt es über diese Einstellung ein Protokoll, wenn die Anlage abschaltet oder reduziert?

Adorf (BFL):

Das war ein zweiter Punkt der Anmerkung von Herrn Kalmbach. Antwort: Ja.

Verhandlungsleiter Oreans:

Weitere Meldungen? – Herr Mendelsohn, Herr Faller und noch einmal Herr Kalmbach.

Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):

Ich glaube, es ist im Interesse, dass wir zum Ende kommen – richtig? Ich will mich sehr kurzfassen. Aber ich habe trotzdem noch eine Verständnisfrage. Ich folge dem Vorsitzenden nicht, dass er sagt, lesen Sie das einfach nach. Ich möchte gerne Herrn Adorf dazu hören. Das ist von Wichtigkeit.

Verhandlungsleiter Oreans:

Entschuldigen Sie, Herr Mendelsohn. Ich habe das nicht zu Ihnen gesagt, sondern zu einem konkreten anderen Punkt. Das möchte ich schon klarstellen.

Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):

Ich habe es auch nicht persönlich – – Da habe ich die Wortwahl vielleicht nicht – – Ich bitte um Entschuldigung.

Ich habe verstanden, Herr Adorf, dass wir uns einig werden über die direkte und indirekte Form der Kollision. Wenn wir uns vielleicht auf diese Bezeichnung einigen könnten.

Mir geht es noch mal um die indirekte Form. Wie hoch ist die Reichweite für die Vermeidung der Gefährdung von Fledermäusen? Und im Umkehrschluss: Ab wann ist eine Zerstörung von Lungenbläschen anzunehmen? Wo gibt es die Nachweise? Wo kann man das nachlesen, und inwieweit sind Sie verpflichtet, das nachzulesen? Das ist ja sehr wichtig. Wenn Sie eine Anlage haben, dann müssen Sie wissen, wann die der Fledermaus sagt, jetzt ist Feierabend. Wann ist die Fledermaus durch indirekte Kollision gefährdet? Reicht die Anlage dafür aus? Das möchte ich gerne von Ihnen wissen.

RA Dr. Faller:

Ich hatte vorhin schon mal eine Frage formuliert, die etwas unter die Räder gekommen ist. Es geht um die Frage, weshalb die Ergebnisse zu den Hangplätzen 12, 13 und 14 fehlen. In der Tabelle 2 des Gutachtens ist zu lesen, dass diese Hangplätze, die Ergebnisse zu der Prüfung insofern nicht aufgeführt sind. Deshalb drängt sich aus meiner Sicht die Frage auf: Warum nicht? Können Sie dazu etwas sagen, Herr Adorf?

Kalmbach (Einwender):

Noch eine Frage zu dem Protokoll: Wer wertet das Protokoll aus? Wer hat Einsicht? Ist da eine Naturschutzbehörde dabei, oder sieht das Protokoll vom Fledermausdetektor nur der Betreiber?

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. Drei klare, präzise Fragen.

Adorf (BFL):

Zu Herrn Mendelsohn: Ja, eine Anlage ist dazu in der Lage, die inneren Verletzungen bei Fledermäusen durch indirekten Kontakt hervorzurufen. Es gibt derzeit keine wissenschaftliche Untersuchung, die eine konkrete Meterangabe zwischen dem Ereignisort und dem Rotor angibt. Sie müssen sich vorstellen: Der Rotor dreht sich, die Fledermaus fliegt in diesen Raum und kommt in einen bestimmten Bereich, wenige Zentimeter – aber nicht in Kollisionskontakt mit dem Objekt Rotorflügel – oder 1, 2 m dahinter. Es ist bekannt, dass die Rücklaufströmung einen gewissen Raum einnimmt, nicht wenige Kubikmillimeter, sondern einen gewissen Bereich. Aber dazu gibt es keine konkreten Zahlen. Es sind mir jedenfalls keine bekannt. Genügt Ihnen diese Antwort?

Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):

Das wollte ich ja wissen. Wenn das im Raume steht, was hat dann diese technische Ausrüstung für eine Wirkung, wenn keine effektiven biologischen Zahlen von der anderen Seite vorliegen? Es geht nicht nur um die Anlage an der WKA, sondern es geht auch um die Auswirkung bzw. die biologische Betrachtung, wann ein Lungenbläschen in welcher Entfernung

oder Reichweite überhaupt in Gefahr kommt zu platzen. Das ist das Problem. Wir haben uns schon verstanden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das ist jetzt aber so weit beantwortet, als es beantwortet werden kann.

Dann noch zu den Fragen von Herrn Faller und Herrn Kalmbach, bitte. Da ging es um fehlende Ergebnisse einer Tabelle 2.

Adorf (BFL):

Zu Herrn Faller und seiner Frage zu den Hangplätzen: Zu Beginn der Untersuchung haben wir die Vorrangflächen als Untersuchungsraum betrachtet. Während dieser Phase – das waren wenige Wochen – haben wir insgesamt fünf Batlogger, Geräte zur Dauererfassung bioakustischer Dokumente, ausgebracht. Als dann die konkrete Anlagenkonstellation feststand, wurde der gesamte Untersuchungsraum eingestampft. Das bedeutete für uns eine Reduzierung der Dauererfassungsgeräte von fünf auf vier. Da wir aber bereits diesen gewissen Zeitraum der Vorerfassung von diesen Hangplätzen hatten und damit es weiterhin zu einer korrekten Zuordnung im System führt, sind die Hangplatzanzahlnummerierungen nicht auf zwölf reduziert, sondern bei den im Gutachten benannten vorzufinden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann noch die Protokollauswertungsfrage.

Adorf (BFL):

Ja, es gibt ein Protokoll – diese Frage habe ich vorhin bejaht – über den Betrieb der Anlage, in dem klar dargelegt ist, wann die Anlage zum Zeitpunkt x drehte oder stillstand. Das wird dokumentiert. Das kann auch von der Behörde – so ist es jedenfalls in anderen Bundesländern – verlangt werden. Man kann nachkontrollieren, ob eine Restriktionsphase vollumfänglich eingehalten wurde oder ob es Abweichungen gab.

Jelitko (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Ich möchte ergänzen, dass das Protokoll mindestens einmal jährlich der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist, die es dann an die Fachbehörde weitergibt, die dann das Protokoll bewertet.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. Das war präzise. – Frau Jansen hat sich noch einmal zu Wort gemeldet. Gibt es dann noch weitere Punkte zum Fledermausbereich? Wenn nicht, würde ich nach dem Beitrag von Frau Jansen diesen Punkt schließen. Und dann würden wir auch den Termin beenden, weil es dann aus meiner Sicht keinen Sinn mehr macht, in die Ausgleichsmaßnahmen einzusteigen. Sonst müssten wir mitten bei dem Punkt abrechen und wüssten beim nächsten Mal nicht, wie wir genau weitermachen. – Frau Jansen.

Jansen (LNV/BUND):

Ich möchte für die Zuhörer noch etwas erläutern; sie kennen vielleicht das LUBW-Papier nicht. Die Erkenntnis ist, dass Fledermäuse ab einer bestimmten Temperatur eher fliegen oder bei bestimmten Windgeschwindigkeiten nicht mehr fliegen. In diesem Zusammenhang gibt es dann diese Restriktionsmaßnahmen. Der Gutachter hat sie ein bisschen auf seine Erfahrungen hin auf wenige Monate beschränkt, während das LUBW-Papier das weiter sieht. Da geht es, glaube ich, vom 1. April bis Ende September.

Frau Jelitko hat zugesagt, sie würde das LUBW-Papier anwenden. Das heißt, im ersten Jahr sind die Restriktionsmaßnahmen so, wenn die Parameter eintreten, dass die Anlage nicht läuft. Dieses Monitoring findet parallel statt. Wenn festgestellt wird, dass die Restriktionsmaßnahmen zu weit gefasst sind, dann wird es weiter verengt und im nächsten Jahr kontrolliert. Das heißt, am Anfang steht die Anlage öfter. Ziel ist es, das einzudampfen, dass die Anlage nicht mehr so häufig stillstehen muss, mit dem Ziel, dass trotzdem nicht mehr als zwei Fledermäuse pro Jahr oder Anlage zu Tode kommen. Ungefähr so ist es. Dies nur als Information für die Anwesenden, was es mit diesem Papier auf sich hat.

Mein Einwand hat sich darauf bezogen, dass die Restriktionsmaßnahmen anfangs zu eng sind. Aber jetzt wurde zugesagt, dass es anders gehandhabt wird. Deswegen wird es wohl okay gehen. Dann müssen die Daten kontrolliert werden. Ich gehe davon aus, dass die Fledermausrufe dann auch dazugeliefert werden; sonst macht es keinen Sinn, wenn nur nachgewiesen wird, dass die Anlage aus war. Von daher, denke ich, geht das in Ordnung. Wir werden das auch kontrollieren.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Frau Jansen. – Nun gebe ich abschließend Herrn Dr. Porsch noch das Wort. Er möchte noch etwas auf Herrn Rechtsanwalt Baumann erwidern.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Nicht unbedingt erwidern, nur klarstellen. Diese Forderung nach Verschiebung der Anlage, insbesondere WEA 1, steht nicht im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot, sondern das Kapitel 5.4 beschäftigt sich mit dem Ausgleichsflächenbedarf für die Fledermäuse. In diesem Zusammenhang kann die Ausgleichsfläche, die ermittelt wurde, durch Standortverschiebung verringert werden. Aber das leitet schon zum nächsten Tagesordnungspunkt über. Wir werden beim nächsten Termin dazu Stellung nehmen, inwieweit diese Forderung des Gutachters noch relevant ist. Aber sie steht nicht im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank, Herr Dr. Porsch. – Dann schließe ich den Unterpunkt 3. b) Fledermäuse.

(RA Dr. Faller meldet sich.)

– Herr Faller, ich würde gerne den Termin beenden.

RA Dr. Faller:

Ich möchte noch einen **Antrag** zu Protokoll geben:

Ich möchte Sie bitten, eine Abschrift der Niederschrift des Erörterungstermins von gestern und heute mir zuzusenden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ja, sobald die Niederschrift erstellt ist. – Ich sehe, Herr Baumann schließt sich dem Antrag an. Sie können diesen Wunsch auch jederzeit unserer Behörde melden. Ich möchte jetzt derartige Wünsche nicht von jedem Einzelnen annehmen müssen.

Ich schließe für heute diesen Erörterungstermin. Wir sind noch nicht fertig. Wir werden wahrscheinlich im Januar Ihnen einen weiteren – ich sage mal – Zeitraum mitteilen und auch entsprechend bekannt geben. Wie und wo das dann genau sein wird, werden wir sehen; das werden Sie von uns hören.

Für heute bedanke ich mich für die wieder sehr rege Teilnahme und wünsche uns allen gute Erholung und eine schöne Weihnachtszeit. Schönen Abend und auf Wiedersehen!

Schluss: 19:38 Uhr

Der Verhandlungsleiter:

gez. Rolf Oreans

Die Protokollführer:

gez. Dr. Guido Dischinger

gez. Edelgard Dankerl